

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1838.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden,

als:

des Königl. Ober-Präsidii rc., der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Neun und zwanzigster Band.

Breslau,

gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I.

Breslau, den 3. Januar 1837.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1840. das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni v. J., und

= 1841. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Dezember v. J. wegen Konvertirung und Amortisation der Pommerschen Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Die Unterdrückung der Trunksucht betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1836 Seite 221. und 222. unsers Amtsblatts wollen wir sämmtliche Polizei-Behörden darauf aufmerksam machen, daß eine der wirksamsten Maaßregeln zur Unterdrückung des Lasters der Trunkenheit benutzt werden kann, wenn die Gast- und Schank-Wirthe veranlaßt werden, solche Gäste, die dem Trunke ergeben sind, von dem fernern Genuß starker geistiger Getränke abzuwehren, denselben auf solche Getränke keinen Kredit zu geben, und selbst dann, wenn das Kreditgeben von solchen Gästen nicht verlangt wird, doch auf keinen Fall mehr geistige Getränke zum übermäßigen Genuß an sie zu verabreichen.

Diejenigen Gast- und Schank-Wirthe, welche dem entgegen handeln, haben zu erwarten, daß ihnen das nächste Mal das Qualifikations-Attest für das Gewerbe der Gast- und Schank-Wirthschaft versagt werden wird, als worauf die Polizei-Behörden mit Strenge zu halten haben.

Breslau, den 21. Dezember 1837. Pl.

Chronikalische Nachrichten.

Der Architekt Herr Dr. L. Zanth in Stuttgart hat der Bibliothek der Königl. Kunst-, Bau- und Handwerksschule, um dieser Anstalt seine Dankbarkeit für den ihm in solcher zu Theil gewordenen ersten Unterricht an den Tag zu legen, ein in rothen Maroquin eingebundenes Exemplar seines prachtvollen, mit dem Architekten J. J. Hittorf in Paris bei Renouard 1835 herausgegebenen Werkes: „Architecture moderne de la Sicile" als werthvolles Geschenk portofrei eingesandt.

Der bisherige vierte Kollege am Gymnasium zu St. Maria Magdalena hieselbst, Dr. Rüdiger, zum Professor, und der Religionslehrer Stenzel am katholischen Gymnasium hieselbst zum Oberlehrer befördert.

In Reichenbach der Kandidat der Theologie Wagner als Kämmerer und Rathsherr auf 6 Jahre an demselben bestätigt.

Der Adjuvant Reinhard als substituirter Organist und Schullehrer bei der evangelischen Kirche und Schule zu Markt-Bohrau.

Vermächtnisse.

Der in Heinrichau, Kreis Münsterberg, verstorbene Pfarrer Hellmann, außer der Ueberweisung seiner Büchersammlung zur Parochial-Bibliothek:

1. zur dortigen Armenpflege ein eigenes Haus und zu dessen Unterhaltung ein Kapital von . . . . 400 Rthlr.
2. der dortigen Schul-Kasse . . . . 300 —
3. der Schul-Kasse in Knischwitz, Ohlauschen Kreises, . 100 —
4. der Kirchen-Fundations-Kasse in Alt-Wansen, desselben Kreises 60 —

Der in Järischau, Kreis Striegau, verstorbene Auszügler Scholz: der dortigen Orts-Armen-Kasse . . . . . 10 —

Pocken-Ausbrüche.

In Korschwitz, Kreis Münsterberg; in Mügwitz und Alt-Wilmsdorf, Kreis Glatz; in Mlitsch, Kreis Steinau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 10. Januar 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1842. den Vertrag zwischen Preußen, desgleichen in Vertretung sämmtlicher Zoll-Vereins-Staaten, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse;

= 1843. die Uebereinkunft mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

= 1844. desgleichen mit Hannover, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins;

= 1845. mit Braunschweig, wegen gleichen Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde Braunschweigschen Antheils, des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen;

= 1846. mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs;

= 1847. mit denselben Staaten, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und

= 1848. mit Hannover, auch

= 1849. mit Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem Zoll-Vereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen und Braunschweigschen Landestheilen. Sämmtlich vom 1. November v. J. datirt.

2

Das 24ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1850. die Verordnung vom 21. November v. J., die Abänderung des § 9. der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828 betreffend;

" 1851. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. desselben Monats, betreffend die Abänderung des § 1384. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäkler-Gebühren;

" 1852. die Verordnung vom 21. Dezember v. J., über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1853. vom 11. desselben Monats, wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bank-Scheine der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern à 5 Rthlr. und deren Umtausch gegen Kassen-Anweisungen, und

" 1854. vom 21. ejusd., wegen **Konvertirung und Einlösung der Ostpreußischen Pfandbriefe.**

Bekanntmachung.

Von den diesjährigen Zinsen des von der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonora verwittweten Bäckermeister **Günther** gebornen Roßbach ausgesetzten Legats von 1000 Rthlr. zur Unterstützung der im Kriege von 1813 — 1815 verstümmelten und invalide gewordenen Soldaten, die geborne Schlesier sind, à $4\frac{1}{2}$ pro Cent, worauf, da das Kapital in einer hiesigen Bankgerechtigkeiten-Amortisations-Obligation bestehet, jedoch nur 30 Rthlr. baar, 15 Rthlr. aber in unverzinslichen Zins-Scheinen eingegangen sind, im dankbaren Andenken an die wohlselige Stifterin an deren Sterbetage den 23. Dezember 1837 die baar gezahlten 30 Rthlr. an nachbenannte Invaliden vertheilt worden, nämlich

1)	Joseph Hauptmann hier	3 Rthlr.
2)	Martin Weinert hier	3 —
3)	Joseph Gottlieb Mandelier hier	2 —
4)	David Stange in Gabitz	3 —
5)	Gottlieb Hoffmann in Alt-Scheitnig	3 —
6)	George Hentschel in Rattwitz	3 —
7)	Joseph Greebsch in Stachau	5 —
8)	Heinrich Fellbrich in Vielguth	5 —
und 9)	Gottfried Hoppe in Riegersdorf	3 —
		30 Rthlr.

welches hiermit bekannt gemacht wird. Breslau, den 4. Januar 1838.

Der Curator der Güntherschen Stiftung, Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 2
Die Elbschifffahrt und die des Behufs zu ertheilenden Patente an Schiffer betr.

In Betreff des Patents, mit welchem die Schiffer, welche die Elbe befahren wollen, nach § 4. der Elbschiffahrts-Akte (Gesetz-Sammlung de 1822 Pag. 10.) versehen sein müssen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nur und allein die Kreisbehörden, innerhalb deren Bezirks Schiffer, welche in den Fall kommen, die Elbschifffahrt auszuüben, wohnhaft sind, in Breslau das hiesige Polizei-Präsidium, den Auftrag und die Befugniß haben, diese Patente auszufertigen.

Das Patent wird gebührenfrei mit einem Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt, und die Kreisbehörden sind mit der erforderlichen Anzahl von Exemplaren versehen worden.

Die gedachten Behörden haben über die von ihnen ertheilten Patente ein vollständiges Register zu führen. Es darf auf den Namen desselben Schiffers nicht mehr als ein Patent ertheilt werden, auch jedes Patent nur auf ein Schiff lauten. Fährt der nämliche Schiffer mit mehreren Schiffen, so hat er denjenigen, welchem er die Führung je eines seiner Schiffe anvertrauen will, der Kreisbehörde seines Wohnorts vorzustellen, damit auf dessen Namen das Patent ertheilt werde. Veränderungen in der Person desjenigen, auf dessen Namen das Patent lautet, können nur von der nämlichen Kreisbehörde registrirt werden, welche das Patent ausgefertigt hat, entweder durch Vermerk auf dem bisherigen Patente, oder durch Ausfertigung eines neuen, wobei jedoch das alte zurückzugeben, oder der Beweis, daß es nicht mehr vorhanden, zu führen ist.

Tritt der Fall ein, daß während der Fahrt eine Veränderung in der Person des Schiffsführers vorgenommen werden muß, so ist diese Veränderung bei der nächsten Polizeibehörde des Ufers zu melden und von dieser in das Patent einzutragen.

Die nähere Bezeichnung der Schiffe ist nach Nummer, Eigennamen des Schiffes oder Gattung, zu welcher es gehört, je nachdem das eine oder das andere ortsgebräuchlich ist, zu bewirken und die Tragfähigkeit aus der Gewerbesteuer-Rolle zu entnehmen.

Davon, daß das Schiff zur Elbschifffahrt geeignet ist, hat sich die ausfertigende Behörde nur im Allgemeinen, allenfalls durch eine Erklärung des Ortsvorstandes, zu versichern, auch bedarf es einer besondern Prüfung des Patentnehmers nicht. Die Aufmerksamkeit der Behörden wird sich vielmehr darauf beschränken, daß das Patent nicht an Jemand ertheilt werde, der gesetzlich unfähig ist, ein Gewerbe und insbesondere das Schiffergewerbe zu treiben, und daß er in die Gewerbesteuer-Rolle eingetragen sei.

Breslau, den 30. Dezember 1837. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 1. Betreffend die Vermögens-Auseinandersetzung zur Ausschließung der Gütergemeinschaft wegen der vor der Ehe entstandenen Schulden.

Es ist von mehreren Gerichts-Behörden in Zweifel gezogen worden:

ob die im § 392. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. nachgelassene Vermögens-Auseinandersetzung zur Ausschließung der Güter-Gemeinschaft, wegen der vor der Ehe entstandenen Schulden binnen der zweijährigen Frist nicht allein beantragt, sondern auch vollendet und bekannt gemacht werden muß?

Durch einen Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals ist angenommen worden:

1.

Daß in dem Falle des § 392. a. a. O. lediglich der Antrag auf Absonderung des Vermögens an die vorgeschriebene zweijährige Frist gebunden ist, und mithin auch dieser zur Befreiung des Ehegatten von den vorehelichen Schulden des andern Theils und zum Eintritt der im § 393. a. a. O. angegebenen Wirkung vollkommen genügt, wenn auch die Absonderung selbst erst später vollendet worden ist; und

2.

Daß zur Rechtsgültigkeit einer solchen Absonderung, weil sie bloß auf die vor der Ehe kontrahirten Schulden sich bezieht, die im § 422. a. a. O. und in dem Gesetze vom 20. März d. J. § 4. (Gesetz-Sammlung pag. 63.) bei Aufhebung der Güter- oder Erwerbs-Gemeinschaft für die Zukunft vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

Von diesem Beschlusse wird das Königl. Ober-Landesgericht nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August v. J. § 7. hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Es bestimmt jedoch der Justiz-Minister, daß die Bekanntmachung, wenn sie auch nicht als wesentlich zu erachten ist, dennoch im Interesse der dabei betheiligten, vor der Ehe vorhandenen Gläubiger und deren Rechtsfolger nicht zu unterlassen ist, damit insbesondere kein Dritter sich bestimmen läßt, eine Forderung durch Cession zu erwerben, welche er für eine in die Gütergemeinschaft fallende Schuld hält, während ihm dafür das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute nicht haftet. Hiervon sind gleichfalls die Untergerichte in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister

(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

Die Gerichts-Behörden des Departements werden von vorstehendem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die Bekanntmachung der Vermögens-Absonderung in eintretenden Fällen zu bewirken.

Breslau, den 28. Dezember 1837.

No. 2. Die Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter betreffend.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Würtembergischen Regierung ist hinsichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Es soll künftig:

1) die Beitreibung von Gebühren, welche ein Würtembergischer Rechts-Anwalt nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von einem Preußischen Unterthan zu fordern hat, durch das zuständige Preußische Gericht, sowohl auf den Antrag des Mandatars selbst, als auch auf Requisition des Würtembergischen Gerichts, bei welchem der Prozeß geschwebt hat, kostenfrei, (mit Ausnahme der Porto-Auslagen) bewirkt werden; auch sollen hierbei

2) die Preußischen Gerichte auf Grund des diesfälligen Antrages des Würtembergischen Mandatars oder der gerichtlichen Requisition das hier gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Würtembergischen Rechts-Anwalte Behufs jener kostenfreien Beitreibung einen Assistenten von Amtswegen bestellen.

Dagegen werden:

3) die Würtembergischen Gerichte, die Gesuche Preußischer Rechts-Anwalte, oder die Requisitionen Preußischer Gerichte wegen Beitreibung von Mandatarien-Gebühren, welche ein Würtembergischer Unterthan einem Preußischen Rechts-Anwalte nach der Festsetzung desjenigen Preußischen Gerichts schuldet, bei welchem der betreffende Prozeß geschwebt hat, annehmen, und sofort, auch ohne ferneres besonderes Anrufen von Seiten oder im Namen des Gläubigers, alle erforderlichen Verfügungen treffen, damit die Befriedigung des letzteren wegen seiner liquiden Forderung auf gesetzlichem Wege kostenfrei (jedoch mit Ausschluß der Porto-Auslagen) erfolge.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat hiernach die bei denselben angestellten Justiz-Kommissarien, so wie die sämmtlichen Unter-Gerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. November 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau.

Vorstehendes Reskript wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Dezember 1837.

No. 3. Die Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter betreffend.

Es ist zwischen der Königlichen Preußischen und der Kurfürstlich Hessenschen Regierung

über das bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtende Verfahren

folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1) Es soll in Zukunft in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Kurfürstlich Hessenscher öffentlicher Rechts-Anwalt, als Mandatar eines Preußischen Unterthanen, nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des Kurfürstlich Hessenschen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden, und sollen die Preußischen Gerichte auf Grund der diesfälligen gerichtlichen Requisition, das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Kurfürstlich Hessenschen Rechts-Anwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen;

Dagegen wird:

2) so oft von Seiten einer Königlich Preußischen, nicht in der Königlichen Rheinprovinz ihren Sitz habenden, Gerichts-Behörde an ein Kurfürstlich Hessensches Gericht das Ersuchen gelangen wird, in seinem Bezirke Gebühren, welche von jener ordnungsmäßig festgesetzt worden, und in Folge glaubhafter Vollmacht einen gerichtlichen Sachwalter im Königreiche Preußen zu zahlen sind, beizutreiben, von dem gedachten Gerichte, ohne daß es des Auftretens eines jenseitigen Mandatars oder eines Kosten-Vorschusses bedürfte, die Hülfsvollstreckung, bis dagegen Einreden, welche in der Exekutions-Instanz zulässig sind, vorgebracht werden, oder die Exekution in paratissima fruchtlos bleibt, verfügt worden.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat hienach die bei demselben angestellten Justiz-Kommissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte seines Departements mit nöthiger Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. November 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Dezember 1837.

Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. Dezember c. wird sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements hierdurch bekannt gemacht, daß die Königliche Bank in Berlin auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. Oktober 1821 (Gesetz-Sammlung pag 184.) fernerhin keine fremde Goldmünzen zur Belegung annehmen will.

No. 4.
Betreffend die Belegung fremder Goldmünzen in der Bank.

Diesem Beschlusse zu Folge dürfen sowohl bei Goldzahlungen zu Deposital-Kassen, als bei Uebersendungen von Goldsummen an die Königliche Bank, nur Preußische Friedrichsd'or angenommen und abgesandt werden, und wenn dennoch in Folge besonderer Verträge bei Deposital-Kassen Zahlungen in ausländischen Goldmünzen eingehen, müssen diese vor der Absendung an die Königliche Bank, Behufs der Belegung bei derselben, in Friedrichsd'or umgesetzt werden.

Hiernach haben sich die Gerichts-Behörden des Departements zu achten.

Breslau, den 28. Dezember 1837.

Bekanntmachung.

Die Einziehung der Bank-Kassen-Scheine betreffend.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Köln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1. März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23. Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Patentirung.

Dem Schlosser Wilhelm Arndt aus Krossen ist unterm 20. Dezember 1837 ein Patent

> auf die Construction eines Schattenmessers, so weit solche im ganzen Zusammenhange nach Zeichnung und Modell als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Dem Schornsteinfegermeister Ludwig hier ist für die bei einem im Monat August v. J. hieselbst statt gehabten Brande mit großer Lebensgefahr bewirkte Rettung einer Frau, die Rettungs=Medaille am Bande, und dem Schornsteinfeger=Gesellen Hüllebrandt, welcher sich bei diesem Vorfalle durch einsichtsvolle und entschlossene Thätigkeit vortheilhaft ausgezeichnet hat, die Erinnerungs=Medaille, Allerhöchst ertheilt worden.

Der Schulamts=Kandidat Drischel als Lehrer an der Stadtschule in Ohlau — und der interimistische Schullehrer zu Bischdorf, Wegener, als wirklicher Schullehrer in Reichen, Kreis Namslau, bestätigt.

Vermächtniß.

Der hieselbst verstorbene Fleischer=Aelteste Pasch:

dem Hospital Allerheiligen . . . . 10 Rthlr.

Pocken=Ausbruch.

In Alt=Weistritz, Kreis Habelschwerdt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 17. Januar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ueber die Anwendung der Blutegel.

Folgende Verfügung des Wirklichen Herrn Geheimen Staatsministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein, Excellenz:

Die Statt gefundene bedeutende Verminderung der Blutegel in Deutschland ist der Grund gewesen, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, um dem immer mehr sich steigernden Bedürfnisse zu entsprechen, auch aus Ungarn zu beziehen. Es gehören die deutschen und die ungarischen Blutegel zwar zu einem Genus, bilden jedoch zwei verschiedene Spezies desselben, nämlich:

1) der sogenannte deutsche Blutegel (Sanguisuga medicinalis, Savigny) welcher außer in Deutschland, Polen und Galizien, auch noch im nördlichen Frankreich, so wie in England, Dänemark, Schweden und dem europäischen Rußland vorkommt, hat einen olivengrünen Rücken, mit sechs rostrothen, meist schwarz punktirten, Binden ähnlichen Längsstreifen und einen grünlichgelben schwarz gefleckten Bauch. Man vergleiche Brand und Ratzeburgs medizinische Zoologie Band 2. pag. 228. Tab. 28. Fig. 3 — 17. A. M.

2) Der sogenannte ungarische Blutegel (Sanguisuga officinalis, Savigny), welcher nur in Ungarn und dem südlichen Frankreich angetroffen wird, hat einen grünlichen oder schwärzlichgrünen Rücken, mit 6 rostrothen, Binden ähnlichen Streifen und einen olivengrünen ungefleckten Bauch. Man vergleiche die oben angeführte Zoologie Tab. 30. Fig. 1. A. C.

Die darüber gesammelten Erfahrungen haben es außer Zweifel gesetzt, daß die beiden eben beschriebenen Species auch in ihrer Wirkung sehr verschieden sind, und daß namentlich die in der neueren Zeit in mehreren Fällen nach dem Ansetzen von Blutegeln vorgekommenen heftigern, schwer zu stillenden Blutungen vorzugsweise durch die Anwendung der ungarischen Blutegel herbeigeführt worden waren.

Dies bewog das Ministerium, die Anstellung genauerer Versuche hierüber in dem hiesigen Königlichen Charité-Krankenhause zu veranlassen. Als Resultat ergab sich dabei, daß in Hinsicht auf den Zeitpunkt des früheren Einbeißens, auf die Zeitdauer des längeren Saugens, auf die Menge des eingesogenen Blutes, die Energie des deutschen Blutegels zu der des ungarischen im Ganzen etwa wie 1 zu 2 sich verhält.

Es erhellet hieraus, daß die richtige Wahl in der hinsichtlich des zu erwartenden Erfolges so sehr verschiedenen Anwendung der einen oder der andern der beiden obengenannten Blutegel-Spezies für die Praxis von der größten Wichtigkeit ist.

Nimmt man nun auf den Grund der desfallsigen Erfahrungen approximativ an, daß ein deutscher Blutegel von mittlerer Größe etwa 2 bis 3 Quentchen Blut in sich aufzunehmen, und überhaupt durch das Saugen und Nachbluten eine halbe bis ganze Unze Blut zu entleeren vermöge, und zieht dabei das oben angegebene Verhältniß der deutschen und ungarischen Blutegel hinsichtlich ihrer Energie in Betracht, so leuchtet es ein, daß bei der Verordnung von Blutegeln in Bezug auf die Abschätzung der durch dieselben zu erzielenden Wirkung nothwendig folgende Momente zur Berücksichtigung kommen:

1. die Zahl der Blutegel;
2. die verschiedenen Species derselben (Sanguisuga medicinalis und Sanguisuga officinalis);
3. die Größe der verordneten Blutegel.

In dieser Hinsicht erscheint es zweckmäßig, folgende Sorten der beiden oben genannten Spezies zu unterscheiden, und dieselben durch Beifügung der Worte: ponderis minimi, ponderis medii, ponderis maximi, oder bei Verordnungen in deutscher Sprache durch kleinere, mittlere, größere Sorte zu bezeichnen:

I. kleinere Sorte (Sanguisuga ponderis minimi), welche nicht über 30 Gran,

II. mittlere Sorte (Sanguisuga ponderis medii), welche nicht über 60 Gran,

III. größere Sorte (Sanguisuga ponderis maximi), welche nicht über 90 Gran wiegen.

Es wird hierbei bemerkt, daß Blutegel, welche unter 20 Gran, desgleichen solche, welche über 90 Gran wiegen, zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind; wenigstens dürfen Blutegel, deren Körpergewicht mehr als 90 Gran beträgt, niemals im Handverkaufe, sondern nur auf ausdrückliche ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

Die Aerzte und Wundärzte haben daher künftighin bei dem Verschreiben von Blutegeln stets die Zahl, die Spezies (S. medicinalis deutscher Blutegel und S. officinalis ungarischer Blutegel) und die Größe dieser Thiere zu bestimmen, die Apotheker aber, so wie alle sonst zu dem Handel mit Blutegeln berechtigte Personen für die, den obigen Bestimmungen entsprechende Sortirung der Blutegel gehörig Sorge zu tragen, und bei dem Verabfolgen derselben in jedem einzelnen Falle den desfallsigen ärztlichen Verordnungen auf das genaueste nachzukommen.

Berlin, den 16. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

wird zur Kenntnißnahme und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 9. Januar 1838. I.

Erinnerung wegen der noch rückständigen Materialien zur Instanzien-Notiz pro 1838

Mehrere der Königl. Landräthlichen Aemter und Magisträte in unserm Geschäfts-Bereich sind mit den Nachrichten zur Anfertigung der Instanzien-Notiz für das Jahr 1838 noch im Rückstande. Wir erinnern demnach, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 31. August 1836 und vom 17. November v. J., hierdurch an die baldige Einreichung der diesfälligen Materialien.

Breslau, den 13. Januar 1838. Pl.

Nach dem höhern Orts zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche nebst Pfarr- und Wirthschafts-Gebäude zu Tommendorf, Kreis Bunzlau, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien, Behufs Unterstützung der armen, bei dem stattgehabten Brande sehr mitgenommenen Gemeinde, bei Herstellung dieser Gebäude bewilligt und von des Königl. Wirklichen Geheimenraths und Oberpräsidenten Herrn von Merckel Excellenz die Einsammlung dieser Kollekte, mittelst Erlaß vom 18. d. M. angeordnet worden, so werden die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche ganz nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX No. 92.) durch die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen einzusenden sind, beisammen sein können.

Ueber den Betrag der in jedem Kreise und der Stadt Breslau eingekommenen Kollektengelder, wird in Gemäßheit unserer gedachten Verfügung von jeder Einsendungsbehörde, unter Beifügung einer Nachweisung, gleichzeitig Anzeige gewärtiget.

Breslau den 24. December 1837. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 5. Die Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter betr.

Ueber das bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtende Verfahren ist zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Großherzogl. Badenschen Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß

1) in den dißseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Großherzogl. Badenscher öffentlicher Rechtsanwalt, als Mandatar eines preußischen Unterthanen, nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des großherzoglichen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewerkstelligt werden wird, und daß die Preußischen Gerichte auf Grund der diesfälligen gerichtlichen Requisition, das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem großherzoglich Badenschen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amts wegen bestellen;

daß dagegen

2) in dem Großherzogthum Baden die Beitreibung der Gebühren, welche ein Königl. Preußischer öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines Großherzoglich Badenschen Unterthanen nach einem Festsetzungsdecret seines vaterländischen Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Badensche Gericht nur auf vorgängige Requisition des königl. Preußischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Rechtsstreit verhandelt worden ist, bewirkt werden soll, und daß die Großherzoglichen Gerichte, auf den Grund der deßfalsigen gerichtlichen Requisitionen, das in dem Großherzogthum geltende Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Königlich Preußischen Rechtsanwalte, Behufs der kostenfreien Erledigung der Sache, einen Assistenten von Amtes wegen bestellen werden.

Das Königliche Oberlandesgericht wird von dieser Uebereinkunft mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt:

die bei demselben angestellten Justiz-Kommissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte des Departements, mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin den 27. November 1837.

Der Justiz-Minister

An (gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau.

Vorstehendes Reskript wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Dezember 1837.

Personal-Veränderungen

im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Dezember 1837.

---

1. Befördert:

a) die Referendarien Gärtner, Putze, Zingel und van der Velde zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;

b) die Auskultatoren Preiß, Theodor Hoffmann, Schotte, Pudor, Friedrich Wilhelm Herrmann Müller, Pauli, Tülff, Seeliger, Liebich und Eduard Müller zu Referendarien;

c) der Rechts-Kandidat Giersberg zum Auskultator;

d) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Heinrich zum Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant beim Stadtgericht zu Oels;

e) der Premier-Lieutenant a. D. Haack zum Hülfs-Aktuar beim Land- und Stadtgericht zu Nimptsch.

2. Versetzt:

a) der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Müller zu Namslau als Ober-Landesgerichts-Rath zum Ober-Landesgericht zu Stettin;

b) der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Perbandt von Tempelhof an's Land- und Stadtgericht zu Namslau, unter Ernennung zum Kreis-Justizrath für den Kreis Namslau;

c) der Ober-Landesgerichts-Assessor Scheurich an's Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno;

d) der Referendarius Galli als Assessor zum Kammergericht zu Berlin;

e) der Referendarius Bornneß vom Kammergericht zu Berlin zum hiesigen Ober-Landesgericht.

3. Abgegangen sind auf eigenes Ansuchen:

a) der Referendarius Hielscher wegen Ernennung zum Bürgermeister;

b) der Referendarius Freiherr von Beaufort (wegen Krankheit, unter Vorbehalt des Wiedereintritts);

c) der Hülfs-Aktuar Herrmann vom Land- und Stadtgericht zu Nimptsch.

4. Gestorben sind:

a) der Ober-Landesgerichts-Assessor Erbkam;

b) der als Hülfs-Arbeiter an's Land- und Stadtgericht zu Worbis deputirt-gewesene Ober-Landesgerichts-Assessor Rübe.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Dezember 1837.

№	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Eisdorf	Striegau	Kreis-Justizrath Fähndrich zu Striegau	mit dem Land- u. Stadtgericht zu Striegau vereinigt.
2	Börnchen	Bolkenhayn	Stadtrichter Fröhlich zu Freiburg	Justitiarius Goldstein zu Freiburg.
3	Guhrwitz	Breslau	Konsistorialrath Gottwald zu Breslau	Referendarius Gräber zu Breslau.

Personalia.

In Reinerz der Kaufmann Gallisch, in Münsterberg der Seifensiedermeister Langner, beide als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre bestätigt.

Der evangelische Schullehrer Schmidt in Rathau, Kreis Brieg, definitiv bestätigt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 24. Januar 1838.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist der Königliche Vice-Konsul Hebenstreit zu Matamoros (in den vereinigten Staaten von Mexiko) auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen worden, und ist die einstweilige Verwaltung des hierdurch erledigten Postens dem früheren Associé des ꝛc. Hebenstreit, Kaufmann Eduard Dorrien, übertragen worden. Auch ist der bisherige Königl. Konsul Halbach in Philadelphia von seinem Posten abgegangen, und die interimistische Verwaltung dieses Konsulats dem Kaufmann J. C. Lang daselbst übertragen worden.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, diese einstweiligen Anordnungen durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 31. December 1837.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 8. Die Anstellung der Militair-Invaliden als städtische Unterbeamte betr.

In mehreren zeither vorgekommenen Fällen ist zu bemerken gewesen, daß die Magistrate die wegen Versorgung der Militair-Invaliden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vernachläßigen, und unberechtigte Personen als städtische Unterbeamte anstellen, die nachher zwar, wenn, wie es nicht fehlen kann, die Sache zur Sprache kommt, wieder entfernt werden müssen, da ihre Anstellung gesetzwidrig erfolgt ist, wodurch aber dann den Betheiligten selbst der größte Nachtheil widerfährt.

Den Magistråten werden daher hierdurch die Bestimmungen der Allerhöchsten Deklaration des § 157 der Städte-Ordnung vom 29. Mai 1820, Gesetz-Sammlung pro 1820, Seite 79, der Verordnung vom 14. Juli 1832 zu demselben §, Gesetz-Samml. pro 1832, Seite 188, und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. März 1834, wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach den allegirten Vorschriften als besoldete städtische Unterbediente nur Versorgungsberechtigte, von dem Königlichen Kriegs-Ministerio mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehene Militair-Invaliden angestellt, jedoch die untern Stellen bei der exekutiven Polizei auch abwechselnd mit Versorgungsberechtigten, noch brauchbaren Invaliden, und mit Wachtmeistern, Feldwebeln, Unteroffizieren des stehenden Heeres, welche 12 Jahre, und darunter 9 Jahre als Unteroffiziere, gut gedient haben, besetzt werden können. — Auch werden die Magistråte darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie mit Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften Unberechtigte anstellen, welche nachher wieder entfernt werden müssen, und sich hieraus ein erweislicher Nachtheil für die Betheiligten ergiebt, diesen ein Regreß-Anspruch gegen diejenigen zusteht, die bei einer solchen Anstellung mitgewirkt haben. Außerdem werden wir jeden Kontraventions-Fall mit Ordnungsstrafen von 5 bis 30 Rthlrn. rügen.

Wenn übrigens den Magistråten bei vorkommender Erledigung städtischer Unterbedienten-Stellen ein qualifizirter Versorgungsberechtigter nicht bekannt ist, so bleibt ihnen überlassen, einen öffentlichen Aufruf an dergleichen Berechtigte zu erlassen, oder sich an uns zu wenden und auf Benennung einiger geeigneter Invaliden anzutragen, dabei aber zugleich das mit der erledigten Stelle verbundene Einkommen anzugeben, worauf wir ihnen alsdann qualifizirte Subjekte zuweisen werden.

Breslau, den 11. Januar 1838. I.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat den Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu Leipzig, Gotha und der Union-Assekuranz-Sozietät zu London die Ausdehnung ihrer Geschäfte auf die Königlich Preußischen Staaten gestattet, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nunmehr alle in unserem Verwaltungsbezirke wohnhaften Agenten der gedachten Gesellschaften die Bestätigung ihrer Agenturen unverweilt bei uns in Antrag bringen müssen.

Breslau, den 13. Januar 1838. I.

Die Kaufleute Jos. Hoffmann hierselbst, G. H. Kuhnrath zu Brieg, C. W. Müller zu Oels, Carl Zedlitz, als Chef der Handlung Ziebig und Comp. zu Waldenburg, und der Rathmann Wache zu Frankenstein, sind von uns als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Gotha bestätigt worden.

Breslau, den 13. Januar 1838. I.

Die Kaufleute David und Herz Blanzger zu Brieg sind von uns als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Breslau, den 13. Januar 1838. I.

Der Handlung Schreiber und Söhne hierselbst ist gestattet worden, für die Union-Assekuranz-Sozietät zu London Versicherungen auf Leben und Leibrenten zu übernehmen.

Breslau, den 13. Januar 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 6. Betreffend den Nachweis der Dienstauslagen bei dem Besoldungs-Titel.

Auf Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer werden sämmtliche mit Spezial-Etats versehene Unter-Gerichte des Departements hierdurch angewiesen: vom Jahre 1837 ab, in ihren Salarien-Kassen-Rechnungen bei dem Besoldungs-Titel, in Ansehung der den Beamten ohne Beschränkung bewilligten Kopial- und Boten-Gebühren, die gehabten Dienstauslagen vermerken und bescheinigen zu lassen.

Breslau, den 15. Januar 1838.

No. 7. Die bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Unter-Gerichten aufgekommenen Zinsen von belegten Salarien-Kassen-Beständen betreffend.

Sämmtliche, aus Staats-Fonds unterhaltene Unter-Gerichte werden hiermit angewiesen: die von belegten, entbehrlichen Salarien-Kassen-Beständen pro 1837 gewonnenen Zinsen im Laufe des Monats Januar einzusenden, und in Gemäßheit unserer Verfügungen vom 16. April 1835 und 10. Januar 1837 einen Deposital-Extrakt, nebst der Uebersicht, wie die Zinsen erwachsen sind, beizufügen, eventualiter aber Vakat-Anzeigen einzureichen. In gleicher Art ist auch künftig alljährlich zu verfahren.

Breslau, den 15. Januar 1838.

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission von Schlesien,

die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Juli bis ult. December 1837 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Scotti in Strehlen zum Kreis-Justiz-Kommissarius Strehlener Kreises.

Der invalide Unteroffizier Klose zum zweiten Kanzleidiener.

Dem Kreis-Justiz-Kommissarius Neumann zu Grünberg sind noch die Kreis-Justiz-Kommissariats-Geschäfte im Freistädter Kreise, und

dem Kondukteur Schubert in Breslau sind die Vermessungs-Geschäfte im Löwenberger, Schönauer und Bolkenhainer Kreise, mit Bestimmung seines Wohnortes, in Schönau überwiesen worden.

Ausgeschieden ist der Kreis-Justiz-Kommissarius, Ober-Landesgerichts-Assessor Sommerbrodt in Strehlen, wegen seiner Versetzung als Land- und Stadt-Gerichts-Direktor in Landeshut.

Bekanntmachung

In Gemäßheit der §§ 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §§ 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1837 bis dahin 1838 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. Januar 1838.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen weißer (der Preußische Scheffel)			Weitzen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . Für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	13	4	1	4	4	—	—	—	—	25	9	—	19	8	—	21	7	4	7	7
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	8	9	1	1	1	—	—	—	—	23	10	—	16	8	—	17	9	2	26	8
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	15	10	1	22	6	1	3	11	—	—	—	—	28	10	—	19	1	—	20	5	4	3	9
Frankenstein . . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg u. Nimptsch.	—	—	—	1	15	10	1	3	9	—	—	—	—	25	6	—	18	10	—	16	1	3	15	8
Gr. Glogau . . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	15	7	1	1	4	—	—	—	—	26	10	—	19	2	—	20	—	3	2	11
Grünberg . . . . für die Kreise Grünberg und Freistadt	—	—	—	1	22	5	1	4	1	1	2	5	—	28	—	—	20	10	—	18	11	3	28	6
Guhrau . . . . . für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	14	3	1	—	11	—	—	—	—	26	1	—	18	1	—	18	2	2	29	1
Goldberg . . . . für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	17	9	1	2	4	—	—	—	—	27	5	—	20	1	—	19	11	3	24	2

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen			Gerste						Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	weißer			gelber						große			kleine											
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Haynau . . . . . für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	16	2	1	2	4	—	—	—	—	26	2	—	19	8	—	20	9	3	13	3
Hirschberg . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	1	16	8	1	22	7	1	4	5	—	—	—	—	27	7	—	18	10	—	16	2	3	17	3
Jauer . . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	1	20	1	1	9	4	1	1	5	—	—	—	—	25	2	—	17	—	—	18	9	3	24	6
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kr.	1	23	2	1	20	7	1	7	7	—	—	—	1	—	8	—	19	3	—	18	4	3	21	—
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	14	2	1	1	11	—	—	—	—	27	1	—	19	9	—	18	4	3	20	9
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kreis.	1	23	8	1	17	—	1	4	2	—	—	—	—	27	5	—	18	8	—	22	9	4	12	8
Namslau . . . . für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	11	1	—	27	11	—	—	—	—	24	2	—	19	8	—	15	8	3	4	7
Reichenbach . . . . für den Reichenbacher Kr.	1	12	4	1	10	2	1	4	5	—	—	—	—	26	9	—	18	9	—	18	—	4	20	6
Sagan . . . . . . für die Kreise Sagan u. Sprottau.	—	—	—	1	20	11	1	4	4	—	—	—	1	—	7	—	19	9	—	21	7	3	10	6
Schweidnitz . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	17	6	1	11	8	1	2	10	—	—	—	—	26	4	—	18	9	—	20	5	3	25	10
Görlitz . . . . . für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene Standesherrschaft Muskau.	—	—	—	1	29	9	1	6	7	—	—	—	1	—	6	—	20	3	—	18	7	4	7	—

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1837 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1838 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^{1}/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $^{9}/_{10}$ der im Jahre 1837 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1838 als Geldrente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

2) Die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie vom Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1837 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. Januar 1838.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer (der Preußische Scheffel)			Weizen gelber (der Preußische Scheffel)			Roggen (der Preußische Scheffel)			Gerste große (der Preußische Scheffel)			Gerste kleine (der Preußische Scheffel)			Hafer (der Preußische Scheffel)			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Oblau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	10	2	1	4	4	—	—	—	—	20	8	—	17	1	—	24	—	4	7	6	—	12	—
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis	—	—	—	1	8	4	1	—	8	—	—	—	—	20	5	—	14	6	—	17	4	3	2	—	—	10	8
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis	1	21	—	1	16	5	1	4	3	—	—	—	1	—	—	—	20	9	—	19	10	3	17	6	—	12	1
Frankenstein . . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	1	14	1	1	3	3	—	—	—	—	22	1	—	17	9	—	16	—	3	—	—	—	12	—
Gr. Glogau . . . . für den Glogauer Kreis	—	—	—	1	16	11	1	1	8	—	—	—	—	26	3	—	18	4	—	18	11	2	20	5	—	10	—
Grünberg . . . . für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	—	1	27	3	1	2	6	1	1	—	—	25	3	—	21	10	—	13	7	3	11	3	—	9	—
Guhrau . . . . . für den Guhrauer Kreis	—	—	—	1	15	—	1	2	7	—	—	—	—	25	3	—	18	5	—	16	6	2	15	—	—	8	3
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	16	4	1	4	8	—	—	—	—	27	4	—	23	8	—	18	—	3	15	—	—	16	—
Hainau . . . . . für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	13	—	1	4	6	—	—	—	—	25	—	—	21	—	—	19	—	3	20	—	—	16	—
Hirschberg . . . . für die Kreise Hirschberg und Schönau.	1	19	7	1	12	1	1	9	2	—	—	—	—	28	6	—	22	11	—	24	—	4	2	6	—	17	—
Jauer . . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn	—	—	—	1	16	—	1	3	4	—	—	—	—	24	4	—	17	—	—	18	4	3	—	—	—	17	—
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	14	5	1	9	—	—	—	—	—	29	2	—	19	8	—	18	—	3	22	—	—	18	—
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	10	8	1	3	3	—	—	—	—	26	11	—	21	1	—	18	1	3	6	3	—	13	6
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	—	—	—	1	18	3	1	7	—	—	—	—	1	1	—	—	21	6	—	19	—	3	26	3	—	13	—
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis	—	—	—	1	9	5	—	29	7	—	—	—	—	22	2	—	19	5	—	17	11	3	22	2	—	9	5
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	1	13	—	1	6	6	1	3	—	—	—	—	—	23	—	—	17	—	—	15	9	4	1	—	—	10	—
Sagan . . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	1	24	10	1	6	3	—	—	—	1	1	3	—	21	3	—	17	—	3	10	—	—	10	—
Schweidnitz . . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	15	—	1	7	2	1	4	—	—	—	—	—	23	8	—	17	8	—	22	—	3	6	3	—	13	9
Görlitz . . . . . . für die zur Markt-Stadt Görlitz geschlagene Standes-Herrschaft Muskau.	—	—	—	1	27	6	1	8	2	—	—	—	1	3	9	—	21	3	—	19	3	3	22	6	—	10	3

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Den Gewerbtreibenden in der Provinz Schlesien, welche mit Meß-Erlaubnißscheinen zur steuerfreien Rückbringung der unverkauften Waaren die Braunschweiger Messe besuchen, mache ich hiermit bekannt, daß ich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz von den Bedingungen und Förmlichkeiten in Kenntniß gesetzt habe, welche zu erfüllen und zu beobachten sind, um von der, nach Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1. November v. J. (Gesetz-Sammlung von 1837, Seite 200), zugestandenen Befugniß Gebrauch machen zu können. Ich habe die gedachten Aemter zugleich angewiesen, den Gewerbtreibenden, welche sich über den Gegenstand näher zu unterrichten wünschen, die erforderliche Belehrung zu ertheilen, und es kann daher Jeder, der solche zu erhalten wünscht, sich desfalls bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte melden.

Breslau, den 14. Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Die Einziehung der Bank-Kassen-Scheine betreffend.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Köln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1. März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23. Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Direktion des Königl. evangelischen Schullehrer-Seminars zu Breslau vom 9. Januar v. J., Amtsblatt Stück III. S. 16, wird hiermit den Schulpräparanden, welche bereits das 17te Jahr zurückgelegt haben, zur Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Prüfung, behufs der Aufnahme in das Königlich evangelische Schullehrer-Seminar, den 8ten, 9ten und 10. März stattfinden wird. Die schriftliche Meldung muß bei unterzeichneter Anstalt bis spätestens zum 15. Februar portofrei erfolgt sein. Dieser hat der Präparand beizulegen:

1) sein Taufzeugniß;
2) versiegelte Zeugnisse von seinem Ortspfarrer und seinem Lehrer;
3) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand und über die innerhalb der zwei letzten Jahre an ihm vollzogenen und sich als wirksam bewiesenen Vaccination und Revaccination;
4) ein Revers von Seiten der Eltern oder Vormünder für den angehenden Seminaristen bald bei seinem Eintritte in die Anstalt mit 20 Thalern Kostgeld zu pränumeriren, und
5) eine von ihm selbst verfaßte kurze Schilderung seiner Lebensverhältnisse.

Die persönliche Meldung ist den 7. März Nachmittags um 4 Uhr im großen Lehrsaale der Anstalt.

Breslau, den 12. Januar 1838.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar.

Chronik.

Mehrere Einwohner zu Mittelwalde haben der dortigen Armen-Kasse ein Geschenk von 9 Rthlr. 8 Sgr. statt der sonst gewöhnlichen Neujahrs-Gratulations-Besuche gemacht.

Dem zeitherigen Ober-Kapellan Beer zu Striegau ist die katholische Pfarrei in Brieg verliehen;

der bisherige Rektor zu Wartenberg, Schmidt, zum Pastor in Reesewitz, Oelsschen Kreises, ernannt;

in Habelschwerdt der unbesoldete Rathmann Richter anderweit auf sechs Jahre bestallt.

Der Schul-Adjuvant Krims als evangelischer Schullehrer in Pentsch, Strehlenschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Strangfeld als katholischer Schullehrer in Lauterbach, Habelschwerdter Kreises.

Der Seminarist Fischer als evangelischer Schul-Adjuvant in Lampersdorf, Kreis Frankenstein.

Das alphabetische Sach-Register des Regierungs-Amts-Blatts pro 1837

ist gegenwärtig abgedruckt und von der unterzeichneten Redaktion für den bisherigen Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar zu beziehen.

Breslau, den 23. Januar 1838.

Amtsblatt-Redaktion.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau den 31. Januar 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1855. die Verordnung über die Cumulation von Mandats-Klagen wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Natural-Zinsen oder Leistungen. Vom 2. Dezember v. J.;

= 1856. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. deff. M., mit dem Allerhöchst vollzogenen Tarif von demselben Tage, nach welchem das Hafen- und Lager-Geld für Benutzung der Sicherheits-Häfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Krudenburg an der Lippe, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zu erheben ist; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

= 1857. vom 8ten, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833, bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten, in der Provinz Westphalen; und

= 1858. vom 28sten ejusd. m., wegen der den Magistrats-Unter-Beamten zu gewährenden Pensionen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den bisherigen Direktor der hiesigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, Herrn Domherrn und Professor Dr. Ritter und die bisherigen Mitglieder derselben, die Herren Professoren

Dr. Ritschl,
Dr. Scholz,
Dr. Böhmer und
Dr. Kutzen

auch für das Jahr 1838 in ihren Funktionen gelassen, dagegen an die Stelle des Herrn Professor Dr. Thilo, welcher aus der Kommission ausscheidet, den Direktor des hiesigen Magdalenischen Gymnasii, Herrn Dr. Schönborn, zum Mitgliede für das Fach der Philosophie und Pädagogik pro 1838 ernannt hat.

Breslau, den 23. Januar 1838.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Abwesenheit und Auftrag Sr. Excellenz: v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 4. Betreffend den Verkauf des Fliegenpapiers.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 26. Dezember 1837 verordnet, daß, da der Gebrauch des an einigen Orten feilgebotenen sogenannten Fliegenpapiers wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalts desselben für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, der Verkauf dieses vergifteten Papiers polizeilich nicht gestattet wird. Sämmtliche Behörden werden daher zur Befolgung dieser Verordnung aufgefordert.

Breslau, den 20. Januar 1838. I.

Die Errichtung von Unter-Recepturen für mehrere Forst-Reviere betreffend.

In dem Forst-Reviere Carlsberg sollen in den Ortschaften Carlsberg oder Wünschelburg, Friedrichsgrund und Dörnikau, in dem Forst-Revier Nesselgrund in den Ortschaften Kaiserswalde, Voigtsdorf, Pohlsdorf, Grunwald und Reinerz, Forst-Unterrecepturen errichtet werden. Individuen, welche eine derselben zu übernehmen geneigt sind, werden hiedurch aufgefordert, sich bei dem Königl. Forstmeister Herrn Correns in Glatz zu melden, daselbst ihre Befähigung zu solchem Posten, so wie ihr Vermögen zur nöthigen Sicherheitsbestellung nachzuweisen, und die Bedingungen zu erfahren, unter welchen ihr Gesuch berücksichtiget werden kann.

Eben so sollen im Forst-Revier Kuhbrücke, Kreis Trebnitz, für die Walddistrikte Schawoyne, Frauenwaldau und Klein-Graben, Deutsch-Hammer, Lahse, Bukowitsche und Pechofen Unter-Recepturen errichtet werden. Individuen, welche eine derselben zu übernehmen wünschen, haben ihre diesfälligen Anträge unter Darlegung ihrer Qualifi-

kation und des Besitzes eines, zur erforderlichen Sicherheitsbestellung hinreichenden Vermögens bei dem Königl. Forst-Inspektor Herrn Wagner in Trebnitz anzubringen, und werden von demselben die Bedingungen erfahren, unter welchen die Verwaltung einer dieser Unter-Recepturen verliehen werden kann.

Breslau, den 22. Januar 1838. III.

Durch einen Druckfehler in den Jahrmarkts-Verzeichnissen der diesjährigen Kalender sind die Viehmärkte der Stadt Juliusburg unrichtig Tages nach den Krammärkten angegeben, statt daß sie bei dem zweiten und vierten dortigen Krammarkte, womit die Viehmärkte verbunden sind, an demselben Tage abgehalten werden sollen.

Dies wird dem handeltreibenden Publikum zu seinem Nachverhalt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 17. Januar 1838. I.

Nachdem von dem Königlichen Konsistorio für Schlesien, in unserm Einverständnisse die Verwaltung der Superintendentur des Guhrauschen Kirchen-Kreises, welche bisher dem Herrn Superintendenten Fischer zu Winzig mit obgelegen hat, vom 1. d. M. ab, dem Pastor Herrn Feige zu Herrnstadt interimistisch übertragen worden, so wird dies hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr in allen Ephoral-geschäfts-Angelegenheiten des Guhrauschen Kirchen-Kreises an den Herrn rc. Feige sich zu wenden ist.

Breslau, den 9. Januar 1838. II.

Der Königliche Kreis-Kassen-Kontrolleur Rambach zu Trebnitz ist von uns als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 19. Januar 1838. I.

Eine Familie von 4 Personen ist nach dem Genusse einer Abendmahlzeit aus Heringen, welche in Leinöl gebraten waren, in lebensgefährliche Vergiftungszufälle, denen nicht unähnlich, welche durch das Wurstgift und durch das Käsegift entstehen, gerathen. Glücklicherweise sind sämmtliche Vergiftete durch die Bemühungen des hinzugerufenen Arztes gerettet.

Wir machen diesen Vorfall zur Warnung bekannt.

Breslau, den 23. Januar 1838. I.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Zur Prüfung der am diesjährigen Oster-Termine in dem katholischen Schullehrer-Seminario in Ober-Glogau aufzunehmenden Präparanden, ist ein Termin auf den 27. k. M. anberaumt worden, vor welchem alle diejenigen, welche diese Prüfung zu bestehen beabsichtigen, sich bei dem Seminar-Direktor Ronge unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden haben.

Breslau, den 17. Januar 1838.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung wird den 19. und 20. März gehalten. Siebenzehn- bis zwanzigjährige Jünglinge, welche in das Seminarium einzutreten beabsichtigen, müssen bis znm achten Tage vor dem festgesetzten Termine eingereicht haben:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß des Schul-Inspektors über ihre Kenntnisse,
3) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über ihr Betragen,
4) ein Zeugniß des Lehrers über Anlagen und Charakter,
5) ein Zeugniß des Kreisphysikus über ihren Gesundheitszustand und über seit zwei Jahren an ihnen wirksam vollzogene Revaccination,
6) einen kurzen Lebenslauf.

Den 18. März hat sich jeder dem Direktor vorzustellen.

Breslau, den 18. Januar 1838.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Bekanntmachung.

Da nicht selten fremde Goldmünzen den Bank-Komtoiren zur Belegung gebracht werden, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur Preuß. Friedrichsd'ore sich hiezu eignen, und fremde Goldmünzen, welche bei ihrem sehr verschiedenen Goldwerthe im Verkehr mit der Königl. Bank nur als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 8. Januar 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Jubiläum.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer **Luchs** in Ohlau zu seiner 50jährigen Dienst-Jubelfeier den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruhet.

Belobungen.

Bei dem am 26. Dezember vorigen Jahres zu Peisterwitz, Ohlauschen Kreises, stattgefundenen Brande hat der Gärtner Daniel **Pusch** ein Kind mit Lebensgefahr gerettet, nachdem schon zwei andere Personen dieses vergeblich versucht, und die Stube wegen erstickenden Rauches hatten verlassen müssen. Diese edelmüthige Handlung wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bei dem am 28. Oktober v. J. auf der Königl. Försterei zu Grochowe, Trebnitzer Kreises, ausgebrochenen Feuer ist dem Brande besonders durch die ausgezeichnete Thätigkeit des Gensd'armen **Carl** und des Gastwirthes **Schilde** daselbst Einhalt gethan und das Wohnhaus des Försters erhalten worden, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Personalia.

In Hundsfeld der bisherige Rathmann **Scheibler** als Kämmerer, und der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher **Fischer** als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre bestätigt.

Der interimistische Schullehrer **Geppert** in Dobertowitz als evangelischer Schullehrer und Organist in Kreisewitz, Briegschen Kreises.

Der Schullehrer **Anders** zu Festenberg als evangelischer Schullehrer, Organist und Küster in Leubusch, desselben Kreises.

Vermächtniß.

Der in Schweidnitz verstorbene Gastwirth **Langer**:
der dortigen Hospital-Kasse . . . . 3 Rthlr.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat December 1837.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gte Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	12	6	1	8	3	1	3	8	1	—	6	—	22	11	—	19	3	—	20	1	—	15	11	—	20	2	4	8	1
Brieg . . .	1	10	2	1	4	10	1	2	—	1	—	4	—	21	10	—	20	—	—	16	11	—	13	8	—	19	—	3	11	—
Frankenstein	1	15	9	1	8	3	1	4	8	1	—	—	—	23	6	—	18	4	—	19	—	—	16	6	—	17	—	3	10	—
Glatz . . .	1	15	9	1	6	—	1	2	—	—	28	6	—	22	9	—	18	6	—	17	9	—	14	—	—	16	—	2	5	—
Guhrau . .	1	17	7	1	11	9	1	3	2	1	1	8	—	27	—	—	24	6	—	18	9	—	17	3	—	16	6	2	27	6
Habelschwerdt	1	13	6	1	6	—	1	1	1	—	29	5	—	24	—	—	20	—	—	15	8	—	14	9	—	18	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	18	—	1	16	—	1	3	—	1	1	—	—	25	6	—	23	6	—	19	—	—	17	—	—	15	—	3	—	—
Münsterberg	1	9	7	1	5	7	1	3	7	1	—	5	—	20	2	—	18	2	—	17	5	—	15	5	—	16	—	3	10	—
Namslau .	1	14	5	1	12	8	—	29	9	—	28	5	—	24	9	—	23	2	—	20	1	—	18	7	—	18	1	4	18	11
Neumarkt .	1	10	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	27	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	25	—	3	10	—
Nimptsch .	1	17	—	1	8	—	1	5	—	1	1	—	—	23	—	—	18	—	—	20	—	—	16	—	—	20	—	3	15	—
Ohlau . . .	1	9	—	1	3	—	1	2	—	1	—	—	—	20	6	—	18	6	—	17	6	—	15	8	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	12	6	1	10	9	1	5	8	1	4	2	—	29	8	—	27	6	—	20	8	—	18	8	—	14	6	3	26	3
Prausnitz .	1	14	8	1	13	8	1	4	10	1	3	6	—	24	8	—	24	—	—	19	4	—	18	—	—	18	—	3	—	—
Reichenbach	1	10	2	1	6	2	1	4	6	1	—	6	—	24	—	—	20	—	—	18	3	—	14	3	—	16	6	4	15	—
Reichenstein	1	9	—	1	9	—	—	29	4	—	29	4	—	20	2	—	20	2	—	16	—	—	16	—	—	14	—	2	4	—
Schweidnitz	1	19	6	1	7	9	1	6	3	—	29	6	—	26	9	—	20	—	—	21	6	—	15	9	—	22	—	3	5	—
Steinau . .	1	12	—	1	8	—	1	4	—	1	1	—	—	26	—	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	22	—	3	20	—
Strehlen .	1	8	5	1	1	3	1	1	10	—	28	8	—	21	—	—	16	8	—	17	10	—	13	10	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	3	1	2	3	1	4	6	1	—	6	—	25	—	—	22	—	—	21	6	—	17	6	—	26	—	3	20	—
Wohlau . .	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	3	10	—
im Durchschnitt	1	13	—	1	7	10	1	3	4	1	—	6	—	24	1	—	21	1	—	19	1	—	15	1	—	18	7	3	12	11

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 10 sgr. 5 pf. | 1 Rtlr. 1 sgr. 11 pf. | — Rtlr. 22 sgr. 7 pf. | — Rtlr. 17 sgr. 1 pf.

Breslau, den 9. Januar 1838

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 7. Februar 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1859. vom 24. Dezember v. J., betreffend die Anwendung der §§ 366.— 504. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, von den Verbrechen der Diener des Staats, auf die mittelbaren Staats-Beamten;

" 1860. von demselben Tage, die Verlängerung der Präklusivfrist betreffend, welche im § 5. No. 2. der Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten im Großherzogthum Posen vom 5. Januar 1836 für die Abgebrannten zum Nachweis der Wiederherstellung ihrer Gebäude festgesetzt worden ist; und

" 1861. vom 11. Jänuar d. J., wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerhöchst genehmigten Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerial-Ressorts übergegangenen Geschäfte;

" 1862. die eben gedachte Bekanntmachung des hohen Staats-Ministeriums selbst; vom 17. d. M.

Bekanntmachung.

Der in der Gesetz-Sammlung für 1837 Seite 173. abgedruckte Staatsvertrag vom 1. November v. J. ist in allen Theilen mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten. In Gemäßheit der zu demselben gehörigen Uebereinkünfte B. und C. sind mithin von gedachtem Zeitpunkte ab, die nachstehend genannten Königlich Hannöverischen und Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile, nämlich:

a) die Grafschaft Hohnstein;
b) das Amt Elbingerode;
c) das Fürstenthum Blankenburg;
d) das Stiftsamt Walkenried;
e) das Amt Calvörde;
f) der Braunschweigsche Antheil an dem Dorfe Pabstdorf und
g) das Dorf Hessen;

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es findet daher fortan mit diesen Gebietstheilen ein freier Verkehr nach Maaßgabe der Artikel 4. bis einschließlich 7. jener Uebereinkünfte statt.

Mit Rücksicht auf die Lage der gedachten Gebietstheile, so wie auf die unterm 1. November v. J. zwischen Preußen einerseits, und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen besondern Uebereinkünfte wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in jenen Gebietstheilen (Gesetz-Sammlung für 1837 Seite 209 und 213), treten letztere, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, hinsichtlich der zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie das Königreich Preußen, wogegen bei dem Uebergange über die Landesgrenzen zwischen dem Preußischen Staate und den in Rede stehenden Gebietstheilen gegenseitig von keinerlei innern Erzeugnissen eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird.

Es finden demnach bei dem Verkehr zwischen dem Preußischen Staate und den obengenannten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheilen nur folgende Beschränkungen statt:

1) die Einfuhr von Salz ist gegenseitig nur in Folge besonderer, zwischen den Landesregierungen etwa zu schließender Verträge erlaubt, für Privatpersonen aber unbedingt verboten.

2) Wegen der Spielkarten und Kalender bewendet es gegenseitig bei den deshalb bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen. In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus den genannten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheilen verboten.

3) Aus diesen Gebietstheilen können Mehl- und Fleischwaaren zwar abgabenfrei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, bei deren weitern Eingange in eine Preußische, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber ist davon diese Steuer in demselben Maaße, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Hannöverischen und Braunschweigschen Gebietstheile hat auch die Aufnahme des vom Zollverbande bisher ausgeschlossen gewesenen Theils des Kreises Nordhausen mit der Stadt Beneckenstein und dem Dorfe Sorge in den Zollverein stattgefunden, und es tritt demnach zwischen demselben und den übrigen Theilen des preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Ferner sind in Gemäßheit des Vertrages vom 1. November v. J. und der demselben beiliegenden Uebereinkunft D. die folgenden Preußischen Gebietstheile und Ortschaften, als:

1) die zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum,
2) im Regierungs-Bezirke Minden:
   a. die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim und die rechts der Weser und der Aue belegenen Ortschaften des Kreises Minden,
   b) der Preußische Antheil des Dorfes Frille, mit Ausschluß des auf dem linken Ufer der Aue und südlich des Wietersheimer Kirchweges belegenen Theils desselben, welcher letztere in den Verband des Zollvereins aufgenommen wird;
   c. das Dorf Würgassen und
   d. der nördlich von der Lömförder Chaussee liegende Theil des Dorfes Reiningen,

vom 1. Januar d. J. ab, dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine angeschlossen worden, und es sind demnach für die Dauer des Vertrages die gedachten Gebietstheile und Ortschaften in Bezug auf Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse dem Auslande gleich zu achten.

Berlin, den 25. Januar 1838.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsern in den hiesigen Zeitungen und Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV. der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30. Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze

gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12. November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Indem wir diese höhere Bestimmung wegen des Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zugleich sämmtliche von uns ressortirende Kassen angewiesen, die bei denselben eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt resp. an die Regierungs-Haupt-Kasse und an die Kontrole der Staatspapiere abzuliefern.

Eben so machen wir es den Herren Kassen-Kuratoren und Revisoren zur Pflicht, daß sie bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen halten.

Breslau, den 21. November 1837. Pl.

No. 5. Wegen künftiger Ausstellung von Quittungen Seitens der städtischen Kämmerei-Haupt-Kassen über bezogene Brand-Entschädigungs-Gelder.

Es hat Eine Königl. hohe Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnung über den städtischen Haupt-Feuer-Societäts-Fond pro 1836 die Anordnung getroffen, daß von nun an die Quittungen über bezogene Brand-Entschädigungs-Gelder, nicht weiter von den Magistraten selbst, sondern von den Stadt-Haupt-Kassen-Verwaltungen ausgestellt werden sollen. Indem wir dies den betreffenden Behörden zur Befolgung hiermit öffentlich zu wissen fügen, erachten wir es noch besonders für nothwendig, daß diese Quittungen jedenfalls auch von dem Kassen-Kuratorio eigens mit unterschrieben werden müssen, und es hierbei nicht bloß auf die Unterzeichnung des Namens des Kassen-Kurators, sondern hauptsächlich auf dessen zugleich mit zu benennende amtliche Stellung ankommt, um einer solchen Quittung die gehörige Gültigkeit bei unserer Instituten-Haupt-Kasse zu verschaffen.

Breslau, den 2. Februar 1838. I.

No. 6. Die Prüfung und Berichtigung der Garn-Weifen betr.

Mehrere, über die richtige Ausmittelung des gesetzlichen Maaßes der Garnweifen zur Sprache gebrachte Zweifel geben Veranlassung, neuerdings darauf hinzuweisen, daß nach der Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 2. Juni 1827 § 3. Gesetz-Sammlung 1827 No. 15., so wie nach § 61. der Instruktion für die Eichungs-Aemter, d. d. Berlin, den 10. März 1817, Breslauer Amtsblatt 1819 pag. 92., die Richtigkeit der Weifen blos durch Messung des Umfanges derselben festgestellt werden darf, und daß kein bestimmtes Maaß der Höhe für die Weifen vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Magisträte, Polizei-Behörden und Eichungs-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, sich streng nach obigen Bestimmungen zu richten.

Breslau, den 1. Februar 1838. I.

No 7
Betreffend die etatsmäßigen Wachtmeister der Gensd'armerie.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. November v. J. zu bestimmen geruht:

daß die etatsmäßigen Wachtmeister der Land-Gensd'armerie künftig

erste Wachtmeister

genannt werden, und auf der Schulterklappe oberhalb der Nummer der Brigade eine Offiziertresse tragen sollen.

Breslau, den 19. Januar 1838. I.

Die Aufnahme in das Kreutzburger Armenhaus betreffend.

Da es sehr häufig vorgekommen ist, daß Personen, welche zur Aufnahme in das Kreutzburger Armenhaus notirt worden sind, im Verlaufe der Zeit bis durch den Eintritt von Vakanzen in jener Anstalt es möglich geworden ist, ihnen wirklich eine Stelle in der letzteren zu verleihen, schon mit Tode abgegangen oder zur Aufnahme in die Anstalt unqualifizirt geworden sind, durch die hierdurch oft herbeigeführten mehrfachen und vergeblichen Rückfragen vor der Besetzung einer disponiblen Stelle aber ein nachtheiliger Zeitverlust entsteht, so werden die Herren Landräthe und Magisträte hiermit angewiesen, jedesmal sofortige Anzeige hieher zu machen, wenn ein zur Aufnahme in das Kreuzburger Armenhaus von uns notirtes Individuum ihres Kreises und resp. ihrer Kommune vor seiner wirklichen Aufnahme bereits mit Tode abgehen oder in einen Zustand gerathen sollte, welcher seine Unterbringung in das Kreutzburger Armenhaus unzulässig macht, wie gemeingefährliche Geisteskrankheit, unheilbare widrige körperliche Krankheit rc. Die Ortsbehörden auf dem Lande haben deshalb ihrerseits die Anzeige dem Königlichen Landrathe des Kreises zu erstatten.

Breslau, den 25. Januar 1838. I.

Wegen der diesjährigen Landgestüt-Beschäl-Stationen im hiesigen Regierungs-Departement.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte Stationsorte mit Königlichen Landgestüt-Hengsten besetzt werden:

1. Jästersheim, Kreis Guhrau, mit . . . . 3 Beschälern
2. Schmigrode, Kreis Militsch, mit . . . . 3 —
3. Peter-Kaschütz, Kreis Militsch, mit . . . . 2 —
4. Klein-Ellguth, Kreis Trebnitz, mit . . . . 3 —
5. Sapraschine, Kreis Trebnitz, mit . . . . 3 —
6. Carlsburg, Kreis Oels, mit . . . . 3 —
7. Bielguth, Kreis Oels, mit . . . . 2 —
8. Namslau, Kreis Namslau, mit . . . . 3 —

9.	Briegisdorf, Kreis Brieg, mit	3	Beschälern
10.	Michelau, Kreis Brieg, mit	3	—
11.	Hünern, Kreis Ohlau, mit	2	—
12.	Jakobine, Kreis Ohlau, mit	3	—
13.	Karisch, Kreis Strehlen, mit	3	—
14.	Kunern, Kreis Münsterberg, mit	3	—
15.	Heinersdorf, Kreis Frankenstein, mit	2	—
16.	Neudorf, Kreis Reichenbach, mit	2	—
17.	Weitzenrodau, Kreis Schweidnitz, mit	3	—
18.	Guhlau, Kreis Schweidnitz, mit	3	—
19.	Gäbersdorf, Kreis Striegau, mit	5	—
20.	Zieserwitz, Kreis Neumarkt, mit	3	—
21.	Domslau, Kreis Breslau, mit	3	—
22.	Neukirch, Kreis Breslau, mit in Stelle der Station Boguslawitz.	2	—
23.	Groß-Wilkau, Kreis Nimptsch, mit	3	—
24.	Dankwitz, Kreis Nimptsch, mit	3	—
25.	Glumbowitz, Kreis Wohlau, mit incl. eines Vollblut- und Privat-Hengstes.	4	—
26.	Tschilesen, Kreis Wohlau, mit	1	—
27.	Landgestüt Leubus, Kreis Wohlau, mit	6	—

Die Beschäler gehen heute von Leubus nach den vorstehend benannten Stationsorten ab. Indem wir dies bekannt machen, geben wir zugleich den Wunsch zu erkennen, daß die Besitzer zur Fohlenzucht geeigneter Stuten die hierzu gebotene vorzügliche Gelegenheit gehörig benutzen mögen.

Breslau, den 1. Februar 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 3. Die den Armen-Anstalten bewilligte Sportelfreiheit betr.

Nach einem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 9. Januar 1838 ist die Frage:

ob sich die den Armen-Anstalten unter No. 5. im § 2. der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 bewilligte Sportelfreiheit nur auf die Gebühren in Prozessen, oder auf alle Rechts-Angelegenheiten bezieht,

in nähere Berathung genommen und demnächst festgesetzt worden:

daß die in dem § 2. der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 unter No. 5. bewilligte Sportelfreiheit der Armen-Anstalten im Staate sich nicht nur auf ihre Prozesse, sondern auf alle ihre Rechts-Angelegenheiten, namentlich auch auf die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, daß

jedoch die Armen-Anstalten nicht befugt sind, diese Sportelfreiheit den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlichen Vorschriften zur Entrichtung der Gerichtskosten verpflichtet sind.

Dies wird den Gerichts-Behörden des Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich hiernach in allen den Fällen zu richten, in welchen die Kosten noch nicht eingezogen worden sind.

Breslau, den 30. Januar 1838.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

In der zuletzt abgehaltenen pädagogischen Prüfung der Kandidaten der evangelischen Theologie und des Schulamtes Behufs ihrer Befähigung zur Annahme von Rektor- oder Lehrerstellen an mittlern Bürgerschulen, haben:

die Kandidaten der Theologie
Friedrich Deutsch in Rawitsch,
Adolph Eduard Wilibald Jäsche zu Medzibor,
Friedrich Adolph Küchenmeister in Freiburg,
Wilhelm Julius Ludwig Schwedler in Trachenberg,
Johann Karl Ludwig Sobolewsky in Münsterberg,
Ernst Wilhelm Eduard Wießner in Puschwitz,
Christian Gottlieb Zorn in Festenberg und der
Subdiakonus Karl Gustav Thielmann in Oels,
das Zeugniß der Befähigung für eine Rektorstelle und der Kandidat der Theologie
Karl Friedrich August Reiche zu Ossig,
so wie der Kandidat des Schulamts
Aloys Tiffée in Breslau,
das Zeugniß der Befähigung für eine Lehrerstelle an den obgedachten Schulen erhalten.

Es wird hiemit solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Januar 1838.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Die Einziehung der Bank-Kassen-Scheine betreffend.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämmtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlaufe befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Köln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits hinsichts der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1. März

1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23. Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Belobung.

Durch das umsichtige und liebevolle Benehmen des Vorwerkspächters Klee zu Ossen, Wartenberger Kreises, und dessen Familie, ist der am 20. d. M. ohnweit des zu Ossen gehörigen Vorwerks Knopke in einem ermatteten Zustande in den Schnee versunkene, und daselbst am 21. Morgens ganz erstarrt gefundene Schuhmacher Brunk aus Steine, Wartenbergschen Kreises, wieder in das Leben zurückgebracht worden.

Diese Handlung wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Patentirung.

Dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin ist unterm 10. Januar 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten komprimirten Leuchtgases, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Dem zeitherigen Kreis-Vikar Grundig zu Löwenberg ist die erledigte Pfarrei in Malkwitz, Breslauschen Kreises, verliehen worden.

Der Kandidat der Mathematik Stephany als Königlicher Feldmesser.

Vermächtnisse.

Die in Zobten verstorbene Kaufmanns-Wittwe Radeck geb. Haase:
der dortigen katholischen Schule . . . . . . 50 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene Haushälter-Wittwe Terpitz:
dem Verein für Blinden-Unterricht . . . . . . 20 —

Der in Bernsdorf, Kreis Münsterberg, verstorbene Gärtner-Auszügler Anders:
den dortigen Orts-Armen ein Legat von . . . . . 4 —

Pocken-Ausbruch.

In Königshayn, Kreis Glatz; in Metschkau, Kreis Striegau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 14. Februar 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Königliche Regierung in Danzig empfiehlt, die erfrornen Kartoffeln, ehe sie aufgethaut, in der Kälte zu schälen, sodann einige Stunden in kaltes Wasser zu legen, und, sobald sie aufgethauet, mit frischem kaltem Wasser zu kochen, dieses Wasser aber, welches einen süßlichen Geschmack erhält, fortzugießen, und dann die Frucht beliebig zu genießen.

Breslau, den 10. Februar 1838. I.

Die Klassensteuer-Reklamationen betreffend.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Ermäßigungs-Gesuche wegen vermeintlich zu hoher Einschätzung zur Klassensteuer für das Jahr 1838 vor Ablauf des Monats März d. J. bei den Königlichen Landräthlichen Aemtern angebracht werden müssen, und späterhin nicht mehr beachtet werden sollen, Amtsblatt 1830 S. 63 — 66.

Breslau, den 9. Februar 1838. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 8. Die Ausfertigung der Todtenscheine der Ausländer betreffend.

In Beziehung auf die Verfügung vom 19. Dezember 1836,

wonach die Todtenscheine der Ausländer in den darin bezeichneten Fällen von Amtswegen ausgefertigt und dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden sollen,

wird hierdurch anderweit bestimmt,

daß die Gerichte von Einsendung dieser Todtenscheine in den Fällen entbunden werden, wenn die Ortsgeistlichen und Kirchenbedienten dieselben bereits ausgestellt und an die Regierung eingesandt haben.

Berlin, den 17. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Breslau.
I. 56

Vorstehendes Justiz-Ministerial Reskript wird sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 26. August pr., (Amtsblatt pro 1837 Stück 37 pag. 233) zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 5. Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 9. Die Schiedsmänner betr.

1. Der in der Instruktion vom 8. Februar 1833, § 13, am Schluß angeordnete ausführliche Bericht über ihre Wahrnehmungen von dem Nutzen oder den Nachtheilen des Instituts der Schiedsmänner ist nur von neun Landräthen und elf Magisträten unsres Gerichtsbezirkts erstattet worden. Die Königlichen Landräthe und die Magisträte (letztere mit Ausschluß der Stadt Breslau,) werden daher aufgefordert, künftig bei Einreichung der Jahres-Nachweisungen der gedachten Obliegenheit vorschriftsmäßig zu genügen.

2. Die Königlichen Kreis-Justizräthe unsers Gerichts-Bezirks werden mit Bezug auf § 14. der Instruktion vom 8. Februar 1833 und unsere an dieselben erlassene Verfügung vom 30. Juni 1835 aufgefordert:
   a. die Prüfung der Protokollbücher der Schiedsmänner so einzurichten, daß dieselben nach und nach alle an die Reihe kommen.
   b. die Schiedsmänner wegen solcher etwa vorkommenden Verstöße, welche klaren gesetzlichen Bestimmungen entgegen sind, sofort mit Belehrung zu versehen und wie solches geschehen, in dem Jahresberichte oder den denselben beigefügten Verhandlungen zu vermerken,
   c. sich auch in dem Berichte über ihre Wahrnehmungen von dem Nutzen oder den Nachtheilen des Instituts der Schiedsmänner auszusprechen.

Breslau, den 5. Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 10. Betreffend die Kompetenz-Erweiterung in Kriminal-Sachen bei dem Land- und Stadtgericht zu Kreutzburg.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 8. Juni 1833, Amtsblatt von 1833 Seite 203 und vom 2. November 1835, Amtsblatt von 1835 Seite 255 wird bekannt gemacht, daß nach der Vereinigung des Justiz-Amts Bodland-Neuhof mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Kreutzburg, diesem Gerichte durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 6. Januar 1838 eine gleiche Kompetenz-Erweiterung in Kriminal-Sachen wie den übrigen mit wenigstens drei Mitgliedern besetzten Untergerichten des Departements Breslau, beigelegt worden ist.

Breslau, den 5. Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte und Inquisitoriate des Departements werden hierdurch angewiesen, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß derjenigen bei ihnen angestellten verheiratheten Beamten, welche ein fixirtes jährliches Einkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staats-Kassen beziehen, aber den Beitritt zur allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt nicht nachgewiesen haben, mit Bemerkung

1) des Namens,
2) des Alters der Eheleute,
3) des Tages der Verheirathung,
4) des jährlichen Diensteinkommens, welches der Mann bezieht,
5) der Gründe, warum der Beitritt bisher unterblieben ist,

in tabellarischer Form einzureichen.

Auf Boten, Kanzleidiener und Exekutoren ist hierbei nicht Rücksicht zu nehmen.

Säumige Behörden haben kostenpflichtige Erinnerungen zu gewärtigen.

Breslau, den 1. Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Instruktion für die Beamten der Gefangenen-Anstalten betreffend.

Den Untergerichten wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Instruktion für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, d.d. Berlin, den 24. Oktober 1837, an sämmtliche hierher ressortirende Inquisitoriate und formirte Kollegia, so wie an die Königlichen Kreis-Justiz-Räthe versandt ist, daß dieselbe übrigens laut des Ministerial-Reskripts vom 28. Dezember v. J. § 1. No. 1. einen Druckfehler enthält, indem es dort statt „Strafgefangenen" „Schuldgefangenen" heißen muß. Die Einrückung der gedachten Instruktionen in die Jahrbücher ist nach einem neuen Ministerial-Reskript bald zu erwarten.

Inzwischen wird nach § 26. eine gedruckte Vorschrift über das Betragen der Gefangenen und deren Bestrafung besorgt werden, sobald das Modell für die Zwangsitzmaschine zum Gebrauch gegen weibliche besonders zu bestrafende Arrestaten eingeht.

Breslau, am 7. Februar 1837.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien. Kriminal-Senat.

Den Untergerichten unseres Departements dient zur Nachricht, daß die Tantieme aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen pro 1stes Tertial 1835 bei dem Oberlandes-Gerichts-Registrator Ferchland allhier gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 16. Januar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Abtheilung für Nachlaßsachen.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 25. Januar 1838.

Personal-Veränderungen

im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1838.

1. Befördert:
   a) die Referendarien von Uechtritz und Paul zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
   b) die Auskultatoren Petrillo, Knoll und Schicke zu Referendarien;
   c) die Rechts-Kandidaten Paritius, Sandmann und Persing zu Auskultatoren;
   d) der Auskultator Schulze beim Land- und Stadtgericht zu Kreutzburg, so wie
   e) der Aktuar Kammler beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein zu Secretarien;
   f) der Diätarius Klose vom Land- und Stadtgericht zu Strehlen zum interimistischen Aktuar und Registrator beim Land- und Stadtgericht zu Glatz.
2. Versetzt:
   a) der Ober-Landesgerichts-Assessor von Blankensee vom Land- und Stadtgericht zu Trebnitz als Land- und Stadtrichter an das Land- und Stadtgericht zu Tempelburg;
   b) der Kammergerichts-Assessor Henrici vom Kammergericht zu Berlin ans Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;

c) der Kammergerichts-Assessor von Piper zum hiesigen Ober-Landesgericht;
d) der Ober-Landesgerichts-Assessor Teichmann zu Trebnitz an das hiesige Inquisitoriat und dagegen der Ober-Landesgerichts-Assessor Ottow an das Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;
e) der unbesoldete Stadtgerichts-Assessor Langheinrich vom hiesigen Stadtgericht ans Land- und Stadtgericht zu Liegnitz;
f) der Auskultator Wyczynski ans Ober-Landesgericht zu Marienwerder;
g) der Auskultator Vater ans Ober-Landesgericht zu Frankfurth a/O.;
h) der Auskultator Langer vom Kammergericht zu Berlin, so wie
i) der Auskultator Metzner vom Ober-Landesgericht zu Glogau ans hiesige Ober-Landesgericht.

3. Ausgeschieden:
der Referendarius Lucas, um sich der Patrimonialgerichts-Verwaltung zu widmen.

4. Zum Subalternendienst übergegangen ist:
der Referendarius Berthold und
der Auskultator Riedel.

5. Pensionirt ist:
der Aktuar Geisler beim Land- und Stadtgericht zu Neurode vom 1. April c.

6. Gestorben ist:
der Auskultator Beck.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Januar 1838.

№	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Neuwaltersdorf, Conradswaldau Rayersdorf	Habelschwerdt	Justitiarius Schönermark zu Habelschwerdt	Stadtrichter von Gladis zu Landeck.
2	Schönau	dito	Stadtrichter von Gladis zu Landeck.	Bürgermeister Andersek zu Landeck.
3	Märzdorf	Münsterberg	Land- und Stadtger.-Direktor und Kreis-Justizrath Sommerbrodt zu Landeshut.	Justitiarius von Donat zu Grottkau.
4	Herrschaft Groß- und Klein-Tinz, Gleinitz und Jordansmühle	Nimptsch	Justitiarius Wanke zu Breslau	Justitiarius Scholz zu Breslau.
	Beylau	Neumarkt		
5	Kolbnitz	Jauer	Justizrath Beyer zu Jauer	Justizrath Reimann zu Jauer.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
6	Schwiersen, Mirkau, Gimmel, Bohrau, Weidenbach, Gutwohne, Neudorf, Lampersdorf und Allerheiligen	Trebnitz	Justizrath Schmiedel zu Oels	Referendarius Ludwig zu Oels.
7	Krain und Obereck	Strehlen	Land- und Stadtger.-Direktor und Kreis-Justizrath Sommerbrodt zu Landeshut	Justitiarius von Donat zu Grottkau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Habelschwerdt:	
Lauterbach	Joseph Just	Erbscholtiseibesitzer	Lauterbach.
Spätenwalde	August Dittert	Häusler	Spätenwalde.
Seitendorf	Franz Böse	Gemeinrichter	Seitendorf.
Ober-Langenau	Johann Pelz	Bauergutsbesitzer	Ober-Langenau
Nieder-Langenau	Isidor Kristen	Bauer	Nieder-Langenau.
Martinsberg	Isidor Lux	Schullehrer	Martinsberg.
Heinzendorf	Anton Kristen	Feldmüller	Heinzendorf.
Herrnsdorf	Franz Veit	Kolonist	Herrnsdorf.
Melling	Aloys Spittel	Freirichter	Melling.
Verlorenwasser	Franz Geisler	Schullehrer	Verlorenwasser.
Altweistritz	Anton Pelz	Leinwandhändler	Altweistritz.
		Kreis Münsterberg:	
Heinrichau, Taschenberg und Neuhoff	Const. Bahr	Tischlermeister	Heinrichau.
Moschwitz und Zechelwitz	Bernhard Köbsch	Schullehrer	Moschwitz.
		Kreis Namslau:	
Stadt Namslau	C. F. Ackermann	Kaufmann	Namslau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Nimptsch:		
Siegroth Dürrbrokut Jakobsdorf	v. Burgsdorf	Rittergutsbesitzer	Reichau.
	Kreis Oels:		
Stadt Julinsburg	Karl Scupin	Bürgermeister	Julinsburg.
	Kreis Reichenbach:		
Schobergrund Sadebecks-Höhe	Joseph Weese	Hausbesitzer	Ober-Peilau.
Mittel-Peterswaldau Dorotheenthal	Graf Stollberg-Wernigerode	Rittergutsbesitzer	Peterswaldau.
	Kreis Steinau:		
Stadt Steinau	Wilhelm Wolff	Müllermeister	Steinau.
	Kreis Trebnitz:		
Stadt Stroppen	J. G. Fiebig	Bürgermeister	Stroppen.
Sendit	von Debschütz	Rittergutsbesitzer	Sendit.
	Kreis Waldenburg:		
Michelsdorf	Gottfried Plischke	Gerichtsschreiber	Michelsdorf.
	Kreis Wartenberg:		
Goschütz-Neudorf Sackerau	Bittermann	Schullehrer	Goschütz-Neudorf.
Friederikenau	Riegner	Förster	Modzinowe.

Verdienstliche Handlungen.

Für die Gemeinden Ober- und Mittel-Langendorf, Wartenberger Kreises, ward ein neues Schulsystem begründet. Der Bau des Schulhauses, welcher 631 Rthlr. kostete, ward durch ein Gnadengeschenk von 150 Rthlr. und die reglementsmäßige Dotirung des neuen Lehrers durch ein Dotations-Kapital von 220 Rthlr. und einen jährlichen Zuschuß von 18 Rthlr. gefördert. Das Dominium überließ der Schule 3¼ Morgen Acker, den Morgen zu dem billigen Preis von 25 Rthlr.

In Cawallen, Trebnitzer Kreises, ist ein neues Schulhaus gebaut worden, und hat das Dominium Cawallen zu den Baukosten von 440 Rthlr. die Summe von 248 Rthlr. theils in Materialien, theils in baarem Gelde beigetragen, auch zur Vergrößerung des Schulgartens 60 Quadrat-Ruthen geschenkt.

Personal - Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Zorn als Rektor und evangelischer Nachmittagsprediger in Festenberg.

Dem Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Mewes, zu Rathenow in der Neumark geboren, 29 Jahr alt, ist im Monat August 1836 nach der Prüfung pro ministerio das Wahlfähigkeits-Attest für ein geistliches Amt ertheilt worden.

Der Wirthschafts-Inspektor Rothe in Kunzendorf, Kreis Steinau, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

In Lewin der Kaufmann Schlombs als unbesoldeter Rathmann auf sechs Jahre bestätigt.

Der Königliche Förster Schneider in Scheidelwitz, Oberförsterei Peisterwitz, mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die einstweilige Verwaltung der Försterstelle dem Hülfsaufseher Güttig übertragen.

Der Lehrer an einer Elementarschule in Brieg, Trautmann, als katholischer Schullehrer und Organist in Frankenberg, Kreis Frankenstein.

Der bisherige interimistische Schullehrer Hacke als wirklicher evangelischer Schullehrer in Domsel, Kreis Wartenberg.

Der interimistische Schullehrer Zobel in Leubel als Glöckner bei der katholischen Kirche in Ohlau.

Der Schullehrer Vogt in Klein-Bielau, als katholischer Schullehrer in Gorkau, Kreis Schweidnitz.

Der Adjuvant Hoffmann als katholischer Schullehrer in Kallendorf, Kreis Schweidnitz.

Der bisherige evangelische Schullehrer Graben in Dobergast als solcher nach Floriansdorf, Kreis Schweidnitz.

Der Seminarist Fiebig als evangelischer Schullehrer zu Nieder-Waltersdorf und Schmidtsdorf, Kreis Waldenburg.

Der katholische Schullehrer Deutschmann in Katholischhammer nach Klein-Zölling, Kreis Oels, versetzt.

Pocken-Ausbruch.

In Eisersdorf, Kreis Glatz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII.

Breslau, den 21. Februar 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:
Nr. 1863. das Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen. Vom 7. Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 8. Die Mittheilung der Untersuchungs-Verhandlungen über Feuersbrünste an die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.

Wenngleich schon in der, sämmtlichen Polizei-Behörden am 2. Juli pr. mitgetheilten Instruktion vom 10. Juni v. J. darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es räthlich sei, zu den polizeilichen Verhandlungen wegen Entstehung eines Brandes die Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zuzuziehen, welche das mitverbrannte Mobiliar versichert haben, so ist es dennoch ein dringender Wunsch mehrerer Versicherungs-Gesellschaften, von den zu diesem Behuf aufgenommenen Untersuchungs-Verhandlungen Abschriften zu erhalten.

Diesem, durch das naheliegende Interesse der Versicherungs-Anstalten vollkommen gerechtfertigten Wunsche zu willfahren, steht kein Bedenken entgegen.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei weisen wir daher sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch an, dergleichen Anträge der Versicherungs-Gesellschaften zu berücksichtigen und ihnen die gedachten Abschriften gegen Entrichtung der gewöhnlichen Kopialgebühren zu ertheilen.

Breslau, den 12. Februar 1838. I.

Betreffend die neu erfundene Einrichtung zum Dörren des Flachses mittelst erwärmter Luft.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Einem Königlichen hohen Finanz-Ministerium dem hiesigen Königlichen Fabriken-Kommissarius Herrn Hoffmann Zeichnung und Kosten-Anschläge von Anlage eines Flachsdörr-Ofens übersandt worden sind, um solche denjenigen, welche Willens sind, dergleichen Oefen anzulegen, in welchen der Flachs durch ewärmte Luft gedörrt wird, und besser zur Maschinen-Spinnerei zu verarbeiten ist, zur Einsicht vorzulegen.

Breslau, den 8. Februar 1838. I.

Wegen des verbotwidrigen Führens geladener Schießgewehre.

Neuerdings sind wieder mehrere Unglücksfälle durch den Gebrauch von Schießgewehren in den Händen unbefugter und unvorsichtiger Personen vorgekommen, welches wir, mit der Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des verbotwidrigen Führens geladener Gewehre zur Warnung bekannt machen.

Breslau, den 9. Februar 1838. I.

Von dem Dominium Laskowitz, Ohlauer Kreises, ist im Birksdorfer Eichwalde an der von Ohlau nach Oels führenden Straße ein neues Vorwerk errichtet, und diesem mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung der Name

„Eichhof"

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. Januar 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 11. Die Gesuche wegen Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze betr.

In Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 3. Januar c. wird den Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements hiermit bekannt gemacht, wie nach einer Uebereinkunft des Königlichen Justiz-Ministerii mit dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei bestimmt ist:

daß künftig auch die Gesuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze, selbst wenn der Antrag auf Wiederverleihung der National-Kokarde nicht damit verbunden ist, von den Polizei-Behörden in der für Rehabilitations-Gesuche vorgeschriebenen Weise instruirt und die darüber zu erstattenden Berichte an das Königl. Justiz-Ministerium und an das Ministerium des Innern und der Polizei gerichtet werden sollen, damit diese Gesuche in die periodischen Immediat-Berichte mit aufgenommen werden können.

Breslau, den 12. Februar 1838.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachdem der Superintendent Kerner zu Türpitz, durch seine Berufung zu dem Pfarramt in Michelau, in den Brieger Kreis übergeht, so ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten demselben auch die erledigte Superintendentur des Brieger Kirchenkreises übertragen worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 5. Februar 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Presbyter und bisherige Kaplan Rieger als Religionslehrer an dem katholischen Gymnasium in Leobschütz.

Der Kandidat des evangelischen Predigtamts Kurts als Rektor der evangelischen Stadtschule zu Polnisch-Wartenberg.

Der invalide Oberjäger Bürgel als Förster in Kohlau, Forst-Reviers Nesselgrund.

Der bisherige zweite Lehrer bei der Schule zu St. Matthias in Breslau, Langer, als erster Lehrer und Kantor bei der katholischen Schule und Kirche in Ohlau.

Vermächtnisse.

Der in Maltsch, Kreis Neumarkt, verstorbene Einwohner Dobrzinsky:
zur Erbauung eines Armenhauses daselbst . . . . 500 Rthlr.

Das in Ober-Bögendorf, Kreis Schweidnitz, verstorbene Fräulein von Blacha:
dem barmherzigen Brüder- und dem Elisabethiner-Kloster in Breslau, jedem 50 Rthlr. . . . . 100 —
dem Ursuliner-Kloster zur Verbesserung der Schule . . . 200 —

Der in Bernsdorf, Kreis Münsterberg, verstorbene Gärtner-Auszügler Anders:
zum Besten der dortigen Schul-Kasse . . . . . 60 —

Die in Breslau verstorbene Feldwebel-Wittwe Krause geb. Schatz:
dem Hospital Allerheiligen . . . . 50 —

Der zu Queissen, Kreis Steinau, verstorbene Freigärtner Seypolt:
der dortigen katholischen Kirche ein Legat von . . . . 50 —

Der in Groß-Mochbern, Kr. Breslau, verstorbene Bauerssohn Viertel:
der dortigen evangelischen Schule . . . . 50 —

Pocken-Ausbruch.

In Wildschütz, Kreis Oels.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	12	7	1	4	8	1	6	6	1	3	8	—	23	9	—	21	9	—	21	8	—	18	8	—	21	8	4	26	1
Brieg . . .	1	9	6	1	6	—	1	3	9	1	1	6	—	22	2	—	20	9	—	18	6	—	15	—	—	19	6	3	22	6
Frankenstein	1	15	—	1	7	6	1	11	—	1	3	—	—	29	6	—	22	—	—	21	3	—	17	3	—	17	—	3	20	—
Glatz . . .	1	16	—	1	6	9	1	6	—	1	—	6	—	26	—	—	21	—	—	18	9	—	14	9	—	16	—	2	10	—
Guhrau . .	1	18	8	1	13	6	1	4	10	1	3	6	—	27	2	—	24	8	—	19	—	—	18	—	—	16	6	3	10	—
Habelschwerdt	1	12	10	1	4	6	1	6	2	1	4	10	—	26	8	—	21	5	—	16	8	—	14	4	—	18	—	4	15	—
Herrnstadt .	1	18	—	1	16	—	1	3	6	1	2	6	—	27	—	—	25	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	3	5	—
Münsterberg	1	10	—	1	6	—	1	6	9	1	3	9	—	23	6	—	21	6	—	20	—	—	18	—	—	16	—	3	5	—
Namslau .	1	12	1	1	11	2	1	—	—	—	28	4	—	24	—	—	22	—	—	19	10	—	19	—	—	17	6	4	23	4
Neumarkt .	1	11	—	1	7	—	1	9	—	1	5	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	28	—	3	12	—
Nimptsch .	1	17	—	1	10	—	1	9	—	1	4	—	—	27	—	—	22	—	—	21	—	—	18	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau . . .	1	9	9	1	3	6	1	2	6	1	—	1	—	22	—	—	20	—	—	18	6	—	16	9	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	9	8	1	6	10	1	5	8	1	4	—	—	28	10	—	27	2	—	21	2	—	19	8	—	15	10	4	27	8
Prausnitz .	1	15	6	1	14	3	1	6	2	1	5	3	—	25	—	—	24	—	—	21	8	—	19	9	—	20	—	4	—	—
Reichenbach	1	9	10	1	5	10	1	9	2	1	5	2	—	27	2	—	23	2	—	19	7	—	15	7	—	18	—	4	15	—
Reichenstein	1	13	4	1	5	7	1	7	2	1	3	4	—	24	2	—	19	9	—	21	—	—	17	7	—	14	—	2	4	—
Schweidnitz	1	17	9	1	7	6	1	7	5	1	1	3	—	28	6	—	20	9	—	22	9	—	16	6	—	22	—	3	5	—
Steinau . .	1	10	—	1	6	—	1	5	—	1	2	—	—	29	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	25	—	3	25	—
Strehlen .	1	8	1	1	1	9	1	4	9	1	1	6	—	22	—	—	18	3	—	19	4	—	14	10	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	3	1	2	3	1	6	7	1	2	5	—	27	3	—	23	3	—	22	7	—	18	7	—	28	—	4	—	—
Wohlau . .	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	1	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	12	8	1	7	6	1	6	1½	1	2	8	—	25	10	—	22	4	—	20	5	—	17	8	—	19	6	3	23	5

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 10 sgr. 1 pf. | 1 Rtlr. 4 sgr. 4 pf. | — Rtlr. 24 sgr. 1 pf. | — Rtlr. 19 sgr. — pf.

Breslau, den 7. Februar 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 28. Februar 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1864. den Staats-Vertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheits-Grenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weser-Ufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, so wie die Ueberweisung der nach den Traktaten vom 29. Mai und 13. September 1815 von der Krone Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen. Vom 25. November 1837;

" 1865. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 6. Januar d. J.; und

" 1866. die Verordnung über die Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile. Vom 7. deff. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verbot des Salz-Ankaufs von Schiffern.

Wir bringen hiermit unsere Amtsblatt-Verordnung vom 15 Januar 1836 Stück IV. No. 4. in Erinnerung, durch welche das Publikum vor dem Ankaufe von Salz von Schiffern und deren Leuten verwarnt wird, da nach gesetzlicher Bestimmung der Allerhöch-

sten Verordnung, d. d. Königsberg, den 5. Mai 1809 Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als gestohlenes Gut zu betrachten, und Jeder, der dem Schiffer dergleichen abkauft, als Diebeshehler anzusehen und dem Diebe gleich zu bestrafen ist.

Breslau, den 20. Februar 1838. I.

Der Kaufmann Simon Friedländer zu Frankenstein ist als Agent, sowohl für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, als auch für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, und der Kaufmann Scheder zu Schweidnitz als Agent der letzteren Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Breslau, den 17. Februar 1838. I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Aufbewahrung der von den Schiedsmännern vollgeschriebenen Protokollbücher entstanden sind, wird von unterzeichnetem Ober-Landesgerichte für die Schiedsmänner seines Departements hiermit festgesetzt:

daß jeder Schiedsmann, welcher sein Protokollbuch vollgeschrieben hat, bei seinem Ausscheiden als Schiedsmann dasselbe nebst den Belags-Akten an die Gerichte seines Wohnorts zum Aufbewahren abzugeben hat; wogegen die noch nicht vollgeschriebenen Protokollbücher dem Amtsnachfolger zum weitern Gebrauch auszuhändigen sind.

Glogau, den 7. Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Kandidaten der Theologie:

Georg Adolph Dreßler aus Nieda, 29 Jahr alt;
Karl Friedrich Eduard Freyer aus Breslau, 31 Jahr alt;
Karl Immanuel Lennius aus Sorau, 30 Jahr alt;
Gustav Adolph Schiebler aus Conradsdorf bei Haynau, 24¾ Jahr alt;
Karl Adolph Schimmelpfennig aus Oels, 22 Jahr alt;

Friedrich Otto **Schubert** aus Haynau, 23½ Jahr alt;
Friedrich Julius **Dehmel** aus Friedersdorf, 23 Jahr alt;
Johann Gottfried **Langnickel** aus Ober-Ullrichsdorf bei Sorau, 26 Jahr alt;
Gustav Adolph Herrmann **Pfitzner** aus Guhrau, 28 Jahr alt;
Karl Heinrich **Rudloff** aus Lauban, 28 Jahr alt;
Adolph Ludwig **Schwenfeld** aus Nieder-Leschen, 22 Jahr alt;
Alexander Ernst Otto **Forbrich** aus Pieske bei Meseritz, 25 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

Ernst Julius Theodor **Munzky** aus Kaiserswaldau, 35 Jahr alt;
Karl Julius Gustav **Hertwig** aus Neuen bei Breslau, 29 Jahr alt;
Ludwig Alexander **Hesse** aus Breslau, 26 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Julius **Herrmann** aus Breslau, 26 Jahr alt;
Johann Karl Benjamin **Hoffmann** aus Wüste-Röhrsdorf, 25½ Jahr alt;
Albert Robert Theodor **Rackette** aus Schweidnitz, 28 Jahr alt;
Johann Heinrich Julius **Böhmer** aus Breslau, 25½ Jahr alt;
Gottfried Maximilian **Lange** aus Ratibor, 29 Jahr alt;
Johann Gottlieb **Matthes** aus Wilthen bei Bautzen, 36 Jahr alt;
Karl Eduard **Schors** aus Glogau, 27¾ Jahr alt;
Julius Albert **Schubert** aus Steinau, 36 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Februar 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pastor **Binner** zu Münsterberg als Direktor des evangelischen Schullehrer-Seminarii in Breslau bestätigt.

Der bisherige Pastor **Volkmann** zu Giersdorf, Kreis Frankenstein, als Pastor nach Türpitz, Kreis Strehlen, versetzt.

Der evangelische Predigtamts-Kandidat und Schulrektor **Knobloch** zu Haynau als zweiter Pastor in Guhrau.

In Steinau der Müllermeister Wolff als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre.

Der bisherige evangelische Schullehrer zu Neu-Heidau, Ziegler, nach Radtschütz, desselben Kreises, versetzt.

Der Adjuvant Vogt als evangelischer Schullehrer in Mühlgast, Kreis Steinau.

Vermächtnisse.

Die in Neurode verstorbene verwittwete Kaufmann Gärtner geb. Sendel:

ihr zum Betrage von . . . . . 3811 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf.
constatirtes Vermögen der dortigen Armen-Kasse.

Die in Breslau verstorbene verehelichte Haupt-Kassen-Buchhalter Diewald:

dem Hospital zu eilftausend Jungfrauen	1000 Rthlr.
dem Hospital zu Allerheiligen	100 —
dem Hospital für hülflose Dienstboten	100 —
der städtischen Armen-Kasse	100 —

Der in Kießlingswalde, Kreis Habelschwerdt, verstorbene Altarist Pater Kube:

für die dortigen Hausarmen	30 —

Von mehreren, dem verstorbenen Pfarrer Matern zu Hundsfeld befreundet gewesenen Geistlichen ist für die dortige katholische Parochie zu Schul-Zwecken eine Fundation von . . . . 50 — errichtet worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 7. März 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart ist der Geschäftsbetrieb und die Bestellung von Agenturen zur Annahme von Einlagen der zum Beitritt sich meldenden Individuen innerhalb der diesseitigen Staaten von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei gestattet worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche Agenturen gedachter Anstalt übernehmen wollen, zuvörderst unsere Genehmigung hiezu einholen müssen.

Breslau, den 1. März 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 9. Den Aushang der Patente in einem verschließbaren, mit einem Drathgitter versehenen Kasten betr.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen, welche nach den bestehenden Vorschriften durch einen Aushang an der Gerichtsstelle erfolgen, kommt es besonders darauf an, das Abreißen der angehefteten Patente zu verhüten.

Auf Veranlassung eines, mit der Verordnung über die Subhastation von Grundstücken geringeren Werths vom 2. Dezember 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 219) zugleich ergangenen Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs werden sämmtliche Obergerichte hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß ein jedes der ihnen untergeordneten Gerichte sich zum Aushange seiner Patente eines verschließbaren, mit einem Drathgitter versehenen Kastens bediene, der am Eingange in das

Gerichts-Lokal anzubringen ist, und daß dieser Kasten, wenn ein solcher noch nicht vorhanden sein sollte, von jedem Gericht für Rechnung seines Fonds zu sächlichen Ausgaben angeschafft werde.

Berlin, den 30. Januar 1838.

Der Justiz-Minister

An (gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landesgericht

I. 309. zu Breslau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Untergerichten des Departements hiermit zur Kenntniß gebracht, um ohne Ausnahme darnach zu verfahren. Die aus Staatsfonds unterhaltenen haben den verschließbaren, mit einem Drathgitter versehenen Kasten aus der Salarien-Kasse für Rechnung des sächlichen Fonds anzuschaffen, wenn ein solches Behältniß bei ihnen noch nicht vorhanden ist.

Gleichzeitig werden sämmtliche Untergerichte darauf hingewiesen, die unter das Drathgitter auszuhängenden gerichtlichen Bekanntmachungen so abfassen und mundiren zu lassen, daß deren Inhalt vollständig aus dem, durch das Gitter sicht- und lesbaren Blatte des Aushangs zu entnehmen ist. Es versteht sich von selbst, daß dies nicht auf Beilagen zu beziehen ist.

Breslau, den 20. Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 12 Die Beschränkung der Skabinats-Gebühren betr.

Auf den Bericht vom 15. dieses Monats

die Annahme-, Loslassungs- und Skabinats-Gebühren betreffend,

wird dem Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts bei Rücksendung der Anlagen Folgendes eröffnet:

Die Frage:

ob Skabinats-Gebühren bei den Kämmereien und ebenso bei allen Gutsherrschaften außer Ansatz bleiben sollen?

ist lediglich nach der Vorschrift des Regulativs vom 10. Oktober 1815 zu beantworten.

Danach können dieselben nur liquidirt werden, wenn Schöffen bei der Untersuchung zugezogen worden, oder wenn ein Aktuar nach seiner Bestallung Anspruch darauf hat.

Wo keiner dieser beiden Fälle eintritt, müssen diese Gebühren außer Ansatz bleiben. Der Salarien-Kasse oder dem Kriminal-Fond steht kein Anspruch auf dieselben zu, da deren Erhebung nicht auf einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung beruht, sondern solche nur bestimmten Personen für die Wahrnehmung einer Amts-Funktion in speciellen Fällen und nach einer provinziellen Bestimmung zugebilligt werden.

Werden also diese Personen bei der Untersuchung nicht zugezogen, oder ist ihnen ein Anspruch auf jene Gebühren nicht eingeräumt, so besteht auch keine Verpflichtung für die Kämmereien oder für die Dominien, solche zu entrichten.

Hiernach hat das Kollegium für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 29. Januar 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts
I. zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird den Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements zur künftigen genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 21. Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner betreffend.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner unsers Gerichtsbezirks hat auch im Jahre 1837 zugenommen.

Von 1299 Schiedsmännern sind 8326 Streitsachen d. i. 95 mehr als im Jahre 1836 verhandelt worden. Davon sind 7470 verglichen, das ist 145 mehr als 1836. Auch sind ungeachtet der größern Zahl der schiedsmännischen Verhandlungen weniger Verstöße der Schiedsmänner zu unserer Kenntniß gekommen, als im vorhergegangenen Jahre.

Es ist uns angenehm, dieses günstige Ergebniß zur Genugthuung für die Schiedsmänner, welche zum Besten ihrer Mitbürger thätig gewesen sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Mit belobender Anerkennung machen wir nachstehende eilf derselben namhaft:

1) den Herrn Rathmann Neumann für Münsterberg, welcher von 168 Sachen 166 verglichen;
2) " " Haupt-Steuer-Rendant Hauptmann von Reichenbach für Strehlen, welcher von 157 Sachen 143 verglichen;
3) " " Bürgermeister Kuhnert für Neurode, welcher von 138 Sachen 134 verglichen;
4) " " Bürger Paul I. für Namslau, von 132 Sachen 129 verglichen;
5) " " Schullehrer Rausch für Ernsdorf, Kreis Reichenbach, welcher von 117 Sachen 108 verglichen;

6) den Herrn Schiedsmann Materne für Brieg, welcher von 116 Sachen 103 verglichen;
7) = = Schullehrer Mende für Cantersdorf, Kreis Brieg, welcher die vor ihn gebrachten 114 Sachen sämmtlich verglichen hat;
8) = = Apotheker Schmidt für Münsterberg, welcher von 102 Sachen 95 verglichen;
9) = = Ziergärtner Sperling für Freihan, Kreis Militsch-Trachenberg, welcher von 101 Sachen 96 verglichen;
10) = = Rathmann Beck für Neurode, von 92 Sachen 80 verglichen;
und 11) = = Bürgermeister Wagner für Prausnitz, welcher von 85 Sachen 80 verglichen.

Breslau, den 20. Februar 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Patentirung.

Dem Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Fr. Hendeß zu Köslin ist unterm 21. Februar 1838 ein Patent

auf eine Druckmaschine zum doppelfarbigen Druck mit sogenannten Congreve-Platten, so wie zum gewöhnlichen Buchdruck, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amts-Jubiläum.

Der katholische Pfarrer Brieger in Kapsdorf, Kreis Trebnitz, ist aus Anlaß der Begehung seiner 50jährigen Amts-Jubelfeier von des Königs Majestät mit dem rothen Adlerorden vierter Klasse begnadigt worden.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Kapellan zu Ullersdorf, Strauch, ist die erledigte katholische Pfarrei zu Nieder-Hannsdorf, Kreis Glatz, verliehen worden.

Der Predigtamts-Kandidat Töbe als Rektor und Mittagsprediger an der evangelischen Kirche und Schule in Namslau.

Der bisherige Organist und Schullehrer Häusig zu Giersdorf, Kreis Frankenstein, in gleichem Verhältniß nach Siegroth, Kreis Nimptsch, und an dessen Stelle an ersterem Orte der Adjuvant Jacob.

Der Adjuvant Henke als evangelischer Schullehrer in Neudorf, Kreis Reichenbach.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 14. März 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1867. die Verordnung, daß mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zoll-Gesetz und die demselben entsprechende Zoll-Ordnung betreffend;

= 1868. das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen, und

= 1869. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Modifikation der Strafen bei Defraudation der innern Steuern. Sämmtlich vom 23. Januar d. J.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schlesien, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 17. April in Ratibor.
= 18. = = Leobschütz.
= 19. = = Neustadt.
= 21. = = Ottmachau.
= 23. = = Strehlen.
= 24. = = Ohlau.
= 26. = = Creutzburg.
= 28. = = Oels.
= 30. = = Trebnitz.
= 1. Mai = Trachenberg.
= 2. = = Wohlau.
= 3. = = Neumarkt.

den 4. Mai in Domslau, Bresl. Kreis.
= 7. = = Reichenbach.
= 8. = = Schweidnitz.
= 10. = = Jauer.
= 14. = = Görlitz.
= 16. = = Hainau.
= 17. = = Liegnitz.
= 19. = = Beuthen a. O.
= 21. = = Freistadt.
= 22. = = Grünberg.
= 23. = = Crossen.

Die erkauften Pferde werden, wie seither, zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere, bis incl. 6 Jahre, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kauf-Bedingungen und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10. Die Ausschreibung d. Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten für das II. halbe Jahr 1837 betr.

Wir theilen den Magisträten unseres Verwaltungs-Departements über die heut verfügte Ausschreibung der von den Städten im diesseitigen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der im Laufe des IIten halben Jahres 1837 eingetretenen Brandschäden, die erforderliche Haupt-Repartition und zugleich auch die speziellen Resultate, Behufs der hiernach zu bewirkenden Einziehung der auf die betreffenden Städte fallenden Beiträge, nachstehend mit:

Haupt-Repartition
der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des IIten halben Jahres 1837 ereignet haben, in specie das Breslauer Regierungs-Departement betreffend.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Vergütigungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die erwähnten Brandschäden haben im Gelde betragen, und zwar:						
1. im diesseitigen Regierungs-Departement, laut beiliegender Nachweisung.	3225	2	—			
2. im Königl. Regierungs-Departement zu Liegnitz	281	2	8			
3. „ „ „ „ „ Oppeln	21014	11	6			
Zusammen	—	—	—	24520	16	2

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Vergütigungs-Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Katasters eines jeden der benannten drei Regierungs-Bezirke, und zwar:						
1. der hiesige Regierungs-Bezirk bei einem Versicherungs-Ertrage von 5,499,025 Rthlr.	10369	26	5			
2. der Liegnitzsche rc. Bezirk 3,951,935 "	7452	12	11			
3. der Oppelnsche dito 3,551,990 "	6698	6	10			
Summa 13,002,950 Rthlr.	—	—	—	24520	16	2
Bei dem vom hiesigen Königl. Regierungs-Bezirk pro IItes Semester 1837 aufzubringenden Beitrags-Quanto von	10369	26	5			
wird diesmal der durch die Länge der Zeit durch unerhebliche Mehrausschreibung zur Ausgleichung der Bruchpfennige bei den Beitragsterminen erwachsene Betrag mit	1320	12	4			
in Anwendung und daher hier in Abzug gebracht, und mithin bleiben aufzubringen	9049	14	1			
wozu jedoch ad Extraordinaria zu kleinen Brandschäden und zu Bewirkung eines zahlbaren Prozent-Satzes noch treten	115	17	2			
Der vom hiesigen Regierungs-Bezirk pro II. Semester 1837 aufzubringende Beitrag stellt sich also auf.	—	—	-	9165	1	3

Zur Beschaffung dieser Summe werden angezogen mit 5 Sgr. vom Hundert Katastral-Ertrag:

№.	Städte.	Katastral-Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Einige Hausbesitzer in den hiesigen Vorstädten . .	5900	9	25	—
2	Stadt Auras	46985	78	9	5
3	" Bernstadt	122205	203	20	3
4	" Brieg	606125	1010	6	3
5	" Canth	53080	88	14	—
	Latus	834295	1390	14	9

№	Städte.		Katastral-Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	834295	1390	14	9
6	Stadt	Festenberg	94815	158	—	9
7	=	Frankenstein	236090	393	14	6
8	=	Freiburg	88260	147	3	—
9	=	Friedland	32805	54	20	3
10	=	Glatz	139700	232	25	—
11	=	Gottesberg	42565	70	28	3
12	=	Guhrau	141690	236	4	6
13	=	Habelschwerdt	81545	135	27	3
14	=	Herrnstadt	62210	103	20	6
15	=	Hundsfeld	33380	55	19	—
16	=	Juliusburg	18855	31	12	9
17	=	Köben	56765	94	18	3
18	=	Landeck	61455	102	12	9
19	=	Lewin	36840	61	12	—
20	=	Löwen	94360	157	8	—
21	=	Medzibor	34370	57	8	6
22	=	Militsch	137255	228	22	9
23	=	Mittelwalde	26900	44	25	—
24	=	Münsterberg	115015	191	20	9
25	=	Namslau	142385	237	9	3
26	=	Neumarkt	171130	285	6	6
27	=	Neurode	37575	62	18	9
28	=	Nimptsch	59150	98	17	6
29	=	Oels	234010	390	—	6
30	=	Ohlau	171340	285	17	—
31	=	Prausnitz	157320	262	6	—
32	=	Raudten	55035	91	21	9
33	=	Reichenbach	195680	326	4	—
34	=	Reichenstein	65345	108	27	3
35	=	Reichthal	17530	29	6	6
36	=	Reinerz	54335	90	16	9
37	=	Schweidnitz	273470	455	23	6
38	=	Silberberg	47460	79	3	—
39	=	Steinau	176550	294	7	6
		Latus .	5271971	5245	18	3

№	Städte.		Katastral-Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	5271971	5245	18	3
40	Stadt	Strehlen	225055	375	2	9
41	=	Striegau	90625	151	1	3
42	=	Stroppen	38570	64	8	6
43	=	Sulau	34010	56	20	6
44	=	Trachenberg	80010	133	10	6
45	=	Trebnitz	162160	270	8	—
46	=	Tschirnau	25385	42	9	3
47	=	Waldenburg	105515	175	25	9
48	=	Wansen	79205	132	—	3
49	=	Wartenberg	90850	151	12	6
50	=	Wartha	20685	34	14	3
51	=	Wilhelmsthal	6680	11	4	—
52	=	Winzig	98525	164	6	3
53	=	Wohlau	90295	150	14	9
54	=	Wünschelburg	37690	62	24	6
55	=	Zobten	86280	143	24	—
		Summa	5499025	9165	1	3

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauschen Regierungs-Departements im Laufe des zweiten halben Jahres 1837 sich ereigneten Brände, deren Schaden-Beträge bei der heut verfügten Ausschreibung zur Vergütigung gestellt werden.

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurzer Inhalt der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Steinau	25. Septb. 1834	Nachträgliche Entschädigung aus dem großen Brande für die Besitzerin des Grundstücks sub No 298. laut Approbation vom 14 September v. J.	—	—	—	36	—	—
2	Brieg	31. August 1837	Das Zuckerraffinerie-Gebäude des Kaufmann Ströbel	1910	—	—			
			Feuerlöschgeräthschafts-Kosten	47	28	3			
			Laut Approbation vom 9. Januar 1838	—	—	—	1957	28	3

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurzer Inhalt der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
3	Wansen	7. Decmbr. 1837	Ein Wohnhaus, eine Scheuer und eine Stallung abgebrannt und einige Gebäude beschädigt . .	906	—	—			
			Für Herstellung der Feuer-Löschgeräthschaften	40	10	—			
			Laut Approbation vom 14. Januar 1838	—	—	—	946	10	—
4	Brieg	5. Novbr. 1837	Ein total abgebranntes Haus .	75	—	—			
			Für Instandsetzung der ruinirten Löschgeräthschaften	19	21	—			
			Laut Approbation vom 6. Februar 1838	—	—	—	94	21	—
5	Glatz	17. Febr. 1837	Für Herstellung der beim Brande ruinirten Löschgeräthschaften laut Approbation vom 17. Februar 1838	—	—	—	190	2	9
			Summa	—	—	—	3225	2	—

und setzen zur Einziehung der betreffenden Beiträge und deren Abführung an unsere Instituten-Haupt-Kasse den Termin medio April c. hiermit fest.

Von den Beitragspflichtigen erwarten wir mit Zuversicht unter Berücksichtigung des wohlthätigen Zweckes eine willige und zugleich prompte Zahlungsleistung.

Breslau, den 24. Februar 1838. I.

No. 11. Die ordnungsmäßige Abfuhr des erkauften oder frei zu zu verabreichenden Bau- und Brennholzes aus den Forsten betr.

Damit das in den Königlichen Forsten erkaufte und frei abzugebende Bau- oder Brennholz bis zu einer bestimmten Zeit aus den Schlägen abgefahren werde, wird hierdurch festgesetzt, daß jeder Holzkäufer, Deputat-Brennholz- oder Frei-Bauholz-Empfänger gehalten ist, das ihm zugehörige Holz binnen 6 Wochen, von dem Tage der Ueberweisung an gerechnet, aus dem Forst zu schaffen.

Wer diese bestimmte Abfuhrzeit ungenutzt ablaufen läßt, hat zu gewärtigen, daß das alsdann noch im Schlage zurückgelassene Bau- oder Brenn-Holz für Rechnung des Eigenthümers aus dem Schlage abgefahren und am Rande des Forstes abgeladen werden wird. Die dadurch entstehenden Kosten werden durch den öffentlichen Verkauf einer hierzu gehörigen Bau- oder Brennholz-Quantität aufgebracht, und müssen von dem Eigenthümer des Holzes, welchem die Versäumung zur Last fällt, getragen werden.

Breslau, den 20. Februar 1838. III.

Die Auflösung der Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scotland betreffend.

Die bisher unter dem Namen West of Scotland bestandene Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welcher nach unserer Amtsblatt-Verordnung vom 2. Oktober v. J. gestattet war, ihre laufenden Vrrsicherungen vorläufig zu prolongiren, hat sich aufgelöst, und können daher Feuer-Versicherungen auf deren Namen nicht mehr prolongirt werden.

Breslau, den 11. Februar 1838. I.

Der Kaufmann A. W. Klemt in Schweidnitz ist von uns als Agent der Lebensversicherungs-Bank in Gotha bestätigt worden.

Breslau, den 6. März 1838. I.

Personal-Veränderungen
im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1838.

1. Befördert:
   a) der Stadtgerichts-Rath Teichert zum Oberlandesgerichts-Rath und Mitgliede des hiesigen Oberlandesgerichts;
   b) dem Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Giese zu Creutzburg ist der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Direktor beigelegt worden;
   c) der Stadtgerichts-Assessor Becker zum Oberlandesgerichts-Assessor;
   d) der Justiz-Kommissarius Ottow zu Brieg
   so wie
   e) der Justiz-Kommissarius Lange zu Creutzburg, zu Notarien;
   f) der Rrferendarius Meltzer zum Justiz-Kommissarius und Notarius für den Kreis Striegau, mit Anweisung seines Wohnortes in Striegau;
   g) die Rechts-Kandidaten Persing und Kettner zu Auskultatoren;
   h) der frühere Referendarius, nachherige Oberlandesgerichts-Registratur-Diätarius Kurz zum interimistischen Registrator beim hiesigen Inquisitoriat;
   i) der Invalide Blasche zum Hülfsboten beim Land- und Stadtgericht zu Oels.
2. Versetzt
   a) der Oberlandesgerichts-Rath Koch als Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor zum Land- und Stadtgericht zu Halle;
   b) der Oberlandesgerichts-Assessor von Glan vom Land- und Stadtgericht zu Posen an's Land- und Stadtgericht zu Ohlau;
   c) der Kammergerichts-Assessor Balan II. vom Kammergericht zu Berlin, als Verwalter einer Sekretair-Stelle au's hiesige Oberlandesgericht;
   d) der Auskultator Schenk vom hiesigen Oberlandesgericht an's Kammergericht zu Berlin;
3. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:
   a) die Referendarien Fikus und Pollack, um sich der Patrimonialgerichts-Verwaltung zu widmen; — Schmeer, um zur Administrations-Parthie überzugehen;

b) der Inquisitoriats-Registrator Zapner, um als Registrator beim hiesigen Magistrat einzutreten.

4. **Zum Subaltern-Dienst übergegangen:**
die Auskultatoren Döring, Giemsa und Dittinger.

5. **Entlassen:**
der Oberlandesgerichts-Reisebote Hellmann.

6. **Gestorben:**
der Referendarius und Justitiarius Neumann I.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Februar 1838.

№.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Plohmühle und Bartzdorf	Strehlen	Land- u. Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Sommerbrodt	Justitiarius Bleisch zu Strehlen.
2	Peterwitz	dito	Derselbe	Derselbe.
3	Wäldchen	dito	Derselbe	Derselbe.
4	Klein-Bresa	dito	Justitiarius Protz	Derselbe.
5	Fischbach und Neudorf	Hirschberg	Land- u. Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Schrötter	Justitiarius Schrötter zu Landeshut.
6	Kaiserswalde	Habelschwerdt	Justitiarius Anders	Justitiarius Delius zu Glatz.
7	Alt-Waltersdorf, Antheil Hermsdorf	dito	Derselbe	Justitiarius Koschella zu Habelschwerdt.
8	Pilgramshain	Striegau	Justizrath Reymann	Justitiarius Heer zu Striegau.
9	Malkwitz	Breslau	Referendar. Neumann I.	Referendarius Pohler I. zu Breslau.
10	Rogosawe	Militsch-Trachenberg	Stadtrichter Anlauff	Stadtrichter Lutheritz zu Prausnitz.
11	Pfarrthei Schreckendorf	Habelschwerdt	Justitiarius Meltzer	Justitiarius Scholz in Seitenberg bei Habelschwerdt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 21. März 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1870. vom 24. Januar d. J. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Städte Bomst und Buk im Großherzogthume Posen, und

= 1871. vom 24. Februar d. J. wegen Konvertirung und Einlösung der Westpreußischen Pfandbriefe.

Folgende Stücke der Gesetz-Sammlung enthalten, und zwar

das 7te Stück unter

Nr. 1872. das Reglement für die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft;

das 8te Stück unter

= 1873. desgleichen der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, und

das 9te Stück unter

= 1874. der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen; zuletzt

das 10te Stück unter

= 1875. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Ostpreußischen Land-Feuer-Societät und Ausführung des Reglements für die landschaftlich associationsfähigen Gutsbesitzer des Ostpreußischen Kredit-Systems, so wie der Reglements für die landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in dem Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks und in dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Sämmtlich vom 30. Dezember 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Renn- und Thierschau-Prämien.

Die Wirksamkeit des schlesischen Vereines für Pferderennen und Thierschau hat sich schon jetzt durch so erwünschte Erfolge bei der Pferde- und Viehzucht auch der Rustikalbesitzer hiesiger Provinz bemerkbar gemacht, daß es für zweckmäßig erachtet wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie gedachter Verein, im eifrigen Bestreben, die Theilnahme solcher Landwirthe an einem so wichtigen vaterländischen Institute wo möglich noch zu erhöhen und zu verbreiten, in diesem Jahre sowohl die Renn- als Thierschau-Prämien für bäuerliche Besitzer wesentlich vermehrt hat. Eine Aufmunterung, die von den dadurch Begünstigten mit eben so viel Dank anzuerkennen, wie deren vielfache Benutzung von den Behörden zu empfehlen ist.

Breslau, den 10. März 1838. I.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Schmidt zu Münsterberg ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig bestätigt worden.

Breslau, den 7. März 1838. I.

Bekanntmachung.

Bei Abnahme der Jahres-Rechnungen vom Titel XXII. Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesen, ist bemerkt worden, daß von verschiedenen Seiten bei Naturalquartier-Verabreichungen für cantonnirende ꝛc. Truppen, den Kommunen der Servis, sowohl für den Tag des Eintreffens, als für den Tag des Wiederabmarsches, vergütet worden ist.

Dies Verfahren entspricht den über die Serviszahlungen bestehenden Grundsätzen nicht, indem darnach als Regel gilt, daß den Kommunen die Vergütung für die Naturalquartier-Gewährung an die Truppen auf Märschen und bei Kantonnirungen dergestalt zu leisten bleibt:

daß der Tag der Ankunft im Quartier mit, der Tag des Abgangs aus demselben aber nicht gerechnet wird.

Es wird daher erwartet, daß dieser Grundsatz von sämmtlichen Königlichen Intendanturen bei Feststellung der bezüglichen Servis-Vergütungs-Liquidationen fortan genau beobachtet werde.

Berlin, den 2. November 1837.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
gez. von Rohr. Stricker.

An
die Königl. Intendantur V. Armee-Korps
zu Posen.

Vorstehenden Erlaß des Königlichen Militair=Oekonomie=Departements bringen wir hiermit zur Kenntniß der resp. Herren Landräthe und Magistrate unseres Geschäfts=Bereichs mit dem ergebensten Ersuchen, den Inhalt bei Anfertigung der Servis=Liquidationen gefälligst zu beachten.

Posen, den 5. März 1838.

Königliche Intendantur des 5. Armee=Korps.

Bekanntmachungen.

Die Adjuvanten und interimistisch angestellten Lehrer, welche bis 1836 incl. mit dem Zeugnisse No. III. in das Schulfach eingetreten sind, können den 8. April zur Nachprüfung sich einfinden. Beizubringen haben sie:

1) das Entlassungs=Zeugniß;
2) ein Zeugniß des Schuleninspektors und Revisors über Betragen und Leistungen in der Schule;
3) eine schriftliche Angabe der Oerter, an denen sie bis zum heutigen Tage stationirt gewesen.

Breslau, den 24. Februar 1838.

Königliches katholisches Schullehrer=Seminar.

Die Nachprüfung der mit dem Zeugniß Nro. III. angestellten Elementarlehrer findet den 19. und 20. April d. J. in dem Königlichen evangelischen Schullehrer=Seminar statt. Zu dieser Prüfung werden auch diejenigen zugelassen, die ihre Befähigung für das Elementar=Schulamt in keinem Seminar erhalten haben, und die das sogenannte Kommissions=Examen machen wollen. Die schriftliche Meldung muß bis zum 10. April erfolgt sein; die persönliche geschieht den 18. Vormittags um 11 Uhr im großen Lehrsaale der unterzeichneten Anstalt.

Breslau, den 18. März 1838.

Königl. evangelisches Schullehrer=Seminar.

Pocken=Ausbrüche.

In Schönbrunn, Kreis Schweidnitz; desgleichen in Friedersdorf und Kolonie Johannisthal, Kreis Glatz; in Guhlau, Kreis Trebnitz.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	13	8	1	7	5	1	9	6	1	7	1	—	25	7	—	23	7	—	22	8	—	20	5	—	21	8	5	10	—
Brieg	1	10	—	1	6	8	1	6	6	1	4	2	—	23	11	—	22	2	—	20	11	—	17	6	—	22	6	4	12	6
Frankenstein	1	15	—	1	9	3	1	10	6	1	6	3	—	26	9	—	23	3	—	22	6	—	19	—	—	18	—	3	20	—
Glatz	1	16	—	1	7	—	1	7	9	1	2	3	—	27	9	—	22	9	—	19	6	—	16	3	—	18	—	2	25	—
Guhrau	1	18	8	1	14	—	1	8	4	1	6	6	—	27	6	—	24	6	—	20	8	—	19	2	—	18	6	4	5	—
Habelschwerd	1	14	3	1	9	8	1	5	—	1	1	—	—	25	9	—	22	3	—	18	—	—	16	—	—	20	—	4	15	—
Herrnstadt	1	19	—	1	17	—	1	8	—	1	6	—	—	28	—	—	26	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—	4	—	—
Münsterberg	1	11	—	1	7	—	1	8	—	1	5	6	—	25	—	—	22	9	—	21	3	—	18	9	—	17	—	3	15	—
Namslau	1	13	5	1	11	7	1	4	1	1	2	7	—	24	11	—	23	3	—	22	5	—	20	5	—	19	—	4	25	3
Neumarkt	1	12	—	1	8	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—	—	21	—	—	25	—	4	10	—
Nimptsch	1	16	—	1	10	—	1	12	—	1	6	—	—	29	—	—	21	—	—	22	6	—	18	6	—	22	—	4	10	—
Ohlau	1	10	6	1	4	6	1	7	6	1	3	6	—	23	—	—	20	6	—	21	6	—	19	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	13	7	1	12	4	1	7	10	1	6	1	1	—	1	—	28	6	—	22	4	—	20	6	—	16	4	5	15	4
Prausnitz	1	15	9	1	13	3	1	8	4	1	7	9	—	25	3	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	20	—	4	10	—
Reichenbach	1	9	8	1	5	8	1	10	9	1	6	9	—	29	6	—	25	6	—	20	9	—	16	9	—	18	—	4	15	—
Reichenstein	1	12	6	1	6	—	1	7	3	1	4	—	—	26	6	—	22	6	—	20	9	—	18	—	—	16	—	2	20	—
Schweidnitz	1	18	—	1	8	9	1	12	2	1	4	4	1	1	4	—	24	—	—	24	2	—	19	7	—	22	—	8	10	—
Steinau	1	11	6	1	8	—	1	10	—	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	28	—	5	—	—
Strehlen	1	8	4	1	1	9	1	7	1	1	4	7	—	25	5	—	21	3	—	21	—	—	15	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	10	—	1	4	—	1	9	9	1	5	9	1	—	—	—	26	3	—	25	6	—	21	6	—	28	—	4	—	—
Wohlau	1	18	—	1	12	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	26	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	13	7	1	8	9	1	8	4	1	5	—	—	27	5	—	24	1	—	21	10	—	19	—	—	20	5	4	6	2

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 11 sgr. 2 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 20 sgr. 5 pf.

Breslau, den 7. März 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 28. März 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1876. die Verordnung über die Sportelfreiheit der Militair-Personen. Vom 17. Februar d. J.;

" 1877. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. deff. Monats wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Städte Strzelno und Labischin im Großherzogthum Posen; und

" 1878. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. März, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1838 publizirt wird.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schlesien, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 17. April in Ratibor.
" 18. " " Leobschütz.
" 19. " " Neustadt.
" 21. " " Ottmachau.
" 23. " " Strehlen.
" 24. " " Ohlau.
" 26. " " Creutzburg.
" 28. " " Oels.
" 30. " " Trebnitz.
" 1. Mai " Trachenberg.
" 2. " " Wohlau.
" 3. " " Neumarkt.
den 4. Mai in Domslau, Bresl. Kreis.
" 7. " " Reichenbach.
" 8. " " Schweidnitz.
" 10. " " Jauer.
" 14. " " Görlitz.
" 16. " " Hainau.
" 17. " " Liegnitz.
" 19. " " Beuthen a. O.
" 21. " " Freistadt.
" 22. " " Grünberg.
" 23. " " Crossen.

Die erkauften Pferde werden, wie seither, zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere, bis incl. 6 Jahre, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kauf-Bedingungen und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Kündigung von 850,000 Rthlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1838.

Die in der 10ten Verloosung heute gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Betrage von 850,000 Rthlr. werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. hierdurch gekündigt und die Besitzer derselben aufgefordert, den Nennwerth derselben am 1. Juli 1838 bei der Kontrole der Staatspapiere, hier Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser ausgeloosten Staatsschuldscheine hört mit dem 1. Juli 1838 auf, indem von da ab, nach § V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577.) die Zinsen dem Tilgungs-Fond zuwachsen.

Mit den Staatsschuldscheinen selbst muß daher auch der zu ihnen gehörige Zins-Koupon Ser. VII. Nro. 8., welcher die Zinsen vom 1. Juli 1838 bis zum 1. Januar 1839 umfaßt, an die Kontrole der Staatspapiere unentgeltlich abgeliefert werden und wenn solcher nicht beigebracht werden kann; so wird für ihn der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurück behalten, damit dessen Werth den etwanigen späteren Präsentanten dieses Koupons, ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung, ist ein jeder derselben mit Nummern, Litter und Geldbetrag und mit der Nummer des unentgeltlich eingelieferten Zins-Koupons zu spezifiziren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgelooseten und am 1. Juli 1838 zahlbaren Staats-Schuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb in Korrespondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zu senden.

Zugleich werden die Besitzer von den in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Verloosung gezogenen und resp. am 1. Juli 1835, 2. Januar und 1. Juli 1836, so wie am 2. Januar und 1. Juli 1837, desgleichen am 2. Januar 1838 zahlbar gewordenen, aber noch nicht zur Realisirung präsentirten Staats-Schuldscheine abermals aufgefordert, dieselben ungesäumt einzureichen, da von den vorbezeichneten Terminen ab keine Zinsen mehr gezahlt werden können, die auf dergleichen Zinsen lautenden Koupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staats-Schuldscheine abgezogen werden müssen.

Berlin, den 1. März 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorstehendes, bereits durch die Staatszeitung, so wie die andern Berliner Zeitungen und das Intelligenzblatt in Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. März c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 10ten Verloosung gezogenen gekündigten und am 1. Juli c. nach dem Nennwerth von der Kontrole der Staatspapiere baar einzulösenden Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 850,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt Stück XIII. als besondere Beilage hiermit beigefügt.

Auch kann dieses Verzeichniß sowohl im hiesigen Intelligenz-Komtoir, als in der Regierungs-Registratur bei dem Regierungs-Sekretair Fendler eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Staats-Schuldscheine bleibt es bei der bereits am 7. März v. J. getroffenen Verfügung der Königlichen Hauptschuldenverwaltung, wie bei der letzten Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von solchen Staats-Schuldscheinen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Königl. Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Kontrole der Staats-Papiere auch dieses Mal nur die ihr von den in Berlin anwesendenden Inhabern präsentirten Staats-Schuldscheine auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgeloosten Staats-Schuldscheine im Breslauer Regierungs-Departement, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und am 1. Juli c. nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldscheine durch die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, hierdurch aufgefordert, dieselben mit den hierzu gehörigen Zins-Koupons Ser. VII. Nro. 8. mittelst einer in duplo deutlich anzufertigenden, deutlich ge- und unter-schriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specifikation der Zins-Koupons an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst, gegen Rückempfang einer Interims-Quittung, zur weitern Veranlassung bald möglichst zu übergeben, oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. Juni c. angewiesen, und wird solche, so weit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern, und nach erfolgter Anweisung des Nennwerthes für dessen Auszahlung zu seiner Zeit gehörig sorgen.

Zugleich werden alle Königl. Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände der Deposita, besonders in den Kreis-, Kommunal- oder besondern Instituten-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben etwa verloosete Staats-Schuldscheine vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

Eben so werden diejenigen Personen, welche Staats-Schuldscheine als Kaution bei uns niedergelegt haben, wenn sich darunter etwa gezogene Staats-Schuldscheine befinden sollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Umtausch gegen baar Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, den 24. März 1838. Pl.

No. 12.
Das Feuerversicherungswesen betr.

Zur Beseitigung des mehrfach entstandenen Zweifels,

ob denjenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welchen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht ertheilt worden ist, die Versicherung von Immobiliar-Gegenständen unbedenklich gestattet werden dürfe,

hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Verfügung vom 5. März c, unter Bezugnahme auf den § 6. des Gesetzes vom 8. Mai pr., dahin entschieden, daß den von der Uebernahme von Mobiliar-Versicherungen ausgeschlossenen Gesellschaften auch nicht gestattet sei, Immobiliar-Gegenstände zur Versicherung anzunehmen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 2. und 19. Oktober pr. weisen wir daher das hiesige Polizei-Präsidium, sämmtliche Landräthe und Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit an, die den Agenten solcher exkludirten Gesellschaften ertheilten Konzessionen von denselben zurückzufordern, und sofort bei uns einzureichen.

Breslau, den 19. März 1838. I.

Die Errichtung eines Schauamts in Nimptsch zur Prüfung und Köhrung von Beschälern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung im Nimptscher Kreise ein Schauamt zur Prüfung und Köhrung von Beschälern errichtet worden ist, und daß dasselbe, wie die übrigen, am ersten Dezember jeden Jahres, oder wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, Tags darauf in der Kreisstadt Nimptsch das Köhrungsgeschäft vornehmen wird.

Breslau, den 17. März 1838. I.

Es gereicht uns zur besonderen Genugthuung, denjenigen Herren Landräthen, Bau- und sonstigen Beamten, so wie allen Dominien und Gemeinden, welche bei dem jetzigen gefährlichen Eisgange durch thätiges, umsichtiges Einschreiten zur Erhaltung der Haupt-Oderdämme und Kommunikationen wesentlich beigetragen haben, unsere besondere Anerkennung ihrer, dem allgemeinen Besten geleisteten Dienste hiermit ausdrücklich bezeigen zu können.

Breslau, den 18. März 1838. I.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Kandidaten der Theologie:

Karl Friedrich Wilhelm Böhme aus Sohrau, 27 Jahr alt;
Ernst Franz Friedrich Böhmer aus Bolkenhayn, 26 Jahr alt;
Herrmann Förster aus Meffersdorf, 25½ Jahr alt;
Karl August Ernst Ledig aus Frankenstein, 28 Jahr alt;
Karl Alexander Petrik aus Wilka bei Görlitz, 24½ Jahr alt;
Heinrich Julius Herrmann Scheffler aus Schweidnitz, 23¾ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

Otto Friedrich Alberti aus Schmiedeberg, 26 Jahr alt;
Johann David Traugott Arzt aus Haynau, 31 Jahr alt;
Karl Friedrich Dalichau aus Breslau, 30 Jahr alt;
Friedrich August Engel aus Halbau, 27 Jahr alt;
Johann Gottlob Henfel aus Kondorf bei Seidenberg, 28 Jahr alt;
Adam Eduard Neubert aus Meffersdorf, 30 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Februar 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Mehrere Anfragen darüber, in wiefern die Altentheile dem Werthstempel unterworfen seien, haben zur Erörterung dieser Frage Veranlassung gegeben, und es ist darauf von dem Herrn General-Direktor der Steuern entschieden worden: die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1834 (Gesetz-Sammlung pro 1835 pag. 8.) schließe das Altentheil von der Versteuerung nicht aus und es sei also, wenn der Werthstempel nach der gedachten Allerhöchsten Bestimmung berechnet werden solle, der Abzug des Altentheils nicht zu gestatten. Dagegen ist es für zulässig erachtet worden, das Geschäft, insoweit dadurch der Vater oder die Mutter ihren eigenthümlichen oder ererbten Antheil einem Kinde überträgt, als Kauf an Deszendenten nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 (Gesetz-Sammlung pro 1832 Stück 11.) zu beurtheilen, woraus alsdann folgt, daß das Altentheil zwar frei bleibt, aber der Werth des von dem Vater oder der Mutter übertragenen Antheils, mit dem vollen, nicht mit dem halben tarifmäßigen Werthstempel, indem die letztgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 eine solche Verminderung der Abgabe nicht gestattet, versteuert werden muß.

Bei Aufnahme von Verträgen über Käufe aus Erbschaften ist von nun an hiernach allgemein zu verfahren.

Breslau, den 16. März 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1828 Seite 274. ist denjenigen Justiz- und Verwaltungs-Behörden, welche in Folge des § 32. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 eine Stempel-Strafliste führen und den Auszug aus derselben vierteljährlich an mich einzusenden haben, bemerklich gemacht worden, daß in Fällen, wo in einem Vierteljahr dergleichen Straf-Gelder nicht zur Verrechnung gekommen sind, die Einsendung einer Vakat-Anzeige statt des Auszuges aus der Stempel-Strafliste nicht erforderlich sei.

Nach einem Reskripte des Herrn General-Direktors der Steuern vom 8. Dezember v. J. soll es nun zwar noch ferner dabei verbleiben, keine besondere Vakat-Anzeigen einzusenden; jedoch ist unter dem nächsten einzusendenden Auszuge zu bescheinigen, daß in den früheren Quartalen keine Stempelstrafen einzuziehen oder abzuführen gewesen sind.

Hiernach wollen die betreffenden Behörden von jetzt ab verfahren.

Breslau, den 20. März 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Fabriken-Kommissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 6. Februar 1838 ein Einführungs-Patent

auf einen ihm aus dem Auslande mitgetheilten Bleich-Apparat in seinem ganzen Zusammenhange, in so weit solcher als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen.

Der Patron der Kirche von Mondschütz, Rittmeister von Köckritz, hat derselben außer mehreren kirchlichen Geräthschaften und Utensilien auch andere Zuwendungen geschenksweise zugehen lassen, namentlich die Instandsetzung der Orgel auf seine Kosten bewirkt und der Pfarrthei ein Stück Aue zu besserer Arrondirung des Pfarrhofes überwiesen.

Bei dem am 18. Juni v. J. zu Ober-Frauenwaldau, Trebnitzer Kreises, ausgebrochenen Feuer hat der dortige Zimmermann Franz Goide durch Erkletterung des Giebels des dortigen Kretschams in so weit dem Vordringen der Flamme Einhalt gethan, daß dadurch das Schulgebäude und die Kirche gerettet worden. Dieses edelmüthige Benehmen wird hiermit belobend zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Baron von Richthofen, Striegauer Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der zeitherige Ober-Kapellan Schiecke zu Neiße als Pfarrer in Margareth, Kreis Breslau.

Der Kandidat der Theologie Küchenmeister als Rektor und evangelischer Mittagsprediger in Freiburg.

Der General-Substitut und Lector zu St. Maria Magdalena, Letzner, als Mittagsprediger an der evangelischen St. Salvator-Kirche in Breslau.

In Reichthal der zeitherige Rathmann Spiegel III. als Kämmerer und der Schuhmachermeister Sebel als unbesoldeter Rathmann; in Wartha der zeitherige Stadtverordnete Bernhardt als unbesoldeter Rathmann; in Tschirnau der bisherige Rathmann Kliehm als Kämmerer, und in Prausnitz der bisherige Rathmann und Kämmerer Zimmermann anderweit; ferner in Auras der unbesoldete Rathmann Göbel ebenfalls anderweit sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schullehrer Wagenknecht als katholischer Schullehrer, Organist und Glöckner zu Wahren, Kreis Wohlau.

Der Adjuvant Bittner in Münsterberg als katholischer Schullehrer und Organist in Prauß, Kreis Nimptsch.

Vermächtnisse.

Der zu Niederhannsdorf, Kreis Glatz, verstorbene Pfarrer Rentwig:

der dortigen Schule	200	Rthlr.
und für die dortigen Armen	200	—

Der in Hirschberg verstorbene Kaufmann Gruner:

der katholischen Schule in Langenöls, Kreis Nimptsch, .	50	—

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Neurode; in Cawallen, Kreis Trebnitz.

Verzeichniß

: in der zehnten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Haupt-Ve
vom heutigen Tage, zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1838. gekündigten Sta

I. Staats-Schuldscheine à 1000 Rthlr. Lit. A.

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
5369	18434	18489	18539	52325	52353	52380	52406	133425	133468	133579	133644	137801	137829	1378
75	36	90	42	26	54	81	7	26	94	91	46	2	30	8
77	39	93	44	27	55	82	8	27	533	93	47	3	31	8
78	40	94	45	28	56	83	9	28	37	608	49	4	32	6
79	41	95	46	29	57	84	10	29	49	9	50	5	34	6
85	53	96	55	30	58	85	11	30	54	10	51	6	35	6
87	57	97	56	31	59	86	12	31	58	12	52	7	36	6
88	58	98	57	32	60	87	13	32	59	14	53	8	37	6
89	68	99	58	33	61	88	14	33	61	15	137779	9	38	7
90	69	500	59	34	62	89	15	34	62	16	80	10	39	7
91	70	1	60	35	63	90	16	35	63	17	81	11	40	7
93	71	2	61	36	64	91	17	37	64	18	82	12	41	7
96	72	3	63	38	65	92	133411	41	65	19	83	13	42	8
98	73	6	64	39	66	93	12	46	66	20	84	16	43	8
99	74	11	66	40	67	94	13	47	67	22	85	17	44	8
400	75	14	67	41	68	95	14	49	68	28	86	18	45	8
1	76	17	68	42	69	96	15	50	69	29	87	19	46	8
6	77	18	69	43	70	97	16	51	70	30	88	20	48	8
10	78	19	70	44	71	98	17	52	71	34	89	21	49	8
13	79	20	52317	45	72	99	18	53	72	35	90	22	50	8
15	80	21	18	46	73	400	19	54	73	36	91	23	51	8
16	81	22	19	47	74	1	20	55	74	37	92	24	52	9
17	82	24	20	48	75	2	21	63	75	38	93	25	53	9
29	83	25	21	49	76	3	22	64	76	40	94	26	54	9
30	84	26	22	50	77	4	23	65	77	41	95	27	55	9
32	87	27	23	51	78	5	24	67	78	42	96	28	56	9
33	88	30	24	52	79									

500 Stück à

II. Staats-Schuldscheine à 500 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	N
44625	B	44681	A	44830	B	44907	A	44935	C	44961	A	45002	E	45060	A	45071	C	45112	B	45147	F	45172	H	45
27	C	713	A	46	B	12	D	36	F	64	A	3	F		B	75	A	13	A	48	A	79	C	
29	B	19	A	55	A	20	A	39	E	66	A	15	C	61	A		B		B	50	A	81	A	
30	G	28	A	68	C	21	A	40	A	68	A	26	A		B	76	A	26	A		B	86	B	
35	A	29	A	78	A	22	A	42	C	69	D		B	62	A	84	A		B	51	E	95	A	
42	A	30	E	82	D	23	D	43	C	70	D	27	A		B	93	B	27	A	52	E		B	
43	F	33	A	85	A	26	A	44	C	71	A	33	D	65	A	94	A		B	53	A	218	K	
47	D	34	A	88	B	29	A	47	C	72	B	48	A		B		B	35	A		B	21	B	
54	D	35	B	90	A	30	B	49	B	76	A	49	A	66	A	95	A	36	A	55	E	28	A	
55	A	45	B	94	E	31	O	54	A	80	C		B	67	B		B		B	60	B	34	I	
60	B	51	B	902	C	32	A	55	A	83	F	51	E	68	A	110	A	37	A	62	H	41	B	
61	A	55	A	3	B	33	C	57	A	88	A	59	A		B	12	A		B	67	A	42	F	
71	A	86	A	5	A	34	C	59	C		B		B	70	E									

200

III. Staats

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.
117557	A	117652	C	117710	B	117864	C	117953	C	11824
66	A	62	A	50	C	95	A	60	C	61
65	F	65	E	95	E	905	D	118008	C	30
77	C		F	822	C	8	C	12	D	
613	B	68	C	47	D		E	22	M	1
22	A	78	B	48	C	10	C	29	H	1
33	C	82	C	54	C	11	D	39	G	2
38	C	88	B	57	A	21	A	49	M	
40	C	705	C		F	43	C	64	F	2
43	B	7	B	64	B	49	E	227	C	2

IV. Staat

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.
28013	B	28029	E	28087	C	28177	B	28198	N	28415	E	28468
	C		F		D	79	A		O		F	
	D		G		E	80	A		P		G	
	E		H		F		D		Q	16	C	
	H		I	100	B		G	99	O	17	D	
	I		K		C	81	I		Q	18	D	
14	A	30	B		G	82	A		S	21	A	74
15	B		C	6	D		E	202	B		B	
	C		D	18	A		F	5	C		C	
	D		E		B	83	A	8	B		D	
	F		F		D		B	18	B		F	
	I		G		E		U		C		G	
25	D		H		F		V	69	B		H	
27	B		I		G	84	D		C		I	
	C		K		H	85	D		D	22	X	9
	D	31	A	33	A	86	D		E	25	C	51
	E		B		B	87	D		F		D	2
	F		C		C	88	D		G		E	
	G		D		D	90	E	402	C		F	
	H		E		E	91	A		D		G	
	K		F		F		E		F		H	
28	A		G		G		R		G	43	B	
	C		K		H	92	A		H		C	
	D	45	C	40	B		B		I		D	
	E	55	C		C		R		K		E	
	F		E	45	A	93	D	3	C	55	E	
	G	57	A		B	94	F		D		F	
	H		B	53	A	95	D		E		G	
	K		C	67	A	96	C	7	B	57	C	
29	A		E		D	97	Z		D		D	
	B		F	73	D	98	K	11	C		E	
	C	69	B	75	A		L	14	D		F	
	D		C	76	A		M	15	A	68	A	

ats=Schuldscheine.

	No.	No.	No.	No.
57	137895	147023	147049	147584
58	96	24	50	85
59	97	25	51	86
60	98	26	52	87
61	146989	27	53	88
66	90	28	54	89
67	91	29	55	90
68	92	30	56	91
74	93	31	57	92
77	94	32	58	93
78	95	33	59	94
79	96	34	60	95
80	97	35	61	97
81	98	36	62	98
82	99	37	63	99
83	147000	38	64	600
84	1	39	571	1
85	2	40	72	2
87	3	41	73	3
88	4	42	74	4
89	5	43	75	5
90	6	44	76	6
91	7	45	77	7
92	8	46	78	8
93	21	47	82	9
94	22	48	83	10

1000 Rthlr. = 500,000 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
245	A	45275	A	45303	C	45329	A
	B		B	7	A	30	V
46	A	76	B		B	31	A
	B	80	A	8	C	49	A
48	A		B	10	E		B
50	D	83	A	12	E	50	A
51	D		B	13	C		B
52	B	87	A	15	L	53	A
53	A	88	E	20	A	54	D
64	E	89	E	24	A	56	A
74	A	94	F	25	E	57	A
	B	301	A	28	A	61	A

500 Rthlr. = 100,000 Rthlr

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 4. April 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsern in den hiesigen Zeitungen und Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September d. J. die Inhaber der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Kontrole der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV. der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1706.) den Präklusiv-Termin zur Einlieferung der alten Kassen-Anweisungen auf den 30. Juni 1838 und fordern die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassen-Anweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1. Juli 1838 die Präklusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12. November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Indem wir diese höhere Bestimmung wegen des Präklusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zugleich sämmtliche von uns ressortirende Kassen angewiesen, die bei denselben eingehenden alten Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt resp. an die Regierungs-Haupt-Kasse und an die Kontrole der Staatspapiere abzuliefern.

Eben so machen wir es den Herren Kassen-Kuratoren und Revisoren zur Pflicht, daß sie bei den monatlichen Revisionen auf die sofortige Ablieferung des etwa vorhandenen Vorraths in alten Kassen-Anweisungen halten.

Breslau, den 21. November 1837. Pl.

No. 13. Betreffend das Soll-Einkommen an Pensions-Beiträgen der Elementar-Schullehrer beider Konfessionen für das Jahr 1838.

Da die jährlichen Beiträge der Elementar-Schullehrer beider Konfessionen zum Pensions-Fond ausgedienter Lehrer, wie solche von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und dem Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt für das Jahr 1837 von den Elementar-Schulstellen jeden Kreises unsers Verwaltungs-Bezirks und der Stadt Breslau, auf Grund der Hebe-Rollen und resp. Nachtrags-Verfügungen eingezogen und in folle an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abgeführt worden, sich gleich geblieben, dieselben also auch für das laufende Jahr zu gleichem Betrage einzuziehen und abzuführen sind; so wird demnach auch bei jedem Kreise unsers Regierungs-Bezirks und der Stadt Breslau das Soll-Einkommen an Pensions-Beiträgen der gedachten Schullehrer für das Jahr 1838 auf den Betrag

welcher im vorigen Jahre überhaupt eingezogen und abgeführt worden ist,

hiermit festgestellt.

Die Königliche Kreis-Steuer-Kasse und der hiesige Magistrat werden daher hierdurch angewiesen, die Einziehung der fraglichen Pensions-Beiträge pro 1838, nach den ihr zum Grunde liegenden Hebe-Rollen und resp. Nachtrags-Verfügungen zu bewirken und dieselben im Gesammtbetrage bis zum 1. Juli d. J. an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen.

Breslau, den 19. März 1838. II.

Durch den am 19. März erfolgten Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Hofrichter zu Wartenberg ist das von ihm bekleidete Amt vakant geworden. Wir fordern daher diejenigen qualificirten Aerzte, welche Neigung haben, sich dem Geschäfte eines Kreis-Physikus zu widmen, auf, sich unter Einreichung der Qualifikations-Atteste bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 22. März 1838. I.

Die Errichtung von Privat-Beschäl-Stationen betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr an nachbenannten Orten von nachbenannten Personen Privat-Beschälstationen errichtet und mit gehörig geköhrten Beschälern besetzt worden sind:

		Kreis		
1	zu Steine	Breslau	vom Königl. Domainen-Amts-Pächter Scholz	mit 2 Hengsten,
2	= Ulbersdorf	Oels	= Grafen von Dyhrn	= 2 =
3	= Peterwitz	Strehlen	= Gottlieb Kiepke	= 1 =
4	= Sahle	Guhrau	= Königlichen Ober-Amtmann Sander	= 2 =
5	= Münsterberg	Münsterberg	= Viehschneider Johann Salozig	= 1 =
6	= Bernsdorf	dito	= Bauergutsbesitzer Heinrich König	= 1 =
7	= Leipe	dito	= Bauergutsbesitzer Gottfried Herrmann	= 1 =
8	= Liebenau	dito	von der Bauerguts-Besitzerin, Wittwe Friederike Babel	= 1 =
9	= Kunedorf	Nimptsch	vom Gerichtsscholz Schölzel	= 1 =
10	= Stolz	Frankenstein	= Gottlieb Riedel	= 2 =
11	= Zadel	dito	= Joseph Mudrack	= 1 =
12	= Güttmannsdorf	Reichenbach	= Kreis-Deputirten Eichborn	= 3 =
13	= Ullersdorf	Glatz	= Bauer Joseph Stehr	= 1 =
14	= Birgwitz	dito	= Bauer Karl Gottschlick	= 1 =
15	= Nieder-Hannsdorf	dito	= Viehschneider Anton Barboszeck	= 1 =
16	= Schlaney	dito	= Bauer Anton Jedeck	= 1 =
17	= Krotenpfuhl	Habelschwerdt	= Bauer Joseph Hahn	= 1 =

Breslau, den 24. März 1838. I.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger Süßenbach zu Schmiedeberg zum Ober-Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Trebnitz.

Der bisherige Prediger Fiedler zu Kaulwitz als Pastor der evangelischen polnischen Gemeinde zu Medzibor.

Der evangelische Prediger Bauch in Hönigern zum Pastor in Kartzen, Kreis Nimptsch.

Der bisherige General-Substitut Thielmann als Subdiakonus und erster Lehrer des Mädchen-Instituts zu Oels.

Der bisherige Kandidat der Mathematik Jäschke als Königl. Feldmesser.

Der interimistische Schullehrer Thannhäuser zu Krappitz als evangelischer Schullehrer zu Otto-Langendorf, Kreis Wartenberg.

Der evangelische Schullehrer Dammer als Schullehrer in Mirkau, Kreis Oels.

Der evangelische Schullehrer Vater als Schullehrer zu Goidinowe, Kreis Militsch.

Der Adjuvant Wiesner als katholischer Schullehrer in Baldowitz, Kreis Wartenberg.

Der Adjuvant Latzel als katholischer Schullehrer in Steinbach, Kreis Habelschwerdt.

Vermächtnisse.

Nachstehende in Breslau verstorbene Individuen:

Die verwitwete Ziepult geb. Machon		
dem Krankenhospital Allerheiligen	100	Rthlr.
dem Blinden-Institut	100	—
Die verwittwete Scholz geb. Biebrach		
der Armenverpflegung	25	—
dem Hospital zu 11,000 Jungfrauen	25	—
Die Johanna Helena Heul:		
den Elisabethinerinnen	25	—
Der Buchdrucker Rüdiger		
dem Fond für Kleinkinder-Schulen	5	—
der Armenverpflegung	5	—
dem Krankenhospital Allerheiligen	5	—
Die Wittwe Knebel geb. Krincessa		
dem Krankenhospital Allerheiligen	5	—
der Armenpflege	5	—

Pocken-Ausbrüche.

In Kutscheborwitz, Kreis Wohlau; in Dörndorf, Kreis Oels.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 11. April 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1879. das Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes in dem Herzogthum Sachsen, und

= 1880. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät in dem Herzogthum Sachsen und Ausführung des vorgedachten neuen Feuer-Societäts-Reglements; vom 18. Februar d. J.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1838 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten in der Provinz Schlesien, durch eine Militair-Kommission, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierungen zu Oppeln, Breslau und Liegnitz nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, als:

den 17. April in Ratibor.
= 18. = = Leobschütz.
= 19. = = Neustadt.
= 21. = = Ottmachau.
= 23. = = Strehlen.
= 24. = = Ohlau.
= 26. = = Creutzburg.
= 28. = = Oels.
= 30. = = Trebnitz.
= 1. Mai = Trachenberg.
= 2. = = Wohlau.
= 3. = = Neumarkt.

den 4. Mai in Domslau, Bresl. Kreis.
= 7. = = Reichenbach.
= 8. = = Schweidnitz.
= 10. = = Jauer.
= 14. = = Görlitz.
= 16. = = Hainau.
= 17. = = Liegnitz.
= 19. = = Beuthen a. O.
= 21. = = Freistadt.
= 22. = = Grünberg.
= 23. = = Croffen.

Die erkauften Pferde werden, wie seither, zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Außer den dreijährigen Pferden werden auch ältere, bis incl. 6 Jahre, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zugdienst eignen, bei entsprechender Qualität gern erkauft werden.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, der sonstigen Kauf-Bedingungen und daß außer solchen, deren Fehler namentlich wegen Dummkoller den Kauf schon gesetzlich auf Kosten des Verkäufers rückgängig machen, auch noch ungezähmte Pferde und Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen, und wiederholt nur bemerklich gemacht, daß jedes erkaufte Pferd mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei neuen hanfenen Stricken versehen sein muß.

Berlin, den 10. Februar 1838.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten der Armee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 14. Das Meldewesen betr.

Um die Ungleichförmigkeit, welche hinsichtlich der Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei Wohnungs-Veränderungen wahrgenommen worden ist, zu entfernen, bringen wir auf höhere Veranlassung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.

2) Zu einer gleichen Anzeige sind Aftervermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen.

4) Binnen gleicher Frist ist daselbst von den Handwerksmeistern, Fabrik- oder andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbgehülfen zu machen.

5) Diese Bestimmungen kommen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten (mit Ausschluß von Breslau, wo die bisher bestandenen Vorschriften nach wie vor Geltung behalten) zur Anwendung, und sind Kontravenienten mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. oder 24stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.

6) In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, müssen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen, und werden die Schulzen hiermit auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Ortsarmen-Kasse ermächtigt.

7) Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeitern rc. anziehenden Personen, so wie vom Abgange derselben, dem Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler.

In Betreff der allen Gastwirthen und Kretschmern obliegenden Verbindlichkeit, die bei ihnen einkehrenden Fremden bei der Polizei-Behörde anzumelden, behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Jeder, welcher, ohne Gastwirth zu sein, einen Fremden bei sich aufnimmt, muß innerhalb 6 Stunden dessen Ankunft und Abreise bei der Polizei-Behörde unter Angabe des Wohnorts und des Reiseziels anzeigen.

Kontraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wir machen es den von uns ressortirenden Polizei-Behörden zur Pflicht, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten und die Uebertreter unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen. Gleichzeitig machen wir die Scholzen auf die durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26. April 1814 S. 191 — 199. publizirte Instruktion für die Scholzen, die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande betreffend, zur Nachachtung aufmerksam.

Breslau, den 5. April 1838. I.

Der Kaufmann F. F. Koblitz in Reichenbach ist von uns als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig bestätigt worden.

Breslau, den 30. März 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 18 Die Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter betreffend.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist hinsichtlich des bei Einziehung der Gebühren ausländischer Sachwalter gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Es soll künftig

1) in den diesseitigen Staaten die Beitreibung der Gebühren, welche ein Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines Preußischen Unterthanen nach der Festsetzung seines vaterländischen

Gerichts von seinem Mandanten zu fordern hat, durch das kompetente Preußische Gericht nur auf vorgängige Requisition des Fürstlichen Gerichts, bei welchem der betreffende Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden. Auf den Grund einer solchen Requisition sollen alsdann die Preußischen Gerichte das inländische gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der fraglichen Mandatarien-Gebühren einleiten, zugleich aber auch dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Rechts-Anwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen bestellen.

Dagegen hat sich

2) das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Gouvernement dahin erklärt:

daß in Zukunft in den dortigen Landen die Beitreibung der Gebühren, welche ein Königl. Preußischer öffentlicher Rechtsanwalt als Mandatar eines Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Unterthans nach der Festsetzungs-Verfügung seines vaterländischen Gerichts von seinem Machtgeber zu fordern hat, durch das zuständige Fürstlich Schwarzburgsche Gericht nur auf vorgängige Requisition des Preußischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, bewirkt werden solle, und daß die Fürstlich Schwarzburgschen Gerichte auf den Grund der desfallsigen gerichtlichen Requisition das dort gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatarien-Gebühren im Wege sofortiger Exekution einzuleiten, zugleich aber auch dem Königlich Preußischen Rechtsanwalt Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache einen Assistenten von Amtswegen zu bestellen haben.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat hiernach sich zu achten und die bei demselben angestellten Justiz-Kommissarien, so wie die sämmtlichen Untergerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. März 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 2. April 1838.

No. 14.
Betr. die an die Königl. Regierung alljährlich einzureichenden fiskalischen Strafgelder-Nachweisungen

Auf Veranlassung der Königlichen Regierung hierselbst, weisen wir die Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements hiermit an:

in den nach Vorschrift der Amtsblatt-Verordnung vom 1. Dezember 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 388) alljährlich an die Königliche Regierung einzureichenden Nachweisungen über die fiskalischen Strafen, sowohl die verbliebenen

Reste, als auch die nachgewiesenen Abgänge so ausführlich wie möglich zu erläutern, und durch Bemerkung des Sachverhältnisses zu rechtfertigen.

Breslau, den 31. März 1838.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Den Pensions-Anspruch der Lehrer bei Gymnasien und andern Bildungs-Anstalten gegen Zahlung von Pensions-Beiträgen betreffend.

Eine Stadt-Gemeinde hat den Lehrern ihrer Schulen gegen Zahlung von Pensions-Beiträgen Anspruch auf Pensionen aus städtischen Fonds zugestanden, und hierbei die Bestimmungen zu Grunde legen lassen, welche bei den unmittelbaren Staatsdienern zum Grunde gelegt werden, und wornach von einem Dienst-Einkommen

bis mit 400 Rthlr	1	pro Cent
von 400 bis 1000	1½	—
von 1000 — 2000	2	—
von 2000 — 4000	3	—

entrichtet werden müssen.

Se. Majestät der König haben diese Maaßregel sehr zweckmäßig befunden und es im Allgemeinen allergnädigst genehmigt, wenn Lehrern bei Gymnasien und andern Bildungs-Anstalten, gegen Entrichtung von Pensions-Beiträgen, für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit angemessene Pensionen von Seiten der Kommunen, Korporationen und Stiftungen, denen die Unterhaltung solcher Anstalten obliegt, oder von besonderen, zu diesem Zweck zu bildenden Vereinen, gegen Beziehung der Pensions-Beiträge zugesichert werden.

Diese Allerhöchste Willensmeinung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Breslau, den 26. Februar 1838.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Die erledigte Untersuchungs-Richter-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Schweidnitz ist dem dortigen Ober-Landes- und Land- und Stadt-Gerichts-Assessor George übertragen.

Breslau, den 27. März 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Verdienstliche Handlungen.

Vom Dominio Malkwitz, Kreis Breslau, ist der katholischen Schule zu Anlegung einer Baumschule ein Auenfleck von $^2/_3$ Morgen unentgeltlich überwiesen worden.

In Saborwitz und Porlewitz, Kreis Herrnstadt, ist außer einem Vergrößerungsbau des Schulhauses die evangelische Lehrerstelle durch Ueberweisung eines Morgens guten Landes, 1 Schocks Reisig und 1 Scheffels Kuchelspeise vom Dominio, und 4 Scheffeln Roggen von der Gemeinde freiwillig verbessert worden.

Patentirung.

Dem Instrumentenmacher Theodor Stöcker in Berlin ist unterm 29. März 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion der Vorrichtung der Hammer, des Dämpfers und der Befestigung der Saiten an dem tafelförmigen Fortepiano, so weit dieselbe für neu anerkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der evangelische Predigtamts-Kandidat Schwebler zum Rektor und Mittagsprediger in Trachenberg.

Der bisherige evangelische Schullehrer zu Stabelwitz, Ehrentraut, als solcher in Klein-Ausger, Kreis Wohlau, bestellt.

Der bisherige Schullehrer an der evangelischen Elementarschule zu Fraustadt als Schullehrer in Alt- und Neu-Heidau, Kreis Wohlau.

Vermächtnisse.

Der in Lampersdorf, Kreis Frankenstein, verstorbene Wirthschafts-Inspektor Junggebauer der dasigen evangelischen Kirche einen silbernen Pokal im Werthe von circa 30 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Wetzig geb. Rottwitt:

der hiesigen Armenverpflegung	100 Rthlr.
der hiesigen städtischen Offizianten-Wittwen-Kasse . .	50 —

Die in Breslau verstorbene Wittwe Koschwitz geb. Barth:

der hiesigen Armenverpflegung	10 —

Pocken-Ausbruch.

In Krummendorf, Kreis Strehlen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 18. April 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 15
Wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- u. Erziehungs-Anstalten.

In Gemäßheit des der unterzeichneten Königlichen Regierung gewordenen Auftrages, wird nachstehend die wegen der deutschen Universitäten und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten Allerhöchst unterm 5. Dezember 1835 erlassene Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1834, und zwar der Inhalt derjenigen Bestimmungen, welche in Ansehung der daran geknüpften gesetzlichen Folge für die Studirenden und deren Angehörigen von vorzüglicher Wichtigkeit sind, hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen: daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Winter-Semesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Breslau, den 14. April 1838. II.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen: die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. November 1834 stattgehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands beschlossen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welche der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1. Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.
2. Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.
3. Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.
4. Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

   Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1. Wenn ein Studirender zu spät sich dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)
2. Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

   Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität, längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert, (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders berücksichtigenswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.
3. Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

   Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.
4. Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Freiherrn von Altenstein Excellenz, wird folgendes

Publikandum,

die Zuerkennung des Preises für die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hatte unter dem 31. Oktober 1836 die Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs zum Gegenstande einer Preisbewerbung gemacht und zur Beurtheilung der eingehenden Entwürfe eine besondere Kommission ernannt, welche, außer dem wirklichen Geheimen Ober-Medizinal-Rathe und Prä-

sidenten Dr. Rust als Vorsitzenden, aus zwei ehemaligen Hebammen-Lehrern, dem Geheimen Ober-Medizinal-Rathe Dr. Trüstedt und Regierungs-Medizinal-Rathe Dr. Albers, und zwei Professoren der Geburtshülfe, dem Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Kluge und Medizinalrathe Dr. Busch zusammengesetzt war.

Die Entwürfe sollten bis zum 30. Juni v. J. eingesandt werden. Da indessen bis zum 3. ejusd. m. der Kommission erst ein Entwurf zugegangen und überdies von mehreren Seiten ein weiteres Hinausrücken des Einsendungs-Termins gewünscht worden war, so wurde letzterer, mittelst nachträglichen Publikandums vom 4. Juni v. J. auf den 31. Oktober ejusd. an. verlegt. Eben daraus ergab sich aber auch die Nothwendigkeit einer weitern Hinaussetzung des für die Zuerkennung des Preises ursprünglich auf den 31. Dezember v. J. anberaumten Termins, um so mehr, als der Kommission sogar im November noch 10, kurz vor Ablauf des Einsendungs-Termins eingegangene Schriften zur Beurtheilung anheim fielen.

Ueberhaupt sind 31 Bewerber um den Preis aufgetreten. Je weniger aber der ausgesetzte eine Preis an sich für so anlockend zu erachten ist, daß er allein beschäftigte Aerzte und Geburtshelfer auf die Gefahr hin, Zeit und Mühe vergeblich zu verwenden, zur Konkurrenz hätte bestimmen können; desto mehr glaubt das Ministerium in jener regen Theilnahme an einer, mit der Vervollkommnung des Hebammenwesens im Staate so nahe zusammenhängenden Angelegenheit, einen neuen Belag für die wissenschaftliche Tendenz der Medizinal-Personen des In- und Auslandes und ihre Bereitwilligkeit, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke mitzuwirken, erkennen zu müssen, und freut es sich, dies Anerkenntniß hiermit öffentlich aussprechen zu können.

Die eingegangenen Entwürfe selbst sind, sowohl einzeln für sich, als auch in gegenseitiger Beziehung auf einander, von der Eingangs erwähnten Kommission auf das Genaueste geprüft worden und hat dieselbe nach ihrem, am 28. v. M. erstatteten detaillirten Berichte, das mit dem Motto:

„Quae bene distinguit, bene obstetricat,“

versehene Manuskript einstimmig für das dem Zwecke entsprechendste und in jeder Beziehung preiswürdigste erklärt. Bei Eröffnung des dem Motto entsprechenden versiegelten Zettels ergab sich als Verfasser dieses Entwurfs Dr. Joseph Herrmann Schmidt, Direktor der Krankenhaus-, Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt in Paderborn, welchem das Ministerium demnach den ausgesetzten Preis von

Einhundert Dukaten

zuerkennt.

Von den sonst eingegangenen Entwürfen hat die Kommission in ihrem Berichte noch drei, als sich von den übrigen auszeichnend, namhaft gemacht, und zwar die

Abhandlung mit dem Motto: „in simplici salus“ als diejenige, welche der zu krönenden am nächsten stehe, worauf die mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“ und dieser wieder die mit dem Motto: „Omne nimium nocet“ folge.

Wiewohl nun bei Eröffnung der Preis-Bewerbung kein Accessit bestimmt worden ist, so hat das Ministerium doch das bei dieser Gelegenheit Seitens der Medizinal-Personen bewiesene rühmliche Streben auch noch dadurch anzuerkennen beschlossen, daß es für die erstgenannten beiden Abhandlungen, namentlich für die mit dem Motto:

„In simplici salus“

die größere goldene Ehren-Medaille, und für die mit dem Motto:

„Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas“

die kleine goldene Ehren-Medaille als extraordinaire Preise bewilligt, ingleichen die mit dem Motto:

„Omne nimium nocet“

durch eine ehrenvolle Erwähnung hiermit auszeichnet.

Es werden obige Preise den Verfassern der genannten Abhandlungen, wenn sie sich als solche legitimiren, sammt den Manuskripten verabfolgt werden; auch bleibt es diesen dreien Konkurrenten freigestellt, zu bestimmen, ob die ihre ausgezeichneten Abhandlungen begleitenden Zettel entsiegelt und auch ihre Namen nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

Berlin, den 20. März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. April 1838. I.

Das Verbot des sogenannten Fliegenpapiers betreffend.

In Verfolg einer hohen Verfügung Sr. Excellenz des Königlichen Ministers des Innern und der Polizei, Herrn von Rochow, vom 26. März d. J. machen wir, zu Erläuterung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 20. Januar c. St. V. S., 26 bekannt, daß auch der Verkauf der Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegenvertilgungsmittels, imgleichen des damit getränkten Papiers, unzulässig sei.

Diese Verfügung bezieht sich eben so wie jene oben erwähnte auch auf die Apotheker.

Vergehungen gegen diesen Befehl ziehen unfehlbar die bekannten Folgen des verbotwidrigen Handels mit Gift nach sich.

Breslau, den 7. April 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 15. Die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. betr.

Das Allerhöchste Regulativ vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181.) enthält im § 9. Nro. 5. die Bestimmung, daß die den Partheien zugestandenen Erläuterungen in Betreff der Kosten nicht blos auf die Haupt-Gegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen Anwendung finden sollen.

Es ist ein Bedenken darüber entstanden, ob in diesen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten Depositalgebühren erhoben werden dürfen, und ob den Deposital-Quittungen die Stempelfreiheit zustehe?

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen wird dem Königlichen Ober-Landesgericht zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung der Untergerichte seines Departements hierdurch eröffnet, daß in den bezeichneten Fällen weder Deposital-Gebühren erhoben, noch Quittungsstempel verwendet werden sollen.

Berlin, den 12. März 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 5. April 1838.

Personal-Veränderungen
im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1838.

---

1. **Befördert:**

a) der Ober-Landesgerichts-Rath **Baumeister** zum Rechts-Konsulenten des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien;

b) der Ober-Landesgerichts-Assessor **Neumann** zum Stadtgerichts-Rath und Mitgliede des hiesigen Stadtgerichts:

c) die Referendarien Weymar, von Dammnitz und Weigelt zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
d) der Auskultator Bittner zum Referendarius;
e) der Rechts-Kandidat Härtel zum Auskultator.

2. Versetzt:

a) der Ober-Landesgerichts-Assessor Zingel als Hülfsarbeiter an's Land- und Stadtgericht zu Hammerstein;
b) der Justiz-Amts-Assessor von Devivere von Attendorn als Verwalter einer Sekretair-Stelle an's hiesige Ober-Landesgericht;
c) die Auskultatoren Schultze, Schubert und Wentzky vom Ober-Landesgericht zu Ratibor, so wie
d) der Auskultator Baron Prinz von Buckan vom Kammergericht zu Berlin ans hiesige Ober-Landesgericht;
e) der Auskultator Wegner vom hiesigen Ober-Landesgericht an's Ober-Landesgericht zu Marienwerder;
f) der Kanzlist Hänflich vom Land- und Stadtgericht zu Zobten, so wie
g) der Kanzlei-Assistent Lieutenant Hanke vom Land- und Stadtgericht zu Hirschberg, und
h) der Kanzlei-Assistent Borst vom hiesigen Ober-Landesgericht an's Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz, vom 1. Juni c. ab.

3. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

a) der Justiz-Kommissarius und Justizrath Enger;
b) die Referendarien Schotte und Pohris, um zur Administrations-Partie überzugehen;
c) der Referendarius Forni Behufs des Uebertritts zur Intendantur;
d) der Referendarius Bogatsch II., um sich der Patrimonial-Gerichtsverwaltung zu widmen;
e) der Referendarius Wild I.

4. Pensionirt:

der Aktuar Dörner vom Stadtgericht zu Festenberg vom 1. Juli d. J. ab.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro März 1838.

№.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Rogosawe	Militsch-Trachenberg	Stadtrichter Anlauff zu Herrnstadt	Stadtrichter Lutheritz zu Prausnitz.
2	Alt-Schönau und Hinter-Mochau	Schönau	Land- und Stadtger.-Assessor Lütke zu Hirschberg	Justitiarius Lucas zu Hirschberg.
3	Haltauf	Münsterberg	Land- und Stadtger.-Direktor Sommerbrodt	Justitiarius von Donat zu Grottkau.
4	Groß- und Klein-Masselwitz	Breslau	Justitiarius Neumann	Referendarius Heermann zu Breslau.
5	Simmelwitz	Namslau	Justitiarius Werner zu Namslau	Justitiar. Bogatsch II. zu Namslau.
6	Ober- und Nieder-Wilkau	Namslau	derselbe	derselbe.
7	Schönbankwitz	Breslau	Land- und Stadtger.-Direktor Sommerbrodt.	Justitiarius Bleisch zu Strehlen.

Personal-Chronik.

Der Erzpriester und Stadtpfarrer Graupe in Schweidnitz als Kreis-Schulen-Inspektor des Schweidnitzer Kreises bestellt.

Der zeitherige Kuratus Scholz zu Trachenberg als katholischer Pfarrer in Prausnitz.

Der Schul-Adjuvant Willnich als katholischer Schullehrer in Katholischhammer, Kreis Trebnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 25. April 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Nr. 1881. vom 17. Februar d. J. wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen;

» 1882. vom 14. März d. J., nebst Tarif für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Guhrau;

» 1883. vom 9. April d. J., betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. v. M. zu bestimmen geruhet, daß Notirungen zu Stiftsstellen, wegen der großen Zahl der zu solchen bereits notirten Expektantinnen und bei den nach Verhältniß nur in geringem Maaße eintretenden Vakanzen, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von jetzt an gerechnet, nicht statt finden sollen. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sofern dennoch dahin gerichtete Anträge innerhalb dieser Periode gemacht werden sollten, die Bittsteller keine Berücksichtigung und Bescheidung zu erwarten haben.

Berlin, den 7. April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der zum 1. Juli 1838 gekündigten 850,000 Rthlr. Staatsschuldscheine betreffend.

Die durch unser Publikandum vom 1. März d. J. zum 1. Juli 1838 gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von 850,000 Rthlr., nebst deren am 1. Juli c. zur Realisation kommenden Zins-Coupons können gegen die in jenem Publikando vorgeschriebenen Quittungen, schon vom 1. Juli d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30, eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können daher diese, mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1838 ab, schon vor dem 1. Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1. Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 4. April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Bekanntmachung.

Verschiedene öffentliche Blätter des In- und Auslandes haben sich herausgenommen, das Gerücht zu verbreiten, daß sehr viele, nach einigen sogar Hunderttausende von falschen Preußischen Kassen-Anweisungen im Umlaufe und die Nachahmungen sehr gelungen sein sollen.

Diese Nachricht ist mit allen sonst dabei angeführten Einzelnheiten durchaus ungegründet, welches wir hiermit öffentlich bekannt zu machen uns veranlaßt finden.

Berlin, den 14. April 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche ꝛc. zu Medzibor.

Nachdem Behufs der Unterstützung der armen Kirchengemeinde zu Medzibor, bei dem Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl eingeäscherten evangelischen Kirche und des Thurmes daselbst, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen und den Familien der ganzen Monarchie höhern Orts bewilligt worden, so werden in Gemäßheit Erlasses des Königl.

Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 5. d. M. die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten unsers Departements und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der diesfälligen Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen, nebst einem Sortenzettel an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIV. Nro. 92.) von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 7. April 1838. II. I.

Der Kaufmann Theodor Kretschmer zu Breslau ist von uns als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 18. April 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Betreffend die Sportelfreiheit der Universität Halle.

Inhalts eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 17. März a. c. ist der Universität Halle die Sportelfreiheit zugebilligt worden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gerichts-Behörden des Departements gebracht.

Breslau, den 10. April 1838.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 26. April c. an gehalten werden.

1. Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr Nachmittags über Physiologie, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 2 — 3 Uhr, die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur, lehren, an denselben Tagen, Vormittags von 9 — 10 Uhr, die Botanik, und von 10 — 11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sektionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 — 10 und des Nachmittags von 4 — 6 Uhr den praktischen Unterricht in den Pferde-Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, über den zweiten Theil der Chirurgie und täglich von 11 — 12 Uhr Vormittags über Arzneimittel-Lehre Vorlesungen halten.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann hält Montags, von 7 — 8 Uhr Morgens, und Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Nachmittags über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5 — 6 Uhr Nachmittags über Physik Vorträge und Repetitionen. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

5. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola trägt, täglich von 6 — 7 Uhr Morgens, den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor, und hält Montags, Mittwochs und Sonnabends, Nachmittags von 5 — 6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung einiger Eleven der Thierarznei-Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Ost-Havelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln.

6. Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, über Züchtung, Diätetik und Krankheiten des Schafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde, lesen.

7. Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags, von 4 — 5 Uhr Nachmittags, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

8. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Lichte wird 3mal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie halten und den praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere täglich von 9 — 10 Uhr ertheilen.

9. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da fortan die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen das übliche Honorar, nach wie vor freisteht.

Berlin, den 10. April 1838.

Königliches Kuratorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Rust.

Patentirung.

Dem Gutsbesitzer J. Baildon zu Gleiwitz ist unterm 7. April d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung erläuterten Ofen zum Umschmelzen des Zinks, auf vier Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Pfarrer Kremser zu Grüssau ist die erledigte Pfarrei zu Polsnitz, Neumarktschen Kreises, und dem Kuratus Scholz zu Trachenberg die erledigte katholische Pfarrei in Prausnitz verliehen.

Der Kandidat des Predigtamts Gubalke als Diakonus der evangelischen Kirche in Steinau.

Der Schulamts-Kandidat, Dr. philos. Tzschirner als 8ter Kollege am Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre bestätigt: in Neumarkt der bisherige unbesoldete Rathmann Fiebig, der Kaufmann Drogand, der Stadtverordnete, Konditor Koch; desgleichen in Tschirnau der Stadtverordnete Linke.

Der bisherige Schullehrer an der evangelischen Elementarschule zu Fraustadt, Salomo, als Schullehrer in Alt- und Neu-Haidau, Kreis Wohlau.

Der Schulamts-Kandidat Titze als evangelischer Schullehrer in Nassadel, Kreis Namslau.

Vermächtniß.

Die in Gottesberg verstorbene Kaufmanns-Wittwe Weltz geb. Franz:
der dortigen evangelischen Kirche . . . . . . 200 Rthlr.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat März 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	15	7	1	9	9	1	10	—	1	7	5	—	28	—	—	25	8	—	23	10	—	21	5	—	21	—	5	8	4
Brieg . . .	1	11	4	1	7	10	1	6	5	1	4	2	—	24	8	—	23	2	—	21	2	—	18	7	—	21	7	4	13	—
Frankenstein	1	13	9	1	9	9	1	9	3	1	3	—	—	29	6	—	23	9	—	28	3	—	19	3	—	18	—	3	24	—
Glatz . . .	1	15	6	1	6	—	1	7	6	1	3	3	—	28	—	—	23	—	—	19	9	—	15	9	—	18	—	2	25	—
Guhrau . .	1	18	—	1	12	2	1	8	—	1	6	4	—	27	9	—	25	5	—	22	6	—	20	6	—	17	6	3	5	—
Habelschwerdt	1	14	8	1	7	—	1	5	6	—	29	3	—	26	3	—	23	3	—	17	3	—	15	6	—	20	—	4	20	—
Herrnstadt .	1	20	—	1	18	—	1	9	—	1	7	—	—	26	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	17	—	4	—	—
Münsterberg	1	12	2	1	8	2	1	7	5	1	4	5	—	25	7	—	23	—	—	21	10	—	19	—	—	19	—	3	25	—
Namslau .	1	11	5	1	9	8	1	4	8	1	3	1	—	24	6	—	22	8	—	22	7	—	20	10	—	19	2	4	24	2
Neumarkt .	1	12	—	1	8	—	1	9	—	1	5	—	1	2	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	4	10	—
Nimptsch .	1	14	—	1	10	—	1	11	—	1	8	—	—	28	—	—	23	—	—	24	—	—	21	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau . . .	1	10	—	1	4	—	1	8	—	1	4	—	—	23	—	—	21	—	—	21	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	13	2	1	11	9	1	8	—	1	6	8	1	1	6	—	29	9	—	22	8	—	19	10	—	16	8	5	—	8
Prausnitz .	1	18	6	1	14	9	1	9	4	1	7	7	—	29	9	—	28	3	—	25	—	—	28	6	—	20	—	4	10	—
Reichenbach	1	11	—	1	7	—	1	10	3	1	6	3	—	29	6	—	25	6	—	23	9	—	19	9	—	19	—	4	18	—
Reichenstein	1	14	3	1	5	9	1	6	—	1	3	3	—	26	6	—	22	3	—	24	8	—	19	9	—	16	—	2	26	—
Schweidnitz	1	17	—	1	8	—	1	12	9	1	6	3	1	2	9	—	23	—	—	26	—	—	21	—	—	22	—	3	20	—
Steinau . .	1	12	—	1	8	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	26	—	—	23	—	1	5	—	6	—	—
Strehlen .	1	10	—	1	2	6	1	7	6	1	4	6	—	26	—	—	22	2	—	23	1	—	17	9	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	11	4	1	6	4	1	10	4	1	5	4	1	—	9	—	27	—	—	25	7	—	21	7	—	28	—	4	28	—
Wohlau . .	1	18	—	1	12	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—	4	10	—
im Durchschnitt	1	14	—	1	9	—	1	8	4	1	5	—	—	25	1	—	24	6	—	22	11	—	19	11	—	20	9	4	8	8

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 11 sgr. 6 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 4 pf. | — Rtlr. 21 sgr. 5 pf.

Breslau, den 7. April 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 2. Mai 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1884. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-System. Vom 9. Januar d. J.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1885. das Gesetz wegen der Verjährungs-Fristen, und

„ 1886. die Deklaration des § 54, Tit. 6, Th. I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungs-Frist bei einer Schaden-Ersatz-Forderung. Beides vom 31. März d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 11. d. M. genehmiget, daß die pro 1837 ermittelten Martini-Markt-Preise

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
für 1 Scheffel Roggen	1	8	—
„ 1 „ Gerste	—	23	8
„ 1 „ Hafer	—	17	11
„ 1 Centner Heu	—	18	3
„ 1 Schock Stroh	3	9	2

bei Vergütung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1838 zum Grunde gelegt werden sollen, wonach die betreffenden Behörden die diesfälligen Liquidationen anzufertigen haben.

Breslau, den 24. April 1838. I.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Antrage der Kommune Freihan die beiden dortigen, zum 28. Mai und 17. September d. J. angesetzten Jahrmärkte, in der Art verlegt worden sind, daß selbige bereits

am 14. Mai und
am 10. September

dort stattfinden werden.

Breslau, den 24. April 1838. I.

Der Kaufmann Johann Wilhelm Tausewald in Glatz ist von uns als Agent der Lebensversicherungs-Bank in Gotha bestätigt worden.

Breslau, den 21. April 1838. I.

Empfehlungswerthes Buch.

Kommunal-Steuer- und Kommunal-Verwaltungs-Ordnung von W. G. von der Heyde, Königlichem Hofrath.

Heinrichshofensche und Creutzsche Buchhandlung in Magdeburg. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Breslau, den 26. April 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 16. Die vorläufige Ausführung von Gemeinheitstheilungs- oder Regulirungs-Sachen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat auf den Wunsch des Herrn Justiz-Ministers Mühler die Königlichen General-Kommissionen angewiesen, von jeder vorläufigen Ausführung einer Gemeinheitstheilungs- oder Regulirungs-Sache, denjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen die Hypotheken-Bücher über die betheiligten Grundstücke geführt werden, sofort Nachricht zu ertheilen, damit dieselben bei vorkommenden Dispositionen über die Grundstücke bei Aufnahme von Taxen und Einleitung von

Subhastationen ꝛc. nicht übersehen, daß möglicher Weise eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten sei, darüber erforderlichen Falls nähere Auskunft einziehen und durch Eintragungen von Protestationen die Rechte der Ieressenten sichern können.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 19. April 1838. I.

No. 17. Die den Depositai-Kuratoren zu bewilligenden Remunerationen betreffend.

Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister haben durch Reskript vom 26. März c. genehmigt, daß die den Deposital-Kuratoren, welche aus der Zahl der Gewerbetreibenden gewählt worden sind, an sich zugesicherten Remunerationen (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1832 und Justiz-Ministerial-Reskript vom 19. ejusdem mensis et anni), so weit dieselben aus den aufgekommenen Deposital-Gebühren der betreffenden Gerichte nicht gedeckt werden, aus der betreffenden Salarien-Kasse gezahlt und als außeretatsmäßige Besoldungs-Ausgaben verrechnet werden können.

Dies wird den betreffenden Untergerichten des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 19. April 1838.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Von denjenigen kleinen Erbauungsschriften, welche im Auslande oder doch nicht von dem Haupt-Traktaten-Verein in Berlin herausgegeben worden, sind zur Verbreitung innerhalb hiesiger Provinz, unsererseits fernerweit folgende verstattet worden:

1. Bekehrung und seeliges Ende eines Mörders. Hamburg.
2. Des Seemanns Freund. Hamburg.
3. Unterhaltung über Gesetz und Evangelium. Hamburg.
4. Jerry Creed. Hamburg.
5. Ist der Ochse stößiger Natur? Hamburg.
6. Johann von Lang. Hamburg.
7. Der Einfluß des Glaubens auf Leben und Wandel. Hamburg.
8. Christus unser Vorbild. Hamburg.
9. Robert, der Kajütenjunge. Hamburg.
10. Die Folgen der Trunkenheit. Hamburg.
11. Leben und seeliges Ende des John Hands. Hamburg.

12. Der goldene Ring. Hamburg.
13. Andenken an ein seelig entschlafenes Mädchen. Hamburg.
14. Wie hat der Herr Jesus die Kinder so lieb. Hamburg.
15. Ein Brief an Kinder. Hamburg.
16. Ein reines Herz, des Kindes beste Gabe. Hamburg.

Breslau, den 21. April 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Personal = Chronik.

Die bisherigen Regierungs = Referendarien von Merckel und von Lieres sind zu Regierungs = Assessoren ernannt, dem hiesigen Regierungs = Kollegium überwiesen und bei demselben eingeführt worden.

Der bisherige Superintendent Kerner in Türpitz als Pastor an der evangelischen Kirche in Michelau, Kreis Brieg.

Der bisherige dritte Professor am Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau, Weichert, als Prorector an demselben, und der bisherige dritte Kollege am Gymnasium in Oels, Dr. phil. Kampmann, als dritter Professor am erstgedachten Gymnasium.

Der Schulamts = Kandidat Kastner als Lehrer am katholischen Gymnasium in Neisse.

Der unbesoldete Rathmann Mentzel in Reichenstein anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Der reitende Feldjäger Sternsdorff als Förster mit dem Titel, Heegemeister, zu Leubus, Forstreviers Nimkau.

Der invalide Jäger Richter als Förster zu Karlsberg, Forstreviers gleiches Namens.

Vermächtniß.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Pick:

der Armen = Verwaltung in Breslau . . . . 4000 Rthlr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 9. Mai 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Veranstaltung einer katholischen Haus-Kollekte zur Herstellung der katholischen Pfarrkirche zu Rheinberg, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Februar d. J. zur Herstellung der katholischen Pfarrkirche zu Rheinberg, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, deren Bau, nachdem dieses ehrwürdige alterthümliche Gebäude durch Kriegs-Ereignisse in früherer Zeit, namentlich durch feindliches Bombardement, als die Stadt noch eine Festung war, und durch die Explosion eines vom Blitz gezündeten Pulvermagazins so großen Schaden erlitten, nothwendig geworden ist, außer einer allgemeinen Kirchen- auch eine dergleichen Haus-Collecte zu bewilligen geruht haben; so werden zu Folge Erlasses des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 23. d. M., die sämmtlichen Herren Landräthe unsers Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der disfallsigen Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 19. September 1832 (Stück XXXIX. No. 92) unter Beifügung eines Nachweises des Collecten-Ertrages Anzeige erwartet.

Breslau, den 28. April 1838. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 18.

Nachstehende Bestimmungen, welche in einem von Seiner Excellenz dem Herrn Justiz-Minister erlassenen Reskripte vom 8. März c. enthalten sind und sich durch ihre Zweckmäßigkeit empfehlen, werden den Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

a) Betreffend die Ausantwortung der Pfandbriefs-Rekognitionen an Vormünder u. Kuratoren zur Zinsen-Erhebung.

Auf die Pfandbriefs-Rekognitionen, welche nach § 330. Titel 2. der Depositalordnung den Vormündern und Kuratoren zur eigenen Erhebung der Zinsen ausgeantwortet werden müssen, ist zu vermerken, „daß die Rekognition dem etc. als Vormund des etc. zur Zinserhebung für die Dauer der Vormundschaft ausgehändigt worden und mit dieser Beschränkung außer Kurs gesetzt werde."

b) Bescheinigung der Insinuation.

Mit Rücksicht auf den § 26. Titel 7. der Prozeß-Ordnung und das Cirkular-Reskripts vom 23. Januar 1797 (Rabe's Sammlung Band 4. Seite 16.) welches dem § 56. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung zum Grunde liegt, kann in allen Fällen, wo eine unmittelbare Verfügung an eine nicht in der nächsten Umgebung des Gerichtssitzes und an einem Orte, worin eine Postanstalt besteht, wohnende Parthei zu erlassen ist, auch wo es eines Behändigungsscheines bedarf, die Insinuation ohne Vermittelung einer andern Justiz-Behörde, durch Requisition des distribuirenden Postamtes in derselben Art erfolgen, wie sie im § 42. der Instruktion vom 24. Juli 1833 für die Insinuation richterlicher Erkenntnisse vorgeschrieben ist. Die Gerichtsbehörden müssen sich daher dieser einfachen und minder kostspieligen Art der Insinuation durch die Post in der Regel bedienen. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, zum Beispiel, wenn die vorgängige Ermittelung der Person des Empfängers, wie bei Verfügungen an Erben, nöthig ist. Auf solche Fälle soll sich auch nur die Ausnahme beziehen, welche in dem Reskripte vom 11. März vorigen Jahres (Jahrbücher Band 49. Seite 147.) in Folge einer Reklamation der Post-Behörde gemacht ist.

c) Die Zurückgabe der in den Akten befindlichen Dokumente betr.

Im § 157. Titel 10. der Prozeß-Ordnung und in dem Reskripte vom 21. Dezember 1829 (Jahrbücher Band 34. Seite 468.) ist angeordnet worden, daß bei Reposition der Akten die Zurückgabe der darin befindlichen Dokumente von Amtswegen veranlaßt werden soll. Hiernach ist zu verfahren.

d) Das summarische Prozeßverfahren betreffend.

1) Es steht dem Richter unbedenklich frei, mit Rücksicht auf § 7. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und § 16 der Instruktion vom 24. Juli desselben Jahres, auch jede geeignete andere, als die im § 6. der Verordnung benannten Sachen, Ehescheidungssachen aber jedenfalls ausgenommen, auf den einseitigen Antrag des Klägers im summarischen Prozeß einzuleiten. Er muß dann nur den Verklagten in der Vorladung oder im ersten Termine ausdrücklich zur Erklärung auffordern, ob er etwas dagegen zu erinnern habe, damit, wenn er nichts einwendet, sein Einverständniß, wie es der § 7. der Verordnung voraussetzt, angenommen werden kann.

2) Daß die Justiz-Kommissarien nicht blos die Klage, Appellation und Revision, sondern auch die Wiederklage, Adcitation und Litisdenunciation schriftlich nebst einer Abschrift für den Gegentheil einzureichen haben, folgt sowohl aus § 30. der Instruktion, als aus § 70. der Verordnung, wonach die Justiz-Komissarien „die Anträge und Erklärungen" ohne Unterschied schriftlich einreichen sollen.

3) Daß ohnerachtet des übereinstimmenden Antrages der beiderseitigen Sachwalter auf Prorogation des Audienztermins der Richter nach Befinden der Umstände die Erklärung der Parthe en selbst, oder die Vorlegung der Manual-Akten nach Analogie des § 28. Titel 8. der Prozeß-Ordnung erfordern kann, ergiebt sich aus der Verbindung des § 19. der Verordnung mit dem § 27. der Instruktion, in dessen zweitem Absatze ausdrücklich die Prüfung des Prorogations-Antrages dem Dirigenten der Deputation mit dem Bemerken zur Pflicht gemacht ist, „die darauf zu erlassende Verfügung jederzeit auch den Partheien mitzutheilen, damit sie ihre Stellvertreter kontrolliren können."

4) Wenn der Appellant, welcher in der Appellations-Anmeldung seine Beschwerdepunkte bestimmt angegeben hat, zum Rechtfertigungs-Termine unter der Warnung vorgeladen wird, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe, und in diesem Termine erklärt, sich blos auf jene Verhandlungen beziehen zu wollen, so werden die Akten ohne Weiteres zum schriftlichen Vortrage befördert. Denn es befindet sich die Sache in diesem Falle in derselben Lage, als wenn der Appellant im Rechtfertigungs-Termine ausgeblieben ist (§ § 42. 43. der Verordnung).

e) Den Bagatell-Prozeß betreffend.

1) In Betreff des Bagatell-Prozesses ist die Einrichtung zweckmäßig befunden worden, daß

dem Kommissarius zur Verhandlung der Bagatellsachen bei formirten Kollegien die Klagen in Bagatellsachen auch als beständigen Dezernenten zugestellt werden, so daß er zweifelhafte Fälle im Kollegium vorträgt, in dessen Namen daher auch die Verfügung erläßt, sobald die Einleitung nicht für zulässig geachtet wird, und nach geendigter Verhandlung in der Exekutions-Instanz verfügt.

2) Eine Bagatellsache muß immer in dem besondern summarischen Verfahren nach Titel III. der Verordnung vom 1. Juni 1833 verhandelt werden, also auch als Rekonvention, und eine Verweisung zum ordentlichen Prozesse kann bei Bagatellsachen niemals eintreten.

Die im § 59. der Verordnung für die summarischen Prozesse zu Titel III. gegebene Vorschrift:

„Eignet sich eine uneigentliche Rekonvention zur Verhandlung im summarischen Prozesse nicht, so sollen Klage und Wiederklage zum ordentlichen Prozeß verwiesen werden,"

leidet daher auf den Fall keine Anwendung, wenn der Gegenstand der Rekonvention eine Bagatellsache ist.

3) Die Kontumaz und deren Folgen treten ein, sobald der Verklagte im Termine nicht erscheint, was durch die von dem Kommissarius darüber aufzunehmende Registratur konstatirt wird (§ 55. der Instruktion). Wünscht der Kläger eine Bescheinigung darüber, so kann sie ihm der Kommissarius geben.

4) Da die Bagatell-Prozesse zu den schleunigen gehören und eine Unterart der summarischen sind, so erleiden sie eben so wenig, wie diese, durch die Gerichtsferien eine Unterbrechung.

5) Das Bagatell-Objekt wird, zufolge § 1. Titel 26. der Prozeßordnung, nach den § 3. Nro. 1. Titel 14. daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen ermessen, so daß die neben dem Kapitale geforderten, weniger als dessen Hälfte betragenden Zinsen, so wie die Kosten außer Berechnung bleiben.

f) Die Konkurs-Prozesse betreffend.

Die Einrichtungen in Konkurs-Prozessen,
daß in Fällen, wo die Liquidate der ersten vier oder fünf Klassen spruchreif sind, die der folgenden Klassen aber noch eine weitaussehende Instruktion erfordern, partielle Klassifikations-Erkenntnisse abgefaßt werden, um die bereite Masse darnach zur Vertheilung zu bringen,

Breslau, den 23. April 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 19. Die Zahlung der Gelder an Kassen gegen vollständige Quittungen betreffend.

Es tritt häufig der Fall ein, daß einzelnen Mitgliedern der Gerichte die Auszahlung von Geldern an hierbei betheiligte Kassen und andere Interessenten übertragen wird.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird hierdurch angewiesen, in dergleichen Fällen darauf zu halten, daß die gerichtlichen Kommissarien bei Zahlungen an Salarien-Kassen, wobei ein besonderer Kontrolleur angestellt ist, sich nicht mit der Quittung des Rendanten begnügen, sondern außer demselben auch den Kontrolleur der Kasse, unter Beifügung der Nummer des Kassen-Journals und der Einnahme-

Kontrolle, den Empfang der Kassengelder in dem Auszahlungs-Protokoll quittiren lassen, indem nur eine von dem Rendanten und dem Kontrolleur ausgestellte Quittung für vollständig erachtet werden kann.

Berlin, den 5. April 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu
I. 1437. Breslau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 24. April 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 20. Die Behandlung der Arreste im Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozesse betr.

In Betreff des Zweifels:

ob die Verhandlung der Arreste mit der Hauptsache im Mandats- und summarischen Prozesse verbunden werden könne?

ist vom Herrn Justiz-Minister unterm 14. März c. eine Bescheidung ergangen, deren wesentlicher Inhalt den Gerichten des Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Das Gesetz vom 1. Juni 1833 verordnet im § 76.:

In so fern in der Prozeß-Ordnung ein besonderes aber abgekürztes Verfahren für Gegenstände, welche nicht zu den in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten gehören, angeordnet worden ist, hat es bei jenem Verfahren sein Bewenden.

Die Prozeß-Ordnung handelt im Titel 29. von Arrestsachen. Diese sind entweder schleunige, wo der Arrest allein beantragt und verhandelt wird, oder gewöhnliche, welche mit der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich der ersteren ist es unbedenklich, daß sie nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu behandeln sind. In Betreff der letzteren soll nach § 56. und 70. Titel 29. der Prozeßordnung, der Realarrest mit der Hauptsache instruirt, der Personalarrest aber, wenn nicht Wechsel- oder Exekutiv-Prozeß vorwaltet, schleuniger verhandelt werden. Da nun der Exekutiv-Prozeß durch die Verordnung vom

1. Juni 1833 als solcher beseitigt ist, und das in letzterer vorgeschriebene Verfahren jederzeit ein schleuniges ist, welches der Richter nach § 2. und 9. nöthigenfalls noch mehr abkürzen darf, so kann die Verhandlung gewöhnlicher Arreste im Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozesse keinem Zweifel unterliegen.

Was insbesondere die Verhandlung der Arrestsachen im Mandats-Prozesse anlangt, so bietet der Umstand, daß dieser in der Regel keinen Instruktions-Termin erfordert, keine Schwierigkeit dar, da dem Verklagten auch das Arrestgesuch mitgetheilt wird und es lediglich von ihm abhängt, ob er einen Termin durch Anbringung seiner Einwendungen veranlassen will.

Es ist daher beim Arrest im Mandats-Prozesse das Mandat dahin zu erlassen:
daß der beantragte und angelegte Arrest für gerechtfertigt erachtet worden und daß Verklagter gehalten, dem Kläger binnen . . . . Tagen klaglos zu stellen oder seine Einwendungen gegen die Forderung und den Arrest anzubringen, widrigenfalls es bei dem verhängten Arreste bis zur erfolgenden Befriedigung des Klägers verbleibe und auf seinen Antrag die Exekution verfügt werden würde.

Wird das Arrestgesuch erst nach Anstellung der Mandatsklage angebracht und ist das Mandat noch nicht exekutorisch oder steht dies nicht binnen wenigen Tagen bevor, so ist der Verklagte von dem beantragten und angelegten Arreste mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß abgewartet werden würde, ob er innerhalb derjenigen Frist, die ihm nach dem Mandate zur Anbringung der Einwendungen gegen die Forderung selbst noch offen steht, Einwendungen anzubringen habe.

Breslau, den 23. April 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 21. Die von den Dorfgerichten aufzunehmenden stempelpflichtigen Verhandlungen betreffend.

Mehrere Straffälle veranlassen uns, die Dorfgerichte unseres Departements darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 308.) zur Verwendung der gesetzlichen Stempel zu den von ihnen aufgenommenen stempelpflichtigen Verhandlungen und nach § 83. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zur sofortigen Einreichung der von ihnen vorgenommenen Verhandlungen an das betreffende Gericht verpflichtet sind, und daß sie der Stempelstrafe verfallen, wenn die Verwendung des Stempels nicht binnen 14 Tagen von der Aufnahme der Verhandlung ab, erfolgt.

Breslau, den 1. Mai 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Vereidigung der Gerichtsscholzen, Gerichtsmänner und Gerichtsschreiber betreffend.

Die Vereidigung der Gerichtsscholzen, Gerichtsmänner und Gerichtsschreiber ist bisher theils durch die administrativen Behörden, theils durch die Gerichte bewirkt worden. Dadurch hat sich aber öfter der Fall ereignet, daß solche Personen unvereidigt geblieben sind.

Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, und ein gleichförmigeres Verfahren herbeizuführen, werden die Untergerichte unseres Departements angewiesen, sobald die Wahl eines von den administrativen Behörden noch nicht verpflichteten Gerichtsscholzen, Gerichtsmanns oder Gerichtsschreibers zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich zur Vereidigung desselben zu schreiten, und sich dabei des in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833, (Gesetzsammlung für 1833 S. 291) vorgeschriebenen Eides-Formulars zu bedienen, von der geschehenen Vereidigung auch jedesmal dem betreffenden Kreislandrathe Nachricht zu geben.

Glogau, den 24. April 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der Ober-Zoll-Inspektor Roßmann zu Landsberg in Schlesien ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 14. April d. J. zum Steuer-Rath allergnädigst ernannt worden.

Breslau, den 1. Mai 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten ist erschienen die 27. Lieferung gr. 4 in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr. Zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin.

Bekanntmachung.

Die Einziehung der hiesigen Bank-Kassenscheine betreffend.

Da der Aufforderung des Königlichen Haupt-Banko-Direktorii zu Berlin vom 23. Dezember v. J. ungeachtet, die nachfolgenden hiesigen Bank-Kassenscheine:

Nro. 34. 161. 229. 353. . . . . 4 Stück à 500 Rthlr.
Nro. 717. 877. 910. 923. 1025. 1131. 1159. 1228.
1362. 1589. 1649. 1697. 1765. 1840. 1863. 15 Stück à 100 Rthlr.

bis jetzt noch nicht zur Realisation gebracht worden sind, so fordern wir die Inhaber derselben hiermit nochmals auf, solche spätestens bis zum 31. Mai c. gegen Empfangnahme der Valuta bei uns einzuliefern, widrigenfalls wir uns genöthigt sehen werden, bei dem Königl. Haupt-Banko-Direktorio wegen deren Präklusion die erforderlichen Anträge zu machen.

Breslau, den 30. April 1838.

Königliches Banko-Direktorium.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Nitschke:

dem Krankenhospital zu Allerheiligen	300	Rthlr.
der Armenverpflegung	300	—
dem Hospital zur Ehrenpforte, dem Hospital für alte hülflose Dienstboten, dem Knabenhospital in der Neustadt, dem Hospital zum heiligen Grabe, zum Besten des Kleinschen Instituts, zum Besten des zu errichtenden Leichenhauses, den barmherzigen Brüdern, den Elisabethinerinnen, dem Selenkeschen Institut, jeder Anstalt 50 Rthlr., zusammen	450	—
dem Taubstummen-Institut	500	—
den Armen in Festenberg	500	—
zur Unterhaltung der dortigen Begräbnißkapelle . .	100	—

Pocken-Ausbruch.

In Osselwitz, Kreis Wohlau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 16. Mai 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1887. die Verordnung, betreffend die Anwendung der Declaration vom 10. Februar 1827 (Gesetz-Sammlung S. 26), bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, d. d. den 31. März d. J.;

= 1888. die Declaration der §§ 357 und 358, Tit. 50, Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, über das den persönlichen Pflichten und Abgaben im Konkurse eingeräumte Vorzugsrecht. Vom 3. April d. J.;

= 1889. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. ejusd., betreffend die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten; und

= 1890. die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Von demselben Tage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von des Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Ministers der Geistlichen rc. Angelegenheiten, Excellenz, sind wir beauftragt, folgendes:

Publikandum.

Die von der damit beauftragten Spezial-Kommission für das Jahr 1838 ausgearbeitete und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe tritt mit dem 1. Mai 1838 in Wirksamkeit. Es haben sich daher von dem genannten

Termine ab die Apotheker des Königl. Preußischen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünf und zwanzig Rtlr. nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 10. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

bekannt zu machen. Zugleich bemerken wir hierbei, daß diese Taxe, für 10 Sgr. das Exemplar, durch unsern Sportel-Kassen-Rendanten, durch den Buchhändler H. Schultze zu Berlin und durch sämmtliche Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen ist.

Breslau, den 5. Mai 1838. I.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieses Jahres pro 4tes Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten Dezember v. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen, heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertiget worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unsers Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungsgelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 27. April 1838. III.

Sämmtliche Königl. Behörden werden hierdurch angewiesen, das dem Kommerzien-Rath G. H. Ruffer zu Breslau gehörige, als Fracht- und Passagier-Fahrzeug zwischen Breslau, Stettin und Berlin bestimmte Dampfschiff, Namens „Victoria", auf diesen seinen Fahrten durch alle Schleusen, Schiffszüge und Brücken vor allen andern Fahrzeugen und ohne Aufenthalt durchschleusen und durchziehen zu lassen.

Berlin, den 13. April 1838.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf v. Alvensleben.

Vorstehende, von dem Königl. Finanz-Ministerio ertheilte offene Ordre wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 11. Mai 1838. I.

Das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, sämmtliche Landräthe und Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, über den Erfolg unserer, im Amtsblatte enthaltenen Verordnung vom 19. März c. das Feuer-Versicherungswesen betreffend, binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Breslau, den 7. Mai 1838. I.

Der Doktor medicinae et chirurgiae Karl Leopold Frenzel zu Frankenstein ist mit der provisorischen Besorgung der Physikatsgeschäfte des Kreises Frankenstein auf den Antrag des Kreis-Physikus Stephany und mit Genehmigung Sr. Excellenz des Königl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein, beauftragt worden.

Breslau, den 27. April 1838. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. März c. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß für das laufende Jahr nachträglich noch folgende Privat-Beschälstationen mit vorschriftsmäßig geköhrten Hengsten errichtet worden sind:

1. Zu Michelau, Kreis Brieg, vom Bauer Gierth mit 1 Hengst,
2. zu Reichenau, Kreis Glatz, vom Bauer Klesse mit 1 Hengst,
3. zu Glatz, Kreis Glatz, vom Vorwerker Kuschel mit 1 Hengst.

Breslau, den 8. Mai 1838. I.

Berichtigung.

Durch einen von der Redaktion unbemerkt gebliebenen Irrthum des Setzers ist bei dem Abdruck der im vorigen Stücke des Amtsblatts (XIX. pag. 108. Nro. 18.) enthaltenen oberlandesgerichtlichen Verordnung vom 23. April c. eine an den Schluß gehörige Stelle in den Eingang gesetzt worden. Die richtige Fassung des Eingangs ist folgende:

„Nachstehende Bestimmungen, welche in einem von Seiner Excellenz dem Herrn Justiz-Minister erlassenen Reskripte vom 8. März c. enthalten sind, werden den Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht."

Der Schlußsatz muß heißen:

„Die Einrichtungen in Konkurs-Prozessen,
daß in Fällen, wo die Liquidate der ersten vier oder fünf Klassen spruchreif sind, die der folgenden aber noch eine weitaussehende Instruktion erfordern, partielle Erkenntnisse abgefaßt werden, um die bereite Masse darnach zur Vertheilung zu bringen,
empfehlen sich durch ihre Zweckmäßigkeit."

Amtsblatt-Redaktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Liste der für das erste halbe Jahr 1838 zu Warschau gezogenen Polnischen Pfandbriefe eingegangen ist und bei dem Depositál-Rendanten, Hofrath Eichert, eingesehen werden kann.

Breslau, den 7. Mai 1838.

Personal-Veränderungen
im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1838.

1. Befördert:
   - a) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hilliges zu Krossen zum Justiz-Kommissarius für den Kreis Neumarkt, mit Anweisung seines Wohnorts in Neumarkt;
   - b) der Referendarius Engelmann zum Ober-Landesgerichts-Assessor;
   - c) die Auskultatoren von Wissel, Schneider, Koch, Freiherr von Vogten, Lorenz und Galle zu Referendarien;
   - d) die Rechts-Kandidaten von Prittwitz, Gühler und Wittke zu Auskultatoren;
   - e) der bisherige interimistische Aktuarius Daniel Weiß beim Land- und Stadtgericht zu Kreützburg als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant, Exekutions-Inspektor und Botenmeister vom 1. Januar d. J. ab definitiv bestätigt.
2. Versetzt:
   - a) der Referendarius Levy vom Ober-Landesgericht zu Posen an's hiesige Ober-Landesgericht;
   - b) der Referendarius Benedikt Wenzel vom hiesigen Ober-Landesgericht an's Ober-Landesgericht zu Posen;
   - c) der Referendarius Friedrich Wilhelm Herrmann Müller vom hiesigen Ober-Landesgericht an's Ober-Landesgericht zu Naumburg.
3. Ausgeschieden sind:
   - a) der Referendarius Bahr, um bei der Königlichen Regierung zu Oppeln einzutreten;
   - b) der Auskultator Kröner.
4. Pensionirt:
   der Gerichtsdiener Koppitz beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein, vom 1. Oktober d. J. ab.
5. Gestorben:
   - a) der Ober-Landesgerichts-Archivar Justizrath John.
   - b) der Auskultator Engelke.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro April 1838.

№.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Krickau	Namslau	Justitiarius Werner zu Namslau	Justitiarius Bogatsch zu Namslau.
2	Eichgrund	Wartenberg		
3	Böhmwitz	Namslau		
4	Jakobsdorf	Namslau		
5	Münchhof und Schönharte	Münsterberg	Stadtrichter Gärtner zu Münsterberg	Referendarius Göbel zu Münsterberg.
6	N. Kunzendorf			
7	Möhnersdorf	Bolkenhayn	Gerichtsamt Fürstenstein	Justitiarius Goldstein zu Freiburg.
8	Kauffung. Antheil Lest und Stimpel	Schönau	Justizrath Hälschner zu Hirschberg	Bürgermeister Bail zu Schönau.
9	Hausdorf	Neumarkt	Kreis-Justizrath Moll zu Neumarkt	Justitiarius Böge zu Neumarkt.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Stadt Breslau. Mauritius-Bezirk	Friedrich Lehwald	Partikulier	Breslau.
Kreis Frankenstein.			
Baumgarten mit Grochwitz und Paulwitz	Paul Göbel	Erbscholz	Baumgarten.
Hemmersdorf	Joseph Lorenz	Bauergutsbesitzer	Hemmersdorf.
Löwenstein	Joh. Kauschke	Gerichtsschreiber	Löwenstein.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Habelschwerdt.			
Neuwaltersdorf und Weißwasser	Jul. Thamm	Amtmann	Neuwaltersdorf.
Hohndorf	Joseph Schößler	Bauer	Hohndorf.
Wölfelsgrund	Paul Pietsch	Häusler	Wölfelsgrund.
Kreis Militsch.			
Goidinowe und Neuschloß	Giese	Kreis-Sekretair	Militsch.
Kreis Neumarkt.			
Leonhardwitz	Brade	Gutsbesitzer	Tschirnau
Schimmelwitz und Jürtsch	von Haugwitz	Polizei-Distrikts-Commissarius	Romolkwitz
Maserwitz, Rauße und Rachen	von Heinz	Major	Wültschkau
Blumerode	Müller	Gutsbesitzer	Blumerode
Dambritsch	von Schutter	Gutsbesitzer	Dambritsch
Obsendorf	von Elsner	Gutsbesitzer	Zieserwitz
Probstei	Stöckel	Schullehrer	Buchwald
Schöneiche	Weishaupt	Amtmann	Schöneiche
Polsnitz	Bibrach	Gutsbesitzer	Schönbach
Kreis Oels.			
Strehlitz	Vieweger	Gutspächter	Strehlitz.
Kraschen und Laubsky	Heitz	Gutsbesitzer	Kraschen.
Kreis Ohlau.			
Stadt Ohlau	Winter	pens. Bürgermeister	Ohlau.
Vorstadt	Richter	Bürgermeister	Ohlau.

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission von Schlesien.

Die Geschäfts-Wirksamkeit der General-Kommission für Schlesien hat im verflossenen Jahre nachfolgende Ergebnisse erreicht.

Es sind durch 450 bestätigte Rezesse 501 Auseinandersetzungen vollständig beendigt worden. Durch diese sind 84711 Gespanndiensttage und 212267 Handdiensttage zur

Ablösung gekommen, 100972 Morgen Land gänzlich separirt, 153705 Morgen Land von verschiedenen Servituten befreit, 62 Schulämter verbessert, 4 neue Vorwerke errichtet, 16 Höfe abgebaut und 9 neue Stellen erbaut worden.

Die Gesammt-Ergebnisse der Wirksamkeit der General-Kommissionen von Schlesien stellen sich demnach seit dem Anfang ihrer Wirksamkeit in folgender Weise.

Es sind überhaupt anhängig geworden 11248 Sachen; von diesen sind 10270 Sachen beendigt, 321 bis zur Aufnahme der Rezesse gediehen, und 657 noch in der Vorbereitung begriffen. Durch die beendigten Auseinandersetzungen sind 4518 neue Eigenthümer mit einem Landbesitz von 168166 Morgen gebildet, 101 neue Vorwerke angelegt, 199 Höfe abgebaut, 2925 neue Stellen erbaut, 798 Schulämter theils verbessert, theils neu errichtet, 1805225 Gespanndienst- und 2350413 Handdiensttage abgelöst, für diese den Gutsherrschaften 187510 Morgen Land, 28266 Scheffel Kornrente, 129836 Rthlr. Geld-Rente, und 2276554 Rthlr. Kapital gewährt, letztens aber 4751699 Morgen Landes theils ganz separirt, theils von verschiedenen Servituten befreit worden.

Breslau, den 28. April 1838.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Kuratus Rost zu Merzdorf die Pfarrei in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, und dem zeitherigen Kapellan Hoffmann in Groß-Peterwitz die erledigte Pfarrei daselbst nebst den Filialen Lorzendorf und Pohlsdorf, Kreis Neumarkt, verliehen.

Zu unbesoldeten Rathmännern in Medzibor auf 6 Jahre bestätigt: der Färber Zwick, der Bäcker Müller und der Stellmacher Wandel.

Der interimistische evangelische Schullehrer Hillbich in Schreibersdorf, Kreis Wartenberg, als wirklicher Schullehrer daselbst.

Vermächtnisse.

Der in Hirschberg verstorbene Kaufmann Gielczewsky:
der hiesigen Armenverpflegung . . . . 500 Rthlr.

Die in Rattwitz, Ohlauer Kreises, verstorbene Einliegerwittwe Waltsgott geb. Hoppe:
der dortigen Schule ein Legat von . . . . . . 10 —

Pocken-Ausbrüche.

In Polnisch Peterwitz, Kreis Münsterberg; in Lohnig, Kreis Striegau.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	18	3	1	13	—	1	9	3	1	6	6	—	26	10	—	25	6	—	24	11	—	23	1	—	22	—	5	8	—
Brieg . . .	1	14	1	1	8	10	1	5	6	1	3	6	—	25	3	—	23	6	—	21	6	—	17	3	—	19	6	4	1	3
Frankenstein	1	17	6	1	10	6	1	5	10	1	2	6	—	28	—	—	24	—	—	24	9	—	20	—	—	18	—	3	20	—
Glatz . . .	1	18	9	1	8	3	1	3	8	1	—	6	—	28	—	—	22	9	—	21	—	—	16	9	—	18	—	2	20	—
Guhrau . .	1	19	8	1	14	9	1	10	4	1	8	10	—	29	4	—	26	6	—	23	9	—	21	9	—	17	6	3	5	—
Habelschwerdt	1	15	11	1	8	5	1	3	5	1	—	7	—	26	2	—	22	—	—	18	—	—	16	4	—	20	—	4	15	—
Herrnstadt .	1	20	—	1	18	—	1	10	—	1	8	—	—	26	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—	4	—	—
Münsterberg	1	15	6	1	12	—	1	6	3	1	3	6	—	26	8	—	23	6	—	23	—	—	20	8	—	19	—	3	25	—
Namslau .	1	7	7	1	5	7	1	3	2	1	2	1	—	25	4	—	23	7	—	21	8	—	20	2	—	18	5	4	20	10
Neumarkt .	1	16	—	1	12	—	1	10	—	1	6	—	1	5	—	—	1	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	4	20	—
Nimptsch .	1	15	—	1	10	—	1	9	—	1	5	—	—	28	—	—	24	—	—	25	—	—	22	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau . . .	1	11	—	1	4	—	1	7	—	1	4	—	—	23	—	—	21	—	—	23	—	—	20	8	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	14	8	1	13	4	1	7	5	1	6	—	1	—	2	—	28	2	—	23	6	—	20	4	—	15	—	4	13	2
Prausnitz .	1	18	6	1	15	6	1	9	3	1	8	—	1	2	6	1	1	6	—	27	—	—	25	9	—	20	—	4	10	—
Reichenbach	1	14	6	1	10	6	1	10	—	1	6	—	—	29	3	—	25	8	—	23	9	—	19	9	—	18	—	4	15	—
Reichenstein	1	14	—	1	5	—	1	5	—	1	2	—	—	27	—	—	23	—	—	23	7	—	19	9	—	16	—	2	26	—
Schweidnitz	1	17	9	1	8	—	1	11	6	1	6	—	1	2	9	—	25	6	—	26	—	—	21	6	—	22	6	3	7	6
Steinau . .	1	14	—	1	10	—	1	10	—	1	6	—	1	2	—	—	28	—	—	28	—	—	25	—	1	5	—	5	15	—
Strehlen .	1	14	6	1	8	2	1	7	4	1	4	8	—	26	9	—	23	3	—	23	7	—	20	8	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	11	9	1	6	9	1	9	6	1	5	6	1	—	—	—	27	—	—	25	6	—	21	6	—	28	—	4	—	—
Wohlau . .	1	18	—	1	12	—	1	8	—	1	6	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	4	10	—
im Durchschnitt	1	15	7	1	10	8	1	7	8	1	4	10	—	28	6	—	25	4	—	23	9	—	20	9	—	20	8	4	3	8

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 12 sgr. 11 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 3 pf. | — Rtlr. 26 sgr. 11 pf. | — Rtlr. 22 sgr. 3 pf.

Breslau, den 7. Mai 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI.

Breslau, den 23. Mai 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende

Bekanntmachung.

Um der bisherigen Unzulänglichkeit des Kadetten-Corps zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses zu begegnen, so weit als dies ohne Beeinträchtigung seines Hauptzweckes und ohne eine unverhältnißmäßige Belastung der Staats-Cassen geschehen kann, haben Seine Majestät der König eine Erweiterung desselben durch die Gründung zweier neuen Kadetten-Institute, und zwar mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung dieser Anstalten in den Provinzen der Monarchie

zu Wahlstatt bei Liegnitz in Niederschlesien und
zu Bensberg bei Cöln am Rhein,

zu beschließen, und die nunmehrige Ausführung dieses Beschlusses zu verfügen allergnädigst geruht.

Die beiden neu zu errichtenden Kadetten-Institute, ein jedes zu zwei Compagnien und 160 Zöglingen, treten in die Categorie der bisherigen Vorbereitungs-Institute zu Culm und Potsdam, jedoch dergestalt, daß künftighin

das Provinzial-Institut zu Culm für den Bezirk der 1sten Armee-Abtheilung
" " " " Potsdam " " " " 2ten " "
" " " " Wahlstatt " " " " 3ten " "
" " " " Bensberg " " " " 4ten " "

bestimmt ist.

Das Haupt-Institut zu Berlin behält im Allgemeinen seine bisherige Bestimmung, jedoch sollen künftighin nur diejenigen Zöglinge der Provinzial-Institute mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre in dasselbe übertreten, welche bei vollkommen guter Führung, die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Cursus daselbst das Offizier-Examen ablegen zu können. Diejenigen Zöglinge, bei denen dies nicht der Fall ist, verbleiben bis zu ihrem, nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre erfolgenden Eintritte in die Armee, in den Provinzial-Instituten, und werden daselbst zur Ablegung des Portepeefähnrich-Examens vorbereitet; diejenigen Zöglinge endlich, bei welchen nach vollendetem 14ten Lebensjahre zu übersehen ist, daß sie auch dieses Ziel nach Verlauf von drei Jahren nicht erreichen können, so wie diejenigen, welche sich ihrer Führung wegen, als für das Cadetten-Corps ungeeignet erweisen, sollen den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechend, ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Die vierte Klasse des Haupt-Instituts geht künftighin ein.

Die Zahl der etatsmäßigen Kadetten in sämmtlichen Instituten nach deren Erweiterung ist auf 720 festgestellt worden, von denen jedoch nur die Hälfte Freistellen erhalten, für die andere Hälfte dagegen, um die Kosten der Erweiterung des Corps wenigstens theilweise zu decken, Erziehungsbeiträge, und zwar für 144 Stellen ein jährlicher Beitrag von 60 Thlrn. für 216 Stellen aber ein solcher von 100 Thlrn. entrichtet werden sollen.

Bei der Besetzung der Freistellen haben die Söhne derjenigen Officiere, welche vor dem Feinde geblieben, oder in Ausführung dienstlicher Aufträge gestorben sind, demnächst aber vaterlose Waisen überhaupt, den Vorzug. Die Vertheilung der übrigen Concurrenten in die verschiedenen Kategorien erfolgt mit Berücksichtigung aller übrigen dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der Väter, nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit.

Außerdem können noch 86 Halb-Pensionaire gegen einen ermäßigten Pensionssatz, in den Provinzial-Instituten von 160 Thlr., im Hauptinstitute von 200 Thlr. jährlich, und 86 Ganz-Pensionaire, für welche in den Provinzial-Instituten eine jährliche Pension von 250 Thlrn., in dem Haupt-Institute dagegen eine solche von 300 Thlrn. zu entrichten ist, aufgenommen werden.

Für diese Pensionair-Stellen sind vorzugsweise die Söhne von Generalen, Regiments-Commandeuren, oder sonst bemittelten Offizieren in Vorschlag zu bringen, und zwar nach Maßgabe ihrer öconomischen und anderweiten Verhältnisse für die eine oder die andere der vorgedachten beiden Kategorien.

Die Pensionen und Erziehungs-Beiträge werden in halbjährigen Raten am 1sten Februar und 1sten August jeden Jahres an die Haupt-Casse sämmtlicher Kadetten-Institute zu Berlin, eingezahlt, wobei jedoch bestimmt wird, daß die Einziehung der Zahlungs-Beiträge für alle diejenigen Zöglinge, deren Väter noch wirklich

in Diensten stehen, oder eine Pension beziehen, von der General-Militair-Casse durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen gegen Quittung der Haupt-Casse des Kadetten-Corps, erfolgen soll.

Die bisher bei der Aufnahme von Pensionairen für Ameublement, Lagerstelle, zweite Einkleidung und für den Confirmanden-Unterricht zu zahlenden Nebenkosten hören vom 1sten August 1839 auf, und haben dagegen die Angehörigen der Pensionaire, von diesem Zeitpunkte ab, zu der vorgedachten Pension einen noch näher zu bestimmenden Zuschuß in halbjährigen Raten zu entrichten.

Auf die gegenwärtig vorhandenen Pensionaire finden jedoch diese veränderten Zahlungssätze keine Anwendung.

Die Gesuche wegen dereinstiger Aufnahme in das Kadetten-Corps, als etatsmäßiger Zögling oder als Halb-Pensionair, sind mit dem 8ten Lebensjahre der Knaben, dem Commandeur sämmtlicher Kadetten-Institute einzureichen, welcher die hiezu geeigneten Knaben, deren Väter als Offizier im stehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben müssen, auf der Expectanten-Liste notiren und seine Vorschläge über ihre wirkliche Aufnahme nach zurückgelegtem 11ten Lebensjahre, so wie über ihre Vertheilung in die verschiedenen Zahlungs-Kategorien, Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Verfügung, vorlegen wird.

Die Aufnahme von Pensionairen gegen Entrichtung der vollen Pension, sofern sie Inländer sind, bleibt wie bisher, dem Commandeur sämmtlicher Kadetten-Institute überlassen, und sind daher die desfallsigen Gesuche an denselben zu richten. Ausländer haben sich dieserhalb an die Gnade Seiner Majestät des Königs zu wenden.

Eine specielle Nachweisung der Aufnahme-Bedingungen und wissenschaftlichen Anforderungen beim Eintritte in das Kadetten-Corps wird von dem Commandeur sämmtlicher Kadetten-Institute auf Verlangen noch besonders mitgetheilt. Es wird jedoch aus diesen Aufnahme-Bedingungen schon hier besonders hervorgehoben, daß sittlich, geistig oder körperlich verwahrloste und überhaupt solche Knaben, welche sich in diesen drei Beziehungen zum künftigen Eintritt in die Armee, als Officier oder Portepeefähnrich nicht zu eignen scheinen, in das Kadetten-Corps nicht aufgenommen werden können, und daß ebenso alle diejenigen Zöglinge, welche sich späterhin als hiezu ungeeignet erweisen, unnachsichtig ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen, theils um Würdigern Platz zu machen, vornehmlich aber, um die Kadetten-Institute, soweit als dies überhaupt möglich ist, vor dem verderblichen Einflusse schlechter Beispiele zu bewahren.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Mai 1838. Pl.

Wegen des Umtausches der mit dem 30. Juni c. präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nach der in unserm Amtsblatt (Stück XLVIII v. J. und Stück VI und XIV d. J.) so wie in den öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, vom 12ten November 1837, ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung No. 1706) der Präclusiv-Termin für die Annahme und den Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824 bei den Königl. Kassen auf den 30. Juni d. J. bestimmt.

Vom 1. Juli d. J. an dürfen demnach bei den Königl. Kassen dergleichen alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch nicht mehr angenommen werden. Sie werden mit diesem Tage werthlos, und sind, wenn sie alsdann noch zum Vorschein kommen sollten, nach der Vorschrift des §. IV der obgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre anzuhalten und an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

Dem gemäß werden sämmtliche respective Behörden und Königl. Special-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks hiedurch angewiesen, am 30. Juni d. J. beim Schlusse der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen sorgfältig aufzunehmen, und denselben unfehlbar mit der ersten Post, mit einer Declaration begleitet, an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse bestimmt abzusenden, welche dafür Ersatz leistet. Diese Ersatzleistung kann jedoch nur in soweit erfolgen, als die von den Special-Kassen eingelieferten alten Kassen-Anweisungen spätestens am 8. Juli c. hier eingehen, da bis dahin alle Absendungen von den Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingegangen sein können und müssen.

Spätere Ablieferungen als bis zu diesem Tage inclusive, dürfen von derselben nicht mehr angenommen werden.

Auch sind alle etwa nach Ablauf des mit dem 1sten Juli d. J. eintretenden Präclusiv-Termins noch bei den Kassen präsentirten, und von da an werthlosen, alten Kassen-Anweisungen von denselben unmittelbar anzuhalten, und an uns zur weiteren Ablieferung an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden einzusenden.

Indem wir die resp. Behörden und Königl. Kassen zur genausten Befolgung dieser Vorschrift hierdurch dringend veranlassen und verpflichten, machen wir dieselben zugleich darauf aufmerksam, daß sie sich bei Nichtbefolgung derselben und einer spätern Einsendung der beregten Papiere den durch die alsdann zu versagende Annahme bevorstehenden Verlust selbst beizumessen haben würden.

Breslau, den 15. Mai 1838. Pl.

No. 16 Die Ueberschreitung der genehmigten Anschläge zu Königlichen Bauten betreffend.

Es sind in neuerer Zeit abermals Fälle vorgekommen, daß Königl. Baubeamte die genehmigten Anschläge zu Königl. Bauten überschritten haben. Solche Ueberschreitungen ziehen indeß mehrfache Uebelstände nach sich, sind überhaupt mit der in allen Geschäftszweigen unerläßlichen Ordnung nicht vereinbar, und können in Zukunft unter keinen Umständen mehr geduldet werden.

Unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 14. November 1834 (Amtsblatt Stück 47, pag. 369) und vom 17. October 1836 (Amtsblatt Stück 43, pag. 221) weisen wir daher sämmtliche Königl. Baubeamte unseres Verwaltungsbezirks hiermit ernstlich an, sich aller und jeder Ueberschreitung der genehmigten Anschläge zu enthalten und machen sie darauf aufmerksam, daß sie und nur sie allein uns für jede Uebertretung dieser Vorschrift verantwortlich sind, und daß wir uns nur an sie halten, jeden vorkommenden Fall einer Ueberschreitung des Kosten-Anschlags auf das genauste untersuchen, und keinerlei Entschuldigung, auch nicht die gelten lassen werden, daß die Mehrverwendung nützlich und nöthig gewesen, oder der Bauunternehmer eigenmächtig vom Anschlage abgewichen sei.

Die Baubeamten haben sich hiernach genau zu achten oder zu gewärtigen, daß die hier angedrohte Verantwortlichkeit auf das strengste gegen sie wird geltend gemacht werden.

Schließlich bringen wir den Baubeamten auch noch die genaue Beachtung der ihnen unter dem 13. Januar 1836 mitgetheilten Verfügung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 27. October 1835 in Erinnerung.

Breslau, den 14. Mai 1838. I.

No. 17. Die bei Einbringung von Holz und Wildpret in die Städte erforderlichen Atteste betreffend.

Auf Veranlassung der Königl. Ministerien des Innern, und des Königlichen Hauses 2te Abtheilung, vom 14. Febr. d. J. bringen wir die durch das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Forstregulativ vom 26 März 1788, §. 14, ingleichen durch die ehemalige hiesige Kriegs- und Domainen-Kammer vom 17. Jan. 1786 und 2. April 1795, auch vom 11. Decbr. 1808, und unter dem 18. März 1817, Amtsblatt von 1817, Stück XIII, Seite $^{139}/_{40}$ erlassenen Bestimmungen, wonach weder Holz noch Wildpret ohne Attest des Königlichen Forstbeamten oder Waldeigenthümers und resp. Jagdberechtigten in Städte eingebracht werden darf, widrigenfalls dasselbe angehalten und confiscirt werden soll, wiederholt in Erinnerung, und weisen die hierbei betheiligten Beamten, so wie die Polizei-Behörden, besonders in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, und die Gensd'armen an, mit aller Strenge auf die gegebenen Vorschriften zu halten.

Breslau, den 13. Mai 1838. III.

Die Befugniß der Hamburgischen patriotischen Assekuranz-Kompagnie zu Mobiliar-Versicherungen betr.

Der Hamburgischen patriotischen Assekuranz-Kompagnie ist von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei die Konzession ertheilt worden, Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr innerhalb der Königlich Preußischen Staaten zu übernehmen. Es haben demnach diejenigen, welche Agenturen gedachter Gesellschaft übernehmen wollen, und deren Wohnsitz in unserm Geschäftsbezirk gelegen ist, bei Vermeidung der im § 29.

des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzten Strafe von 50 bis 500 Rthlr. die Bestätigung bei uns nachzusuchen.

Breslau, den 18. Mai 1838. I.

Dem Magistrate in Strehlen ist höhern Ortes die Abhaltung eines vierten Viehmarktes bewilliget, und dieser

auf den vorletzten Montag vor Jacobi jeden Jahres

hiermit festgestellt worden. Hiernach fällt also dieser Markt in dem laufenden Jahre auf den 16. Juli.

Breslau, den 15. Mai 1838. I.

Betreffend die im Monat Juni d. J. in Breslau, in Angelegenheiten der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, abzuhaltende General-Versammlung.

Nach dem §. 56 des Reglements für die in der Provinz Schlesien errichtete allgemeine Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen vom 9ten August 1825, ist festgesetzt, daß alle Fünf Jahre eine General-Versammlung abgehalten werden soll. Die Verhältnisse haben es bisher nicht gestattet, dieser Vorschrift früherhin nachzukommen und ist daher im Einverständnisse der Königl. Regierungen in Schlesien zu Breslau, Liegnitz und Oppeln beschlossen worden, eine General-Versammlung in Angelegenheiten dieser evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt auf den 6. k. M., als den bevorstehenden

Sechsten Juni d. J.

in Breslau, dem Wohnorte des Direktors abzuhalten.

Die Mitglieder der Anstalt, zu deren allgemeinen Kenntniß dieß hierdurch gebracht wird, werden von den zur Berathung kommenden Gegenständen noch besonders in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 14. Mai 1838. II.

Nachdem von dem Königl. Consistorio für Schlesien bei der, durch das Ableben des Superintendenten Richter zu Militsch erfolgten Erledigung der dortigen Kreis-Superintendentur, der Superintendentur-Verweser, Pastor Schneider in Perschütz, Kreis Trebnitz, mit der interimistischen Führung der Militscher Superintendentur, außer der von ihm bereits verwalteten Trebnitzer Ephorie, beauftragt worden, so wird dieß hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr in allen Ephoralgeschäfts-Angelegenheiten des Militscher Kirchen-Kreises an den Herrn rc. Schneider sich zu wenden ist.

Breslau, den 11. Mai 1838. II.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 21. Betreffend die Anmeldung des Rechtsmittels der Revision.

Das Rechtsmittel der Revision kann sowohl bei dem Richter, welcher das Verfahren in zweiter Instanz geleitet hat, als bei dem Richter erster Instanz angemeldet werden.
(Allg. Ger.-Ord. I. 15. §. 5.)

Nach Ihrem Antrage setze Ich zur Erleichterung der Rechtspflege für die Prozeß führenden Partheien fest: daß das in der vorgeschriebenen Frist eingelegte Rechtsmittel der Revision vom Revisions-Richter nicht zurückgewiesen werden dürfe, es möge bei dem Richter, der das Verfahren in zweiter Instanz geleitet hat, oder bei dem Gerichte der ersten Instanz eingelegt worden sein. Sie haben das geheime Ober-Tribunal hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Juni 1837.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird den Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Mai 1838.

No. 22. Den Gebrauch der Synagogen bei jüd. Eidesleistungen betr.

Die Judenschaft jedes Orts ist schuldig, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen den Gebrauch ihrer Synagogen und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten zu gestatten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig seyn soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten.

Berlin, den 30. April 1837.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird sämmtlichen Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Mai 1838.

No. 23. Requisitionen aus und nach Rheinhessen betreffend.

Requisitionen aus und nach Rheinhessen.

(Cf. Reskript vom 17. Januar 1820, Jahrbücher Band 14. S. 197. Reskript vom 22. November 1834, Jahrb. Bd. 44. S. 358. — Reskript vom 11. Mai 1837.

Nach einer dem Justiz-Minister durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung haben die neuerdings eingetretenen Veränderungen in der Gerichts-Organisation der Provinz Rheinhessen, des Großherzogthums Hessen auch eine neue Gestaltung des Geschäfts-Kreises der Beamten des dortigen öffentlichen Ministeriums veranlaßt, in Folge deren hinsichts der Insinuationen der Gerichts-Akte an In- und Ausländer, bei denen bisher allen Bundesstaaten gegenüber, mit welchen eine desfallsige Uebereinkunft bestand, der Großherzoglich Hessische Staats-Prokurator des Kreisgerichts zu Mainz die empfangende und respektive absendende Behörde war, die Einrichtung getroffen worden ist, den Großherzoglichen General-Staats-Prokurator zu Mainz mit Besorgung der desfallsigen Korrespondenz fortan zu beauftragen.

Hiernach sollen nicht nur einerseits die zur Insinuation an Ausländer bestimmten, den Großherzoglichen Staats-Prokuratoren zu Mainz und Alzei zukommenden Gerichts-Akte von diesen Beamten dem General-Staats-Prokurator zugesandt werden, der alsdann die Insinuation solcher Akte mittelst direkter Korrespondenz mit den betreffenden auswärtigen Gerichts-Behörden zu bewirken hat, sondern es sind auch andererseits die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von auswärtigen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden von letztern Behörden in der Zukunft an den Großherzoglichen General-Staats-Prokurator zu Mainz zu adressiren, der dieselben alsdann an den betreffenden Großherzoglichen Staats-Prokurator gelangen lassen wird.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Gerichts-Behörden gebracht.

Berlin, den 29. Mai 1837.

Der Justiz-Minister

An (gez.) Mühler.

sämmtliche Gerichts-Behörden.

I. 2133.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmlichen Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Mai 1838.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 6. d. M.

wegen Zuläßigkeit des Ansatzes von Kopialien in den durch die General-Commissionen veranlaßten gerichtlichen Geschäften

hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, Freiherrn von Brenn Excellenz, eröffnet:

No. 24 Zuläßigkeit der Kopialien in den durch die General-Commissionen veranlaßten gerichtlichen Geschäften.

daß die Gerichte bei den im §. 9 No. 2 und 3 des Regulativs vom 25 April 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 185) bezeichneten Geschäften, Kopialien in Ansätz zu bringen allerdings befugt sind,

da die Kopialien eines Theils bei den Geschäften der General-Commission selbst als baare Auslagen behandelt werden, andern Theils die Kanzlei-Beamten daraus remunerirt werden müssen.

Berlin den 2. Mai 1837.

Der Justiz-Minister

An (gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin.

I. 1482.

Vorstehendes Rescript wird den Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Mai 1838.

Zur Beseitigung der bei einer Nachlaß-Regulirung in Stralsund darüber entstandenen Bedenken:

ob der in Canterbury unter dem Namen Court of the prerogative bestehende Gerichtshof nach dortigen Gesetzen berechtigt sei, Bestallungen für Testaments-Exekutoren auszufertigen?

hat die hiesige Königliche Großbritannische Gesandtschaft folgendes Attest ausgestellt:

No. 25 Ueber die Befugniß des Court of the prerogative zu Canterbury zur Ernennung von Testaments-Executoren.

„que la cour de prérogative de l'archevêque de Canterbury est autorisée d'après les lois de l'Angleterre a donner et délivrer des lettres d'Administration ou pouvoirs d'exécuter d'après la loi le testament d'une personne décédée,“

Dieses wird den Gerichts-Behörden zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Juni 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Gerichte.
I. 2545.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Mai 1838.

No. 26
Betreffend den wesentlichen Inhalt der für die Preußische Gesetzgebung ertheilten Verordnungen und Rescripte.

Der wesentliche Inhalt folgender, im 98sten Hefte der Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung enthaltenen Verordnungen und Reskripte, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Miteigenthümer eines Bergwerks ist befugt, zum Zwecke der Auseinandersetzung die nothwendige Subhastation desselben in Antrag zu bringen.

Reskript vom 22. November 1836.

2) Es können die Förmlichkeiten einer Nichtigkeits-Beschwerde nicht für richtig angenommen werden, welche von dem Imploranten schriftlich ohne Mitwirkung eines Justiz-Kommissarii angebracht, von dem Richter für materiell vollständig erachtet und von dem Imploranten zum gerichtlichen Protokolle, nachdem sie ihm vorgelesen und mit ihm durchgegangen worden, mit Anerkennung seiner Unterschrift genehmigt wird. Es muß vielmehr auch in einem solchen Falle der Richter die Beschwerde selbst zum Protokoll aufnehmen.

Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 24. April 1837.

3) Die Exemption der Kinder der Beamten und anderer eximirter bürgerlichen Personen hört dann auf, wenn sie durch Aufhebung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft zu eigener Selbstständigkeit gelangt sind.

Reskript vom 19. Juni 1837.

4) Im Subhastations-Prozesse und Kaufgelder-Vertheilungs-Verfahren können die zu General-Bevollmächtigten bestellten Justiz-Kommissarien ihre Machtgeber nur dann vertreten, wenn sie bei demjenigen Gerichte, vor welchem die Sache schwebt, zur Praxis berechtigt sind.

Reskript vom 26. April 1837.

5) In der von einem Benefizial-Erben beantragten Subhastation eines Grundstücks ist weder bei der Regulirung der Bedingungen, noch bei der Belegung der Kaufgelder auf die persönlichen Erbschaftsgläubiger Rücksicht zu nehmen.

Sind daher bei Belegung der Kaufgelder die eingetragenen Gläubiger befriedigt und ist Seitens der persönlichen Erbschaftsgläubiger keine Dispositions-Beschränkung durch Arrestschlag rc. herbeigeführt worden, so muß der Ueberrest der Kaufgelder dem Erben ausgeantwortet und ihm die Befriedigung der persönlichen Erbschafts-Gläubiger überlassen werden.

Reskript vom 18. April 1837.

6) Der Adjudikatar ist verpflichtet, das Kaufgeld für den Zeitraum zwischen der Publikation der Adjudikatoria und dem Termine zur Belegung der Kaufgelder zu verzinsen. Jedoch ist, wenn hierüber im vorkommenden Falle Streit entsteht, die Frage zum Wege Rechtens zu verweisen.

Reskript vom 6. Mai 1837.

7) Gegen Adjudikations-Bescheide bei freiwilligen Subhastationen ist die Nichtigkeits-Beschwerde zulässig.

Reskript vom 22. Mai 1837.

8) Der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke ist die Sportelfreiheit bewilligt.

Reskript vom 30. Mai 1837.

9) Den durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßten Versendungen von Deposital-Massen steht die Portofreiheit zu. Das Rubrum ist:

„Herrschaftliche Deposital-Kassen-Einrichtungs-Gelder.“

Reskript vom 10. April 1837.

10. Ein Grundbesitzer ist befugt, bei Verpfändung seines Grundstücks und Bewilligung der Eintragung einer kontrahirten Schuld, einem künftig erst aufzunehmenden Darlehne die Priorität vorzubehalten. Dieser Vorbehalt ist mit in

22*

das Hypothekenbuch einzutragen. Es bedarf demnächst bei der Aufnahme dieses vorbehaltenen Darlehns und dessen Eintragung im Hypothekenbuche keiner Prioritäts-Einräumung Seitens des schon eingetragenen Realgläubigers, vielmehr genügt es, wenn nur in dem Schuld-Instrumente bemerkt wird, daß dieser Forderung die in dem frühern Schuld-Instrumente vorbehaltene Priorität zustehen solle, was denn bei der Eintragung des spätern Darlehns zugleich mit im Hypotheken-Buche bemerkt werden muß.

Reskript vom 17. April 1837.

11) Den Referendarien, welchen Defensionen übertragen werden, kommen in zahlbaren Untersuchungs-Sachen die Defensions-Gebühren zu.

Reskript vom 2. Mai 1837.

Breslau, den 2. Mai 1837.

No. 27
Die Ausbedingung unfixirter Laudemien betreffend.

Durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 10. April c. ist die Ausbedingung unfixirter Laudemien, als dem Zwecke des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 zuwiderlaufend, für unzuläßig erklärt.

Dergleichen Verträge sind daher ins Hypothekenbuch nicht einzutragen.

Breslau, den 15. Mai 1838.

No. 28.
Die Beschäftigung der Arrestaten in den gerichtlichen Gefangenen-Anstalten betreffend.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27. April d. J. sind wir, auf unsern Antrag, ermächtigt: aus den deshalb zu unserer Verfügung gestellten Fonds den Königlichen Untergerichten, welche dessen bedürfen, Vorschüsse zu machen, um Arbeits-Utensilien und Materialien, Behufs der Beschäftigung der Arrestaten in den Gefängnissen anzuschaffen.

Dies ist uns um so erwünschter, als hierdurch die Vollstreckung der Instruktion vom 24. Oktober 1837 wesentlich erleichtert und unsere Absicht befördert wird: durch regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen dem Müssiggang und der Trägheit derselben zu steuern, durch Gewöhnung an Thätigkeit aber auch das physische und moralische Wohl derselben zu heben.

Es kommt daher minder auf den Verdienst an, welcher aus den Arbeiten zu ziehen, als auf die Förderung der Arbeitsamkeit, wozu auch der engste Raum, nach Verschiedenheit der Beschäftigung die Gelegenheit darbietet, besonders im Spinnen, Stricken, Federnreißen, und dem Befunde nach durch Arbeiten in Holz, Stroh rc.

Die Ueberschüsse von dem Verdienste lassen sich bisweilen nur nach billigem Ermessen annehmen, so lange die Waaren nicht verkauft sind, und kurze Mithülfe, namentlich unter Monatsfrist, wird meistens für den Arbeiter nicht besonders zu berechnen sein, wenn die Lohnberechnungen für die Einzelnen nicht unverhältnißmäßige Schwierigkeiten herbeiführen soll. Bei diesen Rechnungen ist dem Gefangenen-Aufseher durch Anschaffung von Konto-Büchern und Einwirkung eines Rechnungsverständigen des Gerichts, Hülfe zu gewähren. Wir behalten uns vor, wegen etwaniger Anträge zu kleinen desfallsigen Gratifikationen, wie bei den Inquisitoriaten, zu verfügen, wo wir von den reinen Ueberschüssen bis zu 10 pro Cent für Unterbeamte zu verwenden ermächtigt sind.

Die Königlichen Gerichte mögen hierbei mit den städtischen Behörden gemeinschaftlich wirken, Rückfragen bei Königlichen Zucht- und Korrektions-Anstalten halten, besonders auch den Rath erfahrener Bürger benutzen, welchen dieser wichtige Gegenstand zur Hebung der Moralität gesunkener und verunglückter Mitmenschen am Herzen liegt.

Alle Königlichen Gerichte unsers Departements, bei welchen sich Gefangenen-Anstalten befinden, erhalten hierdurch die Anweisung: bei den Quartal-Gefangenen-Listen diesen Gegenstand ausführlicher mit zu berühren, auch sofern sie Vorschüsse bedürfen, oder besondere Anweisung nach den örtlichen Verhältnissen begehren, uns darüber unter Bezugnahme auf diese Verfügung, besondere Anzeige zu erstatten.

Die Ergebnisse sollen Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister in den Jahresberichten um so bereitwilliger dargelegt, wenn sie unsern Erwartungen möglichst vollständig entsprechen werden.

Breslau, den 14. Mai 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Kriminal-Senat.

Oberlandesgerichtliche Bekanntmachungen.

Die Gerichts-Verwaltung des Gerichtsbezirks der Pfarrei zu Queissen, Steinauer Kreises, ist vom 1. April c. ab dem Königlichen Stadtgericht zu Raudten übertragen worden.

Breslau, den 8. Mai 1838.

Die Gerichtsverwaltung des Freirichterguts zu Mühldorf, Glazer Kreises, ist vom 1. April d. J. ab dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Glaz übertragen worden.

Breslau, den 8. Mai 1838.

Die Gerichts-Verwaltung des Dorfes Bahra, Breslauer Kreises, ist vom 1. April dieses Jahres ab dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Kanth übertragen worden.

Breslau, den 8. Mai 1838.

Wegen Anschaffung des Schmidtschen Kommentars der Stempel-Gesetze.

Im Verlage der Nikolaischen Buchhandlung in Berlin ist neuerdings ein Kommentar zu den Preußischen Stempel-Gesetzen, herausgegeben von dem Regierungs-Rath Schmidt, erschienen. Derselbe ist übersichtlich und für den praktischen Zweck sehr brauchbar geordnet befunden worden, weshalb die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Anschaffung desselben, so weit die diesfälligen Fonds ausreichen, gemäß Justiz-Ministerial-Reskripts vom 9. April c. hiermit angewiesen werden.

Breslau, den 10. Mai 1838.

In Betreff der Druck-Verwechselung einer Schluß-Stelle mit einer Eingangs-Stelle, in der Verordnung des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vom 23. April c.

Amtsblatt XIX. pag. 108. Nro. 18.

wird auf die bereits durch die Redaktion des Amtsblattes erfolgte Berichtigung

XX. pag. 117.

verwiesen.

Breslau, den 18. Mai 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Patentirungen.

Dem Dr. philos. Lüdersdorff in Berlin ist unterm 30. April d. J. ein auf fünf hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

> auf ein in seinem ganzen Zusammenhang für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben Behufs der Zucker-Fabrikation, ohne Jemand in der Anwendung der dabei gebrauchten Mittel zu beschränken,

ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Ludwig Gladebeck zu Berlin ist unterm 30. April 1838 ein Patent

> auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Zuckersiede-Apparat, ohne Jemanden in der Anwendung des zu Grunde liegenden Prinzips und der einzelnen Bestandtheile des Apparats zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Den Friseuren, Gebrüdern Karl und Wilhelm Schmidt zu Berlin ist unterm 10. Mai 1838 ein Patent

> auf eine neue Art, das dressirte Haar zu Perrücken oder Haartouren und Toupets ohne Unterlagen von Filet oder anderen Geweben zu befestigen, wie solches von ihnen durch die davon deponirten Proben näher nachgewiesen worden,

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Kleinert auf Ottwitz, Strehlenschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Kandidat des evangelischen Predigtamts Jäsche als Rektor der evangelischen Stadtschule in Medzibor.

Der bisherige Konrektor an der höhern Bürgerschule in Küstrin, Trappe, als Oberlehrer an der höhern Bürgerschule in Breslau.

In Känth der unbesoldete Rathmann Kuppe anderweitig, und in Sulau der Stadtverordneten-Vorsteher Gerhardt als Kämmerer und Rathmann, und der Stadtverordnete Leuschner als unbesoldeter Rathmann, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der bisherige Schullehrer zu Jeschen, Gründler, als evangelischer Schullehrer in Kraschen, Kreis Guhrau.

Der Kantor und Schullehrer Neumann zu Nimptsch als Organist an der katholischen Kirche zu St Adalbert in Breslau.

Der Adjuvant Kynast als Schullehrer, Küster und Organist in Woigwitz, Kreis Breslau.

Pocken-Ausbruch.

Zu Prieborn, Strehlenschen Kreises.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 30. Mai 1838.

Bekanntmachung.

Den Königlichen landräthlichen Aemtern sind die Abfohlungs-Register pro 1837 zugegangen. Es werden daher selbige aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung aufzustellen und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gekommen ist und welche tragend verkauft worden sind.

Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amte in Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzusenden.

Breslau, den 8. Mai 1838.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Wegen des Umtausches der mit dem 30. Juni c. präkludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nach der in unserm Amtsblatt (Stück XLVIII v. J. und Stück VI und XIV d. J.) so wie in den öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, vom 12ten November 1837, ist in Gemäßheit der Al-

lerhöchsten Cabinets=Ordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung No. 1706) der Präclusiv=Termin für die Annahme und den Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824 bei den Königl. Kassen auf den 30. Juni d. J. bestimmt.

Vom 1. Juli d. J. an dürfen demnach bei den Königl. Kassen dergleichen alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch nicht mehr angenommen werden. Sie werden mit diesem Tage werthlos, und sind, wenn sie alsdann noch zum Vorschein kommen sollten, nach der Vorschrift des §. IV der obgedachten Allerhöchsten Cabinets=Ordre anzuhalten und an die Königl. Haupt=Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

Dem gemäß werden sämmtliche respective Behörden und Königl. Special=Kassen unseres Verwaltungs=Bezirks hiedurch angewiesen, am 30. Juni d. J. beim Schlusse der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen=Anweisungen sorgfältig aufzunehmen, und denselben unfehlbar mit der ersten Post, mit einer Declaration begleitet, an die Königl. Regierungs=Haupt=Casse bestimmt abzusenden, welche dafür Ersatz leistet. Diese Ersatzleistung kann jedoch nur in soweit erfolgen, als die von den Special=Kassen eingelieferten alten Kassen=Anweisungen spätestens am 8. Juli c. hier eingehen, da bis dahin alle Absendungen von den Kassen des hiesigen Regierungs=Bezirks bei der Königl. Regierungs=Haupt=Kasse eingegangen sein können und müssen.

Spätere Ablieferungen als bis zu diesem Tage inclusive, dürfen von derselben nicht mehr angenommen werden.

Auch sind alle etwa nach Ablauf des mit dem 1sten Juli d. J. eintretenden Präclusiv=Termins noch bei den Kassen präsentirten, und von da an werthlosen, alten Kassen=Anweisungen von denselben unmittelbar anzuhalten, und an uns zur weiteren Ablieferung an die Königl. Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden einzusenden.

Indem wir die resp. Behörden und Königl. Kassen zur genausten Befolgung dieser Vorschrift hierdurch dringend veranlassen und verpflichten, machen wir dieselben zugleich darauf aufmerksam, daß sie sich bei Nichtbefolgung derselben und einer späteren Einsendung der beregten Papiere den durch die alsdann zu versagende Annahme bevorstehenden Verlust selbst beizumessen haben würden.

Breslau, den 15. Mai 1838. Pl.

Nachdem Behufs des Retablissements der in Hohndorf, Leobschützer Kreises, abgebrannten katholischen Kirche nebst Pfarr= und Organistenhauses, so wie des beiden Konfessionen gemeinschaftlich angehörigen Schulhauses, außer einer allgemeinen Kirchen=Kollekte in den katholischen Kirchen der Monarchie, auch eine Haus=Kollekte für die abgebrannte Kirche, Pfarr= und Schulgebäude bei den katholischen Einwohnern, und hinsichtlich des Schulhaus=Baues bei den evangelischen bewilligt worden, so werden in Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober=Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 3. d. M. die sämmtlichen Herren Landräthe unsers Departemnets und der Magistrat hiesiger Haupt= und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der diesfallsigen beiden Haus=Kollekten und zwar bei den katholischen Einwohnern für die abgebrannte Kirche, Pfarr= und Schulgebäude, und bei den evangelischen hinsichtlich des Schulhaus=Baues das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die eingehenden milden Gaben beider Kollekten binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten=Haupt=Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit der Amtsblatt=Verfügung vom 19. September 1832 (Stück XXXIX. Nro. 92.) unter Beifügung eines Nachweises des Ertrages jeder Kollekte Anzeige erwartet.

Breslau, den 16. Mai 1838. II. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landesgerichts.

No. 29. Betreffend den Unterstützungs=Fond für Kinder verstorbener Justiz=Beamten.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden hiermit aufgefordert, der Cirkular=Verordnung vom 18. Mai v. J., betreffend die Einsendung der Strafen, welche gegen Justiz=Beamte festgesetzt worden, zum Unterstützungs=Fond für Kinder verstorbener Justiz=Beamten in den Quartal=Terminen 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, durch Einsendung der Gelder nebst Verzeichnissen, oder der Negativ=Atteste prompt zu genügen.

Die zeither zurückgebliebenen Einsendungen resp. Negativ=Anzeigen werden binnen längstens 8 Tagen erwartet.

Breslau, den 21. Mai 1838.

Königliches Ober=Landes=Gericht und Pupillen=Kollegium.

---

c) dem Justitiarius **Delius** zu Glatz ist der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Assessor verliehen worden;
d) die Referendarien **Scheffler**, **von Rottengatter** und **Freiherr von Gruttschreiber** zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
e) der Auskultator **Bürkner** zum Referendarius;
f) die Rechts-Kandidaten **Tülff**, **Fuchs**, **Riedel** und **Glauer** zu Auskultatoren;
g) der Ober-Landesgerichts-Archivs-Registrator **Stange** zum Archivarius;
der Registrator **Ferchland** zum Archivs-Registrator und Ingrossator;
der Archivs-Assistent **Pfalz** zum Ober-Landesgerichts-Registrator;
der Registratur-Assistent **Czygan** zum Archivs-Assistenten und die Diätarien **Witte** und **Steiner** zu etatsmäßigen Ober-Landesgerichts-Registratur-Assistenten;
h) der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius **Schubert** zum Archivs-Registratur-Diätarius, und der Kanzlei-Gehülfe Unteroffizier **Pettin** zum Kanzlei-Diätarius;
i) der Hülfs-Aktuar **Borkert** beim Land- und Stadtgericht zu Brieg zum Registrator daselbst;
k) der Feldwebel **Stephan** zum Kanzlisten und Protokollführer beim Land- und Stadtgericht zu Zobten;
l) der Invalide, Gefreite **Littmann** zum Hülfsboten beim Land- und Stadtgericht zu Zobten.

2. **Versetzt:**
a) der Justiz-Kommissarius und Notarius **Kornek** von Ratibor in gleicher Eigenschaft ans hiesige Ober-Landesgericht;
b) der Ober-Landesgerichts-Assessor **Hein** vom Land- und Stadtgericht zu Kempen ans hiesige Ober-Landesgericht;
c) der Salarien-Kassen-Rendant **von Falkenstein** vom Land- und Stadtgericht zu Landeshut in gleicher Eigenschaft ans Land- und Stadtgericht zu Guben, vom 1. Oktober d. J. ab;
d) der Referendarius **Eiffler** vom Ober-Landesgericht zu Glogau,
e) die Auskultatoren **Thienel** und **Reichwein** vom Ober-Landesgericht zu Ratibor,
f) der Auskultator **Schade** vom Kammergericht zu Berlin, und
g) der Auskultator **Krüger** vom Ober-Landesgericht zu Frankfurth a/O., sämmtlich ans hiesige Ober-Landesgericht;
h) der Auskultator und Hülfs-Aktuar **Ostmann** vom Inquisitoriat zu Brieg in gleicher Eigenschaft ans dasige Land- und Stadtgericht.

3. **Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:**
a) der Justiz-Kommissarius **Wocke** zu Glatz;
b) der Referendarius **von Dallwitz**;

c) die Referendarien Julius Heinrich Louis Müller III. und von Rohrscheidt, um sich der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zu widmen;
d) der Hülfs-Exekutor und Bote Peschel vom Land- und Stadtgericht zu Kanth, Behufs seiner Anstellung beim hiesigen Ober-Post-Amt.

4. Pensionirt:
a) der Justizrath Geyer vom hiesigen Inquisitoriat vom 1. Juli c. ab;
b) der Sekretair Gutterwitz vom Land- und Stadtgericht zu Landeshut vom 1. Oktober c. ab.

5. Gestorben:
a) der Aktuar und Registrator Poppe vom Land- und Stadtgericht zu Brieg, und
b) der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius Kahl.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Mai 1838.

№	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Bahra	Breslau	Justitiar Schaubert zu Breslau	Land- und Stadtgericht zu Kanth.
2	Queißen, Pfarrei	Steinau	Stadtrichter Nitschke zu Polkwitz	Stadtgericht Raudten und Köben.
3	Mühldorf, Freirichtergut	Glatz	Land- u. Stadtgerichts-Direktor Krause zu Glatz	Land- und Stadtgericht zu Glatz.
4	Melling, Freirichtergut	Habelschwerdt	Justitiarius Anders zu Habelschwerdt	Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt.
5	Petersdorf, Freirichtergut	Habelschwerdt	Justitiarius Anders zu Habelschwerdt	Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt.
6	Ober- und Nieder-Jäschkittel	Strehlen	Justitiarius Bleisch zu Strehlen	Land- und Stadtgericht zu Strehlen.
7	Wederau, Falkenberg und Baritsch	Bolkenhayn Jauer	Gerichtsamt Fürstenstein	Justitiarius Müller zu Jauer.
8	Omechau	Kreutzburg	Stadtrichter Schneider zu Reichthal	Land- und Stadtrichter Schulz zu Pitschen.
9	Brechelshoff und Bremberg	Jauer	Justizrath Beyer zu Jauer	Justitiarius Martini zu Jauer.
10	Eisersdorf u. Antheil Langenau	Glatz	Justitiarius Klein zu Habelschwerdt	Justitiar Wollny zu Glatz.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Von Seiten des Königlichen Post-Departements sind in der Königlichen Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau zwei Waisenknabenstellen für Söhne verstorbener Postbeamten fundirt worden.

Möchte eine solche überaus zweckmäßige Wohlthätigkeit bemittelte Bewohner der Provinz Schlesien zur Nachfolge erwecken, um so mehr, da von 90 bis 100 vaterlosen Waisen, um deren Aufnahme die Anstalt dringend angegangen wird, jährlich nur zehn bis zwölf Individuen aufgenommen werden können.

Breslau, den 22. Mai 1838.

Patentirungen.

Dem Strumpfwürkermeister J. Asimont in Berlin ist unter dem 23. Mai 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Bajonet-Maschine am Cullir-Strumpfwürkerstuhl in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, vom Tage des Patents an gerechnet, und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Hof-Schlossermeister Gottlob Friedrich Zoller in Berlin ist unter dem 30. Mai 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung zum Dichthalten von Thüren, die sich nach dem Oeffnen von selbst schließen, so weit dieselbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Widerruf.

Das unterm 29. Januar 1837 dem Königl. Bibliothekar Dr. Spiker in Berlin ertheilte Einführungs-Patent

auf eine, ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte Vorrichtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes unter den Flamm-Frisch-Oefen, so wie auf ein angegebenes Verfahren zum Verfrischen des Roheisens in Flamm-Oefen mittelst Maschinen-Vorrichtung, in einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,

ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Pocken-Ausbrüche.

In Straußeney, Kreis Glatz; in Belkave und Hühnern, Kreis Wohlau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 20. Juni 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1896. die Instruktion zur Bildung der, in den §§ 17. und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen. D. d. den 15. Mai d. J., und

= 1897. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. ejusd., betreffend die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preußisch Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und Kur- und Neumärkisch-Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Kollegien, und die Bestimmung des Zinssatzes bei Ausleihung von Pupillen-Geldern an Privatpersonen.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1898. das Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg. Vom 29. April d. J.; und

= 1899. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuer-Societät und Ausführung des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des eben gedachten Regierungs-Bezirks. Von demselben Tage.

Aufforderung

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justificirt sein werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichem Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justificirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehr-Behörde ihres Aufenthaltsortes einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.
v. Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 20. Gemüthsstands-Untersuchungs-Verfahren betr.

Des Königlichen Ministers der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz, haben aus den von den Königl. Medizinal-Kollegien eingesandten Verhandlungen über kranke Gemüthszustände häufig ersehen, daß über die frühern Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die in den Akten befindlichen

Data in Betreff der früheren Krankheits- und Lebens-Verhältnisse der Imploraten verwiesen, von jenen Datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungs-Protokollen in termino mitgetheilt wird.

Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig, denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploranten, so wie die darüber aufgenommenen Protokolle und Verhandlungen unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung Behufs der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntniß, sondern auch der medizinisch-technischen.

Indem wir die Herren Aerzte des Departements hierauf aufmerksam machen, fordern wir sie auf, bei den ihnen aufgetragenen gerichtlichen Gemüthszustand-Untersuchungen nicht blos auf jene Umstände aufmerksam zu sein, sondern auch das Erforderliche hierüber zu Protokoll nehmen zu lassen.

Breslau, den 8. Juni 1838. I.

Kollekte zur Wiederherstellung der zerstörten katholischen Kirche zu Rheda, Regierungs-Bezirks Minden.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. April d. J. zur Wiederherstellung des durch einen Sturmwind völlig zerstörten katholischen Kirchengebäudes zu Rheda, im Regierungsbezirk Minden, außer einer allgemeinen katholischen Kirchen-Kollekte, auch eine dergleichen Haus-Kollekte zu bewilligen geruht haben, so werden zu Folge Erlasses des Königl. Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 4ten d. M., die sämmtlichen Herrn Landräthe unsers Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der diesfallsigen Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, beisammen sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit unsrer Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. No. 92) unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages Anzeige erwartet.

Breslau, den 6. Juni 1838. II.

Durch den am 19. März d. J. erfolgten Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Hofrichter zu Wartenberg ist das von ihm bekleidete Amt vakant geworden. Wir fordern daher diejenigen qualificirten Aerzte, welche Neigung haben, sich dem Geschäfte eines Kreis-Physikus zu widmen, auf, sich unter Einreichung der Qualifikations-Atteste bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Breslau, den 15. Juni 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 31 Vorschriften wegen Führung von Kriminal-Untersuchungen betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat auf den letzten General-Bericht des unterzeichneten Präsidii, mittelst Reskripts vom 2. v. M. unter Anderm genehmiget:

daß zur Förderung der Untersuchungen und der Straf-Erkenntnisse in den Sachen, wobei Damnifikaten betheiligt sind, diesen von Amtswegen auch der Termin zum Abschluß der Sache kostenfrei bekannt gemacht werde, um ihr Interesse wahrzunehmen, und etwa noch erforderliche Aufklärungen zu geben. —

Auch ist wiederholentlich — confer. das Amtsblatt von 1836 Seite 104 — und mit der ausdrücklichen Bemerkung, wie die §§ 416 und 417 der Allgemeinen Kriminal-Ordnung deshalb kein Hinderniß enthielten, genehmigt:

daß bei Untersuchungen über viele einzelne Punkte, die Gegenstände von minder erheblichem Einflusse einstweilen außer Verfolgung gelassen und nöthigen Falls einem Spezial-Verfahren vorbehalten bleiben dürfen. —

Wegen Delicten der Beamten ist das bereits in dem Ministerial-Reskripte vom 15. November 1832 unter No. V. — Jahrbücher Heft 80 Seite 508 — besonders angeordnet.

Zur Ersparung von Zeit und Kosten findet nun dieser Grundsatz auch bei andern Delicten Anwendung, wenn durch die Anhäufung der Erörterungen so wenig für die Damnifikaten ein Gewinn, als für das Strafmaaß ein wesentlicher Unterschied zu erwarten.

Ob z. B. ein Räuber, oder ein gewaltsamer Dieb, auch vielfache kleine, noch nicht bestrafte, Diebstähle verübt hat? bleibt in der Regel ohne Erheblichkeit; außer, wenn das Haupt-Delict nicht so genügend zu erweisen wäre, um die ordentliche Strafe zu verhängen, für welchen Fall die Fortsetzung der Untersuchung über ein kleineres Vergehen mit angeordnet werden muß, wenn solches völlig erweislich und ordinarie zu bestrafen ist.

Manche Inculpaten pflegen, ohne eine desfallsige Denunciation, sich selbst kleine Vergehen Schuld zu geben, ohne aber den sehr erheblichen Umstand mit zu berühren:

ob und wie sie früher bestraft sind?

welches der Inquirent durch Rückfragen und Einholung der Akten oder Urtels-Extrakte aufzuklären stets bemühet sein muß.

Wichtiger auch, als jene Anhäufung ist es: die Untersuchung über das Hauptdelikt erschöpfend in der Materie und gründlich in der Form zu führen, vor dem Abschluß der Sache das Verfahren und dessen Resultat noch einmal selbst zu prüfen und im Fall der Zuziehung eines Defensors zum artikulirten Verhöre, dessen eigene Befragung des Inkulpaten über des letztern etwanige Erinnerungen ausdrücklich zum Protokoll mit zu vermerken.

Allgem. Kriminal-Ordnung § 458.

Die Unterlassung dieser Vorschrift hat schon manche, den Inquirenten empfindliche Resolute herbeigeführt.

Beiläufig wird in Erinnerung gebracht, den Einsendungs-Berichten in minder verwickelten Kriminal-Sachen, wie in fiskalischen Untersuchungen, einen Urtels-Entwurf beizufügen; auch bei allen Berichten ohne Ausnahme, oben links das Datum nebst dem kurzen Inhalt zu setzen und eventualiter das Datum und die Nummer der hiesigen letzten Bescheidung mit anzuführen.

Die hierher ressortirenden Behörden haben von dieser Verfügung, wie von allen im Amtsblatte über Kriminal-Gegenstände enthaltenen Verfügungen unseres Kollegii, eine Abschrift zu ihrem General-Volumen zu nehmen und sie so zu benutzen, wie solches die gedruckte Anweisung vom 11. Juli 1831 am Schlusse anordnet.

Breslau, den 11. Juni 1838.

Das Präsidium des Kriminal-Senats.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, den zum Land- und Stadtrichter in Münsterberg beförderten Ober-Landesgerichts-Assessor Albert Julius von Gladis zugleich zum Kreis-Justizrath für den Münsterberger Kreis zu ernennen, so wird solches mit dem Bemerken,

> daß der Wirkungskreis des von Gladis nach der Verordnung vom 30. November 1833 regulirt worden ist,

unter Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 10. Februar 1837 Amtsblatt pro 1837 Seite 37.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juni 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Gerichtsverwaltung im Bezirke der Güter Ober- und Nieder-Jäschkittel, Strehlener Kreises, ist vom 1. Mai 1838 ab dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Strehlen übertragen worden.

Breslau, den 11. Juni 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Die Verwendung der nach dem Zoll-Strafgesetz, und nach dem Maischsteuer-Gesetz festgesetzten Geldstrafen betr.

Auf Ihren Antrag vom 6ten v. M. bestimme Ich, daß der Fond, welcher nach § 61. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar d. J. aus den nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie dem Erlöse aus Confiskaten gebildet wird, zur einen Hälfte nach Ihrer näheren Anordnung zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten (jedoch

mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter) mithin auch sofern sie zur Entdeckung der Zollvergehen wirklich behülflich gewesen sind, für die Polizei- und Forst-Beamten, so wie für die Gendarmen und zur andern Hälfte zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll- und Steuerbeamten verwandt werden soll. Ferner genehmige Ich, daß von den nach § 5. des Gesetzes vom 10. Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung oder Zubereitung von Maische festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudations-Strafen) vom 1. Juli d. J. an, den Entdeckern zwei Drittheile zufallen, ein Drittheil aber gleichfalls zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder gedachter Beamten verwendet werden soll. Dieser Befehl ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 18. April 1838.

An (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

den Staats- und Finanz-Minister
Grafen von Alvensleben.

ad III. 9764.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. Mai 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Die Angabe der mit Taback bepflanzten Grundstücke betreffend.

Mit Bezugnahme auf meine, unter dem 8. Juni v. J. erlassene, Seite 159 des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung, bringe ich für diejenigen Eingesessenen, welche sich mit dem Tabacks-Anbau beschäftigen, hiermit die Bestimmungen der §§ 5. und 7. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 wiederholt in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der, in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§ 60. und folgende, bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli, einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zollstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Breslau, den 7. Juni 1838.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath- und Provinzial-Steuer-Director:
Der Regierungs-Rath Rinck.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Korps.

Versetzt:

1) der zur hiesigen Intendantur übergetretene Ober-Landesgerichts-Referendarius Forni zur Intendantur des 2ten Armee-Korps zu Stettin;
2) der Kasernen-Inspektor Asch von der Garnison-Verwaltung zu Breslau zu der in Erfurt;

3) der Kontrolleur Grosse vom Festungs-Magazin zu Glatz an das Proviant-Amt zu Rathenow; und

4) in seine Stelle der bisherige Magazin-Gehülfe Rosemann vom Proviant-Amte zu Koblenz.

Gestorben: der Magazin-Assistent Fleischer vom Proviant-Amte zu Neisse.

Breslau, den 1. Juni 1838.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Korps.
Weymar.

Patent-Widerruf.

Das dem Chemiker Friedrich Schmidt zu Siegen unter dem 28. Dezember 1836 ertheilte Patent für den Zeitraum von Sechs Jahren und den Umfang der Monarchie

auf einen Ofen zum Rösten von Schwefel-Metallen, in Verbindung mit einem sogenannten Kamine zur Darstellung von Schwefelsäure und schwefelsauren Salzen, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Anwendung von Schwefel-Metallen zu obigem Zwecke dadurch zu behindern,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

Verdienstliches.

Der Erzpriester Heindke in Zirkwitz hat der dasigen katholischen Kirche unter Angabe der alten eine neue Orgel im Werthe von 400 Rthlr. geschenkt und auf seine Kosten aufstellen lassen.

Das evangelische Schulhaus in Schmolz, Breslauer Kreises, ist Behufs der Vergrößerung der Schulstube durch einen Anbau zweckmäßig erweitert worden und hat der Rittergutsbesitzer Kallmeyer die Kosten dieses Baues allein getragen.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer, Landesälteste von Lipinski auf Gutwohne, Kreis Oels, als zweiter Kreis-Deputirter.

Die evangelischen Predigtamts-Kandidaten Meckel von Hemsbach als Pastor in Pawellau, Kreis Trebnitz, und Frank, als Pastor zu Giersdorf, Kreis Frankenstein.

Der Schulamts-Kandidat Blau als Lehrer und dritter Inspektor an der Ritter-Akademie in Liegnitz.

Pocken-Ausbrüche.

In Langenhoff, Kreis Oels; in Pawelwitz und Groß-Leipe, Kreis Trebnitz.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	22	5	1	15	8	1	9	9	1	6	10	—	28	7	—	25	10	—	23	9	—	22	1	—	21	—	5	—	10
Brieg . . .	1	16	6	1	8	10	1	5	6	1	3	—	—	24	6	—	21	8	—	21	6	—	18	11	—	18	6	3	13	9
Frankenstein	1	19	9	1	15	—	1	8	7	1	3	—	—	28	6	—	23	—	—	25	6	—	21	4	—	19	—	3	15	—
Glatz . . .	1	20	8	1	8	9	1	8	6	1	—	3	—	29	3	—	25	6	—	23	—	—	19	3	—	18	—	2	25	—
Guhrau . .	1	21	—	1	16	10	1	9	—	1	7	6	1	—	4	—	27	6	—	25	4	—	22	6	—	17	6	2	17	6
Habelschwerdt	1	17	6	1	7	6	1	2	6	—	28	8	—	26	8	—	21	—	—	18	7	—	16	—	—	21	—	4	12	—
Herrnstadt .	1	18	6	1	16	6	1	9	—	1	7	—	1	—	—	—	28	—	—	23	—	—	21	—	—	15	—	3	10	—
Münsterberg	1	17	6	1	14	3	1	5	6	1	8	—	—	26	—	—	23	3	—	23	3	—	20	—	—	18	6	4	—	—
Namslau .	1	11	11	1	10	2	1	8	11	1	2	9	—	26	2	—	24	5	—	22	9	—	21	1	—	19	2	4	16	2
Neumarkt .	1	20	—	1	16	—	1	10	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	24	—	—	22	—	—	23	—	5	—	—
Nimptsch .	1	19	—	1	13	—	1	10	—	1	5	—	—	29	—	—	24	—	—	26	—	—	23	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau . . .	1	12	—	1	4	—	1	6	—	1	3	—	—	23	6	—	21	6	—	23	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	15	6	1	14	5	1	6	1	1	4	8	—	29	—	—	27	11	—	23	5	—	21	6	—	13	5	3	29	10
Prausnitz .	1	21	6	1	17	—	1	8	9	1	7	1	1	3	—	1	2	—	—	27	—	—	25	—	—	28	—	4	—	—
Reichenbach	1	18	2	1	14	2	1	11	—	1	7	—	1	—	—	—	26	—	—	25	7	—	21	7	—	18	—	4	15	—
Reichenstein	1	16	6	1	6	6	1	5	9	1	8	—	—	27	—	—	23	9	—	23	6	—	19	6	—	16	—	2	26	—
Schweidnitz	1	22	10	1	12	2	1	12	7	1	6	10	1	2	10	—	25	10	—	27	2	—	22	5	—	21	6	3	15	—
Steinau . .	1	18	—	1	14	—	1	10	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	30	—	5	—	—
Strehlen .	1	17	1	1	11	9	1	6	3	1	3	—	—	26	8	—	22	10	—	22	9	—	18	7	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	16	—	1	11	—	1	10	6	1	6	6	1	1	6	—	28	6	—	26	—	—	22	—	—	28	—	4	—	—
Wohlau . .	1	16	—	1	12	—	1	9	—	1	7	—	—	29	—	—	27	—	—	23	—	—	21	—	—	16	—	3	5	—
im Durchschnitt	1	18	—	1	12	4	1	7	9	1	4	7	—	29	—	—	25	8	—	24	1	—	21	2	—	20	5	3	26	11

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 15 sgr. 2 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 2 pf. | — Rtlr. 27 sgr. 2 pf. | -- Rtlr. 22 sgr. 8 pf.

Breslau, den 6 Juni 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 27. Juni 1838.

Aufforderung

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justificirt sein werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justificirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehr-Behörde ihres Aufenthaltsortes einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.
v. Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

No. 32. Die Beschleunigung der Kosten-Einziehung bei den Salarien-Kassen betreffend.

Mit Beziehung auf das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungs-Fristen vom 31. März c. werden die aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden des Departements darauf aufmerksam gemacht, daß für rechtzeitiges Liquidiren und Einfordern der Gerichts-Kosten und Auslagen zu sorgen ist, um die vierjährige Verjährung zu vermeiden, welche

a) in Betreff der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten-Stempel und Portogefälle nach Nro. 2. § 5. des Gesetzes,

b) in Betreff der in andern gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenden Gerichtskosten-Stempel und Portogefälle nach Nro. 3. daselbst

zu beurtheilen ist.

Es bedarf daher einer Controlle, daß

ad a. sogleich nach Beendigung des Prozesses oder der Untersuchung,
ad b. wenigstens im Laufe des Jahres

die Liquidation der Kosten und deren Einforderung aus den betreffenden Akten erfolgt ist.

Diese Kontrolle ist zweckmäßig mit den Repertorien durch Beifügung einer besondern Kolonne, worin vom Registrator vermerkt wird

„wenn die Kosten liquidirt und der Zahlungs Befehl erlassen worden"

zu verbinden, ohne daß es hierzu der Anschaffung neuer Repertorien bedarf.

Die Rendanten werden sich durch Einsicht der Repertorien nach Ablauf eines jeden Jahres überzeugen müssen, daß in keiner Sache die Liquidation der fälligen Kosten unterblieben ist, eventualiter die erforderlichen Anträge zu machen haben, und den Dirigenten der Gerichts-Behörden liegt ob, auf Befolgung dieser Vorschriften, namentlich auch auf das rechtzeitige Erlassen der Zahlungs-Befehle zu halten. Sie haben sich zu diesem Behufe

außer der eigenen Einsicht der Repertorien durch einen am Jahresschluß vom Rendanten zu erstattenden Bericht über den Stand des Liquidations-Geschäfts von der vorgenommenen Recherche und von der Aushebung der unberücksichtigt gebliebenen, zur Einforderung der Kosten reifer Sachen, zu vergewissern.

Breslau, den 18. Juni 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 83. Die Einrückung der Steckbriefe Seitens der Justiz-Behörden in das Amtsblatt betreffend.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte Seite 324 enthaltene Verfügung vom 3. December 1837 machen wir den von uns ressortirenden Justizbehörden bekannt, daß nach weiterer Mittheilung hierüber, mit Rücksicht auf die allgemeine Kriminal-Ordnung § 239. seq. die schleunigen Insertionen von Steckbriefen stets unverzüglich besorgt, aber die vorläufig gestundeten Kosten für die Königlichen Behörden nur dann niedergeschlagen werden sollen, wenn nach dem Schlusse der — ohnehin jedesmal erforderlichen — Untersuchung über die Art der Entweichung und über die Vernachläßigung Seitens des Transporteurs, Wärters oder Aufsehers — amtlich bescheiniget wird:

daß dieserhalb Niemanden eine ihn für die Kosten verantwortlich machende Schuld beizumessen war. —

Ist ein Aufseher oder ein Anderer zu den Kosten rechtskräftig verurtheilt, so trifft ihn auch jener Insertions-Betrag, und muß solcher von ihm eingezogen, oder sein Unvermögen amtlich bescheinigt und das Erforderliche hierüber dem Intelligenz-Komtoir zugefertigt werden.

Breslau, am 13. Juni 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Johann Eduard Wilhelm Donner aus Berge in der Mittelmark, 26 Jahr alt;
Ernst Rudolph Jakob Friedrich Hering aus Lippen bei Grünberg, 28 Jahr alt;
Johann Gottlieb Ferdinand Strauß aus Schweidnitz, 25 Jahr alt;
Albert Bernhard Karl Ulbrich aus Braunau bei Lüben, 29 Jahr alt;
Ernst Wilhelm Eduard Wießner aus Gottesberg, 30 Jahr alt;

welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden, die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Eben so haben folgende Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Wilhelm Ferdinand Fleischer aus Sarne bei Rawicz, 33 Jahr alt;
Julius Eduard Bornmann aus Lauban, 27 Jahr alt;
Karl Moritz Frey aus Polnisch Wartenberg, 27 Jahr alt;
Albert Friedrich Rudolph Hannig aus Schurgast, 27 Jahr alt;

Johann Mörbe aus Baruth bei Bautzen, 35 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Julius Peisker aus Skalung bei Konstadt, 25 ½ Jahr alt;
Karl Gottlieb Grundmann aus Oels, 31 Jahr alt;
Ernst Karl Adolph Zebe aus Wabnitz, Kreis Oels, 32 Jahr alt;
nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Mai 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Personal-Chronik.

In Breslau als unbesoldeter Stadtrath der Lieutenant a. D., Warnke; in Brieg der unbesoldete Rathsherr Kuhnrath anderweit, und der Kaufmann Rohr als solcher neu; in Frankenstein der unbesoldete Rathmann Knichala anderweit; in Löwen der Kaufmann Nitschke in gleicher Eigenschaft, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

In Herrnstadt der Bürgermeister Bauch anderweitig auf gleiche Dauer bestätigt.

Der Kandidat der Theologie Dechant als Unterlehrer an der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt in Bunzlau.

Der evangelische Schullehrer Weiner in Schwierse als Lehrer der Freischule und Organist an der evangelischen Kirche in Bernstadt.

Der Seminarist Närlich als Lehrer an der evangelischen Knabenschule in Brieg.

Der Schullehrer Stanella zu Niewken als evangelischer Schullehrer zu Ober- und Mittel-Langendorf, Kreis Wartenberg.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Schleifer in Ostrowine, Kreis Oels, nach Jätzdorf, Kreis Ohlau, versetzt.

Der interimistische Lehrer Neugebauer als evangelischer Schullehrer in Otto-Langendorf, Kreis Wartenberg.

Der interimistische Schullehrer Buchwald als katholischer Schullehrer in Bergel, Kreis Ohlau.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Grundmann:

dem reformirten Hospital vor dem Nikolai-Thore . .	60 Rthlr.
der hiesigen Armen-Verpflegung	30 —

Die in Breslau verstorbene verwittwete Rektor Etzler geb. Rahn für einen eventuellen Fall:

der städtischen Armenverpflegung	50 —
dem Hospital für arme hülflose Dienstboten	50 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 4. Juli 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1900. das Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. Vom 29. April d. J.; und

„ 1901. die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuer-Societät und Ausführung des vorgedachten Reglements, von demselben Tage.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1902. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 26. Mai d. J.; und

„ 1903. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni d. J., betreffend den Steuer-Erlaß für Meßwaaren auf den Messen zu Frankfurth a. d. O.



Aufforderung

der in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahr 1815, und der in gleichen Verhältnissen stehenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837 zu bestimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum eisernen Kreuz aus dem Kriegsjahre von 1815 diesen Orden am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justificirt sein werden.

Da ferner Seine Majestät der Kaiser von Rußland beschlossen haben, daß in Beziehung auf die Verleihung des St. Georgs-Ordens 5ter Klasse an die nicht mehr in Reih und Glied stehenden Erbberechtigten aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, ganz in derselben Art verfahren werde, wie mit den Erbberechtigten zum eisernen Kreuze, so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. April c. zu bestimmen geruht, daß alle in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden Erbberechtigten zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813 und 1814, diesen Orden jetzt gleich, und aus dem Feldzuge von 1815 am 7. Juli 1839 erhalten sollen, sobald ihre Ansprüche gehörig justificirt sein werden.

Es werden demnach alle Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse aus dem Kriegsjahre von 1815, so wie alle Erbberechtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgs-Orden 5ter Klasse aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 hiermit aufgefordert, ihre Erbberechtigungsscheine und Führungs-Atteste sofort an die Landwehr-Behörde ihres Aufenthaltsortes einzureichen, welche angewiesen worden ist, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. Mai 1838.

Kriegs-Ministerium.
v. Rauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Auftrage des Königlichen Justiz-Ministerii für Gesetz-Revision, hat der Direktor des Königl. Fürstenthums-Gerichtes zu Neisse, Herr Wentzel, aus amtlichen Quellen

das jetzt geltende

Allgemeine Schlesische Provinzial-Recht

und das

Partikular-Recht Mittel- und Nieder-Schlesiens

zusammengestellt.

Diese Arbeit, welche auf Anweisung des Königlichen Justiz-Ministerii durch den Druck veröffentlicht werden soll, zerfällt:

in eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Rechtsnormen in der Form eines Gesetz-Entwurfes und

in eine Rechtfertigung dieses Textes.

Das Werk, welches noch vor Ablauf dieses Jahres erscheint, erhält insbesondere auch eine Bearbeitung des Wenzeslaischen und Caspariſchen Kirchenrechts und zeigt, wo und mit welcher Modifikation diese Kirchenrechte Geltung haben.

Es wird der Weg der Subskription eröffnet, deren Bedingungen folgende sind:

Der Preis wird pro Bogen auf 2 Sgr. gestellt, den Subskribenten aber nur mit 1½ Sgr. berechnet, auch erhalten diese das Buch jedenfalls für 2 Rthlr., wenn es auch stärker als 40 Bogen werden sollte. Nach einem ungefähren Ueberschlage wird das Manuskript 30 — 35 Bogen füllen.

Die Subskription bei der Buchhandlung Josef Max und Komp. in Breslau ist bis zum 1. Oktober offen.

Breslau, den 23. Juni 1838. Pl.

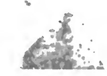
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 34. Die Uebersendung der Depositał-Extrakte an die Bank-Komtoirs betr.

Nach dem in unserer Verordnung vom 22. August 1837 im Amtsblatt bekannt gemachten Justiz-Ministerial-Reskripte vom 9. August ej. sollen die Gerichte über die von den Bank-Komtoirs eingesendeten Gelder und Obligationen einen beglaubigten Depositał-Extrakt innerhalb 8 Tagen nach dem Eingange an die betreffenden Bank-Komtoirs einreichen.

Das Königliche Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin hat uns mitgetheilt, daß es hierzu eines besondern Uebersendungs-Schreibens nicht bedürfe, daß die Depositał-Extrakte vielmehr unter bloßem Umschlage eingesendet werden können, sofern nur alsdann die Gerichte jedesmal die Journal-Nummer und das Datum des Uebersendungs-Schreibens der Bank darauf vermerken und dadurch auf die Sache, zu welcher der Depositał-Extrakt gehört, hinweisen.

Nicht minder hält das Königliche Haupt-Bank-Direktorium dafür, daß es bei den Gerichten, wo der die gerichtlichen Ausfertigungen vollziehende Beamte zugleich Depositał-Beamter ist, des besondern Attestes über die Richtigkeit der Unterschriften (§ 5. des Cir-



kular-Reskripts vom 9. August 1837) nicht bedürfe, da dessen Mitvollziehung des Deposital-Extraktes zugleich die Beglaubigung der übrigen Unterschriften, zumal wenn diese Beglaubigung ausdrücklich erfolge, enthalte.

Den Gerichten des Departements machen wir Vorstehendes bekannt, und überlassen ihnen, sich im geeigneten Falle des vorgeschlagenen abgekürzten Verfahrens zu bedienen.

Breslau, den 23. Juni 1838.

Publikandum

über die

Aufnahme und den Unterricht der Militair- und Civil-Eleven der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin, so wie über die Theilnahme an den Vorlesungen auf der Schule Seitens der Studirenden der Universität und anderer Personen.

Nachdem die Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges den von dem unterzeichneten Curatorio für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vorgelegten Studienplan für die Eleven der Königlichen Thierarznei-Schule genehmigt haben, soll derselbe nunmehr zur Ausführung kommen und wird zu dem Ende Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufnahme neuer Eleven findet von jetzt an in der Regel nur ein Mal im Jahre und zwar zu Michaelis statt.

Für diejenigen Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse bilden, d. h. durch Ablegung der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die Qualifikation zur Anstellung als Kreis-Thierärzte sich erwerben wollen, ist die Studienzeit auf drei und ein halbes Jahr festgesetzt. Diejenigen Eleven hingegen, welche nur die Ausbildung zu Thierärzten zweiter Klasse beabsichtigen, d. h. zu solchen Thierärzten, welche auf den Grund der deshalb bestandenen Prüfung zur Praxis berechtigt sind, ohne auf die Approbation als Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung und die einstige Anstellung als Kreis-Thierärzte Anspruch zu machen, müssen einen dreijährigen Studien-Kursus zurücklegen.

Das Honorar für die Vorlesungen wird von den Civil-Eleven in halbjährigen Terminen, und zwar zu Ostern und Michaelis, jedes Mal vor dem Beginn des neuen Semesters mit 12 Rthlr. zur Kasse der Königlichen Thierarznei-Schule gezahlt. Die Sorge für Wohnung und Unterhaltung ꝛc. bleibt wie bisher jedem Civil-Eleven selbst überlassen. Sämmtliche aufzunehmende Eleven müssen das 18. Lebensjahr bereits erreicht haben und gesunde Gliedmaßen so wie überhaupt einen kräftigen Körper besitzen.

Die als Militair-Eleven aufzunehmenden Individuen dürfen das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Eleven, welche sich zu Thierärzten erster Klasse ausbilden wollen, müssen entweder durch ein Zeugniß der von ihnen besuchten Lehr-Anstalt, oder durch eine hier mit ihnen anzustellende Prüfung nachweisen, daß sie wenigstens die zur Versetzung aus der Tertia in die Sekunda eines Gymnasii erforderliche Vorbildung besitzen.

Von den Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, wird dagegen nur gefordert, daß sie Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, daß sie geläufig leserlich und richtig schreiben, und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, so wie ferner, daß sie Kenntniß und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Reguladetrie und Elementar-Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

Was den Nachweis dieser Kenntnisse betrifft, so haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittel-Schule besucht haben, das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Anstalt, diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, das Zeugniß eines Predigers darüber, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe von ihnen bestandnen Prüfung den an sie hinsichtlich ihrer Vorbildung zu machenden oben bezeichneten Anforderungen genügen, beizubringen, oder einer hierauf gerichteten Prüfung bei der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule vor ihrer Aufnahme in dieselbe sich zu unterwerfen.

Die obengedachten Vorkenntisse werden mindestens auch von den unter die Zahl der Militair-Eleven Aufzunehmenden erlangt. Dieselben müssen aber außerdem noch nachweisen, daß sie das Schmiedehandwerk erlernt und in demselben den Gesellenstand erlangt haben.

Bei den Civil-Eleven, welche sich zu Thierärzten zweiter Klasse ausbilden wollen, ist zur Aufnahme gleichfalls der Nachweis erforderlich, daß sie die Anfangsgründe des Schmiedehandwerks hinreichend kennen und in demselben geübt sind.

Die Anmeldungen der Civil-Eleven sind spätestens bis zum 20. Oktober bei der Direktion der Königlichen Thierarznei-Schule anzubringen, welche ihre Qualifikation prüfen und das weitere Erforderliche veranlassen wird.

Diejenigen, welche von Berlin entfernt wohnen, und die Aufnahme als Civil-Eleven wünschen, haben sich mit ihrem schriftlichen Gesuche an die Direktion der Anstalt zeitig zu wenden, und außer einem ärztlichen Zeugnisse über ihren körperlichen Zustand durch die Zeugnisse über den von ihnen erlangten Grad schulwissenschaftlicher Ausbildung und ihre erworbene Uebung im Schmieden beizubringen.

Die Gesuche der nicht im Heere dienenden jungen Leute um Aufnahme als Militair-Eleven in die Königliche Thierarznei-Schule sind dagegen an die Magisträte oder an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten, welche selbige unter Beifügung:

1. eines vollständigen Nationale,
2. eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
3. eines Schmiede-Lehrbriefs, so wie
4. eines Führungs- und
5. eines Gesundheits-Attestes

alljährlich im Monat April an das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen. Letzteres wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Expektanten nach den vorhin ausgesprochenen Anforderungen, bei einem der zunächst garnisonirenden Kavallerie-Regimenter im Monat Juni jeden Jahres veranlassen, und auf Grund des diesfälligen Berichtes die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittenden verfügen. Später eingehende Gesuche müssen bis zum nächsten Jahre unberücksichtiget bleiben.

Da es nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven vor dem Eintritt in die Königl. Thierarznei-Schule, ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden auch, bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dieses der Fall ist, Berücksichtigung finden.

In Ansehung derjenigen jungen Leute, welche bereits im Königl. Heere dienen und ihre Ueberweisung an die Königl. Thierarznei-Schule als Militair-Eleven wünschen, wird das allgemeine Kriegs-Departement veranlassen, daß die betreffenden Truppentheile mit näherer Anweisung versehen werden.

Alle Militair-Eleven, welche übrigens in die Königl. Thierarznei-Schule nur gegen die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26 Februar 1824 ausgesprochenen Verpflichtung, für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militairdienst-Verpflichtung, zwei Jahre als Kurschmide in Königlichen Heere zu dienen, aufgenommen werden, erhalten freien Unterricht, Wohnung, Verpflegung und Montirung.

Wenn Militair-Eleven durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte sich in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte erster Klasse entlassen werden zu können, so dürfen solche, nach vorheriger Zustimmung des zum Kuratorio kommandirten Staabs-Offiziers des Königl. Kriegs-Ministerii zu den Vorlesungen für die Eleven erster Klasse übergehen.

Außer den Militair- und Civil-Eleven, die ihre Studien nach einem vorgeschriebenen Lehrplane zu betreiben gehalten sind, können auch fernerhin Studirende der hiesigen

Königl. Universität, Oekonomen und Andere als Hospitanten Theil an den Vorlesungen und an den für sie geeigneten praktischen Uebungen in der Königlichen Thierarznei-Schule nehmen.

Von diesen wird kein Nachweis der erlangten Vorbildung gefordert, auch sind sie in der Wahl der Vorlesungen nicht beschränkt, sie müssen aber während ihres Besuches der Königl. Thierarznei-Schule alle die Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der innern Ordnung der Anstalt beziehen, gleich den Eleven pünktlich befolgen.

Diejenigen, welche in dieser Art an dem Unterrichte auf der Königl. Thierarznei-Schule Theil nehmen wollen, haben sich vor dem Beginn eines jeden Semesters, zu Michaelis und zu Ostern, an die Direktion der Königl. Thierarznei-Schule zu wenden, welche sie mit einer Karte über die zu hörenden Vorlesungen und einer Anweisung über das zu zahlende Honorar versehen wird.

Berlin, den 5. Juni 1838.

Königliches Kuratorium.
Abtheilung für die Thierarznei-Schulen-Angelegenheiten.
Rust.

Patentirungen.

Dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Behrend zu Berlin ist unterm 17. Juni 1838 ein Patent

auf die Verfertigung künstlicher lithographischer Platten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter zu deren Anfertigung gebrauchter Ingredienzien zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln ist unterm 17. Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Konstruktionsart des Betriebs-Kanals

auf funfzehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mützen-Fabrikanten Adolph Kunzemann zu Schönebeck ist unterm 19. Juni 1838 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Kalbfelle zuzurichten, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Pastor Gräve zu Steinkirche, Kreis Strehlen, ist nach der Amts-Anstellung des Superintendent Kerner als Pastor zu Michelau, Kreis Brieg, mit der einstweiligen Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte jenes Kreises beauftragt worden.

Der Premier-Lieutenant und Gutspächter Gerstenberg zu Maliers, Kreis Wartenberg, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Predigtamts-Kandidat Grubert, als Rektor und Mittags-Prediger in Sulau.

Der evangel. Schullehrer Scheffner in Strehlen, als Organist und Schullehrer in Ruppersdorf, Kreis Strehlen.

Vermächtnisse.

Der in Brieg verstorbene Kaufmann Voigt:

der großen und der kleinen Seelhaus-Fundation, jeder 10 Rthl.	20 Rthlr.
der Armen-Kasse	10 —

Die in Grafenort verstorbene Müllerin Thekla Rentwig geborne Krause:

für die Armen daselbst	30 —
und für die Armen zu Peterwitz bei Frankenstein . . .	30 —

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Gottesberg und in Reußendorf, Kreis Waldenburg; in dem Kolonie-Dorfe Marienruh, Kreis Wohlau; in Tostendorf und Weisstein, Kreis Waldenburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 11. Juli 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1904. Die Verordnung vom 16. Juni d. J., die Kommunikations-Abgabe betreffend;

" 1905. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntwein-Steuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes betreffend; desgleichen

" 1906. vom 21. Juni d. J., die Bereitung und Feilhaltung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend; zuletzt

" 1907. das Regulativ, den Debit des zum Genusse der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend, vom 29. desselben Monats.

Die Ertheilung von Heimathscheinen an Preußische Unterthanen in die übrigen Deutschen Bundesstaaten und in die Schweiz, Neufchatel eingeschlossen, betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den Deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeits-

fähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1. Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen Deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neufchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern insofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen und dieses in ihrem Gesuch erklären.

2. In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthan-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3. Die Ertheilung des Heimathscheines erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

   Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abnehmen läßt; so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch, wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher Deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preußischen Unterthan-Verband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1838.

An
die Staatsminister von Rochow, Grafen von Alvensleben und Freiherrn von Werther.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

No. 21. Das Strafverfahren bei Verfälschung von Dienst-Entlassungs-Scheinen, Wanderbüchern, Pässen rc. betr.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April d. J. zu bestimmen geruht haben,

daß bei Bestrafung der Verfälschung von Dienst-Entlassungs-Scheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten die Bestimmungen der §§ 1264. 1265. Tit. 20. Th. II. A. L. R. in Anwendung zu bringen seien, da die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Straflosigkeit solcher Verfälschungen nicht gestatte,

werden sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements, unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli v. J. (Nro. 640. Plenum Juli), welche die Bestrafung solcher Verfälschungen den Polizei-Behörden überwies, in Gemäßheit des Reskriptes des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 7. vorigen Monats hiermit angewiesen, Vergehen der oben gedachten Art von nun an den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen, welche in dieser Beziehung gleichfalls mit Instruktion versehen sind.

Breslau, den 4. Juli 1838. Pl.

No. 22. Verbot der Anwendung giftiger Farben beim Bereiten des Papiers.

Bereits unter dem 13. Oktober 1837 haben wir auf die Giftigkeit grüner, mit arseniksaurem Kupfer gefärbter Papiere aufmerksam gemacht und deren Gebrauch den Zuckerbäckern und Apothekern verboten.

Ein neues Unglück, welches durch dergleichen Papier entstanden ist, hat des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz, veranlaßt, durch die Verfügung vom 18. d. M. den Papier-Fabrikanten die Anwendung giftiger Farben bei dem Bereiten des Papiers bei einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr. zu verbieten, die Vernichtung dergestalt gefärbter Papiere zu befehlen und im Fall entstehenden Unglückes auf die §§ 777. und 778. Titel 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts verhängte Strafe aufmerksam zu machen.

Wir ermangeln nicht, diese Anordnungen Sr. Excellenz zur pünktlichen Befolgung bekannt zu machen.

Breslau, den 27. Juni 1838. I.

Ein zehnjähriger Knabe ist neuerdings in eine schlecht verwahrte, mit siedend heißem Branntwein-Gespüle gefüllte Tonne, welche sich unmittelbar an der Thür einer Branntweinbrennerei befindet, gefallen, und dadurch dergestalt verbrühet worden, daß er nach 17tägigen schweren Leiden gestorben ist.

Wir machen diesen Unglücksfall zur Warnung bekannt.

Breslau, den 3. Juli 1838. I.

Die bescheinigten Haupt-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien und Zinsen betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen über die im Laufe dieses Jahres pro erstes Quartal d. J. für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten März d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen, heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertiget worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unsers Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungsgelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 30. Juni 1838. III.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Bau der verfallenen evangelischen Kirche zu Jassy.

Nachdem des Königs Majestät auf ein Immediatgesuch der evangelischen Kirche zu Jassy, zum Bau der dortigen verfallenen Kirche eine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Preußischen Staats mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Mai d. J. zu bewilligen geruht haben, so werden zu Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 22. d. M. die Herren Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der diesfallsigen Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, beisammen sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 19. September 1832 (Stück XXXIX. Nro. 92.) unter Beifügung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages Anzeige erwartet.

Breslau, den 25. Juni 1838. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 85. Betreffend die ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes der für wahn- oder blödsinnig zu erklärenden Personen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, vor Anberaumung der Termine zur ärztlichen Untersuchung des Gemüthszustandes der für wahn- oder blödsinnig zu erklärenden Personen die bisherigen Verhandlungen den Sachverständigen mitzutheilen, und demnächst in das Termins-Protokoll die von den Aerzten für erheblich erachteten, in jenen Verhandlungen enthaltenen Notizen über die frühern Krankheits- und Lebensverhältnisse der Provokaten mit aufzunehmen.

Breslau, den 28. Juni 1838.

Die Erndteferien betreffend.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erndteferien bei demselben vom 15. Juli bis 26. August d. J. stattfinden, und daß in gedachter Zeit nur die besonders beschleunigungswerthen Angelegenheiten, die wirklichen Ferial-Sachen, wie sie in der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 bezeichnet sind, zur Erledigung gebracht werden können.

Breslau, den 26. Juni 1838.

Personal-Veränderungen

im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1838.

1. Befördert:

a) Der Land- und Stadgerichts-Assessor Hilse zu Schmiedeberg hat das Qualifikations-Attest zum Mitgliede eines Ober-Landesgerichts erhalten;

b) der Referendarius Mücke zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Stadtgericht;

c) die Auskultatoren H. Fischer und Gierth zu Referendarien;

d) der Rechts-Kandidat Häusler zum Auskultator;

e) der Ober-Landesgerichts-Deposital-Kassen-Assistent Premier-Lieut. Plümicke zum Buchhalter;

f) die Land- und Stadtgerichts-Aktuarien Poser zu Striegau, Schlögel zu Reichenbach, Opitz zu Hirschberg, Laßwitz zu Wohlau, und der Land- und Stadtgerichts-Registrator und Rendant Hänsel zu Schmiedeberg, haben den Charakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretarien erhalten;

g) der Diätarius Scheffler zum etatsmäßigen Salarien-Kassen-Assistenten beim hiesigen Stadtgericht, vom 1. September c.;

h) der inval. Unteroffizier und interimistische Gerichtsdiener und Wächter Schwabe beim hiesigen Landgericht definitiv angestellt.

2. Versetzt:

a) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Hartmann, früher in Schlochau, Departement Westpreußen, nach Landeck als Land- und Stadtrichter;

b) der Auskultator Grüner vom Ober-Landesgericht zu Ratibor an das hiesige Ober-Landesgericht;

c) der Diätarius, Hülfs-Aktuar Baumann vom Stadtgericht zu Festenberg, als solcher an das Land- und Stadtgericht zu Landeshut, vom 1. Oktober c. ab.

3. Pensionirt:

Der Ober-Landesgerichts-Bote Uhrner,

4. Gestorben:

Der Journalist Weiß vom hiesigen Stadtgericht.

Berichtigung.

Der im 24. Stück des diesjährigen hiesigen Amtsblatts in den oberlandesgerichtlichen Personal-Veränderungen pro Mai als an das Land- und Stadtgericht Zobten versetzt, aufgeführte invalide Gefreite Littmann, ist nicht dort, sondern beim Land- und Stadtgericht Canth zum Hülfsboten ernannt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Juni 1838.

№	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Eisersdorf und Antheil Ober-Langenau	Glatz	Justitiarius Klein in Habelschwerdt	Justitiarius Wollny in Glatz.
2	Ober-Alt-Waltersdorf	Habelschwerdt	Land- u. Stadtgerichts-Direktor Krause zu Glatz	Stadtrichter Schneider zu Habelschwerdt.
3	Camin u. Zweckfronze	Wohlau	Stadtrichter Anlauff zu Herrnstadt	Justitiarius Schulz in Guhrau.
4	Puschkau, Tschechen und Grunau	Schweidnitz Striegau	Gerichts-Amt Fürstenstein	Stadtrichter Fröhlich in Freiburg.
5	Girlachsdorf, Ober- u. Nieder-Polkau und Offenbahr	Bolkenhain	Gerichts-Amt Fürstenstein	Justitiarius Müller in Jauer.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Breslau.			
Grüne Baum-Bezirk	August Hettler	Maurermeister	Breslau.
Kreis Guhrau.			
Gabel	Schroth	Gutsbesitzer	Gabel.
Kreis Habelschwerdt.			
Alt-Mohrau Neu-Mohrau Camnitz	Steiner	Kämmerer	Wilhelmsthal.
Kreis Oels.			
Steine	Steiner	Gutsbesitzer	Steine.
Korschlitz Schützendorf Neuvorwerk	von Schickfus	Lieutenant, Polizei-Distrikts-Kommiss. u. Herzoglicher General-Pächter	Bernstadt.
Kreis Reichenbach.			
Weigelsdorf, Tannenberg, (Kol.) Scherfau, Conradswaldau u. Neubielau, Weigelsdorfer Antheils	Hoffmann	Müllermeister	Weigelsdorf.
Kreis Steinau.			
Bielwiese	Freih. v. Wechmar	Gutsbesitzer	Zedlitz.
Kreis Trebnitz.			
Bunkay	Baron von Stosch	Gutsbesitzer	Bunkay.
Kloch-Ellguth	Ernst Richter	Wirthschafts-Inspekt.	Kloch-Ellguth.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Waldenburg.	
Stadt Friedland	Haupt	Bürgermeister	Friedland.
Dittmannsdorf	Karl Hänel	Kattundrucker	Dittmannsdorf.
Göhlenau	George Anforge	Gerichtsscholz	Göhlenau.
Alt- und Neu-Friedersdorf	Fr. Benj. Foller	Kattunfabrikant	Friedersdorf.
Alt-Lässig	August Welsch	Förster	Alt-Lässig.
Langwaltersdorf Nieder-Waltersdorf Görbersdorf Fellhammer	Karl Adolph Gustav Buschmann	Gerichtsschreiber	Langwaltersdorf.
		Kreis Wartenberg.	
Groß Olschofski Klein Olschofski Klein Gahle	Karl Friedrich Aug. Bittermann	Schullehrer	Goschütz.
Rudelsdorf Radine Dyhrenfeld und Groß-Gahle	Philipp	Rittergutsbesitzer	Ottendorf.
Suschen	Lange	Hüttenverwalter	Zuschenhammer.
Dobrzetz	August Arlt	Organist	Tscheschen.
Drungawe, Charlottenthal, Amalienthal Wedelsdorf, Domaslawitz, Lassisken Bunkay	Gruschke	Kalkulator	Goschütz.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Nachstehend benannte Kandidaten der Theologie:

Otto Ernst Geisler aus Neiße, 24½ Jahr alt;
Alexander Theobald Müller aus Breslau, 25 Jahr alt;

Reinhard Theodor Richter aus Rohrlach, 27 Jahr alt;
Albert Robert Gustav Standfuß aus Breslau, 22½ Jahr alt;
Herrmann Albert Eduard Vogt aus Schweidnitz, 33 Jahr alt;
Karl Gottfried Konrad aus Görlitz, 27¾ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Auch haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamtes:

Heinrich Traugott Engelmann aus Billendorf, 26 Jahr alt;
Andreas Hadanh aus Neudorf bei Königswarthe, 30 Jahr alt;
Friedrich Robert Otto Maydorn aus Strehlen, 25½ Jahr alt;
Gustav Adolph Schwarzloos aus Ohlau, 26 Jahr alt;
Ferdinand Emil Gustav Senftleben aus Karolath, 30 Jahr alt;
Karl Ferdinand Julius Stalling aus Woltersdorf bei Sorau, 27 Jahr alt;
Eduard Robert Berger aus Lissa bei Görlitz, 26 Jahr alt;
Ignatz Friedrich Gottlob Deutsch aus Peiskretscham, 33¾ Jahr alt;
Heinrich Julius Alt aus Breslau, 26 Jahr alt;
Moritz Otto Rose aus Marienfeld bei Kreutzburg, 29 Jahr alt;
Johann Karl Wilhelm August Aumann aus Briese bei Oels, 28 Jahr alt;
Wilhelm Heinrich Robert Matthäi aus Liegnitz, 26 Jahr alt;
Karl Groß aus Glogau, 33 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Juni 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Personalia.

Der Rittergutsbesitzer von Zezschwitz auf Girlachsdorf, Reichenbachschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Dem zeitherigen Kreis-Vikar Kaufmann zu Brieg ist die Pfarrei in Brosewitz, Kreis Ohlau, verliehen worden.

30

Der Schulamts-Kandidat Engelien als Hülfslehrer an der evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

In Schweidnitz der Kaufmann Hiller, in Trebnitz der Gastwirth Eberhardt, in Wartenberg der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Klötzel, und der bisherige Protokollführer der Stadtverordneten Langner, sämmtlich als unbesoldete Rathmänner auf sechs Jahre bestätigt.

Der interimistische Lehrer Heinrich als evangelischer Schullehrer in Groß-Tabor, Wartenberger Kreises.

Der Seminarist Züchner als evangelischer Schullehrer in Simmelwitz, Kreis Namslau.

Vermächtnisse.

Der in Wartenberg gestorbene Kreis-Physikus Dr. Benedikt:
für die dortigen katholischen Schulkinder ein Legat von . 100 Rthlr.

Der in Neumarkt verstorbene Strickermeister Säbisch:
zu kirchlichen Zwecken . . . . 100 —

Die in Brieg verstorbenen Hausbesitzer Leonhardtschen Eheleute:
den dortigen Armen . . . . 2 —

Pocken-Ausbruch.

In Tscheschen, Kreis Wohlau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 18. Juli 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 22. Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin betr.

Die allerhöchst privilegirte Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat am 25. April d. J. ihre erste General-Versammlung abgehalten und nach dem von dem Königlichen Kommissarius mir darüber erstatteten Berichte, bietet der erste Rechnungs-Abschluß für die Zeit vom 1. September 1836 bis ultimo Dezember 1837 ein günstiges und aufmunterndes Resultat.

Die Aktien sind bis auf 20 Stück, welche vorsorglich reservirt worden, sämmtlich untergebracht. Zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen hatten sich in dem obigen Zeitraum 1,352 Personen mit einem Versicherungs-Kapitale von 1,762,300 Thaler gemeldet. Davon wurden, wegen Bedenklichkeiten gegen Güte des Geschäfts, 160 Personen mit einem Versicherungs-Kapitale von 272,400 Thaler zurückgewiesen; die wirklich abgeschlossenen Verträge ergeben daher bis ultimo Dezember v. J. die Versicherungs-Summe von 1,489,000 Rthlr. Wenn gleich fast die Hälfte des Jahres 18$\frac{3}{3}\frac{6}{7}$ hindurch in einem großen Theile der Monarchie die Cholera herrschte, so trafen die Gesellschaft doch nur 12 Todesfälle. Von diesen Todesfällen sind 11 als die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft begründend anerkannt, und die versicherten Kapitale mit 10,700 Rthlr. ausgezahlt worden; in einem einzigen haben die Ansprüche der Hinterbliebenen zurückgewiesen werden müssen, weil dem Versicherten eine Täuschung der Gesellschaft zur Last fiel. Der Rechnungs-Abschluß des Instituts schließt mit einem reinen Ueberschusse von 11,711 Rthlr. 14 Sgr. 10 Pf. ab.

Um das größere Publikum von der gedeihlichen Wirksamkeit einer so nützlichen Anstalt, wie die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, in Kenntniß zu setzen, und um das Vertrauen desselben zum Institute durch die günstigen Resultate seines ersten Geschäftsjahres zu fördern und zu befestigen, ermächtige ich die Königliche Regierung, diese Verfügung in ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen.

Berlin, den 30. Juni 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An — von Rochow.

die Königl. Regierung in Breslau.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Juli 1838. — I.

No. 23. Die Bezeichnung der Schiffs-Fahrzeuge Behufs der Schiffahrts-Abgaben-Erhebung betr.

Nach höherer Anordnung sollen die inländischen Fahrzeuge Behufs der Schiffahrts-Abgaben-Erhebung mit einer besondern Bezeichnung versehen werden.

Damit nun zwiefache Bezeichnung vermieden, die polizeiliche Kontrole aber dennoch erhalten werde, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Bei den Fluß-Fahrzeugen, welche mit einer steueramtlichen Bezeichnung versehen werden, gilt diese zugleich als polizeiliche Bezeichnung; die Eigenthümer oder deren stellvertretende Schiffsführer sind aber gehalten, der Behörde, welche die bisherige Bezeichnung ertheilt hat, sofort Anzeige von der geschehenen Bezeichnung nach dem angeschlossenen Muster zu machen, und diese der Polizei-Behörde des Orts, wo die steueramtliche Bezeichnung erfolgt, zur Beförderung an die Behörde des Wohnorts des Schiffers auszuhändigen.
2. Diejenigen Fluß-Fahrzeuge, welche steueramtlich nicht bezeichnet werden, sind auch ferner mit der polizeilichen Bezeichnung zu versehen.
3. Sie wird bei der Polizei- oder Orts-Behörde, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat, in der bisherigen Art nachgesucht.
4. Der Uebergang eines bezeichneten Fluß-Fahrzeuges von einem Besitzer auf den andern, muß in der zu 1 bestimmten Art an- und abgemeldet werden.

Jeder Schiffs-Eigenthümer, dessen Gefäß ohne eine der vorgedachten Bezeichnungen oder mit einer falschen Bezeichnung angetroffen wird, und der sich nicht darüber ausweisen kann, daß sein Gefäß sich auf der ersten Fahrt befindet, um mit der steueramtlichen Bezeichnung versehen zu werden, oder der die zu 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen einzureichen unterläßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Rthlr.

Breslau, den 7. Juli 1838. — Pl.

No. 24. Die aus den Straßengraben auf die Landstraßen zu werfende Erde betreffend.

Es sind sehr häufig Fälle vorgekommen, daß der § 10 ad a. des Landstraßen- und Wegebau-Reglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 11. Januar 1764, worin angeordnet ist:

„daß die aus den neben den Landstraßen befindlichen Gräben, bei deren Instandsetzung zu entnehmende Erde zur Ausgleichung der niedrigen Stellen und Erhöhung der Straße allemal mitten in dieselbe geworfen, oder mit Schubkarren dahin gefahren werden muß",

mißverstanden worden ist, indem auch zum Straßenbau völlig eingerichtete fette Erde, Lehm, Lette und die in den Gräben wachsenden Rasen auf die Straßen gebracht und solche statt zu verbessern, dadurch verschlechtert und selbst theilweise unfahrbar gemacht worden sind. Da in den genannten Gesetzstellen nur solche Erde verstanden worden, welche zum Straßenbau völlig tauglich ist, nämlich scharfer Sand oder Kies; so ordnen wir hierdurch an: daß bei Räumung der Straßengräben nur zum Straßenbau taugbares Erdreich angewendet werden darf, das dazu unbrauchbare Erdreich und der Rasen aber ist auf die Aecker und Wiesen zu verbreiten, oder aufzuhäufeln und fortzufahren.

Die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, genau darauf zu halten, daß dieser Anordnung pünktlich Folge geleistet wird, und den Herren Bau-Inspektoren wird es zur Pflicht gemacht, bei der Bereisung ihres Geschäfts-Bezirks sich die nöthigen Notizen davon zu nehmen, wo dieser unserer Anordnung nicht genügt worden ist, und haben sie uns davon die nöthigen Anzeigen zu erstatten, damit die erforderlichen desfallsigen Maßregeln von uns veranlaßt werden können.

Breslau, den 5. Juli 1838. I.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Lissa, Kreis Görlitz.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 23. d. M., wonach zum Wiederaufbau des im vorigen Jahre abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Lissa, Kreis Görlitz, in Berücksichtigung des die dortige Gemeinde betroffenen Brandunglücks und eines neuern Hagelschadens, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien und der Ober-Lausitz, und eine solche auch bei den evangelischen Einwohnern bewilligt worden, werden die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten unsers Departements und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen sowohl, als bei den evangelischen Einwohnern, das Erforder-

liche dergestalt zu veranlassen, daß nicht nur die diesfallsigen Kirchen-, sondern auch die Haus-Kollekten-Erträge binnen 8 Wochen an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 19. September 1832 (Stück XXXIX. Nro. 92.), unter Beifügung der Ertrags-Nachweisungen dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte Anzeige erwartet.

Breslau, den 27. Juni 1838. II. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

Auf die Anzeige, daß mehrere Gerichtsbehörden unterlassen, die nöthigen Gelder zum Transport der Sträflinge nach den Straf-Anstalten vorzuschießen, wodurch Weiterungen veranlaßt sind, werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Departements erinnert, dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 23. Dezember 1822 (Jahrbücher für die Gesetzgebung ꝛc. Heft 40. Seite 299.) gemäß, zur Fortschaffung der Sträflinge stets die Transportführer mit den nöthigen Geldmitteln zu versehen, so daß die Strafanstalten deshalb keine Vorschüsse zu übernehmen brauchen.

Breslau, den 4. Juli 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Betreffend die Versteuerung anderer als mehliger Stoffe bei ihrer Verarbeitung auf Branntwein.

Bei der, auch in der diesseitigen Provinz in der neuern Zeit häufiger vorkommenden Verarbeitung anderer als mehliger Stoffe, namentlich der Rüben-Zucker-Melasse und des Zuckerwassers auf Branntwein, sehe ich mich veranlaßt, dem betheiligten Publiko hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß diese Substanzen, sei es nun, daß sie allein, ohne Zusatz anderer verarbeitet, oder auch nur der Maische aus Getreide, oder Kartoffeln beigemischt worden, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 § 4. bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorher der betreffenden Steuer-Hebestelle angemeldet und versteuert werden müssen.

Diese Bestimmung findet auch auf solche Fälle Anwendung, in denen die Branntweinbereitung aus solchen Stoffen nur probeweis vorgenommen wird.

Breslau, den 11. Juli 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Banquier M. Moser in Berlin ist unterm 2. Juli 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat nebst Regulator

und

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des evangelischen Predigtamts Hoffmann als Pastor in Münsterberg.

Der bisherige interimistische Schullehrer Katscher als wirklicher Lehrer bei der evangelischen Schule zu Tschermine, Wartenberger Kreises.

Der Waldwärter Schubert in Wallendorf, Forstreviers Windischmarchwitz, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und in dessen Stelle der ehemalige Hornist Milde getreten.

Vermächtniß.

Der zu Passendorf, Kreis Glatz, verstorbene Lokal-Kaplan Lowack:

der dortigen Schule	100 Rthlr.
den dortigen Armen	30 —

Pocken-Ausbrüche.

In der Kolonie Neusorge, Kreis Oels; in Protzan und Schönwalde, Kreis Frankenstein.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1888.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	—	3	1	22	3	1	10	—	1	6	3	—	28	3	—	26	5	—	24	10	—	23	2	—	20	8	4	18	1
Brieg . . .	1	24	5	1	18	—	1	6	6	1	3	—	—	25	7	—	24	2	—	23	6	—	21	2	—	18	10	3	2	—
Frankenstein	2	4	—	1	18	3	1	9	6	1	6	8	1	1	3	—	24	3	—	28	8	—	22	6	—	19	—	3	10	—
Glatz . . .	1	27	—	1	16	—	1	4	6	1	—	6	1	—	—	—	25	9	—	24	3	—	20	—	—	17	—	2	25	—
Guhrau . .	1	25	10	1	20	4	1	7	6	1	6	2	1	—	—	—	27	6	—	26	2	—	23	8	—	14	—	2	12	6
Habelschwerdt	1	26	10	1	17	—	1	4	9	1	—	8	—	27	9	—	23	6	—	23	9	—	20	—	—	19	—	4	15	—
Herrnstadt .	1	22	6	1	20	6	1	7	6	1	5	6	1	—	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	12	—	3	10	—
Münsterberg	1	27	2	1	23	2	1	7	2	1	4	7	—	27	7	—	25	2	—	25	7	—	23	—	—	17	—	3	10	—
Namslau .	1	14	2	1	12	11	1	8	8	1	2	7	—	26	11	—	25	5	—	23	—	—	22	—	—	18	6	4	2	—
Neumarkt .	2	—	—	1	26	—	1	10	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	28	—	—	20	—	4	20	—
Nimptsch .	1	23	—	1	18	—	1	11	—	1	8	6	1	1	—	—	26	6	—	26	—	—	24	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau . . .	1	15	6	1	6	2	1	7	2	1	3	10	—	25	3	—	23	3	—	24	8	—	22	8	—	—	—	—	—	—
Oels . . .	1	19	8	1	18	2	1	6	3	1	5	2	1	1	6	—	29	9	—	24	10	—	22	8	—	12	9	3	23	2
Prausnitz .	1	27	9	1	25	—	1	7	6	1	6	6	1	1	—	1	—	—	—	23	—	—	22	3	—	20	—	4	—	—
Reichenbach	1	22	10	1	22	10	1	8	9	1	8	9	—	27	9	—	27	9	—	23	—	—	23	—	—	18	—	4	15	—
Reichenstein	1	26	9	1	15	—	1	8	3	1	8	6	—	28	9	—	25	6	—	25	9	—	20	9	—	15	—	2	26	—
Schweidnitz	1	28	6	1	18	3	1	12	3	1	5	9	1	3	3	—	26	3	—	27	9	—	23	8	—	22	6	3	22	6
Steinau . .	1	25	—	1	21	—	1	10	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	30	—	4	25	—
Strehlen .	1	24	5	1	18	3	1	8	—	1	5	4	—	28	1	—	24	9	—	25	1	—	20	5	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	21	9	1	16	9	1	10	—	1	6	—	1	1	9	—	28	9	—	26	9	—	22	9	—	28	—	4	10	—
Wohlau . .	1	25	—	1	20	—	1	8	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	24	10	1	18	9	1	8	—	1	6	—	—	29	8	—	26	6	—	25	—	—	22	4	—	19	2	3	24	6

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 21 sgr. 9 pf. | 1 Rtlr. 6 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 28 sgr. 1 pf. | — Rtlr. 23 sgr. 8 pf.

Breslau, den 6 Juli 1888

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nebst einer außerordentlichen Beilage, die Bekämpfung der Maul- und Klauen-Seuche betreffend.

Außerordentliche Beilage
zum
Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX. vom 18. Juli 1838.

Wegen Bekämpfung der Maul- und Klauen-Seuche.

In dem hiesigen Departement hat sich das Maul- und Klauenweh unter den Rindern, letzteres auch bereits unter den Schweinen seit kurzem in einer schon bedeutenden Ausbreitung, obwohl noch ziemlich gutartig, gezeigt.

Da durch eine frühzeitige Entdeckung dieser, gegenwärtig noch gelinden und gutartigen Krankheit und durch eine frühzeitig eintretende, möglichst einfache Behandlung derselben manches Unglück verhütet werden kann, so ist eine kurze Beschreibung derselben für nützlich erachtet worden.

§ 1. Das gutartige, insgemein gefahrlose Maulweh, (die Maulseuche, Zungenseuche, Zungenblase, Subber-Krankheit, (Aphthae epizooticae), wird an folgenden Erscheinungen leicht erkannt.

Die Thiere, die in diese Krankheit verfallen, fangen, unter wiederholten Fieberbewegungen bei wärmerem als gewöhnlich, zuweilen auch übel riechenden Dunste aus dem Maule, dessen Inneres wärmer und röther als gewöhnlich ist, mehr als im gesunden Zustande an zu geifern. Das Futter wird langsam genommen, das Hinunterschlingen desselben ist beschwerlich und endlich wird das trockene und harte Futter wohl ganz versagt. Mit Verminderung der Neigung zum Futter wird bei dem Melkvieh auch die Milch vermindert.

Der gesenkte Kopf, die hängenden Ohren, die gerötheten und zuweilen gleichsam hervorgetretenen Augen, geben dem Thiere ein trauriges Aussehen, an welchem seine Leiden erkannt werden.

Hierbei fühlt sich die zuweilen etwas geschwollene Zunge wärmer als gewöhnlich, glatt und gleichsam seifenartig an.

Nicht selten sind die ersten Krankheits-Erscheinungen so gelinde, daß sie von den Hirten und Wärtern des Viehes nicht wahrgenommen werden.

Meistens zwischen dem zweiten und dritten Tage entwickeln sich im Innern des Maules auf und unter der Zunge, an den innern Lippen, zwischen dem Zahnfleisch der Vorder- und Hinterlippe, selbst in den Nasenlöchern, Bläschen oder Blätterchen von verschiedener Größe, oft wie ein Hühnerei groß, die nach der längern oder kürzern Krankheit mit einer hellen, gelblichen, auch wohl röthlichen Flüssigkeit angefüllt sind, die bald trüber und dicker wird, bis diese Bläschen, Blattern oder Blasen insgemein am zweiten bis dritten Tage nach ihrer Entstehung aufplatzen und leere Taschen bilden, unter welchen die entblößten Theile roth, hin und wieder mit einer gelben Lymphe überzogen, zum Vorschein kommen, und bei einiger Reizung zuweilen leicht bluten.

So lange sich nicht andere als die angeführten Zufälle einstellen, ist das Maulweh als eine nicht ansteckende und nicht gefährliche, bei zweckmäßiger Ernährung und Reinlichkeit von der Natur selbst ohne Arzenei oft geheilte Krankheit anzusehen. Da jedoch die erwähnten Bläschen oder Blätterchen zuweilen in Geschwüre übergehen, die wegen der Reizung durch die Futtertheilchen zuweilen tief eindringen, und da sich in den durch das Bersten der größeren Blasen entstandenen sogenannten Taschen, durch das sich festsetzende Futter oder hineingerathene Haare ebenfalls Geschwüre bilden, so kann sich die Heilung der ganz sich selbst überlassenen Krankheit auf 6 bis 8 Wochen und länger hinaus verzögern, welche dagegen bei der Anwendung einfacher Hülfe meistens bis zum 14. Tage beseitigt wird.

Nach anhaltender Hitze und Trockenheit ist diese Krankheit bei Thieren, die auf mit Staub überzogenen Weideplätzen weiden mußten, oder auch in Ställen mit einem dergleichen bestaubten und vorher nicht gereinigten Futter genährt wurden, in frühern Zeiten nicht selten beobachtet worden. Dieselbe ist jedoch auch nach nassen und kalten Sommern, nach öftern Ueberschwemmungen der Wiesen und Weideplätze, wenn die Heu- und Grummet-Erndte dem Landmann verkümmert wurde, und das Grün- und das Heu-Futter eine gleichsam flachsähnliche Zähigkeit erlangte, oft genug vorgekommen.

In der anhaltend trocknen Hitze, so wie in der anhaltenden Nässe, scheinen die Keime dieser Krankheit zu liegen. Es ist dabei nicht befremdend, wenn dieselbe zuweilen an mehreren Thieren, selbst bei dem Wilde, und selbst bei den Pferden (obgleich bei diesen, vermuthlich auch darum, weil sie nicht zu den wiederkäuenden gehören, seltener) bemerkt worden ist. Es ist auch einleuchtend, warum Thiere, die dasselbe Futter erhalten, von dieser Krankheit gleichzeitig befallen werden.

Zur Heilung dieser Krankheit ist das täglich wenigstens zweimal, oder nach dem jedesmaligen Futtern, wiederholte Abwaschen der Zunge und das Reinigen des Maules, damit die Reizung der Geschwürchen und der sogenannten Taschen durch das in denselben sich festsetzende Futter oder Haare verhütet werde, oft nur mit bloßem Wasser hinreichend, wenn dieselbe in ihrer Entstehung entdeckt worden ist. Ist dieses Letztere der Fall nicht, dann wird zu dieser Reinigung Salzwasser oder eine Mischung aus Essig und Salzwasser, oder aus Essig und etwas Salpeter, oder auch die mit Wasser verdünnte Salzsäure angewendet.

Dieses Auswaschen und Reinigen des Maules wird bequem verrichtet, wenn man sich dazu eines wenigstens zolldicken Pausches von Leinwand, der an einem starken, hinlänglich langen Stocke gehörig befestigt sein muß, und der in die vorerwähnten Mischungen, so oft es nöthig ist, eingetaucht wird, bedient. — Jedoch muß dieser Pinsel, bevor man einem andern Rinde wieder damit ins Maul fährt, mit Wasser abgespült werden.

Sind die Bläschen oder Blätterchen schon in Geschwüre übergegangen, oder hat sich die Haut von der Zunge, Gaumen oder von den anderen Theilen des Maules bereits gelöst, so muß die abgelöste und schon abgestorbene Haut mit einer scharfen Scheere oder Messer behutsam losgeschnitten werden. Findet man noch gefüllte Blasen an den genannten Theilen, so muß man dieselben mit einem der genannten scharfen Instrumente bald aufschneiden und die ausgespannt gewesene Haut behutsam mit denselben zu entfernen suchen.

Die Heilung wird nun am schnellsten und leichtesten völlig herbeigeführt, wenn man die Geschwüre sowohl, als die von der Haut entblößten rothen Stellen täglich mehrere mal mit einer Mischung aus ½ Quart junger Sahne, dem Weißen von drei Eiern und einem Eßlöffel weißer roher Stärke (Kraftmehl), die man recht innig mit einander abquirlt, überpinselt.

Außerdem müssen die kranken Thiere mit weichem Futter, mit Mehl- oder Kleien-Tränken, mit gekochten Rüben, Kartoffeln, Kraut u. s. w. klein geschnitten, bei Kräften erhalten werden. Die alltägliche Darreichung des Kochsalzes in den Tränken oder in dem weichen Futter ist sehr nützlich.

Bei dieser einfachen Behandlung werden die Thiere, besonders wenn man ihnen drei Tage hintereinander des Morgens einen Einguß aus Glaubersalz in warmem Wasser aufgelöst, wozu man für eine ausgewachsene Kuh oder Ochsen täglich 8 Loth auf 1 Quart Wasser rechnet, (Kalben aber nur die Hälfte) giebt, ohne daß man irgend etwas Anderes zu thun braucht, binnen 8 bis 10 Tagen leicht und sicher hergestellt.

Obgleich diese Krankheit, wenn sie nicht eine höhere bald zu beschreibende Stufe erreicht, nicht ansteckend ist, so muß doch zur Vorsicht die Entfernung der Gesunden von den Kranken, die größte Reinlichkeit in den Ställen und die Anstellung eigener Wärter für die Kranken nachdrücklich empfohlen werden; da sich eine höchst gefährliche Anthrax-Krankheit zu der in Rede stehenden nicht selten hinzugesellt hat, oder auf dieselbe bald gefolgt ist. Auch

ist der sogenannte vieldeutige Milzbrand in hiesiger Gegend da und dort einzeln schon vorgekommen, welcher Umstand jeden Viehbesitzer, der sich vor Schaden hüten will, zu der Befolgung der gleich empfohlenen Maaßregeln verpflichtet.

Findet sich hinten an der Wurzel oder auf dem Rücken oder an dem Bändchen der Zunge eine dunkelblaue oder schwarze Blase, oder Beule, oder Verhärtung, die sich oft in wenigen Stunden in eine Borke verwandelt und abfällt: dann wird die Krankheit der Zungenkrebs, der fliegende Krebs, der Karbunkel u. s. w. (Gloss-anthrax) genannt, und ist nicht mehr das gutartige Maulweh, sondern eine oft schnell tödtende und weit um sich greifende Seuche, die zu den Anthrax-Krankheiten, unter die Zahl der ansteckenden Seuchen gehört, bei welcher alle bekannten Vorkehrungen, wie bei dem hitzigen Milzbrande unerläßlich sind.

Hieraus geht die Nothwendigkeit der Empfehlung einer täglichen genauen Untersuchung des Maules besonders derjenigen Thiere, bei denen das Geifern sich vermehrt, hervor, damit im Falle die Krankheit die eben beschriebene Bösartigkeit erreichen sollte, dieselbe sogleich entdeckt, bei der Kreis-Behörde angezeigt und hierdurch großes Unglück verhütet werde. Erwähnt darf nicht erst werden, daß man sich der Genauigkeit dieser Untersuchung wegen, bei widerspenstigen Rindern, auch des Maulgatters bedienen müsse.

§ 2. Zu dem gutartigen Maulweh kommt nicht selten und ist in hiesiger Gegend schon gleichzeitig hinzugekommen das Fußweh (Krümme, Klauenseuche, Fußkrankheit, Claudicatio epizootica), eine durch dieselben Schädlichkeiten entwickelte Krankheit; doch kommt das Fußweh auch ohne Maulweh vor, oder es folgt das Maulweh auf das Fußweh, oder es leidet eine Anzahl der Thiere an der ersten und die andere Zahl an der letzteren Krankheit allein. Beide Krankheiten haben es mit einander gemein, daß die Thiere mehr als einmal davon befallen werden.

Die von dem Fußweh ergriffenen Thiere fangen nach einigen, oft unbemerkten Fieber-Anfällen, an einem oder dem andern Hinterfuße gleichsam plötzlich an zu hinken. Zuweilen hinken sie auf beiden Hinterfüßen, seltner werden, außer bei lang anhaltendem Triebe in großer und anhaltend trockner Hitze, die Vorderfüße davon befallen. Selten findet man die Krankheit an den 4 Füßen gleichzeitig, sie geht jedoch zuweilen auch auf die übrigen nach und nach über. Der Schmerz nöthigt die Thiere öfter zum Liegen.

Bei der Untersuchung des kranken Fußes wird derselbe in der Nähe und über der Klaue heiß, etwas geschwollen, besonders in der Klauenspalte roth und schmerzhaft gefunden. Auf den entzündeten Stellen fahren Bläschen von verschiedener Größe auf, die nach wenigen Tagen platzen, oder man findet über dem Horn der Klaue (auf der Krone) das Ausschwitzen einer übelriechenden Feuchtigkeit.

So gelind die Krankheit, wenn sie in ihrer Enstehung entdeckt und zweckmäßig behandelt wird, innerhalb 14 Tagen und darunter verläuft, so langwierig wird dieselbe, wenn sie bei verspäteter Entdeckung oder bei unrichtiger Behandlung bereits in Geschwüre übergegangen ist, wovon das Abwerfen der Hornklaue (Ausschuhen) zuweilen die Folge ist, und es dauert oft Monate lang, bis eine neue nicht selten ungestaltete Klaue nachwächst.

Wird die Krankheit gleich am ersten, spätestens am Anfange des zweiten Tages entdeckt, ehe die mit dem dritten Tage insgemein eintretende Eiterung erfolgt ist, dann ist das öftere Begießen der kranken Füße mit frischem Wasser, wenn man die Thiere nicht in das Wasser stellen kann, das Ueberlegen der heißen Stellen mit einem dicken Umschlage (Anstriche) von Thon (Lehm), welcher mit Essig vorher zu einem Teige gemacht, und alsdann, damit der Umschlag nie ganz trocken wird, oft mit Essig befeuchtet werden muß, nicht selten von dem besten Erfolge. Später, am Anfange des dritten oder vierten Tages, werden die kalten Umschläge, bei der überwiegenden Anlage dieser Fußentzündung zur Eiterung, diese Anlage nur höchst selten oder vielleicht nie erheben.

Um dieser Eiterung zu begegnen, ist es zweckmäßig, daß man die oft zu einem Taubenei im Spalte der Klaue sich gebildete Blase behutsam öffne, und die darin angesammelte Flüßigkeit zu entleeren suche.

Ist dies geschehen, so kann man eine Abkochung von jungen Erlensprößlingen, wozu man auf zwei Quart Preußisch Maaß Wasser eine starke Handvoll von diesem klein geschnitten nimmt, machen, und nach gehöriger Kochung in die durchgeseihte Brühe einen starken Eßlöffel voll Wagentheer thun und nochmals gelinde so lange kochen lassen, bis sich dasselbe in der Brühe ganz aufgelöst hat. Mit dieser Brühe befeuchtet man einen zwischen den Klauenspalt gelegten weichen Wergdusch mehremals des Tages. — Hat sich jedoch schon ein Geschwür gebildet, so kann die Wiederherstellung nur dadurch erzweckt werden, daß man am Tage warme Umschläge von gebrüh-

tem Heusaamen um und zwischen die Klauen legt, und diese, damit Zeit und Mühe gespart werde, öfters mit der warmen Brühe davon, die man stets in der Nähe des Feuers halten muß, begießet. Des Nachts hindurch streicht man aber von nachstehend beschriebener Salbe etwas auf weiches Werg, legt es zwischen die Klauen und auf die Geschwüre und bindet dieses im Fesselgelenke mit beiden Enden, die man etwas spitzig zusammendreht, zusammen.

Die Salbe bereitet man auf folgende Weise:

Man nimmt ¼ Quart frisches Leinöl, 2 Loth gelbes Wachs, bringt dieses in einen Tiegel, setzt es über gelindes Feuer und läßt es langsam kochen, bis das Wachs mit dem Oel sich verbunden hat. Nun nimmt man es vom Feuer und rührt es so lange behutsam unter einander, bis es nur noch lau ist, dann tröpfelt man allmälig unter beständigem Umrühren 2 Loth Bleiessig (Bleiextrakt, Extractum sive acetum Saturni) so lange hinzu, bis sich alles mit einander vermischt und zu einer gelblichen Salbe gebildet hat.

Zu diesem Klauenweh gesellt sich zuweilen ein faulig nervöses Fieber, das alsdann zu den Anthrax-Krankheiten übergeht, und von dem Ansteckungs-Vermögen nicht freigesprochen werden darf, daher alle polizeilichen Sicherheits-Vorkehrungen erfordert.

Außer einem guten Verhalten dieser Kranken in reinlichen, luftigen Ställen, wobei noch die Entfernung der Gesunden von den Kranken zu empfehlen ist, wird, wo die Thiere häufig und beständig liegen, eine gute Streu erfordert.

§ 3. Die Königl. Kreis-Physiker werden durch eine genaue Auffassung aller Krankheits-Erscheinungen, von derselben ersten Aeußerungen an, bis zu derselben Beendigung nach einer genau zu bestimmenden Zeitfolge, wie auch durch die Bemerkung der Resultate ihrer Untersuchungen über das Ursächliche wie auch über den Erfolg des eingeschrittenen Heilplans, und endlich über den Krankheitszug zur genauen Kenntniß dieser Krankheit das Ihrige beitragen.

Da sich auch zuweilen bei Kühen, die an einem oder beiden Uebeln leiden, noch ein blatterähnlicher Ausschlag um die Euter einstellt, was in diesem Jahre auch schon an mehreren Orten beobachtet worden, so hat man bei jenen Kühen, wo dieses noch nicht der Fall ist, für das tägliche mehrmalige Waschen der Euter entweder nur mit reinem Wasser, oder mit Essig und Wasser zu sorgen, dagegen man jene Euter, wo dieser Ausschlag schon bemerkt wird, nach jedesmaligem Melken mit warmem Wasser oder mit einem Absude von Schafgarbenblüthe abwäscht, und hierauf mit der für die bösen Mäuler angegebenen Mischung aus Sahne, Eiweis und Stärke bestreichet.

Das Klauenweh zeigt sich auch bei den Schweinen, und ist namentlich in der letzten Zeit wahrscheinlich durch Schweine, welche von Hausirern gekauft worden, die Klauenseuche unter dem Rindvieh verbreitet worden. Das Publikum wird daher gewarnt, kranke Schweine, welche oft schon durch Lahmen beim Gehen als krank sich zeigen, zu kaufen, und zu andern Schweinen oder Rindvieh zu bringen. Uebrigens wird das Klauenweh bei den Schweinen auf dieselbe Weise wie bei den Rindern, und sollte sich das Maulweh bei selbigen einstellen, auch dieses wie bei jenen behandelt. Diesen Thieren verabreicht man zur Nahrung und Getränk saure Milch, oder Abkochungen von abgefallenem Obst und dergleichen, und bringt ihnen auch wohl durch einige Tage etwas Glauber-Salz, von einem halben bis zu einem Lothe für jedes Stück bei.

Breslau, den 2. September 1833. I

Indem wir vorstehende Anweisung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, mit Bezug auf die unterm 3. September 1835 (Amtsblatt 1835 Stück XXXVII. P. 188) bekannt gemachten Strafbestimmungen zur sorgfältigen Anwendung der angegebenen Mittel bei diesem zur Zeit in mehreren Gegenden des hiesigen Departements herrschenden Uebel wiederum in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß diese Seuche vielfach mit Milzbrand zusammen trifft, weshalb auf die Präkautions-Maßregeln gegen den Milzbrand aufmerksam gemacht wird.

Breslau, den 13. Juli 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXX.

Breslau, den 25. Juli 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 25. Wegen der Gewerbesteuer der Flußschiffer.

Es ist die Anweisung zur Vermessung der, die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder befahrenden Schiffsgefäße vom 30. Juni 1829 nebst den, selbige erläuternden und ergänzenden Bestimmungen, durch eine von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 23. Oktbr. v. J. erlassene und mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit tretende neue Instruktion und Anweisung aufgehoben worden.

So weit sich der Inhalt dieser neuen Anweisung auf die Einrichtung der Schiffs-Abgaben bezieht, und für das Publikum von Interesse ist, wird hier auf die deshalb von dem Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Herrn v. Bigeleben erlassene besondere Bekanntmachung vom 25. Juni c. im Allgemeinen Bezug genommen.

Dagegen wird hinsichtlich der Gewerbe-Steuer der Flußschiffer in Gemäßheit der gedachten Verordnung Folgendes bestimmt:

1) Die Vermessung der Gefäße erfolgt für jetzt nur zum Zwecke der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben, nicht zum Zwecke der Festsetzung des Gewerbe-Steuer-Betrages: ist aber ein Schiffsgefäß nach der Anweisung vom 23. Oktbr. v. J. vermessen, so ist derjenige, welcher mit dem Gefäß das Schiffergewerbe betreibt, verbunden, unter Vorlegung des Meßbriefes die aus diesem sich ergebende Tragfähigkeit Behufs Entrichtung der Gewerbe-Steuer der kompetenten Behörde ungesäumt anzumelden, und es ist nach Maaßgabe dieser Tragfähigkeit die Gewerbe-Steuer festzusetzen und einzuziehen.

2) Schiffer, deren Gefäße nicht nach Anweisung vom 23. Oktbr. v. J. vermessen sind, haben die Tragfähigkeit derselben nach ihrer eigenen Kenntniß auf Pflicht und Gewissen, jedoch wenn sie ältere Meßbriefe oder sonstige Schriftstücke über die Tragfähigkeit besitzen, unter Vorlegung dieser Schriftstücke Behufs Entrichtung der Gewerbe-Steuer anzumelden. Ueber die Anmeldung wird eine Verhandlung aufgenommen und in derselben dem Schiffer mit Hinweisung auf den § 39. b. des Gewerbe-Steuergesetzes vom 30. Mai 1820 bemerklich gemacht, daß eine unrichtige Angabe der Tragfähigkeit die Gewerbe-Steuer-Kontraventions-Strafe nach sich zieht.

3) Liegt ein näher begründeter Verdacht vor, daß die Tragfähigkeit zur Verkürzung der Gewerbe-Steuer zu gering angegeben sei, so können die zur Führung von Untersuchungen wegen Gewerbe-Steuer-Kontraventionen kompetenten Behörden in Gemäßheit des § 1 der Anweisung eines, der im § 3 derselben genannten Haupt-Aemter wegen der Vermessung auch solcher Kähne requiriren, welche nicht die in der Anweisung bezeichneten Wasserstraßen befahren.

4) Für das Jahr 1838 wird die oben zu 1 gegebene Vorschrift dahin modifizirt, daß diejenigen Flußschiffer, welche ohne Berücksichtigung der neuen Bestimmungen über die Vermessung für das gedachte Jahr bereits zur Gewerbe-Steuer veranlagt sind, auch dann, wenn ihre Gefäße vor Ablauf dieses Jahres von Neuem vermessen, und deren Tragfähigkeit größer, als die der Veranlagung zu Grunde gelegte, befunden worden, für das Jahr 1838 nicht mehr, als den auf sie bereits veranlagten Steuer-Betrag entrichten sollen.

Wird aber mit einem neuen, nach der Anweisung vom 23. Oktbr. v. J. vermessenen Gefäße das Schiffergewerbe im Laufe dieses Jahres angefangen, oder geht im Laufe dieses Jahres ein bereits gebrauchtes, nach der gedachten Anweisung vermessenes Gefäß auf einen anderen Gewerbetreibenden über, so ist die durch neue Vermessung ermittelte Tragfähigkeit der Vorschrift zu 1 gemäß anzumelden und von der Behörde der Berechnung und Erhebung der Gewerbe-Steuer zu Grunde zu legen.

Vom 1. Januar 1839 ab, kommt die obige Vorschrift zu 1, ohne Unterschied zur Anwendung.

So weit die, die Gewerbe-Steuer der Flußschiffer betreffenden Anordnungen nicht durch die vorstehenden Bestimmungen zu 1 bis 4 modifizirt sind, behält es bei derselben sein Bewenden.

So wie sich nun die hierbei interessirten Schiffer nach vorstehenden Bestimmungen gehörig zu achten haben, so werden zugleich sämmtliche Gewerbe-Steuer-Aufnahme-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, danach sowohl bei der neuen Gewerbe-Steuer-Veranlagung, als überhaupt bei der Festsetzung und Kontrollirung der, von den Schiffern zu entrichtenden gesetzlichen Gewerbe-Steuer, genau zu verfahren.

Breslau den 18. Juli 1838. Pl.

No. 26. Die Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats, als Gegengift des weißen Arseniks, betr.

Im Auftrage des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wiederholen wir die schon früher in unserem Amtsblatt mitgetheilte Bemerkung über die große Wirkung des Eisenoxyd-Hydrats bei vorgekommenen Arsenikvergiftungen, und fordern zugleich die Apotheker unseres Departements auf, das mehrgenannte Präparat in ihren Officinen vorräthig zu halten.

Breslau, den 19. Juli 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts und Kriminal-Senats.

Der Herr Justiz-Minister hat über die Frage:

in wiefern Beamte, welche in Prozessen über niedrige Objekte einen Mandatarius angenommen haben, dessen Gebühren von dem in die Kosten verurtheilten Gegner erstattet verlangen können,

mittelst Reskripts vom 29. August vorigen Jahres Folgendes bestimmt:

Nach den Bestimmungen der zweiten Allgemeinen Anmerkung zum ersten Abschnitt der Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien von 1815 und nach den Reskripten vom 11. August 1826 (Jahrbücher Bd. 28 Pag. 93) und vom 29. Januar 1835 (Jahrbücher Bd. 45 Pag. 260), findet bei Rechtsstreitigkeiten, deren Objekt die Summe von 200 Rtlr. nicht erreicht, eine Erstattung der von der obsiegenden Partei aufgewendeten Mandatarien-Gebühren von Seiten der unterliegenden Partei in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann Statt, wenn die obsiegende Partei nachweiset, daß sie durch besondere Hindernisse in ihrer Person oder durch besondere Schwierigkeiten des Rechtsstreites in die Nothwendigkeit versetzt worden sei, sich einen Justiz-Kommissarius zur Betreibung ihres Prozesses anzunehmen. Von dieser Regel muß jedoch bei allen Beamten in so weit eine Ausnahme eintreten, daß wenn sie sich zur Führung ihrer Privat-Prozesse einen Mandatar angenommen haben und bei Objekten bis 200 Rthlr. die Erstattung der aufgewendeten Mandatarien-Kosten von dem Gegner verlangen, so lange, bis das Gegentheil von der widersprechenden Partei bewiesen ist, vermuthet werden muß, daß sie im Interesse ihres Amtes, mithin durch ein Hinderniß in ihrer Person, genöthigt worden sind, sich eines Justiz-Kommissars zu bedienen.

Die etwanigen Einwendungen des Gegners müssen in jedem besonderen Falle von der vorgesetzten Dienstbehörde näher geprüft und eventualiter nach deren Aeußerung die Verpflichtung zur Erstattung der Mandatarien-Gebühren festgestellt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Juli 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 36.
Das bei Belegung der Kaufgelder im Subhastationsprozeß zu beobachtende Verfahren betreffend.

Nachstehender Beschluß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Görlitz, welcher vom Herrn Justiz-Minister im 99sten Heft der Jahrbücher den Gerichten zur Nachricht mitgetheilt worden, wird hiermit bekannt gemacht.

Damit bei Anwendung des § 19 der Verordnung vom 4. März 1834, den Subhastations-Prozeß betreffend, gleichmäßig verfahren werde, hat das Kollegium die Vorschriften dieses § in nochmalige Erwägung genommen und folgenden Beschluß gefaßt:

1.

Der Gang, den der Deputirte im Kaufgelder-Belegungs-Termine zu nehmen hat, ist der, daß er

I. a, zunächst feststellt, was der Käufer nach dem Adjudikations-Erkenntnisse an Kaufgeld zu zahlen, und von wo ab er dasselbe zu verzinsen hat;
b, welche Hypotheken-Forderungen und von welchem Zinstage ab, er darauf übernimmt;
c, was er bereits baar zum Deposito gezahlt und wie viel ihm davon Zinsen anzurechnen sind;
d, was er im Termin selbst baar zahlt;
e, was als Rest auf dem Grundstücke eingetragen werden soll, und von wo ab davon die Zinsen laufen.

Die Regel dabei ist, sofern nicht die besonderen Kaufbedingungen etwas Anderes festsetzen,
a, daß das Kaufgeld mit 5 Prozent vom Tage des publizirten Adjudikations-Bescheides verzinset, und
b, im Kaufgelder-Belegungs-Termine völlig bezahlt werden muß. —

II. a, die Gläubiger über den Betrag ihrer Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten, und das verlangte Vorrecht nach § 17 der Verordnung vernimmt, und
b, den Theilungsplan — erforderlichen Falls mit dem Kalkulator, — entwirft.

2.

Wenn mehrere Gläubiger auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesen werden, so kann dies nur
a, mit Beibehaltung derselben Priorität geschehen, welche ihnen nach dem Hypotheken-Buche zukommt, und da der gesammte Kaufgelder-Rest unter einer Nummer eingetragen wird, so muß in dem Eintragungs-Vermerke nicht nur der Antheil eines jeden Gläubigers, sondern auch die Reihefolge, d. h. das Vorzugsrecht desselben ausgedrückt werden.
b, Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Zinsen dieser überwiesenen Antheile bis zum Tage der Publikation des Adjudikations-Bescheides oder dem etwa anderweit bestimmten Termine, von wo ab der Kaufgelder-Rest verzinset wird, baar berichtigt werden. Wo dies nicht angeht, sind die Zinsen-Rückstände

und die Kosten, insoweit für sie nach §§ 484 und 488 Tit. 20 Th. I des Allgemeinen Landrechts Hypothek bestellt worden ist, zum Kapital zu rechnen, und der Gesammt-Betrag auf den Kaufgelder-Rückstand anzuweisen.

c, Die Gläubiger erhalten den ihnen überwiesenen Antheil des Kaufgelder-Rests nicht nach dem ursprünglichen Zinsfuße ihrer Forderung, sondern nach dem Prozentsatze, mit welchem der Rückstand eingetragen wird, verzinset.

Hierdurch unterscheidet sich diese Anweisung auf den Kaufgelder-Rückstand von dem Falle, wenn nach den Licitations-Bedingungen der Käufer eine Hypotheken-Forderung in partem pretii übernimmt, wo Zinsfuß, Kündigungsfrist und andere Maaßgaben des Dokuments ganz unverändert bleiben.

d, Der Deputirte muß allemal mit den Interessenten über die Kündigungs- oder Abzahlungszeit des einzutragenden Kaufgelder-Rückstandes, insofern der Adjudikations-Bescheid darüber nicht hinreichende Bestimmung enthalten sollte, eine Einigung treffen, welche alsdann in den Eintragungs-Vermerk mit aufzunehmen ist.

Unterbleibt es, oder ist eine Einigung nicht zu bewirken, so muß angenommen werden, daß die gesetzliche Kündigungszeit (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. II. §§ 761 und 762) eintrete.

Es kann also auch hierbei auf das ursprüngliche Dokument nicht zurück gegangen werden.

3.

I. Die Eintragung des Kaufgelder-Rückstandes erfolgt nach § 19 der Verordnung vom 4. März 1834 unter allen Umständen.

II. Dem Deputirten liegt die Pflicht ob, die auf den Kaufgelder Rückstand anzuweisenden Gläubiger ihrer Rang-Ordnung nach, mit dem Betrage ihres Percipiendums im Protokoll aufzuführen, und dabei ausdrücklich zu bemerken, daß der zuerst genannte die Original-Eintragungs-Urkunde, alle übrige Gläubiger aber abgezweigte Theil-Obligationen zu erhalten haben.

III. Der Subhastations Richter entwirft auf Grund des Kaufgelder-Belegungs-Protokolls, nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Juli 1822 § 6, ein Ueberweisungs-Dekret, und stellt oder sendet dasselbe mit der Eintragungs-Urkunde (§ 19 der Verordnung) dem Hypotheken-Richter zu, giebt ihm auch die Reihefolge an, in welcher die Eintragung geschehen und was rücksichtlich des Vorzugsrechts bei jeder einzelnen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt werden soll.

IV. Die Kosten der Ausfertigungen und Eintragungen trägt der Käufer.

Breslau, den 18. Juli 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 37. Die Gebühren und den Geschäftsbetrieb der Kreis-Justizräthe betr.

Die Kreis-Justizräthe des Departements werden auf das in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Heft 99 Seite 162 — 164 abgedruckte Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 5. September 1837 I. 3449,

die Gebühren und den Geschäftsbetrieb der Kreis-Justizräthe betreffend,

aufmerksam gemacht und angewiesen, darnach zu verfahren.

Breslau, den 18. Juli 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 38. Den Nachweis über die Lebensverhältnisse der Sträflinge und ihren Gesundheitszustand betreffend.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Departements werden in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 29. Juni d. J. angewiesen, den Strafvollstreckungs-Behörden, wenn eine vorläufige Ablieferung erfolgt, stets mitzutheilen: ob bereits erkannt ist und ob ein Rechtsmittel eingelegt worden, worüber demnächst weitere Nachricht mit Angabe des rechtskräftigen Erkenntnisses zu ertheilen; wenn aber eine definitive Einlieferung geschieht, die Erkenntnisse mit Angabe des Datums im Tenor vollständig, und in den Gründen auszugsweise mitzusenden, auch wegen der wesentlichen Gegenstände durch andere Nachrichten über die früheren Lebensverhältnisse und das Treiben des Verurtheilten, aus den Akten Auszüge beizufügen. — Zugleich wird, mit Bezug auf das Rescript vom 26. Januar 1834 (Amts-Blatt Seite 72) erinnert, daß keine erkrankten Personen an die Militair- und Civil-Strafanstalten, vor ihrer Wiederherstellung, abgeliefert werden dürfen, widrigenfalls die Verantwortlichkeit für den absendenden Beamten eintritt.

Breslau, den 16. Juli 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Da nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 6ten d. M. der, durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10. Jan. 1824, angeordnete Erhebungssatz der Branntwein-Steuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der Maischgefäße, gegenwärtig hinter dem im § 2 des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8. Febr. 1819 vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. 6¾ Pf. (1 Sgr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins, zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt und die Staats-Kasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der, durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleibet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Miß-

verhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen.

Zu diesem Zweck verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10. Januar 1824 unter Nr. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Silbergroschen) betragen;

2) landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1. August d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin den 16. Juni 1838.

An das Staats-Ministerium.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Vorstehende im 23sten Stück der Gesetzsammlung bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten v. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 16. Juli 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, werden nachstehende Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder mit Ausschluß des Plauer Kanals zur Kenntniß derjenigen Schiffer gebracht, welche jene Wasserstraßen befahren, und namentlich die im § 16. bezeichneten Schleusen passiren.

Breslau, den 25. Juni 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

§ 1.

Jeder Führer eines inländischen Kahns, der die eben bezeichneten Wasserstraßen befährt, ist verpflichtet, Behufs der Abgaben-Entrichtung die Tragfähigkeit seines Fahrzeu-

ges durch Vorzeigung des Meßbriefes nachzuweisen und der Empfangsstelle zugleich die Ueberzeugung zu geben, daß sein Fahrzeug das nämliche sei, für welches der Meßbrief ausgefertigt worden.

Zu diesem Ende ist der Kahnführer gehalten, dem ersten mit dem Vermessungsgeschäft beauftragten Haupt-Amte, welches sein Fahrzeug im unbeladenen Zustande berührt, dasselbe zur Bezeichnung und Vermessung zu gestellen, und muß, wenn er dies unterläßt, von dem Haupt-Amte dazu angehalten werden.

Ausländische Kähne werden in der Regel weder bezeichnet noch vermessen, vielmehr geschieht die Erhebung der Abgaben nach einer von dem Kahnführer an der zuerst berührten Empfangsstelle abzugebenden Deklaration über die Tragfähigkeit des Fahrzeuges, deren Richtigkeit im Zweifelsfalle von den zur Vermessung befugten Haupt-Aemtern (§ 3) durch Messung zu kontrolliren ist.

§ 2.

Ueber die bewirkte Bezeichnung der Schiffsgefäße ist dem Schiffsführer eine Bescheinigung, so wie auf Grund der stattgefundenen Vermessung ein Meßbrief unentgeldlich zu ertheilen.

§ 3.

Die Haupt-Aemter in den nachbenannten Orten sind für jetzt mit dem Geschäfte der Bezeichnung und Vermessung der Schiffsgefäße ausschließlich beauftragt. Damit ersehen werden kann, von welchem Haupt-Amte die Bezeichnung vorgenommen sei, ist diese durch die nachstehend dem Sitze des betreffenden Haupt-Amts beigefügte römische Ziffer mit Hinzufügung der laufenden Nummer auszudrücken:

Berlin I.
Brandenburg II.
Breslau III.
Bromberg IV.
Danzig V.
Frankfurth a. d. O. VI.
Halle VII.
Landsberg a. d. W. VIII.
Magdeburg IX.
Mühlberg X.
Posen XI.
Potsdam XII.
Stettin XIII.
Thorn XIV.
Wittenberge XV.

§ 4.

Bei der Ausmittelung der Tragfähigkeit eines Schiffgefäßes muß allemal der Eigenthümer des Schiffs oder dessen Stellvertreter zugezogen und der Schiffseigenthümer, oder dessen Vertreter besonders angehalten werden, sich von der Richtigkeit der Vermessung zu überzeugen, was derselbe in der nachstehend gedachten Verhandlung anzuerkennen hat.

Die den Befund der Vermessung enthaltende Verhandlung ist von dem Oberbeamten, welcher die Vermessung leitet, aufzunehmen und von dem bei der Vermessung zugezogenen zweiten Beamten, so wie von dem zum Vermessungsgeschäft zugezogenen Schiffseigner oder Steuermann, mit zu unterschreiben.

§ 5.

Ergiebt sich, daß über ein Schiffsgefäß bereits ein nach den gegenwärtigen Bestimmungen ausgefertigter Meßbrief ertheilt worden ist, daß aber der Schiffer denselben abhanden gebracht hat, oder nicht mit sich führt, oder daß von dem Schiffer aus einer andern Veranlassung mit der Vorlegung zurückgehalten wird, so soll derselbe, wenn eine anderweitige Messung deshalb bewerkstelligt werden muß, dafür eine Gebühr von zwei Thalern als Ordnungsstrafe erlegen, und der neue Meßbrief auf einem von ihm zu bezahlenden Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt werden.

Wird der frühere Meßbrief jedoch noch vorher wieder herbeigeschafft, dann bleibt nach Maaßgabe der Umstände, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Rthlr. zu verhängen.

Dagegen wird den Haupt-Aemtern die Befugniß ertheilt: die Bezeichnung oder Verbleiung gegen Erstattung der Kosten wieder herzustellen, und Duplikate des Meßbriefs auf 15 Sgr. Stempelbogen zu ertheilen, wenn solche ohne Verschulden des Schiffers beschädigt oder verloren worden, zuvor die Richtigkeit der Angabe durch einen mit der Prüfung derselben zu beauftragenden Beamten anerkannt und durch den Befund vorzunehmender Nachmessung dargethan ist.

§ 6.

Ist ein Fahrzeug einmal vermessen und mit einem Meßbriefe versehen, so findet eine abermalige Vermessung, außer in dem Falle des § 5, nur ausnahmsweise statt:

1) wenn eine bauliche Veränderung damit vorgenommen ist;
2) wenn der vorgelegte Meßbrief älter als fünf Jahre ist;
3) wenn Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß im Meßbriefe die Tragfähigkeit unrichtig angegeben sei;
4) wenn Verdacht vorhanden, daß der vorgezeigte Meßbrief für ein anderes Fahrzeug ertheilt sei.

Findet sich eine Abweichung, die nicht von solchem Belange ist, daß daraus die Anweisung eines andern, als des bisherigen Tarifsatzes folgt, so bleibt zu erörtern, ob dabei ein bei der vorhergegangenen Messung begangenes Verschulden der Beamten zu Grunde liegt, oder ob der Meßbrief für ein anderes Schiffsgefäß ertheilt, oder ob letzteres nach geschehener Vermessung baulich verändert sei, ohne daß der Schiffer auf Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen habe, wo dann Ahndung nach der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 90 eintritt.

Ergiebt sich dagegen aus der neuen Messung eine solche Abweichung gegen die vorhergegangene, daß nach der dabei ermittelten Tragfähigkeit des Schiffsgefäßes, ein höherer Tarifsatz als der bisherige anzuwenden ist, und lediglich eine Unrichtigkeit der früheren Messung und strafbares Verschulden der Beamten dabei zu Grunde liegt, so bleiben dieselben außer der disciplinarischen Bestrafung auch für die daraus erwachsenen Nachtheile verantwortlich.

Der Schiffer hingegen, oder derjenige, der strafbar dabei mitgewirkt, einen für ein anderes Schiff ausgefertigten Meßbrief, als denjenigen, der für das neu vermessene Schiff ausgefertigt sei, angegeben, oder der an einem, bereits mit einem Meßbriefe versehenen Schiffsgefäße eine bauliche Veränderung vorgenommen haben sollte, ohne auf neue Vermessung und Ertheilung eines neuen Meßbriefes angetragen zu haben, ist wegen Nachzahlung der Abgaben, die erweislich dem Staate dadurch entzogen worden und wegen der unternommenen Defraudation, so wie auch wegen etwa hinzutretender anderer Vergehen, nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung in Anspruch zu nehmen.

Auch ohne die Veranlassung dazu erst aus einer neuen Vermessung herzunehmen, ist gegen diejenigen ein Strafverfahren einzuleiten, welche Unrichtigkeiten mit einem Meßbriefe, z. B. durch Produktion für ein anderes Schiffsgefäß, als wofür solcher ausgefertigt worden, oder auf andere Weise begehen.

§ 7.

Wird ein Schiffgefäß von neuem gemessen, dann ist auch ein neuer Meßbrief zu ertheilen, der frühere dem Schiffer abzunehmen, durch einen Vermerk außer Gebrauch zu setzen und der nach § 4 aufzunehmenden Verhandlung beizufügen.

§ 8.

Handkähne und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten dienen, werden weder bezeichnet, noch gemessen, oder mit Meßbriefen versehen.

§ 9.

Jedes Schiffsgefäß behält die ihm einmal ertheilte Bezeichnung, gleichviel, ob es überbauet wird, oder in andere Hände übergeht. Daher ist der jedesmalige Besitzer,

oder dessen stellvertretender Steuermann, für welchen letztern der Eigenthümer subsidiarisch haftet, verpflichtet, nicht nur die Bezeichnung, sondern auch den angelegten Bleiverschluß sorgfältig zu erhalten.

§ 10.

Der Uebergang eines Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer, muß sowohl von dem Erwerber, als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, dem nächsten mit der Vermessung beauftragten Haupt-Amte angezeigt werden.

§ 11.

Bei Neubauten, welche nach dem Muster K. von dem Schiffbauer, welcher den Bau ausgeführt hat, bescheinigt werden müssen, ist das im § 1 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

K.

Bauliche Veränderungen aber, wobei der Riesbord oder die Windlatte abgenommen oder verändert, oder die Abnahme der Kajüte nothwendig wird, müssen der, der Schiffbaustelle an der Wasserstraße zunächst gelegnen Steuer-Behörde angemeldet, und von der letztern muß die Abnahme des Bleiverschlusses, falls dies nothwendig erscheint, bewirkt, jedenfalls aber das Geschehene in dem Meßbriefe vermerkt werden. Wiederanlegung des Bleiverschlusses an die Tafel kann nur von einem der nach § 3 dazu befugten Haupt-Aemter, nachdem die Art der baulichen Veränderung nach dem Muster M. von dem betreffenden Schiffbauer durch ein Attest nachgewiesen worden ist, bewirkt und muß das Geschehene von dem Haupt-Amte in dem Meßbriefe vermerkt werden.

M.

§ 12.

Hat der Neubau oder die bauliche Veränderung eines Flußfahrzeuges, welches einem Inländer zugehört, im Auslande stattgefunden, dann ist die Beibringung der § 11 gedachten Bescheinigungen nicht zu verlangen, der Schiffsführer aber gehalten, bei dem auf der Fahrt zuerst berührten Preußischen Haupt-Amte den Neu- oder Ueberbau anzuzeigen. Daß dies geschehen sei, wird von dem Letztern in dem Falle bescheinigt, wenn die Bezeichnung und Vermessung des Gefäßes dort nicht stattfinden kann und der Schiffer angewiesen werden muß, sich dieserhalb bei einem andern Haupt-Amte zu melden.

§ 13.

Die Nichtbefolgung der in den §§ 10, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen zieht eine von den Haupt-Aemtern einzuziehende Ordnungsstrafe von zwei Thalern wider den Schiffer resp. dessen Stellvertreter nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Für die Verfolgung und Untersuchung der Kontraventionen, so wie bei Verrechnung der eingegangenen Strafgelder, gelten die für die innern Steuern ertheilten Vorschriften.

§ 14.

Die Kosten der zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Tafel sind von dem Führer des zu bezeichnenden Schiffes zu erstatten, das Blei zur Sicherstellung der Tafel aber ist unentgeldlich zu verabfolgen.

Beschädigte Tafeln müssen gegen deren Rücklieferung durch neue, von dem Haupt-Stempel-Magazin zu beziehende, gegen Erlegung der Kosten ersetzt werden. Bis dahin, daß der Ersatz einer beschädigten Tafel erfolgt, wird der Meßbrief mit dem Vermerk, weshalb die Bezeichnungstafel an der Kajüte fehlt, versehen.

§ 15.

Meldet ein Schiffer ein Schiffsgefäß zum Durchschleusen entweder bei einer Empfangsstelle an, welcher die Befugniß zur Bezeichnung und Ertheilung von Meßbriefen nicht beigelegt ist, oder ist der Kahn in einem Zustande, welcher die Vermessung nicht zuläßt, also beladen, oder mit der vollständigen Takelage nicht versehen, und kann der Schiffsführer einen giltigen Meßbrief zu dem angemeldeten Schiffe nicht vorlegen, so muß der Schiffsführer die Tragfähigkeit selbst zu Protokoll angeben. Auf Grund dieser Angabe wird die vorläufige Abgaben-Erhebung bewirkt und der Schiffer angewiesen, bei welchem Haupt-Amte er sich wegen Bezeichnung und Vermessung seines Gefäßes zu melden hat. Dem Beamten, welcher das Vermessungsgeschäft bei dem gedachten Haupt-Amte leitet, liegt es ob, die als Quittung dienenden Duplikat-Anmeldungen mit der Vermessungsverhandlung zu vergleichen und nach Befund entweder Nacherhebungen zu veranlassen, oder bei Ueberhebungen den Schiffsführer anzuweisen, daß er bei dem Haupt-Amte die, Behufs Erstattung zu viel erhobener Abgaben nöthige Bescheinigung nachsuche.

§ 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der tarifmäßigen Schifffahrts-Abgaben auf den oben bezeichneten Wasserstraßen tritt ein, so oft eine der bei Neustadt-Eberswalde, Liebenwalde, Brieskow, Neuhaus, Oranienburg, Spandow, Fürstenwalde, Berlin, Brandenburg und Rathenow belegenen Schleusen, so wie im Ruppiner Kanal die Thiergarten-Schleuse, im Templiner Kanal die Kannenberger Schleuse, und auf der obern Havel die Schleuse bei Zehdeniok passirt wird.

§ 17.

Bevor ein Schiffsgefäß an genannten Orten in die Schleuse eingelassen werden kann, muß der Schiffsführer eine schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Empfangsstelle bewerkstelligen, dabei den Meßbrief, die Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer, die über die Ladung sprechenden Frachtbriefe und die Abfertigung bei der zuletzt passirten Erhebungsstelle vorzeigen und die Abgabe entrichten.

§ 18.

Nur nach Vorzeigung der erhaltenen Duplikat-Anmeldung und nachdem der Schleusenwärter sich von der Uebereinstimmung dieser ihm auszuhändigenden Anmeldung mit der Ladung überzeugt hat, soll das Einlaufen in die Schleuse gestattet werden; der Schleusenwärter giebt die Anmeldung, nachdem er auf Grund derselben den angeordneten Vermerk gemacht hat, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, beim Auslaufen aus der Schleuse dem Schiffsführer zurück.

§ 19.

Die schriftliche Anmeldung ist nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Schiffsführer anzufertigen; Exemplare davon sollen bei allen Empfangsstellen in Vorrath gehalten werden, um jeden Schiffer unentgeldlich damit zu versehen.

§ 20.

Erfolgt die Anmeldung mündlich, nach dem für die schriftliche Anmeldung im § 19 bestimmten Muster, dann fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder falls er nicht schreiben kann, mit seinem, durch zwei Zeugen zu bescheinigenden Handzeichen zu versehen hat.

§ 21.

Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 leiden bei einem Floßführer in so weit eine Aenderung, daß dieser bei jedem Floß den Inhalt an Stücken Holz, auch ob und womit das Floß noch etwa beladen sei, bei Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden hat.

§ 22.

Wird bei der anzustellenden Prüfung die Angabe richtig befunden, so wird die Abgabe dem Tarif gemäß berechnet. Nach erfolgter Zahlung, wird dem Schiffsführer Quittung auf dem Duplikate ertheilt und mit den überlieferten Papieren zugestellt.

§ 23.

Besteht die Ladung eines Schiffsgefäßes nur theilweise aus Gegenständen, für welche der halbe Tarifsatz gelten würde, dann muß der volle Tarifsatz erhoben werden, indem nach dem Tarife der volle Satz stattfinden würde, wenn auch gar keine Gegenstände, wofür der halbe Satz zugelassen ist, beigeladen wären.

§ 24.

Die Dienststunden, in welchen die Beamten zur Abfertigung der Schiffer stets gegenwärtig sein müssen, sind

vom Oktober bis einschließlich Februar:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten:

Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Außer den Dienststunden kann keine Abfertigung verlangt, dagegen das Durchschleusen selbst von Sonnen Auf- bis Sonnen Untergang zugelassen werden.

Bei lebhaftem Verkehr und in dringenden Fällen werden die Beamten auch zur späteren oder früheren Abfertigung sich bereitwillig zeigen.

§ 25.

Da Handkähne, selbst wenn sie unbeladen und ihrer Bauart nach keine Frachtkähne sind, so wie Gondeln ꝛc., nach den Bestimmungen des Tarifs die Schleusen nur dann abgabenfrei passiren dürfen, wenn ihre Führer gleich bei der ersten Schleuse für die ganze Fahrt deklariren, ob sie einen besonderen Schleusen-Aufzug verlangen, oder mit anderen Kähnen durchschleusen wollen; so ist ihnen eine Bescheinigung nothwendig, woraus ersichtlich ist, in welcher Art sie ihre Deklaration abgegeben haben.

Diese Bescheinigung wird von der, bei der zuerst passirten Schleuse befindlichen Empfangstelle, oder wo diese nicht vorhanden ist, von dem Schleusenmeister unentgeldlich ertheilt. Ohne Vorzeigung einer solchen Bescheinigung wird keinem solchen Fahrzeuge eine Schleuse geöffnet.

§ 26.

Kähne, welche zur Ableichterung dienen, müssen die Schleusen-Abgaben gleichfalls entrichten, wenn nicht durch besondere Bestimmung bei einzelnen Schleusen ein Erlaß derselben nachgegeben worden ist. In letzterem Falle muß der Erheber der Schifffahrts-Abgaben sich aber aus den Frachtbriefen und durch Bescheinigung eines anderen Steuer-Beamten die Ueberzeugung verschaffen, daß das frei durchschleusende Gefäß zur Ableichterung erforderlich ist und nur zu diesem Zweck benutzt wird. Die Haupt-Aemter sind befugt, das Nöthige hiernach einzuleiten.

§ 27.

Daß das Durchschleusen der Schiffe unter Beobachtung der hier gegebenen Vorschriften geschehe, davon haben die Steuer-Aufsichts-Beamten so oft als möglich Ueberzeugung zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1838.

Muster K.

Daß ich für den Schiffer [Vor- und Zunamen] zu [Wohnort] einen neuen [Elb-] / [Oder-] Kahn [mit] / [ohne] Riesbord erbauet habe, und solcher von der Baustelle durch den [Vor- und Zunamen des Abholenden] aus [Wohnort] im belastungsfähigen Zustande heute abgeholt worden, bescheinige ich hiermit.

Ort, der Datum.

Der Schiffs-Baumeister.

[Siegel.] [Namens-Unterschrift.]

Muster M.

Daß [der] / [die] dem Schiffer [Vor- und Zunamen] zu [Wohnort] zugehörige, mit der Bezeichnung I 1835 versehene [Elb-] / [Oder-] / [Zille-] Kahn von mir baulich verändert worden ist, indem [der Riesbord] / [die Windlatte] [verfault war,] und ich heute das gedachte Gefäß dem [Vor- und Zunamen des Abholenden] im belastungsfähigen Zustande übergeben habe, bescheinige ich hiermit.

Ort, der Datum.

Der Schiffs-Baumeister.

[Siegel.] [Unterschrift.]

Personal-Chronik.

In Habelschwerdt als unbesoldeter Rathmann der bisherige Raths-Registrator Veit, desgleichen
in Ohlau der Ackerbürger Gottlieb Wiehle.

Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Landeshut Adolph Julius Gramsch, zum Rektor und ersten Knaben-Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.

Der bisherige evangelische Schullehrer zu Neiderei, Trebnitzer Kreises, Eduard Knauerhaase, als solcher nach Pleische, Breslauer Kreises.

Der evangelische Schullehrer Groke zu Deutsch-Marchwitz, als solcher nach Schmogerau.

Pocken-Ausbruch.

Ober-Schwedeldorf, Glatzer Kreises.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 1. August 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die für das Jahr 1838 herausgegebene Instanzien-Notiz, oder:
„Verzeichniß sämmtlicher Civil-, Militair-, Geistlichen-, Schul- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten der Provinz Schlesien, dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz" ist nunmehr bei Wilhelm Gottlieb Korn hierselbst erschienen.

Indem wir die Anschaffung dieses nützlichen Werkes besonders empfehlen, da dasselbe erst wieder in 2 Jahren erscheinen wird, beauftragen wir zugleich die von uns ressortirenden Behörden, die Materialien zur künftigen Instanzien-Notiz gegen Ende des Jahres 1839 so vollständig als möglich, bei uns einzureichen.

Breslau, den 16. Juli 1838. Pl.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe pro 1838.

Durch das hohe Reskript vom 29. Juni c. des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind wir beauftragt worden, bekannt zu machen, daß durch einen Druckfehler Seite 18. letzte Zeile der neuen Arzneitaxe der Preis für das Hydrargyrum oxydatum rubrum venale anstatt auf 6 Sgr. auf 6 Pf. angegeben ist.

Breslau, den 19. Juli 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die folgenden, in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung Heft 99 abgedruckten Reskripte des Herrn Justiz-Ministers werden hierdurch in extenso zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

B.

Zur Erläuterung der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

11.

Kontumazial-Verfahren bei mehreren Litis-Konsorten (Allgem. Gerichts-Ordnung I. 8. § 9, 10. Verordnung vom 1. Juni 1833 § 12. Gesetz-Sammlung Seite 40.)

Auf den Bericht vom 23sten v. M.:

betreffend das bei dem Ausbleiben eines oder einiger verklagten Litis-Konsorten im Klage-Beantwortungs-Termin zu beobachtende Verfahren,

wird dem Königl. Stadt-Gericht eröffnet, daß ein Unterschied gemacht werden muß, je nachdem

1) von mehreren Theilnehmern die Rede ist, auf welche die Vorschriften des § 36. Tit. 1. des § 4. Nr. 8. Tit. 5. und § 14. a. Tit. 14. der Prozeß-Ordnung Anwendung finden, oder

2) von solchen, bei welchen eine Klage-Kumulation, zwar wegen Gleichheit des Rechtsverhältnisses zulässig, aber kein wahres Litis-Konsortium vorhanden ist.

In Fällen der ersten Art kann das Erkenntniß nicht getrennt, sondern muß, wenn auch einer der Verklagten nicht erschienen ist, ausgesetzt bleiben, bis die Sache gegen die übrigen Litis-Konsorten spruchreif geworden ist.

In Fällen der anderen Art dagegen unterliegt es keinem Bedenken, gegen einen ausgebliebenen Litis-Konsorten nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 8. § 10. und nach § 12. der Verordnung vom 1. Juni 1833 sofort in contumaciam zu erkennen, wenn der Kläger darauf anträgt. Es ist dies durch keine gesetzliche Bestimmung verboten, und die Befugniß des Richters, gegen einen dieser Litis-Konsorten ein besonderes Erkenntniß abzufassen, folgt aus

der in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1. § 37 ihm beigelegten Berechtigung, den Anspruch gegen ihn zu einem besonderen Prozesse zu verweisen.

Hiernach kann daher das Königl. Stadt-Gericht künftig verfahren.

Berlin, den 7. Juli 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Stadt-Gericht
zu Tilse.

C. 20.

I. 2688.

C.

Gerichtliches Kassen-, Rechnungs- und Gebühren-Wesen.

41.

Kommissions-Gebühren für die bei Abhaltung auswärtiger Gerichtstage in den Wohnungen der Interessenten aufgenommenen letztwilligen Verfügungen.

(cf. Reskript vom 4. März und 18. Novbr. 1835, Jahrbücher Band 41, Seite 252, Band 42. Seite 419).

Auf die Anfrage des Königl. Land- und Stadt-Gerichts vom 19. Mai d. J., die Kommissions-Gebühren der Gerichtstags-Kommissarien für die, bei Gelegenheit der Abhaltung der Gerichtstage an Orten außerhalb des Sitzes des Gerichts, in den Wohnungen der Testatoren ꝛc. aufgenommenen letztwilligen Verfügungen betreffend,

will der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, bis zum Erscheinen einer neuen allgemeinen Gebühren-Taxe gestatten, daß die Gerichtstags-Kommissarien die taxmäßigen Kommissions-Gebühren für die bei Gelegenheit der Abhaltung auswärtiger Gerichtstage in den Wohnungen der Testatoren auf- und angenommenen letztwilligen Verfügungen und andere ihnen gleichgestellte gerichtliche Akte, neben ihren Diäten als Gerichtstags-Kommissarien, beziehen dürfen, und daß daher in dieser Beziehung die in der Gerichtstags-Instruktion für die Provinz Posen (Jahrbücher Band 48. Seite 81) enthaltene entgegenstehende Bestimmung nicht zur Anwendung komme.

Berlin, den 30. August 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadt-Gericht
zu Görlitz.

Sportel S. 23, Vol. 3.

I. 2991.

D.

Hypotheken- und Deposital-Recht.

44.

Verfahren bei der Eintragung der Cession eines hypothekarischen Kapitals zu einem geringeren, als dem ursprünglichen Zinsfusse.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf seine Anfrage in dem Berichte vom 11ten d. M. eröffnet, daß nach der Ansicht des Justiz-Ministers in dem vorausgesetzten Falle,

wenn ein zu 5 Prozent Zinsen eingetragenes Kapital von dem Inhaber nur mit 4 Prozent weiter cedirt worden ist,

die Cession mit vier Prozent unbedenklich zu subingrossiren ist, ohne daß es einer besonderen Löschung des fünften Prozents bedarf.

Kapitals-Zinsen ohne ein Kapital, lassen sich nicht denken, denn sie sind Früchte des Kapitals. Hört das Kapital durch Zurückzahlung auf, so kann es keine Früchte weiter tragen! Eben dies tritt ganz oder theilweise ein, wenn das Kapital zinslos oder zu einem niederen Zinsfuße an einen andern cedirt wird.

Soll dennoch eine Fortzahlung des ursprünglich bedungenen Zinsfußes ganz oder theilweise an den Cedenten erfolgen, so kann dies nur auf den Grund einer besonderen Vereinigung geschehen. Es muß alsdann entweder mit dem Schuldner eine Umwandlung der Zinszahlung in eine Rente verabredet, oder vom Cedenten bestimmt ausgesprochen werden, daß er sich die Zinsen des Kapitals ganz oder theilweise vorbehalte, so lange bis das Kapital zurückgezahlt sein wird. Daß eine solche Novation und ein solcher Vorbehalt im Hypothekenbuche einzutragen und darüber ein abgezweigtes Dokument auszufertigen sein werde, kann keinem Zweifel unterliegen. Ohne einen dergleichen ausdrücklichen Vorbehalt erledigt sich, in Folge des Bekenntnisses über den Empfang der Cessions-Valuta, der höhere Zinssatz zu Gunsten des Schuldners von selbst. Ist unter Zustimmung des Schuldners eine Herabsetzung des Zinsfußes bei Gelegenheit der Cession verabredet worden, so muß dies auf den Antrag des Schuldners bei der Eintragung der Cession mit im Hypothekenbuche vermerkt werden. Ist aber keine Zustimmung des Schuldners zu der Herabsetzung des Zinsfußes vorhanden, so hindert ihn die Verabredung zwischen dem Cedenten und Cessionarius nicht, in der Folge den ursprünglichen Zinsfuß ohne Prioritäts-Cession der später eingetragenen Hypothekengläubiger wieder herzustellen.

Eine ausdrückliche Löschung des Zinsfußes ist in keinem Falle erforderlich.

Berlin, den 24. Juli 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.
I. 2591.

A. 10. Vol. 10.

41.

Der Vererbpachtung eines Grundstückes können die eingetragenen Gläubiger in keinem Falle widersprechen, wenn nur das Unschädlichkeits-Attest beigebracht ist, es mag ein Erbstandsgeld ausbedungen sein oder nicht.

Das (Titel) fragt in dem Berichte vom 18ten v. M. darüber an:

> ob in Folge einer ohne Erbstandsgeld geschlossenen Vererbpachtung, auf Grund des Unschädlichkeits-Attestes, die blos mit dem Kanon belastete Erbpachts-Gerechtigkeit dergestalt abgeschrieben und auf ein besonderes Folium gebracht werden darf, daß die auf dem Hauptgute eingetragenen Real-Verbindlichkeiten nicht mit übertragen werden?

Der Justiz-Minister trägt kein Bedenken, diese Frage zu bejahen.

Das Edikt vom 9. Oktbr. 1807 (Gesetz-Sammlung von 180⁶/₁₀ S. 170 und folgende) schreibt im § 5. wörtlich vor:

> „Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und Fideikommmiß-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizeibehörde, befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Eigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals oder bei Lehnen und Fideikommissen, in Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn- oder Fideikommiß verwendet, und in Rücksicht auf die nicht abgelöseten Realrechte der Hypotheken-Gläubiger von der landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz oder von der Landes-Polizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei."

Dieses Gesetz, welches den hypothekarischen Gläubigern aus keinerlei Grunde einen Widerspruch gegen die Vererbpachtung gestattet, und deshalb deren Zuziehung nicht verlangt, prospizirt denselben in zweifacher Weise, einmal dadurch, daß das Erbstandsgeld zu ihrer Befriedigung, so weit es reicht, verwendet, zum Andern aber dadurch, daß, insoweit die Befriedigung nicht erfolgt, dargethan werden soll, daß die Erbverpachtung unschädlich sei. Dieser Nachweis wird durch ein Attest geführt, letzteres aber — wie das Reskript vom 5. März 1809) Mathis Band 10. Seite 74) ergiebt — nur alsdann ertheilt, wenn der reine Ertrag des Guts zu den darauf haftenden Lasten und Schulden sich eben so verhält, als vor der geschehenen Vererbpachtung.

Hieraus ergiebt sich, daß die Vererbpachtung niemals, es sei ein Erbstandsgeld bedungen oder nicht, zum Nachtheil der Realgläubiger gereichen kann, und daß es keiner Maaßregeln zur Abwendung eines solchen, namentlich nicht der bei jeder andern Veräußerung und Abschreibung, welche ohne Zuziehung der Realgläubiger erfolgt (vergl. Reskript vom 24. Dezbr. 1832 Jahrbücher Band 40. Seite 471 — 475], erforderlichen Uebertragung sämmtlicher Reallasten und Hypotheken des Hauptgutes auf das Folium der Erbpachtsgerechtigkeit, bedarf. Alle Rechte des Erbpächters an dem Erbpachtsstücke bleiben auch dessen Realgläubigern verhaftet, und dies wird im Hypothekenbuche des Hauptgutes sowohl, als des Erbpachtsstückes, durch die in Betreff des Kanons zu machenden Vermerke beurkundet. Denn auf dem Folium des Hauptgutes wird bei Abschreibung der Erbpachts-Gerechtigkeit der dafür stipulirte Kanon, auf dem Folium der Gerechtigkeit aber ebenfalls dieser Kanon und das einem dritten — dem Erbpächter — zustehende Eigenthumsrecht vermerkt.

Hiergegen läßt sich auch nicht einwenden, daß das Edikt vom 9. Oktbr. 1807 die unbedingte Vererbpachtung nur bei Ausbedingung eines Erbstandsgeldes gestatte. Einestheils wird es darin nicht zur Pflicht gemacht, sich ein solches jederzeit zahlen zu lassen, anderntheils ist es weder nach der Natur der Sache, noch auch nach den Gesetzen (§§ 187. 195. Tit. 21. Th. I. allgemeinen Landrechts) ein wesentliches Erforderniß des Erbpachts-Kontrakts, daß ein Erbstandsgeld bedungen werde.

Eben so wenig läßt sich aus den ältern in den § 9. des Anhangs zur Instruktion für die Bearbeitung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen aufgenommenen Reskripten ein Bedenken herleiten, da sie vor Emanation des mehrerwähnten Edikts ergangen sind. Was aber das Reskript vom 4. Mai 1833 (Jahrbücher Band 41. Seite 551) betrifft, so findet dasselbe deshalb keine Anwendung, weil es sich auf den Fall, wenn kein Unschädlichkeits-Attest beigebracht und also dem Interesse der Realgläubiger nicht in der vorgeschriebenen Art prospizirt worden, bezieht.

Die eingereichte Bescheidung des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 1sten v. M., welche hiernach nur bestätigt werden kann, erfolgt zurück.

Berlin, den 3. August 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Land- und Stadt-Gericht
zu Wollmirstedt.

H. 25.

III. 5590.

Breslau, den 18. Juli 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Der wesentliche Inhalt einiger in dem 99. Hefte der Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung rc. abgedruckten Reskripte und Verordnungen wird nachstehends zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Es ist unter den Worten: „getrennt werden" in dem § 445. Tit. 20. Theil I. allgemeinen Landrechts ein wirkliches Fortschaffen oder Wegnehmen des Pertinenzstücks von der Hauptsache, und nicht die bloße Veränderung des Eigenthümers zu verstehen.

Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 10. Juli 1837.

2) Auch bäuerliche freie Grundstücke können mit einem Fideikommisse belegt werden.

Reskript vom 23. August 1837.

3) Ueber den Einwand der Inkompetenz muß per decretum entschieden, und wenn derselbe begründet erachtet wird, die Klage sofort an die kompetente Behörde abgegeben werden.

Reskript vom 1. September 1837.

4) Die Nichtbeachtung der Vorschrift § 70. der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach die Justiz-Kommissarien in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen ihre Erklärungen in Schriftsätzen überreichen müssen, begründet

a) das Kontumazial-Verfahren gegen die Partei in dem anstehenden Termine; außerdem aber auch

b) die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen den Justiz-Kommissarius.

Reskript vom 2. Juli 1837.

5) So wenig im Bagatell-Prozesse als im summarischen kann der Verklagte die rechtlichen Folgen seines Nichterscheinens durch die Einsendung einer schriftlichen Klagebeantwortung abwenden.

Reskript vom 20. September 1837.

6) Auf den Grund eines gegen den eingetragenen Besitzer eines Grundstücks ergangenen Judikats kann die Exekution in das Grundstück nicht verfügt werden, wenn dasselbe vor der Insinuation der Klage an einen Andern veräußert worden und von diesem besessen wird.

Reskript vom 28. Juli 1837.

7) Die bei einer Behörde gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigten Diätarien sind in Beziehung auf die Beschlagnahme ihrer Diäten und die Vollstreckung der Personal-Exekution den Staatsbeamten gleich zu achten.

Reskript vom 30. Juli 1837.

8) Bei der Berechnung der einjährigen Dauer des Schuldarrestes kommt es nicht darauf an, ob derselbe ohne oder mit Unterbrechung vollstreckt worden.

Reskript vom 7. August 1837.

9) Die zum Zwecke der nothwendigen Subhastation aufgenommenen Karten und Vermessungs-Register gehören als Pertinenzen des Gutes dem Käufer.

Reskript vom 25. Juli 1837.

10) Justiz-Kommissarien und Parteien ist die Einsicht gerichtlicher Akten nur mit Genehmigung des Gerichts-Dirigenten verstattet.

Reskript vom 30. September 1837.

11) Bei den Kosten-Liquidationen für die auf Requisition der General-Kommissionen vorgenommenen gerichtlichen Geschäfte findet die Kassenquote nicht statt.

Reskript vom 26. August 1837.

12) Der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe eingetragne Forderung berichtigt hat, ist auch nach Veräußerung des Grundstücks über die Forderung zu verfügen befugt.

Reskript vom 15. August 1837.

13) Die von der Königlichen Regierung als Partei, Namens des Fiskus abgeschlossenen Ablösung-Rezesse bedürfen noch außerdem der ausdrücklichen Bestätigung der Regierung.

Reskript vom 21. September 1837.

14) Die Berichtigung der wegen Klassen- und Gewerbe-Steuer-Kontraventionen erkannten Strafen durch Terminal-Zahlungen, oder die Abbüßung der substituirten Gefängniß-Strafen mit Zwischenräumen zu gestatten, steht den Regierungen zu. Die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

Reskript vom 31. Juli 1837.

Breslau, den 24. Juli 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die nachstehenden Extrakte der bezeichneten, im 99sten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung abgedruckten Reskripte und Verordnungen werden hiermit bekannt gemacht:

1) Für Lokal-Geschäfte innerhalb einer Viertelmeile von der Stadt auch auf Gebieten, welche nicht unter der Polizei-Verwaltung der Stadt stehen, dürfen keine Diäten und Reisekosten oder Fuhrgestellung gefordert werden und ist diese Viertelmeile von dem Thore und an Orten, wo keine Thore vorhanden sind, von dem äußersten Gebäude der Stadt zu rechnen.

   Nur mit dieser Modifikation sind die Reskripte vom 9. August 1817, und 19. Septbr. 1831 (Jahrbücher Band 10. Seite 27 und Band 38. Seite 130) zur Anwendung zu bringen.

   Reskript vom 18. August 1837.

2) Bei gutsherrlichen Regulirungen und bei Auseinandersetzungen, wobei Minorenne konkurriren, haben die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif sind, über die Genehmigung der Erklärungen der Vormünder zu äußern und im Fall der Genehmigung die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen. Einer Mittheilung der Regulirungs-Rezesse selbst zur Genehmigung bedarf es dann weiter nicht.

   Reskript vom 13. Dezbr. 1836.

3) Ad § 14. a. Tit. 14, und § 1, 2. Tit. 15. der allgemeinen Gerichts-Ordnung. Die durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 26. August 1835 und 9. April 1836 bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen und bei den, den General-Kommissionen, respektive den Regierungen übertragenen Auseinandersetzungen gebotene Zusammenrechnung der Interessen der mehreren Betheiligten zur Bestimmung der Revisionsfähigkeit tritt nicht ausschließlich nur dann ein, wenn es sich von Leistungen im engeren Sinne (bäuerlichen Prästationen) handelt, sondern sie findet in allen bei den General-Kommissionen und Regierungen anhängigen Prozessen statt.

   Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 10. Juli 1837.

4) Es ist, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde in eine begangene Aktenwidrigkeit gesetzt wird, hinreichend, wenn der Nichtigkeitsgrund von dem Imploranten ausdrücklich, wenn auch nicht mit den Worten des Gesetzes angegeben worden.

   Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 10. Juli 1837.

5) Es ist nicht für einen gemäß § 11 der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde von einem Justiz-Kommissarius unterzeichneten Schriftsatz zu achten, wenn der Justiz-Kommissarius bei seiner Unterschrift attestirt hat, daß die Nichtigkeitsbeschwerde vom Imploranten unterschrieben oder geschrieben, unterschrieben und genehmigt worden sei.

Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 10. Juli 1837.

6) Das abgekürzte Verfahren nach den §§ 5 und 6. Th. 1. Tit. 50. der allgemeinen Gerichts-Ordnung ist weder im Konkurs-, noch im erbschaftlichen Liquidations-Prozeß im Sinne des § 21. der Verordnung vom 4. März 1834, und daher kann der eingetragene Gläubiger verlangen, daß die Vertheilung der Kaufgeldermasse nach Vorschrift der Verordnungen vom 4. März 1834 erfolge, ohne die vorgängige Erörterung der Ansprüche der Personalgläubiger und ohne die Abfassung eines Klassifikations-Erkenntnisses abzuwarten.

Reskript vom 25. September 1837.

7) Es muß zwar die Regel festgehalten werden, daß ein Jeder, der eine Subhastation in Antrag bringt, zur Deckung der unvermeidlichen baaren Auslagen einen angemessenen Vorschuß leiste. Von dieser Regel muß jedoch eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Extrahent den Vorschuß nicht aufbringen kann, die Versagung der Subhastation also in eine Rechtsverweigerung übergehen würde, und wenn der Zustand der Salarien-Kasse den Verlag der baaren Auslagen gestattet.

Reskript vom 21. Juli 1837.

8) Die Steuer-Untersuchungs-Richter sind kompetent, auf Requisition der Steuer-Behörden auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Steuer-Angelegenheiten, namentlich Bürgschafts- und Verpfändungs-Instrumente der Steuerpflichtigen, der wegen Steuer- oder Zollvergehen Angeschuldigten, oder anderer Personen für dieselben aufzunehmen.

Reskript vom 1. September 1837.

9) Die Festsetzung der Deserviten der Justiz-Kommissarien und Notarien für außerprozessualische und namentlich für notarielle Geschäfte steht, in sofern nicht ein Anderes speziell bestimmt ist, demjenigen inländischen Gerichte zu, bei welchem die Rechtsangelegenheit schwebt, in welcher der Justiz-Kommissarius dergleichen Geschäfte vorgenommen hat; da diese Gerichtsbehörde am besten beurtheilen kann, ob die Liquidation richtig sei.

Wenn die Rechtsangelegenheit bei mehreren inländischen Gerichten zu betreiben ist, so findet der Herr Justiz-Minister es angemessen, daß die Festsetzung der Gebühren in der Regel bei jedem Gerichte besonders erfolgt, wenn nicht das vorgesetzte Obergericht die Festsetzung vor sich zieht oder dieselbe besonders einem Gerichte allein überträgt.

Wenn endlich die Rechtsangelegenheit, mit welcher das nicht prozessualische Geschäft eines Justiz-Kommissarius oder Notarius im Zusammenhange steht, bei keinem inländischen Gericht anhängig ist, so gehört die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Justiz-Kommissarius oder Notarius eben so, wie bei allen Notariatsgeschäften, welche mit keinem gerichtlichen Geschäfte in Verbindung stehen, vor das Obergericht, in dessen Departement der Justiz-Kommissarius oder Notarius angestellt ist. Doch bleibt es jenem überlassen, in einzelnen Fällen die Festsetzung der Gebühren einem Untergerichte besonders zu übertragen.

Reskript vom 23. August 1837.

10) Die Frage, wer die Untersuchungskosten zu tragen hat, wenn wegen Beleidigungen die fiskalische Untersuchung eröffnet worden ist, der Beleidigte aber auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet hat? ist dahin entschieden, daß

a) wenn noch kein Urtel ergangen ist, und beide Theile sich auch nicht über die Tragung der aufgelaufenen Untersuchungskosten geeinigt haben, dieselben nach § 227 und 237 des Anhangs zur allgem. Gerichtsordnung, und § 20 Tit. 23 Theil I. der allgemeinen Gerichtsordnung den Denunziaten treffen, welcher durch die Verzichtleistung den Gang des gerichtlichen Verfahrens gehemmt hat, daß aber

b) wenn die Zurücknahme der Denunziation, nachdem bereits ein Urtel ergangen ist, erfolgt, es bei der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. August 1830, (Gesetzsammlung Seite 95), bewenden muß, wonach die Kosten der frühern Instanz lediglich nach den Festsetzungen des Urtels von den Parteien einzuziehen sind, die Kosten derjenigen Instanz aber, in deren Laufe die Verzichtleistung erfolgt ist, demjenigen zur Last fallen, welcher das Rechtsmittel eingelegt hat.

Reskript vom 5. August 1837.

Breslau, den 17. Juli 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik.

Regierungs-Rath Lebius zu Oppeln zur Regierung in Breslau versetzt.

Gutsbesitzer Thiel zu Jauernik, Schweidnitzer Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der bisherige Stadtverordnete Karl Köpperkorn und Kaufmann Traugott Sommer in Raudten, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der bisherige Elementar-Schullehrer Wilhelm Eduard Barth, zum 5ten Kollegen an dem Herzoglichen Gymnasio und Kantor an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche in Oels.

Schullehrer Göbel in Neudorf, als Lehrer und Organist zu Polnisch-Schweinitz, Kreis Neumarkt.

Der bisherige Schullehrer Heinrich Postler zu Jakobsdorf, als solcher nach Ziegelscheune und Pomerschke, Kreis Militsch.

Der bisherige Schullehrer in Heinersdorf, Anton Klinke, als Lehrer und Organist nach Weigelsdorf, Münsterberger Kreises.

Der bisherige Schul-Adjuvant in Alt-Altmannsdorf, Amand Hartelt, als Schullehrer nach Groß-Mochbern, Kreis Breslau.

Schul-Adjuvant Ambros Franke in Pischkowitz, als Lehrer nach Seifersdorf, Glatzer Kreises.

Schul-Adjuvant Joseph Seeliger, als Lehrer in Hammer, Kreis Militsch.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 8. August 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 27. Die Ausschreibung d. Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten für das 1te halbe Jahr 1838 betr.

Den Magisträten der Städte unseres Verwaltungs-Bereichs theilen wir hinsichtlich der heut verfügten Ausschreibung der von den Haus- und Stellen-Besitzern aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des ersten halben Jahres c. ereignet haben, die erforderliche Haupt-R.partition und die in derselben zugleich mit aufgestellten speziellen Beitrags-Ergebnisse, Behufs deren zu bewirkenden Einziehung und zeitgemäßen Abführung an unsere Instituten-Haupt-Kasse nachstehendermaßen mit:

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des 1ten halben Jahres 1838 ereignet haben, in specie das Breslauer Regierungs-Departement betreffend.

				Summarischer Vergütigungs-Betrag.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die vorgefallenen Brandschäden betragen nach Ermittelung im Gelde, und zwar:						
1. im diesseitigen Regierungs-Departement, laut beiliegender Nachweisung	750	1	2			
2. im Königl. Regierungs-Departement zu Liegnitz	2277	14	7			
3. = = = = = Oppeln	26913	21	9			
Zusammen	—	—	—	29941	7	6

36

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Vergütigungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Katasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Bezirke, und zwar:						
1. das Breslausche Departement, bei einem Versicherungs-Ertrage von 5,536,730 Rthlr.	12699	13	—			
2. = Liegnitzsche Depart. 3,965,735 =	9095	27	6			
3. = Oppelnsche dito 3,551,540 =	8145	27	—			
in Summa 13,054,005 Rthlr.	—	—	—	29941	7	6
Zu dem vom hiesigen Königl. Regierungs-Departement aufzubringenden Beitrags-Quanto per werden noch angelegt:	12699	13	—			
Ad extraordinaria auf kleine Brandschäden-Vergütigungen und zu Bewirkungen eines zahlbaren Prozent-Satzes	219	18	—			
Summa des vom hiesigen Königl. Regierungs-Bezirk fürs Iste Semester 1838 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	12919	1	—

Zu Beschaffung der erforderlichen Summe von 12,919 Rthlr. 1 Sgr., werden mit 7 Sgr. vom Hundert Katastral-Ertrag angezogen:

№	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Noch zwei Hausbesitzer in den hiesigen Vorstädten	5900	13	23	—
2	Stadt Auras	46985	109	18	11
3	= Bernstadt	122205	285	4	4
4	= Brieg	606125	1414	8	9
5	= Canth	53080	123	25	7
6	= Festenberg	94815	221	7	1
7	= Frankenstein	236090	550	26	4
8	= Freiburg	88260	205	28	2
9	= Friedland	32805	76	16	4
10	= Glatz	139700	325	29	—
	Latus	1425965	3327	7	6

Nr.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	1425965	3327	7	6
11	Stadt Gottesberg	53465	124	22	7
12	„ Guhrau	141690	330	18	4
13	„ Habelschwerdt	81805	190	26	4
14	„ Herrnstadt	62210	145	4	9
15	„ Hundsfeld	33380	77	26	7
16	„ Juliusburg	18855	43	29	10
17	„ Köben	59365	138	15	7
18	„ Landeck	61455	143	11	10
19	„ Lewin	36840	85	28	10
20	„ Löwen	94360	220	5	2
21	„ Medzibor	34370	80	5	11
22	„ Militsch	137255	320	7	10
23	„ Mittelwalde	26900	62	23	—
24	„ Münsterberg	115015	268	11	1
25	„ Namslau	142385	332	6	11
26	„ Neumarkt	171130	399	9	1
27	„ Neurode	37575	87	20	3
28	„ Nimptsch	59150	138	—	6
29	„ Oels	245115	571	28	1
30	„ Ohlau	171340	399	23	10
31	„ Prausnitz	157320	367	2	5
32	„ Raudten	55035	128	12	5
33	„ Reichenbach	200865	468	20	6
34	„ Reichenstein	65345	152	14	2
35	„ Reichthal	17810	41	16	8
36	„ Reinerz	54335	126	23	5
37	„ Schweidnitz	273170	637	11	11
38	„ Silberberg	47460	110	22	2
39	„ Steinau	177410	413	28	8
40	„ Strehlen	226465	528	12	7
41	„ Striegau	90625	211	13	9
42	„ Stroppen	38570	89	29	11
43	„ Sulau	34010	79	10	8
44	„ Trachenberg	81335	189	23	5
45	„ Trebnitz	162160	378	11	2
	Latus	4891540	11413	17	8

№	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	4891540	11413	17	8
46	Stadt Tschirnau	25385	59	6	11
47	" Waldenburg	105515	246	6	1
48	" Wansen	79205	184	24	4
49	" Wartenberg	90850	211	29	6
50	" Wartha	20975	48	28	3
51	" Wilhelmsthal	6680	15	17	7
52	" Winzig	102315	238	22	1
53	" Wohlau	90295	210	20	8
54	" Wünschelburg	37690	87	28	4
55	" Zobten	86280	201	9	7
	Summa	5536730	12919	1	—

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauschen Regierungs-Bezirks im Laufe des ersten halben Jahres 1838 sich ereigneten Brände, deren Schaden-Beträge durch die heut verfügte Ausschreibung zur Vergütigung gestellt werden.

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Festenberg		Beschädigungen der kleinen Stadtspritze bei dem Brande zu Frauenwalde, Trebnitzer Kreises, am 17. u. 18. Juni 1837, laut Approbation vom 31. März 1838 . .	—	—	—	19	27	—
2	Habelschwerdt	13. u. 14. Jan. 1838	Der sogenannte Wasserkunst-Thurm	123	—	8			
			für Herstellung der Feuerlösch-Geräthschaften	13	6	—			
			Laut Approbation vom 25. April 1838	—	—	—	136	6	8
3	Reichenbach	10. März 1838	Ein Wohnhaus auf dem Kloster-Plan	140	—	—			

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Beschädigungen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Für Reparatur einiger Lösch-Geräthe	1	1	6			
			Laut Approbation vom 19. Mai c.	—	—	—	141	1	6
4	Frankenstein	26. März 1838	Ein Wohnhaus	250	—	—			
			Gartenzaun- und Lösch-Geräthschafts-Reparaturen	38	19	9			
			Laut Approbation vom 29. Mai c.	—	—	—	288	19	9
5	Glatz	25. März 1838	Ein Wohnhaus, total, laut Approbation vom 20. Juni 1838 . .	—	—	—	115	—	—
6	Prausnitz		Wiederherstellungs-Kosten der bei mehreren Bränden schadhaft gewordenen Feuerlösch-Geräthschaften, laut Approbation vom 20. Juni 1838	—	—	—	11	19	3
7	Münsterberg	4. Mai 1838	Beschädigung des Daches am Hause sub Nr. 347	9	17	—			
			Löschgeräthschafts-Kosten . .	28	—	—			
			Laut Approbation vom 12. Juli c.	—	—	—	37	17	—
			Summa . .	—	—	—	750	1	2

Durch die Berechnung kommt zur Aufbringung der benöthigten Summe von 12,919 Rthlr. 1 Sgr. aufs Hundert Katastral-Ertrag ein Beitrag von Sieben Silbergroschen, wozu wir zwei Termine, nämlich einen Mitte Oktober und den andern Anfangs Dezember c. hiermit bestimmen, deren pünktliche Innehaltung wir von den Beitragspflichtigen und den Einziehungs-Behörden unter der Ermahnung: den Zweck dieser Beiträge und eine recht baldige Hülfsleistung, die durch möglichste Beschleunigung für die Verunglückten einen doppelten Werth erhält, nicht unberücksichtigt zu lassen, mit vollem Vertrauen erwarten. —

Damit endlich der vorstehend bemerkte Prozent-Satz nicht noch höher ausfallen sollte, haben wir auch dies Jahr die Feuer-Bürgermeister-Pensionen und Kassen-Administrations-Kosten nicht mit zur Ausschreibung bringen lassen, sondern verfügt, daß selbige aus den Beständen der Haupt-Feuer-Societäts-Kasse, dem vorigen Jahre gleich, gezahlt werden.

Breslau, den 27. Juli 1838. I.

No. 28. Die jedesmalige Beifügung von Situations-Plänen zu den einzureichenden Kostenanschlägen nebst Zeichnungen über Patronats-Bauten betr.

Da unerachtet unserer mehrfachen und zuletzt unter dem 8. Januar c. erlassenen Cirkular-Verfügungen dennoch öfters Entwürfe zu Patronats-Bauten eingehen, bei welchen die dazu erforderlichen, mit der Nordlinie bezeichneten Situations-Pläne der nächsten Umgebungen des neu zu erbauenden oder zu vergrößernden Gebäudes nicht beigefügt gewesen sind, ohne solche aber die Revision dieser Bau-Projekte sich nicht bewerkstelligen läßt, so werden die Herren Landräthe, Superintendenten und Erzpriester angewiesen, nur solche Bau-Projekte von den betreffenden Dominien und Gemeinden ꝛc. anzunehmen, welchen die erforderlichen Situationspläne gleichzeitig beigefügt sind.

Die Herren Bau-Inspektoren werden ebenfalls auf diese unsere Bestimmung aufmerksam gemacht.

Breslau, den 23. Juli 1838. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 39. Die von den Privatgerichten in Richtigkeitsbeschwerde-Sachen an das Königliche Geheime Ober-Tribunal einzureichende Kosten-Liquidation betr.

Die im Amtsblatt des hiesigen Departements pro 1834 S. 136 bekannt gemachte Cirkular-Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 15. März 1834

> wonach die sämmtlichen Privat-Gerichte, Patrimonial- und standesherrlichen Gerichte, die Gräflich Stolbergsche Regierung, imgleichen die General-Kommissionen und diejenigen Königlichen Untergerichte, bei welchen die Beamten sich noch im Genuß der Sporteln befinden, bei Einsendung der Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen an das Königl. Geheime Ober-Tribunal, Behufs der Festsetzung ihres Antheils an dem Pauschquantum, zugleich eine Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen einreichen sollen,

wird nach einer Anzeige des Geheimen Ober-Tribunals an den Herrn Justiz-Minister bei den meisten der genannten Gerichte ganz unbeachtet gelassen.

In Folge dessen bringen wir die genaue Befolgung der gedachten Verordnung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß gegen diejenigen Untergerichte, welche jene Vorschrift auch künftig nicht berücksichtigen sollten, Ordnungsstrafen festgesetzt und eingezogen werden sollen.

In dergleichen Unterlassungsfällen wird übrigens die Einforderung der Kostenrechnung und Akten auf Kosten des betreffenden Gerichts von hier aus erfolgen, auch die Repartition des vom Geheimen Ober-Tribunal bestimmten Gebühren-Pauschquantums vom Oberlandes-Gericht bewirkt werden.

Breslau, den 1. August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juli 1838.

1) Befördert:

a. Der Justiz-Kommissarius Schneider hierselbst zum Notarius im Ober-Landesgerichts-Departement;

b. Die Referendarien Nitsche und Hoffmann zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;

c. Die Auskultatoren Vogt, Weese, Gärtner, Förster, Doberschütz, Oswald und Hoeschen zu Referendarien;

d. der Lieutenant a. D. Ernst Hoffmann zum Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius;

e. der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Grosch zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Landeshut;

f. der Supernumerarius Zornitius zum Aktuar beim Stadtgericht Löwen;

g. die invaliden Unteroffiziere Bauer und Fohl als Gerichtsdiener und Exekutor beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein, vom 1. Oktober c. ab.

2) Versetzt:

a. der Ober-Landesgerichts-Assessor Schmidt I. als Verwalter des Stadtgerichts Loitz;

b. der Ober-Landesgerichts-Assessor Paul als Hülfsarbeiter an das Land- und Stadtgericht zu Schlochau in Westpreußen;

c. der Referendarius Bischoff vom Ober-Landesgericht zu Glogau,

d. der Auskultator von Krosigk vom Ober-Landesgericht zu Halberstadt an das hiesige Ober-Landesgericht.

3) Ausgeschieden:

a. der Referendarius Reimann zu Steinau a/O., um sich der Patrimonialgerichts-Verwaltung zu widmen;

b. der Referendarius Vogt, bei seinem Uebertritt zur Verwaltungs-Partie.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro Juli 1838.

№	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Grünhübel	Breslau	Landschafts-Syndikus von Keltsch	Justiziarius E. Schaubert hier.
2	Janowitz, Alt- und Neuwaltersdorf und Kreuzwiese	Schönau	Justiziarius Purmann zu Peterswaldau	Justiziarius Lukas in Hirschberg.
3	Striese, Schebitz und Lohe	Trebnitz	Justiziarius Neumann	Referendarius Heermann hier.
4	Rohnstock, Bohrau, Seifersdorf, Weidenpetersdorf, Thomasdorf und Günthersdorf	Bolkenhain Striegau	Gerichts-Amt Fürstenstein	Justiziarius Müller in Jauer.
5	Ger. Wernersdorf, Nieder- und Mittel-Wernersdorf	Bolkenhain	Dasselbe	Justiziarius Menzel in Landeshut.
6	Ober- Mittel- u. Neu-Dambritsch	Neumarkt	Justiziarius Martini in Jauer	Justiziarius Lehwald in Neumarkt.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Frankenstein.		
Giersdorf	Johann Carl Jakob	Schullehrer	Giersdorf.
Wiltsch	Gottlob Krause	Freigärtner	Wiltsch.
	Kreis Glatz.		
Scheibe Poditau Morischau	von Albert	Hauptmann	Labitsch.
Ludwigsdorf Mölke	Johann Kintscher	Freirichter	Ludwigsdorf.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ebersdorf	Joseph Moschner	Schmied	Ebersdorf.
Ullersdorf	Adalbert Schönherr	Gastwirth	Ullersdorf.
Seiffersdorf	Eduard Schönherr	Schuhmacher	Seiffersdorf.
Caminitz			
Reichenau			
Ludwigsdörffel	Anton Franz	Häusler	Reichenau.
Stolzenau			
Agnesfeld			
Walditz	Franz Graf	Schullehrer	Walditz.
Reichenforst	Albert Scholz	Gerichtsschulze	Reichenforst.
Nieder-Schwedelsdorf	Karl Volkmer	Gerichtsschulze	Nieder-Schwedelsdorf.
Neudeck	Franz Jänisch	Revierjäger	Neudeck.
Passendorf	August Hartwig	Bauer	Passendorf.
Schlanei	Johann Tschöpe	Schankwirth	Schlanei.
Eckersdorf	Joseph Völkel	Schmied	Eckersdorf.
Rothwaltersdorf	Joseph Herden	Bauer	Rothwaltersdorf.
Brszesowie	Elias Riedel	Müller	Brszesowie.
Biebersdorf	Karl Opitz	Schullehrer	Biebersdorf.
Carlsberg	Franz Babel jun.	Gerichtsschulze	Carlsberg.
Keilendorf	Joseph Hauffen	Freirichter	Keilendorf.
Neudorf	Joseph Hoffmann	Schullehrer	Neudorf.
Rengersdorf	Wendelin Urner	Amtmann	Rengersdorf.
Hartau	Franz Klar	Bauer	Hartau.

Kreis Neumarkt.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Canth	Ernst Rohrmann	Gastwirth	Canth.

Kreis Schweidnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Schweidnitz	Karl Keil	Bürger	Schweidnitz.
	Robert Pfitzner	Kreis-Justiz-Kommiss.	dito
	Friedrich Wild	Bäckermeister	dito
	Otto Zeuschner	Schönfärber	dito

Kreis Steinau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ober-Dammer	Johann Wilhelm Röhrich	Gerichtsschulze	Ober-Dammer.
Geissendorf u. Steinau Hospital-Gemeinde.	Karl Pfeiffer	Rustikalbesitzer	Geissendorf.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Strehlen.	
Pentsch	Gottfried Tschech	Gerichtsschreiber	Pentsch.
Seegen	Wilhelm Beer	Schullehrer	Seegen.
Bärzdorf Plohmühle Warkotsch	Benjamin Böhm	Wirthschafts-Insp.	Warkotsch.
		Kreis Trebnitz.	
Obernigk	Ernst Rewiger	Schullehrer u. Organist	Obernigk.
		Kreis Wartenberg.	
Sandraschütz	Karl Hippe	Schullehrer	Groß-Schönwald.

Der von Einem Hochlöblichen Königl. Provinzial-Schul-Kollegium angeordnete Nachhülfe-Kursus beginnt in der unterzeichneten Anstalt am 17. September d. J. und endet mit dem 13. Oktober. Die zur Theilnahme an demselben aufgeforderten Schullehrer können sich den 15. und 16. September bei dem Direktor persönlich melden.

Breslau, den 29. Juli 1838.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar.

Vermächtnisse.

Die in Schweidnitz verstorbene verwittwete Schneidermeister Buschmann dem dasigen Hospital ein Legat von . . . . 30 Rthlr.

Der in Breslau verstorbene Wundarzt John der städtischen Armenverpflegung . . . . 10 „

dem Hospital für hülflose Dienstboten . . . . 10 „

Pocken-Ausbrüche.

In der Kolonie Marienruh, Kreis Wohlau.

„ Olbersdorf, Kreis Frankenstein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 15. August 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 11. Juli d. J. unter

Nr. 1908. Betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zins-Coupons; und unter

= 1909. betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zins-Coupons;

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

= 1910. die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai d. J., betreffend eine Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande;

= 1911. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Juni d. J., betreffend die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besondern Fällen zu dispensiren;

= 1912. die Verordnung vom 16. Juni d. J., betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, und

= 1913. die Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 29. Die Unfähigkeit der aus dem Soldatenstande gestoßenen Verbrecher zum Erwerbe des Bürgerrechts betr.

Da die durch die Gesetz-Sammlung — Stück 25, Nr. 1910 — bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Mai d. J. hinsichtlich der Anwendung der Kriegs-Artikel über die Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande, zugleich nähere Bestimmungen über die Unfähigkeit des Verbrechers zum Erwerbe des Bürgerrechts oder des Besitzes von Grundstücken, enthält; so werden die Magistrâte auf besagtes Gesetz mit Bezug auf die in dem gegenwärtigen Amtsblatte enthaltene Erscheinungs-Anzeige noch besonders hingewiesen und aufmerksam gemacht.

Breslau, den 10. August 1838. Pl.

Mehrere, sich auf die Verhältnisse der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beziehende neue Bestimmungen betreffend.

Es sind zu der unterm 16. Juli 1836 emanirten Geschäfts-Instruktion für die Kommissarien der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von der Königl. General-Direktion unterm 5. Juli c. Erweiterungen und Modifikationen erlassen, wodurch das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren zum Theil eine so wesentliche Abänderung erleidet, daß wir uns veranlaßt finden, daraus und resp. aus der erwähnten Instruktion selbst, nachstehende Bestimmungen den betreffenden Königl. Behörden und Beamten, so wie allen Interessenten der General-Wittwen-Kasse, als auch betheiligten Königlichen Kassen rc. zur Nachricht und genauen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt zu machen:

ad § 1 der Instrukt on vom 16. Juli 1836.

1) Was die Rezeptions-Fähigkeit betrifft, so können Rezeptions-Anträge nur angenommen werden:

a, von den im unmittelbaren Staatsdienste definitiv (nicht provisorisch oder auf Kündigung) angestellten Civil-Beamten, insofern ihr jährliches fixirtes Einkommen aus Staats-Kassen über 250 Rthlr. beträgt, oder sie den allgemeinen Beitrag zum Beamten-Pensionsfond leisten;

b, von den im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl auf Königlichen, als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

c, von den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 zum Einkauf in die Anstalt verpflichteten, nämlich an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern; nicht aber auch von den Hülfs-Lehrern solcher Anstalten und den Lehrern an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Wegen des beizubringenden Legitimations-, des Geburts-, Kopulations- und Gesundheits-Attestes behält es bei den darüber bereits bestehenden Vorschriften sein Bewenden, nur wird wegen der resp. erforderlichen Atteste der vorgesetzten Behörden bemerkt, daß Heiraths-Konsense nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten können, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist.

2) Da die Rezeptions-Listen von nun an bereits bis zum 8. März und 8. Septbr. in Berlin eingehen sollen, so müssen die Rezeptionen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse schon bis zu Ende Februar und August, spätestens bis zum 6. März und 6. September erfolgen und bis dahin auch die Gelder und vollständigen Dokumente bei dieser Kasse unfehlbar eingehen, widrigenfalls alle späteren Anträge nur zum nächstfolgenden Termin verwiesen werden können. Nur für die erst im Laufe der Monate März und September heirathenden Beamten ist die Einreichung einer nachträglichen Liste nach Berlin bis zum 25sten Tage beider Monate nachgegeben, daher von diesen die Gelder und Dokumente erst bis zum 20. — 23. März und September, jedoch durchaus nicht später, bei der Kasse und den Kommissarien eingehen dürfen. ad §8 b. Instr.

3) Soweit die bereits aufgenommenen Mitglieder nicht zur Kategorie der jetzt noch rezeptionsfähigen Königlichen Beamten, Geistlichen und Lehrer gehören, sondern Privatleute, Kommunal- oder Korporations-Beamte sind, dürfen deren halbjährige Beiträge nur in Natural-Geld, und zwar blos in vollgültigen Friedrichsd'oren, Carlsd'oren, Augustd'oren u. Georgsd'oren eingezahlt und angenommen werden, auch die, in halben Friedrichsd'oren nicht aufgehenden kleinern Beiträge mit einem Aufgelde von 4 Silbergroschen pro Thaler in Preuß. Courant auszugleichen sind. ad § 5. l. c.

4) Da die Beitrags-Listen ohnfehlbar den 1. März und 1. Septbr. von hier abgesandt werden sollen, so müssen die Interessenten und Königlichen Kassen ꝛc. die Beiträge schon vom 20. bis 26. Febr. und 20. bis 29. August jeden Jahres an die Königliche Haupt-Instituten-Kasse und Kommissarien einzahlen oder einsenden. ad § 6. l. c.

Auf keinen Fall dürfen die Beiträge ohne die reglementsmäßige Strafe mit dem 1. April und 1. Oktober mehr angenommen werden.

5) Sobald sich unter den Mitgliedern der Anstalt Todesfälle ereignen, muß davon der Königlichen Haupt-Instituten-Kasse oder den Kommissarien sofort Anzeige gemacht und der Todtenschein unter Beifügung des Rezeptionsscheins bald möglichst zugefertigt werden. Der Todtenschein von Männern muß jedesmal die Angabe der Todesart ausdrücklich enthalten und mit einer gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers versehen sein. ad § 7. l. c.

Welche Legitimation und Dokumente hiernächst zum Rückempfange des baar erlegten Antrittsgeldes beizubringen sind, darüber haben die Interessenten von der Haupt-Instituten-Kasse oder Kommissarien die weiteren Eröffnungen zu gewärtigen.

ad § 9. l. c.

6) Bei den Pensions-Zahlungen ist das gesetzmäßige Stempelpapier vom Jahre 1839 einschließlich ab nicht mehr zu den Quittungen für die April-Termine, sondern zu jenen für die Oktober-Termine, und zwar:

a, in Ansehung der bereits im Pensionsgenusse befindlichen Wittwen nach dem ganzjährigen Betrage der Pension;

b, in Ansehung der eben erst zutretenden, zum erstenmal zur Zahlung gelangenden Wittwen, nach dem halbjährigen Pensions-Betrage, über welchen die Quittung lautet.

Die Beifügung des Stempels in natura ist nicht erforderlich, sondern es kann dessen Geldbetrag durch Abzug von der zahlbaren Pensions-Rate selbst berichtigt und anderweitig verrechnet werden.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet und Kinder aus der ersten Ehe hat, so muß sie vor der nächsten Pensions-Erhebung außer dem Kopulationsscheine auch den Taufschein des jüngsten Kindes und eine Autorisation der obervormundschaftlichen Behörde zur Miterhebung der den Kindern nach nach §27. des Reglements gebührenden Pensions-Hälfte beibringen.

ad § 10.

7) Die Wittwen-Pensions-Quittungen sind, wie auch schon früher verordnet worden, der Königlichen-Haupt-Instituten-Kasse oder den Kommissarien spätestens bis zum 8. April und 8. Oktober jeden Jahres einzureichen, widrigenfalls sie sich sonst unmittelbar an die General-Wittwen-Kasse melden, oder auf den nächsten Zahlungstermin verwiesen werden müssen.

ad § 13.

8) Alle Geldsendungen sind dem tarifmäßigen Porto unterworfen.

ad § 15.

9) Für die Bemühungen dürfen die Kommissarien sich von dem betreffenden Interessenten außer dem verhältnißmäßigen Ersatze von Porto-Auslagen zahlen lassen:

1) von allen durch ihre Hände gehenden baaren Geldern, sowohl Einnahmen als Ausgaben, eine Provision von Anderthalb Prozent des Betrages;

2) bei jeder Reception eines neuen Mitgliedes für die Prüfung der Atteste und Ausrechnung der Prästandorum, sofern die zu versichernde Pension nicht über 50 Thaler beträgt, 15 Silbergroschen, bei höhern Pensions-Versicherungen aber Einen Thaler, außerdem aber auch in beiden Fällen zehn Sgr. für Expeditions-Gebühren.

Soweit die Interessenten außerdem noch von dem übrigen Inhalt der Geschäfts-Instruktion für die Kommissarien und von deren Nachtrage nähere Kenntniß zu erhalten wünschen, bleibt es ihnen überlassen, solche bei den Kommissarien oder der Königlichen Haupt-Instituten-Kasse selbst einzusehen.

Breslau, den 9. August 1838. Pl.

Bücher-Empfehlung.

Der Subdirektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Hofrath **Brüggemann**, hat in dem bei dem Buchhändler **Kubach** in Berlin erschienenen Werke:

„die Mobiliar-Versicherung in Preußen"

eine erschöpfende und zweckmäßige Zusammenstellung der über die Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai v. J. ergangenen Verfügungen und Instruktionen geliefert. Es ist zu wünschen, daß dies Buch den Lokal-Polizeibehörden und Agenten der Versicherungs-Gesellschaften möglichst bekannt werden möge, da es vorzugsweise geeignet ist, das Verständniß des Gesetzes zu fördern.

Breslau, den 6. August 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 40. Die Beschleunigung und Kontrollirung der Kriminal-Haftsachen betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat mich in dem Reskript vom 23. v. M. ermächtigt, diejenigen Haftssachen, welche binnen sechs Monaten seit der ersten Einleitung nicht zum Abschluß gediehen sind, einer geschärften Kontrolle zu unterwerfen.

Deshalb wird sämmtlichen hierher ressortirenden Inquisitoriaten und Untergerichten eine vorzügliche Aufmerksamkeit über diese Haftssachen zur Pflicht gemacht; zugleich wird ihnen aufgegeben:

> bei Einreichung der Quartal-Listen, in einzelnen Berichten, jede Haftssache, welche über sechs Monate dauert, ausdrücklich hervorzuheben und die Gründe darzulegen, weshalb der Abschluß noch nicht zu bewirken gewesen ist.

Mit diesen Spezial-Berichten werden bei uns Akten angelegt, um die gemessenen kurzen Fristen den Nachweis des regelmäßigen und gründlichen Betriebes weiter zu erfordern.

Breslau, den 31. Juli 1838.

Der Präsident **Hundrich**.

Bekanntmachung der Königlichen General-Kommission von Schlesien,

die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis ult. Juni 1838 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

der Ober-Kommissarius Baron v. **Kloch** zum Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath.

die Spezial-Oekonomie-Kommissarien **Schönknecht** und **Krause** zu Oekonomie-Kommissions-Räthen.

Ferner zu Kreis-Verordneten:

der Kreis-Taxator und Vorwerks-Besitzer Hanell zu Groß-Gollnisch, für den Bunzlauer Kreis,

der Bauerguts-Besitzer Joseph Gottwald zu Nieder-Thalheim für den Habelschwerdter Kreis.

Versetzt ist:

der Oekonomie-Kommissarius Hanke jun., zur Königl. General-Kommission nach Posen,

der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Thiem zu Frankenstein wurde auf sein Gesuch entlassen.

Gestorben ist:

der Oekonomie-Kommissarius Hanke sen., zu Peiskretscham.

Patentirung.

Dem Beflissenen der Architektur, C. Mohrenberg zu Berlin, ist unterm 3. August 1838 ein Patent

auf einen Aufsatz auf Schornsteinen zur Verhinderung des Rauchens in den Gebäuden, so weit derselbe nach Zeichnung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verdienstliches.

Der Herr Graf von Schweinitz auf Dieban, Kreis Steinau, hat aus freiem Triebe dem schlecht dotirten Schullehrer zu Porschwitz jährlich eine Klafter Eichenholz und drei Schock Eichen-Reisig bewilligt, und auch schon in dem verflossenen harten Winter zukommen lassen.

Personal-Chronik.

Bestätigt:

Der Gutsbesitzer Seeliger auf Stanschen, Kreis Wohlau, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der bisherige zweite Prediger an der evangelischen Kirche in Trebnitz, Mücke, als Pastor in Stroppen.

Der Kandidat des evangelischen Predigtamts Peisker, als Pastor in Hönigern, Kreis Namslau.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Gogol, die erledigte Pfarrei zu Rudelsdorf, Kreis Wartenberg, verliehen.

In Oels der unbesoldete Rathsherr Hoffmann, als solcher anderweitig, und in Löwen der Bäckermeister Schmidt als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre bestätigt.

Der Lehrer Gurlich als kathol. Schul-Rektor in Reichenbach.

Der Schul-Adjuvant Thielscher als evangel. Schullehrer in Johnsdorf, Briegschen Kreises.

Vermächtniß.

Die in Friedland verstorbene verwittwete Unteroffizier Siebert geborne Ladeck

der dortigen Armen-Kasse . . . . 6 Rtl. 2 Pf.

Pocken-Ausbruch.

In Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	4	6	1	25	4	1	8	7	1	2	8	—	28	3	—	27	4	—	28	10	—	27	—	—	18	—	3	20	4
Brieg	1	26	4	1	20	2	1	4	11	1	—	9	—	26	5	—	24	3	—	26	6	—	22	6	—	17	—	2	28	9
Frankenstein	2	1	6	1	20	6	1	10	3	1	4	9	1	—	6	—	26	6	—	28	9	—	26	—	—	17	—	3	10	
Glatz	2	2	9	1	17	—	1	6	—	1	2	9	1	1	3	—	27	3	—	26	9	—	23	—	—	15	—	2	15	—
Guhrau	1	29	3	1	24	1	1	6	1	1	3	11	1	—	10	—	27	6	—	27	—	—	24	6	—	14	6	2	12	6
Habelschwerdt	2	—	6	1	21	9	1	6	3	1	1	9	1	—	4	—	28	—	—	24	6	—	21	9	—	18	—	4	10	—
Herrnstadt	1	25	6	1	23	6	1	7	6	1	5	6	—	27	6	—	25	6	—	24	—	—	22	—	—	12	—	3	10	—
Münsterberg	1	25	9	1	21	9	1	6	6	1	3	3	—	28	3	—	25	9	—	28	3	—	25	3	—	14	—	3	5	—
Namslau	1	19	2	1	17	4	1	2	4	1	1	2	—	29	1	—	25	4	—	23	—	—	21	5	—	17	10	3	18	6
Neumarkt	1	28	—	1	24	—	1	8	—	1	4	—	1	4	—	1	—	—	—	27	—	—	25	—	—	18	—	3	10	—
Nimptsch	2	1	—	1	20	—	1	10	—	1	6	—	—	29	—	—	25	—	—	29	—	—	26	—	—	20	—	4	10	—
Ohlau	1	18	6	1	12	6	1	6	9	1	3	6	—	26	3	—	23	9	—	28	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	26	2	1	24	2	1	4	9	1	3	4	1	—	4	—	28	—	—	29	4	—	27	2	—	10	10	3	8	—
Prausnitz	2	4	3	2	2	—	1	4	6	1	3	3	1	2	—	1	—	—	—	27	—	—	26	—	—	17	6	4	—	—
Reichenbach	2	—	—	1	24	—	1	10	7	1	6	7	1	—	5	—	26	5	—	26	10	—	22	10	—	15	—	4	15	—
Reichenstein	1	25	—	1	24	—	1	7	—	1	6	—	—	27	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	12	—	3	10	—
Schweidnitz	2	3	6	1	23	3	1	12	—	1	6	3	1	4	6	—	26	6	—	29	9	—	25	—	—	19	—	3	22	6
Steinau	2	—	—	1	26	—	1	11	—	1	7	—	1	3	—	1	—	—	—	29	—	—	25	—	—	25	—	4	20	—
Strehlen	1	26	—	1	22	6	1	7	4	1	3	10	—	28	9	—	24	9	—	28	2	—	24	4	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	28	5	1	23	4	1	10	10	1	6	9	1	3	10	1	—	9	—	29	5	—	26	—	—	24	—	4	20	—
Wohlau	2	—	—	1	25	—	1	8	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	28	5	1	22	11	1	7	7	1	4	1	1	—	—	—	27	—	—	27	1	—	24	3	—	17	—	3	19	3
Mittel-Preis	1 Rtl. 25 Sgr. 8 Pf.						1 Rtl. 5 Sgr. 10 Pf.						— Rtl. 28 Sgr. 6 Pf.						— Rtl. 25 Sgr. 8 Pf.											

Breslau, den 6. August 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIV.

Breslau, den 22. August 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1914. die Verordnung vom 11. Juni d. J., wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen;

= 1915. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juli d. J., wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt außer den zum Beitritt Verpflichteten auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staats-Beamten, so wie den Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, gestattet ist;

= 1916. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J., betreffend die Aufhebung der Chausseebau-Dienste in Schlesien, gegen Wegfall der dem dortigen Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen; und unter

= 1917. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juli d. J., betreffend die Bestrafung invalider Deserteure.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 30. Die Verheirathung der Militairpflichtigen betr.

Mit Hinweisung auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. Septbr. 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 249) wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Septbr. 1831 hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf, aufzunehmen.

Breslau, den 13. August 1838. Pl.

Am 26. Mai d. J. gerieth der Müllergesell August Schölzel aus Jungwitz, Ohlauer Kreises, beim Baden in dem damals hoch angeschwollenen Ohlauflusse in einen Strudel desselben und ging bald unter. Dies hatte der sich mitbadende Müllergesell August Zwansky kaum bemerkt, als er nach jener gefährlichen Stelle hinschwamm und den noch einmal zur Oberfläche kommenden, aber bereits kein Lebenszeichen mehr von sich gebenden Schölzel mit äußerster Anstrengung aus der größten Tiefe herausbrachte; allein jetzt versagten ihm seine Kräfte und das Rettungswerk würde nicht gelungen sein, wenn nicht der Müllergesell August Kynast herbei geeilt und Beihülfe geleistet hätte. Durch die vereinten Bemühungen beider wurde nunmehr der Schölzel aufs Ufer und nach halbstündiger zweckmäßiger Behandlung wieder ins Leben gebracht.

Diese menschenfreundliche That der beiden braven Männer, rücksichtlich welcher wir dem rc. Zwansky außerdem eine Prämie von 10 Rtlr. zugebilliget haben, wird hiermit öffentlich belobigt.

Breslau, den 16. August 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 41. Den Anspruch der Beamten in unvermögenden Untersuchungs-Sachen auf Gebühren aus dem Kriminal-Fonds betr.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer verlangt von uns den Nachweis sämmtlicher Beamten unsers Departements, welchen in unvermögenden Untersuchungs-Sachen ein bestallungs-vertragsmäßiger oder sonstiger gesetzlicher Anspruch auf Gebühren aus dem Kriminal-Fond zusteht.

Wir geben daher sämmtlichen Inquisitoriaten und Gerichten unsers Departements, sowohl denen, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, als auch den Patrimonial-Gerichten hierdurch auf: binnen 8 Tagen eine spezielle Nachweisung dieser Beamten, worunter insbesondere auch die Gefangenwärter bei denjenigen Gefängniß-Anstalten gehören, welche die Gerichte benutzen, nach folgenden Rubriken bei uns einzureichen.

Bezeichnung des Gerichts.	Charakter und Namen des Beamten.	Worauf sich der Anspruch gründet.	Gattung der Gebühren.	Betrag derselben. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Den Justitiarien, welche mehrere Gerichts-Aemter verwalten, ist es gestattet, in einer Tabelle ihre sämmtlichen Gerichts-Aemter der Reihe nach aufzuführen und bei demjenigen Gerichte, bei welchen sich kein zum Bezuge von dergleichen Gebühren berechtigter Beamte vorfindet, die Rubriken mit „vacat" auszufüllen.

Uebrigens muß bei jedem Beamten, der sich zur Aufnahme eignet, die Bestallung oder der Vertrag, worauf sich der Anspruch gründet und die Gebühren-Gattung, zu welcher er berechtigt ist, genau angegeben werden.

Breslau, den 8. August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 42. Das bei Zahlungen an Salarien-Kassen zu beobachtende Verfahren betr.

Nach einer Verordnung des hohen Justiz-Ministerii vom 31. Juli c. soll, um diejenigen, welche an die gerichtl. Salarien-Kassen Zahlungen zu leisten haben, vor Benachtheiligungen durch Zahlungen an Beamte zu bewahren, die zur Empfangnahme von Kassengeldern und zur Quittungs-Ertheilung nicht befugt sind, und um zugleich die bei solchen ungehörigen Zahlungen und Quittungs-Leistungen möglicherweise zu besorgenden Unterschlagungen von Kassengeldern und deren Verheimlichung zu verhüten, darauf gehalten werden, daß

1) die Rendanten der Salarien-Kassen keine Anweisungen zur Zahlung von Gerichtskosten, Kosten-Vorschüssen u. s. w. selbstständig erlassen, sondern daß dergleichen Anweisungen nur durch die Gerichte selbst, mit Unterschrift der Dirigenten, oder der Kassen-Kuratoren, nachdem die festgestellten Summen aus den betreffenden Soll-Einnahme-Belägen hervorgehen, erfolgen und
2) bei jeder Salarien-Kasse die Personen, an welche gültigerweise gezahlt werden kann, und von welchen die Quittung ausgestellt werden muß, durch einen Aushang an der Thür des Kassenzimmers den zahlenden Partheien bekannt gemacht und jede Veränderung in dem Personal der zur Empfangnahme der Gelder und zur Ausstellung der Kassen-Quittung befugten Beamten auf gleiche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Sämmtliche Gerichte unsers Departements werden angewiesen, dieser Verordnung pünktlich nachzukommen und den betreffenden Aushang sofort zu bewirken.

Breslau, den 15. August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Druckfehler

im 33sten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Seite 231 Zeile 13 von unten muß es anstatt:
„um die" (gemessenen)
heißen: „um in" (gemessenen)

Der Präsident Hundrich.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Ernst Heinrich Wilhelm Anders aus Eulau bei Sprottau, 25 Jahr alt,
Gustav Wilhelm Gottlob Brandt aus Kunern bei Striegau, 29 Jahr alt,
Ernst Friedrich Goldbach aus Striegau, 26 Jahr alt,
Immanuel Gotthilf Leberecht Wothe aus Krappitz, 25¾ Jahr alt,
Robert Heinrich Zindler aus Carlsmarkt, 24½ Jahr alt,
Julius Robert Richter aus Neusorge bei Brieg, 26¼ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso ist in Folge der letzten Prüfungen pro ministerio den Candidaten des Predigtamtes:

Carl Ludwig Appenroth aus Lublinitz, 27½ Jahr alt,
Ferdinand Anders aus Diehsa bei Görlitz, 33 Jahr alt,
Carl Julius Drischel aus Breslau, 29 Jahr alt,
Heinrich Leitloff aus Allerheiligen bei Oels, 32 Jahr alt,
Ernst Conrad Rohnstock aus Oels, 32 Jahr alt,
Friedrich August Enders aus Lauban, 29 Jahr alt,
Gustav Ludwig Ottomar Alexander Engwitz aus Primkenau, 24 Jahr alt,
Carl Franz Wander aus Fischbach, 28 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amt ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. August 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Presbyter und bisherige Kaplan Schinke als Religions-Lehrer am katholischen Gymnasio zu Gleiwitz.

Der Adjuvant Schrodt als evangel. Schullehrer zu Nieder-Tschammendorf, Kreis Neumarkt.

Der interimistische Lehrer Pauli als evangel. Schullehrer in Kniegnitz, Kreis Trebnitz.

Der Seminarist Böhm als evangel. Schullehrer in Deutsch-Damno, Kreis Militsch.

Der interimistische Lehrer Klinner als kathol. Schullehrer in Groß-Saabor, Kreis Neumarkt.

Der Schul-Adjuvant Weigmann als Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Brieg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV.

Breslau, den 29. August 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1918. das Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, und

" 1919. die Verordnung wegen Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Städte-Feuer-Societäten, so wie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Societäten der Provinz Sachsen, und wegen Ausführung des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Sachsen. Beides vom 5. August d. J.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1920. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juni d. J., die Erhebung des Wegegeldes in der Stadt Oppeln mit Ausnahme der in die Chaussee-Linie fallenden Straßen betreffend, nebst dem darüber Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 13. dess. M.;

" 1921. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juli d. J. mit dem Regulativ über die Prüfung der Landraths-Amts-Kandidaten, vom 13. Mai d. J., und

" 1922. die Deklaration der Verordnung vom 16. Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondre der Hypotheken-Rechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend. Vom 28. Juli c.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 32. Die Ausstellung von Quittungen über geleistete Zahlungen an Brandschäden-Vergütigungs-Geldern betr.

Die nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 2. Februar c. Stück VI. P. 34 No. 5 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Anordnung Einer Königl. Hohen Ober-Rechnungs-Kammer in Betreff der auszustellenden Quittungen Seitens der städtischen Haupt-Kassen-Rendanten über bezogene Brand-Entschädigungs-Gelder, hat aus diesseitiger Veranlassung von Hoher Behörde darin eine Abänderung erlitten: daß in den Fällen, wo diese Gelder nicht bei den Kämmerei-Kassen vereinnahmt, sondern den von den Magisträten unter Genehmigung der Stadt-Verordneten und der unterzeichneten Regierung eigends bestellten Feuer-Kassen-Rendanten überwiesen werden, jene Zahlungen auch nur durch Quittungen dieser Rendanten, welche entweder von dem gesammten Magistrate, oder doch wenigstens von dem mit der Kuratel über die Kassen-Verwaltung dieses Rendanten, speziell beauftragten Mitgliede desselben, visirt sein müssen, rechnungsmäßig justifizirt werden können.

Hiernach haben sich die betreffenden Magisträte unsers Bereichs für die Folge genau zu achten.

Breslau, den 21. August 1838. I.

Um das Brennen der, als Folge der Bedeckung durch Königliche Landgestüts-Beschäler in den Jahren 1837 und 1838 erzeugten Fohlen bewirken zu können, werden sämmtliche Besitzer solcher Fohlen zu ihrem eigenen Besten aufgefordert, solche an den nachbenannten Ortschaften zu gestellen, damit das vorschriftsmäßige Einbrennen vollzogen werden kann, und zwar:

die Fohlen der Station Gäbersdorf und Barzdorf den 3. Septbr. früh um 10 Uhr in Gäbersdorf.
= = = = Schlauphoff und Nicolstadt den 4. Septbr. früh um 10 Uhr in Schlauphoff.
= = = = Seedorf in Seedorf den 5. Septbr. früh um 10 Uhr.
= = = = Klein-Krichen in Klein-Krichen den 6. Septbr. früh um 10 Uhr.
= = = = Nistitz in Nistitz den 7. Septbr. früh um 10 Uhr.
= = = = Borkau und Simbsen den 8. Septbr. früh um 10 Uhr in Borkau.
= = = = Wrichnitz den 10. Septbr. früh um 10 Uhr in Grabig.
= = = = Carolath und Kuttlau den 11. Septbr. früh um 10 Uhr in Carolath.
= = = = Saabor und Polnisch-Nettkau den 12. Septbr. früh um 10 Uhr in Saabor.

die Fohlen der Station Wichelsdorf den 13. Sept. früh um 10 Uhr in Wichelsdorf.
= = = = Hennersdorf den 15. Septbr. früh um 10 Uhr in Hennersdorf.
= = = = Nieder-Thomaswaldau und Neuland den 17. Septbr. früh um 10 Uhr in Nieder-Thomaswaldau.
= = = = Leubus den 19. Septbr. früh um 10 Uhr in Leubus.
= = = = Zieserwitz den 21. Septbr. früh um 10 Uhr in Zieserwitz.
= = = = Guhlau und Würben den 22. Septbr. früh um 10 Uhr in Guhlau.
= = = = Weitzenrodau den 24. Septbr. früh um 10 Uhr in Weitzenrodau.
= = = = Neudorf und Nieder-Lang-Seifersdorf den 25. Septbr. früh um 10 Uhr in Reichenbach in der Bresl. Vorstadt.
= = = = Heinersdorf den 26. Septbr. früh um 10 Uhr in Heinersdorf.
= = = = Groß-Wilkau den 27. Septbr. früh um 10 Uhr in Groß-Wilkau.
= = = = Dankwitz den 28. Septbr. früh um 10 Uhr in Dankwitz.
= = = = Domslau, Boguslawitz und Blankenau den 29. Septbr. früh um 10 Uhr in Domslau.
= = = = Jacobine den 1. Oktbr. früh um 10 Uhr in Jacobine.
= = = = Hünern den 2. Oktbr. früh um 10 Uhr in Hünern.
= = = = Briegischdorf den 3. Oktbr. früh um 10 Uhr in Briegischdorf.
= = = = Michelau den 4. Oktbr. früh um 10 Uhr in Michelau.
= = = = Grottkau den 5. Oktbr. früh um 10 Uhr in Grottkau.
= = = = Karisch den 6. Oktbr. früh um 10 Uhr in Karisch.
= = = = Kunern den 8. Oktbr. früh um 10 Uhr in Kunern.
= = = = Reisewitz den 9. Oktbr. früh um 10 Uhr in Reisewitz.
= = = = Friedrichseck den 10. Oktbr. früh um 10 Uhr in Friedrichseck.
= = = = Buchelsdorf und Wiese den 11. Oktbr. früh um 10 Uhr in Buchelsdorf.
= = = = Schlogwitz den 12. Oktbr. früh um 10 Uhr in Schlogwitz.
= = = = Taumlitz den 15. Oktbr. früh um 10 Uhr in Leobschütz vor dem Oberthor.
= = = = Deutsch-Neukirch und Rösnitz den 16. Oktbr. früh um 10 Uhr in Deutsch-Neukirch.
= = = = Woinowitz, Rudnick und Schonowitz den 17. Oktbr. früh um 10 Uhr in Ratibor.
= = = = Schedlau den 20. Oktbr. früh um 10 Uhr in Schedlau.
= = = = Sarnau den 22. Oktbr. früh um 10 Uhr in Sarnau.

die Fohlen der Station Bürgsdorf den 23. Oktbr. früh um 10 Uhr in Bürgsdorf.
" " " " Namslau und Reichen den 27. Oktbr. früh um 10 Uhr in Namslau.
" " " " Vielguth den 29. Oktbr. früh um 10 Uhr in Vielguth.
" " " " Carlsburg den 30. Oktbr. früh um 10 Uhr in Carlsburg.
" " " " Sapraschine den 31. Oktbr. früh um 10 Uhr in Sapraschine.
" " " " Kloch=Ellguth den 1. Novbr. früh um 10 Uhr in Kloch-Ellguth.
" " " " Peter=Kaschütz den 2. Novbr. früh um 10 Uhr in Peter-Kaschütz.
" " " " Schmiegerode den 3. Novbr. früh um 10 Uhr in Schmiegerode.
" " " " Glumbowitz den 5. Novbr. früh um 10 Uhr in Glumbowitz.
" " " " Tschilesen den 6. Novbr. früh um 10 Uhr in Tschilesen.
" " " " Jästersheim den 7. Novbr. früh um 10 Uhr in Jästersheim.

Breslau, den 24. August 1838. I.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 5. Juli c. (Stück XXIX. S. 185) die aus den Straßen-Graben auf die Landstraßen zu werfende Erde betreffend, muß es Zeile 8 v. o. statt: eingerichtete, heißen: „unbrauchbare."

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 43. Die Stempel- und Gebühren-Freiheit kirchlicher Zeugnisse in Vormundschafts-Sachen betr.

Nach § 3. litt. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. August 1833 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833, Seite 87,) müssen die zum Gebrauche in Vormundschafts-Sachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von Ihnen in Vormundschafts-Sachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz

zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen, den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und dieser kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) von Altenstein.

Für den Justiz-Minister vermöge Allerhöchsten Auftrages
(gez.) von Goßler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Breslau.

I. 2596.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 44. Die Vertretung für Stempel ꝛc. betr.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel

1) über die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen zu verwenden sind,

2) über die den Kassen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quittungsstempel für Zahlungen aus öffentlichen Kassen und

3) über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entreprisen verbundenen Lieferungen,

sind von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1) Behörden, welche mit Privatpersonen Verträge abschließen, und einzelne Beamte, welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß der tarifmäßige Stempel nach § 12 des Stempel-Gesetzes binnen 14 Tagen von Zeit des Vertrags-Abschlusses, welcher mit der von Seiten der Behörde ertheilten, oder bei dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragenden Behörde als erfolgt angesehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. Wird nach Ablauf dieser Frist ein mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehener Vertrag in den Händen einer Privatparthei gefunden, so haften die Beamten nach § 22 des Stempel-Gesetzes für den fehlenden Stempel und die Stempel-Strafe nach Maaßgabe der Bestimmung der sub Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinets-

Ordre vom 28. Oktbr. 1836, außerdem kann die Privatparthei als Mitkontrahentin wegen des Stempels und der ordentlichen Stempel-Strafe in Anspruch genommen werden.

2) Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Produzenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, nach § 22 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 wegen des Stempels und der Stempel-Strafe, vorbehaltlich des Regresses gegen den Aussteller der Quittung, in Anspruch genommen zu werden.

3) Zu den mit Bau-Entreprise-Verträgen verbundenen Lieferungen ist neben dem tarifmäßigen Stempel zum Entreprise-Vertrage der Stempel zu ein Drittheil Prozent vom Werthe der zu liefernden Materialien erforderlich. Es kommen jedoch in der Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung, andere Materialien, als Eisen, Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenstände von größerem Belange aus dergleichen Material zu liefern sind.

Der Justiz-Minister bringt diese Grundsätze zur Kenntniß der Gerichte, um dieselben bei den in der Justiz-Verwaltung vorkommenden Geschäften vorgedachter Art und den von den Stempel-Fiskälen aufzustellenden Erinnerungen zu beachten, insbesondere aber zu 2, die Rendanten anzuweisen, bei zu leistenden Zahlungen den Betrag des zur Quittung fehlenden Stempels bei der Zahlung zurück zu halten und zur Anschaffung des Quittungs-Stempels sofort zu verwenden.

Berlin, den 22. Juli 1838.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Goßler.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichts-Behörden und Gerichts-Beamte des Departements zu achten.

Breslau, den 15. August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Formulare zu Prozeßvollmachten betr.

Die gedruckten Formulare zu gestempelten Prozeß-Vollmachten sind nach den jetzigen Bedürfnissen abgeändert worden und werden zufolge einer Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums an die Stempel-Debits-Behörden vertheilt werden.

Dieß wird auf Grund eines Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 23. Juli c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 455. Die Verjährung der Forderungen der gerichtlichen Salarien-Kassen betr.

Nach Nr. 8. § 2 des Gesetzes vom 31. März d. J. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen (Ges. Samml. S. 249) sind alle Forderungen der gerichtlichen Salarien-Kassen auf Nachzahlung der entweder gar nicht, oder zu wenig eingeforderten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Porto-Gefälle (insoweit nicht die Werthstempel mehr als 1 Prozent betragen) einer Verjährung von 4 Jahren unterworfen, welche nach § 5, Nr. 2, 3 des Gesetzes wegen der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung, oder Vergleich beendigt worden ist, wegen der für andere gerichtliche Geschäfte erwachsenen Kosten aber mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt worden ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres beginnt, in welchem die Kostenforderung entstanden ist.

Um den aus dieser kürzeren Verjährungsfrist etwa entstehenden Benachtheiligungen der für Königl. Rechnung verwalteten gerichtlichen Salarien-Kassen vorzubeugen, ist es nothwendig, die betreffenden Gerichts-Behörden auf diese gesetzliche Vorschrift besonders aufmerksam zu machen und anzuweisen, darauf zu halten, daß sowohl alle diejenigen Forderungen der Salarien-Kassen, welche bis zur Publikation des Gesetzes, so wie in fernerem Laufe des Jahres 1838 entstanden sind und gegen welche nach § 7 des Gesetzes die vierjährige Verjährungsfrist vom letzten Dezember 1838 ab, beginnt, als auch alle künftig entstehenden Forderungen der Salarien-Kassen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist durch Zufertigung der Zahlungsbefehle eingefordert und nöthigenfalls die laufende Verjährung durch Erlassung neuer Zahlungsbefehle unterbrochen werde.

Es muß daher bei jeder Salarien-Kasse eine genaue Durchsicht der Konto-Bücher und Resten-Designationen, der Abschluß der Konto's bei allen Kosten, deren Einforderung zuläßig ist, und letztere selbst veranlaßt werden.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Goßler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 1762.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmtlichen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden des Departements zur Nachricht und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Uebrigens verweisen wir auf unsere, denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 18. Juni c., Amtsblatt Stück 26, Seite 162.

Breslau, den 18. August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Den Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß die Tantieme aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen für das zweite und dritte Tertial 1835 bei dem Ober-Landes-Gerichts-Archivs-Registrator Ferchland allhier gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

Breslau, den 14. August 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachtrags-Verzeichniß

der im Monat Juli 1838 bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Guhrauer Kreis.			
Lübchen, Gorangelwitz	v. Liers	Lieutenant	Lübchen.
Bronau, Groß-Saul, Klein-Saul, Zechen	v. Massow	Rittmeister a. D.	Bronau.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag, für die bisher von dem Superintendenten Berndt in Oberau verwaltete Superintendentur des ersten Lübener Kirchenkreises, den Pastor Henke in Kotzenau zum Superintendenten ernannt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 19. August 1838.

Wegen Anwendungen des Stempels bei den Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer in Bezug auf das Kredit-Institut für Schlesien.

Die in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Errichtung des Kredit-Instituts für Schlesien, § 73 bewilligte Stempelfreiheit erstreckt sich nicht auf die von den Gutsbesitzern auszustellenden Schuldverschreibungen; vielmehr ist nach einer Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 21. Juni d. J. zu demselben, wenn der Zweck dahin geht, neue Schulden aufzunehmen, der in dem Stempel-Tarif für Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel von $\frac{1}{12}$ Prozent zu verwenden, wogegen, wenn die Ablösung bereits auf dem Gute haftender Privathypotheken in der Absicht liegt, der Stempel von 15 Sgr. genügt, da in diesem Falle das Geschäft durch Cession abgemacht wird und die unter dem Namen einer Schuldverschreibung auszustellende Urkunde lediglich ein Anerkenntniß des Gutsbesitzers, daß er das Kredit-Institut nunmehr als neuen Gläubiger an Stelle des früheren annehmen will, enthält.

Breslau, den 13. August 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 5. September 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Die Stempel- und Gebühren-Freiheit kirchlicher Zeugnisse in Vormundschafts-Sachen betr.

Nach § 3. litt. c. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. August 1833, (Gesetzsammlung vom Jahre 1833 Seite 87,) müssen die zum Gebrauche in Vormundschafts-Sachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eignen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten keinen Ueberschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von Ihnen in Vormundschafts-Sachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen, und diesen kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
von Altenstein.

Für den Justiz-Minister vermöge Allerhöchsten Auftrages
von Goßler.

An
die Königliche Regierung
zu Breslau.

I. 2596.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Geistlichen unseres Departements werden noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht.

Breslau, den 17. August 1838. Pl.

Wegen der Portopflichtigkeit und resp. Portofreiheit der Feuer-Societäten.

Um jedem Mißbrauche der den Provinzial-Feuer-Societäten in verschiedenem Umfange verliehenen Portofreiheit zu begegnen, ist der Herr Minister des Innern und der Polizei mit dem Herrn General-Post-Meister übereingekommen, die Central-Maßregeln, welche in der von beiden benannten Theilen am 9. Dezbr. 1826 gemeinschaftlich erlassenen Instruktion über die Portopflichtigkeit und Portofreiheit der Land-Feuer-Societäten der beiden Marken in den §§ 15 bis 19 vorgeschrieben sind, für alle Provinzial-Feuer-Societäten, also auch für diejenigen für anwendbar zu erklären, deren Portofreiheit nicht schon nach den Grundsätzen der gedachten Instruktion ausgeführt wird. — Wir sind hohen Orts autorisirt, den uns mitgetheilten Auszug aus der oben angeführten Instruktion, welcher folgendermaßen lautet:

Abtheilung III.

Besondere Bestimmung.

§ 15.

Bezeichnung der Briefe und Addressen.

Die hiernach zur Portofreiheit geeigneten Sendungen sind mit der Bezeichnung „Feuer-Societäts-Angelegenheiten" die portopflichtigen Sendungen aber mit der Bezeichnung „portopflichtig" zu versehen. Alle von den Feuer-Societäts-Behörden abgehende Correspondenz, so wie die Addressen, Pakete und Gelder müssen mit dem Dienstsiegel oder Stempel verschlossen und versehen sein.

§ 16.

Strafen für Mißbräuche.

Wenn Beamte und einzelne Societäts-Mitglieder die portofreie Rubrik bei portopflichtigen Sendungen zum Nachtheile der Post-Kasse mißbrauchen, so sind die General- und Kreis-Direktionen, so wie die andern Behörden verpflichtet, die Contravenienten dem General-Post-Amte zur Bestrafung anzuzeigen und die Entscheidungen desselben hierauf zu befolgen.

§ 17.

Die Strafgelder fließen zur Post-Straf-Kasse.

§ 18.

Der Mißbrauch eines Dienstsiegels in Privat-Angelegenheiten der Beamten, wenn damit zugleich eine Post-Contravention begangen worden, wird noch besonders gesetzlich geahndet.

§ 19.

Schluß.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Provinzial-Feuer-Societäts-, so wie sämmtliche Königliche und Kommunal-Behörden, Corporationen, Anstalten und die einzelnen Societäts-Mitglieder als Interessenten, so weit es jeden

angeht, gebührend zu achten, das Post-Interesse in den hier bezeichneten Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen, und vorkommende Zweifel dem General-Post-Amte zur Entscheidung vorzutragen.

Berlin den 9. Dezbr. 1826.

Ministerium des Innern	General-Post-Amt
(gez.) von Schuckmann.	(gez.) von Nagler.

zur Kenntniß aller unmittelbar von uns ressortirenden Feuer-Societäten und demnächst auch die darin enthaltenen Bestimmungen, da wo sie nicht schon an sich Anwendung gefunden, zur Ausführung zu bringen, was hierdurch geschiehet. — Wir können jedoch hierbei nicht übergehen, zu bemerken: daß nach einem Reskript des General-Post-Amts vom 13. August 1835 diejenigen Brand-Entschädigungs-Gelder von der Portofreiheit unbedingt ausgeschlossen bleiben, welche von den Regierungs-Haupt-Kassen an die Magisträte versendet werden, indem dergleichen Geldsendungen von den betreffenden Kassen an die einzelnen Interessenten, Kommunen und Corporationen, der oben erwähnten Instruktion zufolge, ausdrücklich der Portopflichtigkeit unterworfen sind.

Breslau, den 29. August 1838. I.

An
sämmtliche unmittelbar von der diesseitigen
Königlichen Regierung ressortirenden
Feuer-Societäten.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Reskripts vom 26. v. M. dem Bauergutsbesitzer Hagedorn zu Sägen, Kreis Strehlen, eine Prämie von 25 Rthlr. bewilligt, weil derselbe in 5 hintereinander folgenden Jahren alljährlich ein Pferd an die Königliche Remonte-Kommission verkauft hat. Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß, damit es den Pferdezüchtern aus dem Bauernstande zur Aufmunterung bei der Zucht und Gestellung von Pferden auf den Remontemärkten gereichen möge.

Breslau, den 28. August 1838. I.

Die Schänker des platten Landes, Guhrauer Kreises, und der Stadt Guhrau, hiesigen Regierungs-Bezirks, haben sich unter Mitwirkung des Landraths dieses Kreises, von Köckritz, durch ein Regulativ geeiniget, nach Kräften dem übermäßigen Genuß von Brandwein entgegen zu wirken, was hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. August 1838. I.

Empfehlenswerthe Bücher.

1) Astronomischer Reisebericht, oder: Skizzen der Topographie des Himmels. Kempten, Dannheimer. 1837. 8.

2) Im selben Verlage herausgekommen:

Natur= und gewerbwissenschaftliche Berichte oder Darstellung der neuesten Physik und Technologie.

Breslau, den 21. August 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landesgerichts.

No. 46. Die Zulassung der Justiz-Kommissarien der Untergerichte zu den Verhandlungen der Obergerichte und umgekehrt, betr.

Nach einem Reskripte des Herrn Justiz=Ministers Excellenz vom 1. d. M. soll die im § 52. der Verordnung vom 1. Juni 1833 gestattete Ausnahme wegen Zulassung der Justiz=Kommissarien derjenigen Untergerichte, die sich am Orte des Obergerichts befinden, zu den Verhandlungen des Obergerichts in zweiter Instanz auch dann eintreten, wenn die Untergerichts Justiz=Kommissarien erst zu den vor das Untergericht gehörenden Verhandlungen zweiter Instanz (§§ 41 — 47 a. a. O.) mit Vollmacht versehen worden sind. Eben so ist es anderer Seits den Obergerichts=Justiz=Kommissarien gestattet, bei dem Untergerichte, welches am Orte des Obergerichts seinen Sitz hat, die Rechte der Parteien bei den vor das Untergericht gehörenden Verhandlungen zweiter Instanz wahrzunehmen.

Breslau, den 21. August 1838.

No. 47. Die Exekution gegen die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betr.

Nach einem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 10. d. M. ist der § 155 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts=Ordnung, in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 4. Mai 1837, auch auf die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere zur Anwendung zu bringen. Als Garnisonort dieser Offiziere ist aber nach der jetzt bestehenden Einrichtung derjenige Ort anzusehen, welchen dieselben ihrer vorgesetzten Militair=Behörde als ihren Wohnort bezeichnet haben.

Breslau, den 22. August 1838.

Seine Excellenz der Herr Justiz=Minister haben mittelst Reskripts vom 4. dieses Monats genehmigt, daß der Justiz=Kommissarius Schulze zur Praxis auch bei dem hiesigen Landgericht verstattet werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. August 1838.

Verdienstliches.

Der Besitzer des Ritterguts Postelwitz, Kreis Oels, Herr Rittmeister von Raven im 7ten Husaren=Regiment, bestimmte 6 Rthlr. jährlich auf Prämien an Postelwitzer Schulkinder.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 12. September 1838.

Lobenswerthe Handlungen.

1) Am 14. Juli c. sank der Gerbergeselle David Pietsch beim Baden in der Bartsch bei Herrnstadt unter das Wasser; während Nahestehende die Rettungsversuche nicht wagten, eilte der Sattlergeselle Pavel, auf die Kunde von diesem Unglücksfalle, rasch herbei, warf sich ins Wasser, und suchte unter demselben so lange, bis er den Ertrunkenen auffand und dem am Ufer stehenden Arzte zur Anstellung der Wiederbelebungsversuche übergab. Waren diese Versuche auch erfolglos, so verdient doch dieses augenblickliche Zuhülfeeilen des Pavels die Belobigung.

2) Am 18. Juli c. fiel zu Herrnstadt das aufsichtslos gelassene Kind des Hirten Tietze von der Kesselbrücke in eine der tiefsten Stellen der Bartsch und wurde von dem Schänker Thiel aus Kaslewe, Wohlauer Kreises, welcher in den Kleidern die Rettung unternommen, im Augenblicke des Untersinkens erfaßt und gerettet.

2) Der Knabe Wilhelm Kretzschmer, 5 Jahr alt, Sohn des Stadtkutschers Ignatz Kretzschmer zu Brieg, fiel am 8. August d. J. beim Spielen vom Ufer hinab in den Oder = Mühlgraben, wurde vom Strom ergriffen und bis nahe vor die Mühlgänge fortgetrieben, und nur durch den lobenswerthen Eifer des schnell herbeigeeilten Fischermeisters Gottlieb Runschke in Brieg vom Untergange gerettet.

Diese lobenswerthen Handlungen des rc. Pavel, Thiel und Runschke, nehmen wir keinen Anstand, hiemit öffentlich dankbar anzuerkennen.

Breslau, den 4. Septbr. 1838. I.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich der Niederlande hat der katholischen Pfarrkirche in Seitsch ein großes, gegossenes silbernes Crucifix und dazu gehöriges Postament von 1¼ Elle Höhe, 7 Pfd. schwer, zum Andenken der Anwesenheit am 8. Juni d.J. verehrt.

Neue Schul-Häuser sind gebaut worden:

In Pöpelwitz, Breslauer Kreises, 61½ Fuß lang, 37 Fuß tief mit zwei Schulstuben, jede 520 Quadratfuß groß, obschon nur 116 Kinder gegenwärtig vorhanden sind, für 1472 Rtlr., wozu das Dominium Ober-Amtmann Schmidt, außer den freien Abgaben von Lehm, Sand und 4 Schock Stroh, 109 Rtlr. beigetragen, viele Hülfsfuhren geleistet und 1 Morgen Acker zum Bauplatz und Erweiterung des Schulgartens gegeben hat.

In Groß-Mohnau, Kreis Schweidnitz, ist auf einem bessern Platze ein neues Schul-Haus, 66 Fuß lang, 38 Fuß tief nebst einem Wirthschaftsgebäude mit zwei Schulstuben, jede 453 Quadratfuß groß, für 1345 Rtlr. erbaut worden, und hat das Dominium Ober-Amtmann Pohl hiezu 100 Rtlr. geschenkt. Aus dem Verkaufe des alten Schul-Hauses werden etwa 300 Rtlr. gewonnen werden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro August 1838.

1) Befördert:

a, des Herrn Fürsten von Hatzfeldt Durchlaucht haben den Justiz-Räthen Moritz und von Hauteville zu Trachenberg den Titel eines Fürstenthums-Gerichts-Raths beigelegt;

b, der Referendarius Fürst zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Stadt-Gericht;

c, die Auskultatoren Bretschneider, Czirn v. Terpitz und Schmidt zu Referendarien;

d, der Diätarius Heptner zum interimistischen Aktuarius beim Land- und Stadt-Gericht zu Pitschen.

2) Versetzt:

a, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hoffmann an das Ober-Landes-Gericht in Glogau;

b, der Kammer-Gerichts-Assessor Hufeland an das hiesige Ober-Landes-Gericht;

c, der Referendarius Bielzer an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

3) Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

a, der Referendarius Louis Mentzel, um sich der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zu widmen;

b, der Referendarius Christoph bei seinem Uebertritt in den Subalterndienst;

c, der Referendarius Geißler;

d, der Aktuarius Weiß vom Land- und Stadt-Gericht Pitschen.

4) Pensionirt:

der Bote und Exekutor Schmidt beim Land- und Stadt-Gericht Striegau vom 1. Januar 1839.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Oberlandesgerichts-Bezirk pro August 1838.

№	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Protsch und Weyde	Breslau	Justit. Neumann	Referend. Heermann.
2	Neuwaltersdorf Conradswaldau Rayersdorf und Kolonie Neustift oder Lerchenfeld	Habelschwerdt	Land- und Stadtrichter von Gladis	Land- und Stadtrichter Hartmann zu Landeck.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Johann Carl Eduard Blumenberg aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Johann Friedrich Kretschmar aus Schreibersdorf bei Lauban, 25½ Jahr alt,
Theodor Alexander Constantin Hofferichter aus Liegnitz, 23½ Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Herrmann Scholz aus Sprottau,
Ernst Gottfried Ludewig aus Mühlhausen in Thüringen, 29 Jahr alt,
Fried. Julius Herrmann Zimmer aus Groß-Gorkau bei Herrnstadt, 25 Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Doktoren der Philosophie, Licentiaten und Privatdocenten der Theologie an der hiesigen Universität,

Herrmann Hesse aus Baruth in der Lausitz, 27 Jahr alt,
Heinrich Rhode aus Breslau, 29 Jahr alt,

so wie die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl Gustav Böhmer aus Muskau, 30 Jahr alt,
Johann Carl Julius Gröhe aus Görlitz, 27 Jahr alt,
Johann Carl Gottlieb Lange aus Treubel in der Lausitz,
Carl Friedrich August Reche aus Cosel, 32 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. August 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar wird am 4. und 5. Oktober d. J. die Nachprüfung der mit dem Zeugnisse Nro. II u. Nro. III aus dem Seminar Entlassenen abgehalten werden. Es werden demnach die mit dem Zeugnisse Nro. III entlassenen Adjuvanten und die mit Nro. II oder III entlassenen und interimistisch angestellten Schullehrer aufgefordert, sich am 3. Oktober Nachmittags bei der unterzeichneten Seminar-Direktion zu melden, und

1) das Abgangs-Zeugniß des Seminars,

2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspektion und

3) das Zeugniß des Schul-Revisors mitzubringen.

Ober-Glogau, den 5. September 1838.

Direktion des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars.
Ronge.

Patentirung.

Dem Mechaniker und Manufakturisten Karl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unterm 28. August d. J. ein Patent

auf eine verbesserte, mit Spiralrahmen versehene Maschine zum Anspannen und Trocknen der Tücher,

und

auf eine vereinfachte Streckbürst-Maschine zu Flanellen und groben Tüchern,

nach ihrer durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellten ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Konrektor am Friedrich Werderschen Gymnasio in Berlin, Professor Dr. Lange, ist die Direktor-Stelle des Gymnasii zu Oels, und

dem zeitherigen Pfarr-Administrator Au die erledigte Pfarrei in Freyhahn verliehen worden.

Der Pastor Zäschmar zu Olbersdorf ist als Pastor in Stolz, Frankensteinschen Kreises, ernannt, und

Dem bisherigen Kreis-Sekretair Flögel die provisorisch verwaltete combinirte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Waldenburg nunmehr definitiv verliehen worden.

In Canth ist der Kämmerer Kleiner anderweit auf 6 Jahre bestätigt, und in Striegau der invalide Ober-Feuerwerker Mausolff auf gleiche Dauer als Kämmerer gewählt und bestätigt worden.

Der interimistische Schullehrer Plaschke als katholischer Schullehrer zu Wilschkowitz, Kreis Nimptsch.

Der Schul-Adjuvant Sauer als evangelischer Schullehrer und Organist in Pogarell und Alzenau, Kreis Brieg.

Der Schulamts-Kandidat Erfel als Hülfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

Vermächtnisse.

Der Kaufmann Göhlig in Reichenbach hat der bereits im Jahre 1816 errichteten Schulen- und Armenstiftung abermals eine Summe von 1000 Rtlr. hinzugefügt, wovon die Zinsen alljährlich an 20 alte arme Personen beiderlei Geschlechts ausgetheilt werden sollen.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Sperlich

a, der allgemeinen Kranken-Verpflegung	150	Rtlr.
b, dem Hospital zu Allerheiligen	150	=
c, dem Hospital für alte hülflose Dienstboten	50	=
d, dem Hausarmen-Medizinal-Institut	50	=
e, der neuen höhern Bürgerschule	50	=
f, den Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten	50	=
g, dem Hospital zum heil. Grabe	50	=

Die in Breslau verstorbene Wittwe Weißhaupt

dem Armen-Hospital der reformirten Gemeine . . . . . . 200 Rtlr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 19. September 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1923. die Verordnung über die Beschränkung des Provakations-Rechts auf Gemeinheits-Theilungen. Vom 28. Juli d. J., und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

= 1924. vom 5. August d. J., die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rhein-Provinz betreffend;

= 1925. vom 10. August d. J., die Erweiterung der Betriebs-Frist für die zum minderen Maisch-Steuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien betreffend, und

= 1926. vom 11. August d. J., über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 84. Die Versicherungen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6 Juli d. J., (Gesetz-Sammlung Seite 378) erleidet die in unserer erweiterten Geschäfts-Instruktion vom 5ten desselben Monats zu § 1 sub a enthaltene Bestimmung die Aenderung, daß von den im unmittelbaren Statsdienste definitiv angestellten Civil-Beamten alle diejenigen, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfond beitragen, imgleichen die bei den Regierungen, den

Ober-Landesgerichten und den Rheinischen Landgerichten angestellten Assessoren, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, bei unserer Anstalt rezeptionsfähig sind; jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen dieser Beamten, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Rthr. nicht übersteigt, höchstens 50 Rthlr., und die gedachten Assessoren höchstens 100 Rthlr. jährliche Wittwenpension versichern können.

Die Kommissarien der Anstalt, so wie die mit derselben in Geschäftsverbindung stehenden Königl. Kassen, haben daher die dieser neuern Bestimmung gemäß bei ihnen eingehenden Rezeptions-Anträge zu behandeln und von den Antragstellern die nöthigen Qualifikations-Atteste beibringen zu lassen.

Berlin, den 23. August 1838.

General-Direktion
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
Graf v. d. Schulenburg. Freiherr v. Monteton.

Vorstehende Verfügung wird im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. Aug. c. hierdurch für die Commissarien der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, und die mit derselben in Geschäftsverbindung stehenden Königl. Kassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Septbr. 1838. Pl.

No. 35.
Die Vereidung der Stellvertreter der Inhaber der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit betr.

Durch die Cirkular-Verordnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. v. M. ist bestimmt worden, daß die von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit, in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 31. März d. J. (Gesetz-Sammlung für 1838 Seite 253) ihnen verliehenen Befugniß, gewählten Stellvertreter zur Verwaltung der Polizei vereidet werden müssen. Die Vereidung ist, — nachdem die Stellvertreter der oben angeführten Verordnung gemäß dem Landrathe und von diesem der Regierung angezeigt und gegen ihre Person nichts erinnert worden ist, — von dem Guts- und Gerichtsherrn durch das Patrimonial-Gericht oder das Königl. Landraths-Amt nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Novbr. 1833 zu veranlassen.

Indem somit die Königl. Landräthe und die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit, welche sich Stellvertreter zur Verwaltung der letzteren bestellt haben, aufgefordert werden, hiernach zu verfahren, werden die ersteren zugleich beauftragt, in 3 Monaten über die Ausführung dieser Vorschrift zu berichten.

Breslau, den 11. Septbr. 1838. I.

Mittel zur Verhütung der Erdraupe betreffend.

Nach mehreren Erfahrungen ist ein öfter sich erfolgreich bewiesenes Mittel zur Verhütung der Erdraupe folgendes:

Es wird das Saat-Getreide vor der Saat tüchtig mit in Terpentin-Oel getränkten Schaufeln durchstochen; man nimmt gewöhnlich auf 50 Schfl. Saat-Ge-

treide 1 Quart Terpentin-Oel und bestreicht damit die Schaufel und durcharbeitet sodann sorgsam das Getreide.

Nach anderen Erfahrungen ist es auch anwendbar, auf bereits von dem Korn-Wurm ergriffenen Saat-Feldern, junge Fichten-Reiser in freilich nahen Entfernungen einzustecken, indem sich dann die Korn-Würmer verlieren.

In Bezug des Terpentin-Oels machen wir aufmerksam, daß die sogenannte Motte, welche ebenfalls so wie der Schmetterling der Erdraupe zu den Nachtfaltern gehört, am leichtesten durch den Terpentin-Geruch weicht, es also um so wahrscheinlicher ist, daß die Erdraupe auch diesen Geruch nicht verträgt.

Die Herren Landräthe wollen sich die Bekanntmachung dieses einfachen Mittels und dessen zweckmäßige Anwendung in den Kreisen ihrer Wirksamkeit möglichst angelegen sein lassen und die Erfahrungen über dessen Erfolg uns zu seiner Zeit anzeigen.

Breslau, den 8. Septbr. 1838. I.

No. 36. Die Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen pro 1839 betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 12. September 1837 Stück XXXVIII. Nr. 41 wird die Anfertigung der neuen Gewerbesteuer-Rollen pro 1839 und deren Einsendung bis zum 20. Oktbr. c., wie auch die davon getrennte Einreichung der Nachweisungen

a, der Hausirer, welche zu ermäßigten Steuersätzen qualifizirt sind, mit Ausnahme derjenigen, welche auf den Grund des Regulativs vom 4. Dezbr. 1836 (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1837 Seite 14) sogleich mit in die Rolle gehören,

b, derjenigen Personen unter 30 Jahren, welche Gewerbescheine zum Gewerbbetrieb im Umherziehen nachsuchen,

an dem zum 1. Novbr. c. bestimmten Termine hiermit in Erinnerung gebracht.

Hiebei wird bemerkt, wie höheren Orts festgesetzt worden ist, daß bei Veranlagung der Gewerbesteuer-Rollen ungerade Thaler-Summen nicht mehr als Repartitions-Soll festgesetzt werden dürfen.

In Folge dessen weisen wir die Aufnahme-Behörden an, in Fällen, wo die nach der Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1832 angeordnete Ausgleichung der Gut- oder Lastschreibungen einen ungeraden Thaler-Betrag herbeiführen, eben so wie bei den Zuschlägen für die Steuer-Gesellschaften der Klassen A, C, D und E, auch in den Klassen B und H immer die nächste niedrige, gerade Thalerzahl für die zu bewirkende Ausgleichung anzuwenden.

Breslau, den 12. Septbr. 1838. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

No. 48. Die Gebühren für Ausarbeitung von Taxations-Instrumenten am Orte des Gerichts betr.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte des Departements werden in Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz darauf aufmerksam gemacht, daß für Ausarbeitung von Taxations-Instrumenten, wenn sie am Orte des Gerichts erfolgt, den Beamten keine Gebühren zustehen. Die benannten Gerichte haben dies zur Vermeidung der Wiedereinziehung solcher Gebühren von den Empfängern, eventualiter bei eigener Vertretung zu beachten.

Breslau, den 12. Septbr. 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Gerichts-Verwaltung des Dorfes Schwardt VI. Antheils, Kreutzburger Kreises, ist vom 1. August 1838 ab dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Kreutzburg übertragen worden.

Breslau, den 11. Septbr. 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unseren Antrag den bisherigen interimistischen Superintendenten des Trebnitzer Kirchenkreises, Pastor Schneider in Perschütz, zum Superintendenten der gedachten Ephorie definitiv ernannt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Septbr. 1838.

Bekanntmachung.

Die Steuervertheilung bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen betreffend.

Das bisher bestandene Verfahren zur Ausführung der Steuervertheilung bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen soll nach erfolgter Vereinigung mit den Königlichen Regierungen und in Gemäßheit höherer Genehmigung von jetzt an dahin abgeändert werden:

daß die Königliche Spezial-Kommissionen sich wegen Anlegung der Steuer-Repartitionen unmittelbar an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zu wenden, diese jedoch die von ihnen entworfene Repartition nicht den Spezial-Kommissionen zuzufertigen, sondern den Königlichen Regierungen einzureichen haben, welche letztern dieselben,

nach erfolgter Prüfung und Genehmigung, den Kommissarien unmittelbar zugehen lassen werden.

Eben so werden die bestätigten Rezesse, welche bisher in Folge der Amtsblatt-Verfügung vom 24. April 1824 durch die Königliche General-Kommission den Königl. Landräthen zugegangen sind, und von diesen, Behufs der Berichtigung des Katasters an die Königl. Regierungen eingereicht wurden, künftig zu diesem Zweck den Königl. Regierungen unmittelbar zugehen, und von diesen den Königl. Landräthen zur weitern vorschriftsmäßigen Veranlassung zugesandt werden.

Hiernach haben sich die sämmtlichen von diesen Angelegenheiten berührten Königlichen Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Breslau, den 30. August 1838.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Gnadenbezeigungen.

Des Königs Majestät haben geruhet,

den Kommerzienrath Treutler zu Neu-Weißstein bei Waldenburg zum Geheimen Kommerzienrath,

und

den Kaufmann Löbbecke in Breslau zum Kommerzienrath

zu ernennen.

Personal-Chronik.

Der Ritterguts-Besitzer v. Wenzky auf Reichen, Kreis Namslau, als zweiter Kreis-Deputirter.

Der Schul-Adjuvant Gilke als evangelischer Schullehrer zu Neiderei, Kreis Trebnitz.

Der Schullehrer Schultz aus Rawicz als evangelischer Schullehrer in Corsenz, Kreis Militsch.

Pocken-Ausbruch.

In dem Kolonie-Dorfe Marienruh, Kreis Wohlau.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat August 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	14	9	1	26	1	1	15	5	1	4	3	—	29	9	—	21	—	—	24	—	—	19	10	—	17	4	4	2	6
Brieg	1	28	10	1	19	7	1	8	—	1	1	3	—	23	9	—	20	3	—	24	5	—	17	9	—	14	6	2	26	3
Frankenstein	2	14	3	1	22	9	1	16	3	1	6	6	1	7	9	—	27	—	1	1	9	—	26	6	—	16	—	3	10	
Glatz	2	12	6	1	21	6	1	12	3	1	7	—	1	5	9	1	—	3	—	29	9	—	26	6	—	15	—	2	15	—
Guhrau	2	3	6	1	27	6	1	14	7	1	9	5	1	—	9	—	28	3	—	24	8	—	22	4	—	13	—	2	12	6
Habelschwerdt	2	10	6	1	26	8	1	13	6	1	5	8	1	7	6	1	1	—	—	28	6	—	26	—	—	18	6	4	—	—
Herrnstadt	2	8	—	2	6	—	1	15	—	1	13	—	1	6	—	1	4	—	—	25	—	—	23	—	—	12	—	2	15	—
Münsterberg	2	5	—	1	23	6	1	6	6	1	2	9	—	29	3	—	26	—	—	25	3	—	21	9	—	13	—	3	5	—
Namslau	2	—	11	1	29	4	1	—	11	—	28	11	—	26	5	—	24	8	—	24	11	—	23	3	—	18	2	3	14	9
Neumarkt	2	10	—	2	4	—	1	6	—	1	2	—	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	16	—	3	10	—
Nimptsch	2	15	—	2	—	—	1	15	—	1	8	—	1	—	—	—	25	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	4	10	—
Ohlau	1	22	6	1	16	—	1	4	9	1	—	6	—	23	3	—	19	9	—	23	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	25	2	1	25	2	1	2	11	1	2	11	—	24	9	—	24	9	—	24	4	—	24	4	—	11	—	2	24	1
Prausnitz	2	5	—	2	2	2	1	7	—	1	5	—	—	29	—	—	27	7	—	26	7	—	25	3	—	15	—	3	10	—
Reichenbach	2	6	3	1	26	9	1	16	9	1	8	3	1	2	9	—	27	9	—	26	3	—	22	3	—	16	—	4	—	—
Reichenstein	2	4	—	1	23	3	1	10	6	1	5	—	1	3	6	—	28	3	1	2	9	1	—	—	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	2	11	—	1	28	—	1	17	—	1	4	2	1	7	7	—	28	—	1	1	—	—	24	2	—	21	—	3	12	6
Steinau	2	2	—	1	28	—	1	15	—	1	11	—	1	2	—	—	29	—	—	28	—	—	24	—	—	26	—	4	15	—
Strehlen	2	1	—	1	20	—	1	9	—	1	—	—	—	29	—	—	22	—	—	24	6	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	4	6	1	25	2	1	16	7	1	6	9	1	11	5	1	2	—	1	—	9	—	26	2	—	24	—	3	15	—
Wohlau	2	10	—	1	25	—	1	10	—	1	6	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—	3	10	—
im Durchschnitt	2	5	11	1	26	1	1	11	1	1	4	9	1	1	3	—	26	6	—	27	2	—	22	8	—	16	10	3	9	4
Mittel-Preis	2 Rtl. 1 Sgr. — Pf.						1 Rtl. 7 Sgr. 11 Pf.						— Rtl. 28 Sgr. 10 Pf.						— Rtl. 24 Sgr. 11 Pf.											

Breslau, den 6. September 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 26. September 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält: die Ministerial-Erklärungen über die Erneuerung der bestehenden Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen, unter

Nr. 1927. vom 12. Dezember 1837 mit der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung;

„ 1928. vom 30. März l. J. mit der Kurfürstl. Hessischen Regierung; und

„ 1929. vom 25. Mai d. J. mit dem Königreich Hannover; ferner

„ 1930. die Verordnung vom 28. Juli d. J., über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

„ 1931. vom 2. August d. J., nebst Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Lautenburg; und

„ 1932. vom 29sten ej. m., betreffend die Abänderung des in dem Gesetze wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungs-Renten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 37. Den Ausschluß der Kreis-Physiker, Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte vom Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Nach einer, an das Königl. Staats-Ministerium unterm 6ten v. M. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre kann den Kreis-Physikern, Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzten, da sie selbst nicht pensionsberechtigt sind, auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht verstattet werden, sondern ihnen nur überlassen bleiben, die Zukunft ihrer Angehörigen auf andere thunliche Weise sicher zu stellen, wozu für alle, bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht rezeptionsfähige Beamte die neu begründete Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse Gelegenheit darbietet.

Berlin, den 24. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu
Breslau.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Septbr. 1838. I.

No. 38. Den Zeitpunkt der Klassen-Steuerfreiheit in der letzten Steuerstufe für die 60jährigen Personen, u. der Klassen-Steuerpflichtigkeit für diejenigen, die das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, betr.

Zur Erledigung der von mehreren Seiten darüber erhobenen Zweifel:

von welchem Zeitpunkte an die Klassen-Steuerpflichtigen der untersten Steuerstufe, welche im Laufe des Jahres das 60ste Lebensjahr vollenden, von der Klassen-Steuer zu befreien und dagegen diejenigen, welche im Laufe des Jahres ihr 16tes Lebensjahr zurücklegen, zu besteuern sind,

ist Seitens des Königl. hohen Finanz-Ministerii nunmehr bestimmt, daß die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres gesetzlich von der Klassen-Steuer zu befreienden Personen von dem, auf den Eintritt in das 61ste Lebensjahr zunächst folgenden Monate an, von der Steuer frei zu lassen und die, wegen Zurücklegung des 16ten Lebensjahres zu besteuernden Personen, von dem nächsten, auf den Eintritt in das 17te Lebensjahr folgenden Monate an, zur Steuer heranzuziehen sind.

Solches wird hierdurch unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juni 1827 — Seite 115 — zur allgemeinen Kenntniß und zu der der betreffenden Behörden Behufs Anfertigung der Zu- und Abgangslisten hiernach, gebracht.

Breslau, den 20. Septbr. 1838. I.

No. 39. Das Maaß der zum Verkauf aufgestellten Mauer- und Dachziegel betr.

Da in neuerer Zeit häufig Fälle vorkommen, daß Mauer- und Dachziegel, welche zum Verkaufe gefertigt werden, nicht das vorgeschriebene Maaß haben, erneuern wir hierdurch die Vorschriften unserer Amtsblatt-Verfügungen vom 31. August 1812 (S. 444) und 13. Januar 1820 (S. 23), indem wir wiederholt bestimmen, daß die zum Verkaufe ausgestellten Ziegel folgende Abmessung haben müssen:

a, Mauer-Ziegel,

1) große Form.

11½ Zoll rheinländisch lang,
5½ " " breit,
2½ " " dick.

2) kleine Form.

9½ Zoll rheinländisch lang,
4½ " " breit,
2½ " " dick.

b, Platte Dachziegel.

15 Zoll rheinländisch lang, mit Einschluß der Nase.
6 " " breit.

Wer gegen diese Vorschriften erwiesen gefehlt hat, wird in jedem Falle in eine Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Thalern genommen werden.

Indem wir hiernach im Uebrigen auf unsere oben angeführten beiden früheren Amtsblatt-Verfügungen zurückweisen, bemerken wir auch nun:

daß es Jedermann unbenommen bleibt, die zu seinen eigenen Bauten erforderlichen Ziegel nach jeder beliebigen Form selbst fabriziren zu lassen, oder auf den Ziegeleien zu bestellen.

Breslau, den 14. Septbr. 1838. I.

Die Bescheinigungen der Haupt-Quittungen über Ablösungs-Kapitalien und Zinsen betr.

Die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe d. J. pro 2tes Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. April bis ult. Juni d. J. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen sind heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertiget worden; es werden daher alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet, und die darüber von der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 13. Septbr. 1838. III.

Bekanntmachung.

Der Königl. Regierungs-Rath und Justitiarius der General-Kommission für Schlesien, Herr Koch, hat einem von allen Geschäftsmännern längst gefühlten Mangel, einer vollständigen Zusammenstellung der Agrargesetze und ihrer im Vorschritt der Zeit erfolgten Ergänzungen, durch Herausgabe der Schrift:

„Die Agrar-Gesetzgebung des Preuß. Staates nebst Ergänzungen und Erläuterungen, zusammengestellt von J. Koch. Breslau, bei Georg Philipp Aderholz, 1838"

abgeholfen. Diese Zusammenstellung enthält außer dem im Titel angegebenen Inhalt, der an Vollständigkeit alle bisher erschienenen Sammlungen übertrifft, auch eine gedrängte geschichtliche Darstellung der Entwickelung der agrarischen Gesetzgebung, nebst einem Verzeichniß der darüber erschienenen Schriften und wird durch die zweckmäßige Ordnung der Gegenstände, so wie durch ein hinzugefügtes sächliches und chronologisches Register zum Gebrauch vorzüglich bequem. Ich erachte mich daher verpflichtet, dieselbe nicht allein den Spezial- und Justiz-Kommissionen der Königl. General-Kommissionen zum Ankauf zu empfehlen, sondern auch die Aufmerksamkeit aller Geschäftsmänner auf dieselbe zu lenken.

Breslau, den 11. Septbr. 1838.

Der Königliche Präsident und General-Kommissarius
(gez.) von Rothkirch.

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben unterm 2. Mai d. J. dem Ritterguts-Besitzer Carl Alexander Weigel auf Hennersdorf, Kreis Grottkau, den Familien-Adel zu verleihen geruht.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Kaplan Stein zu Groß-Tinz ist die Pfarrei zu Markt-Bohrau, Kreis Strehlen, verliehen.

Der bisherige General-Substitut Sehmisch in Breslau, als Diakonus an der evangelischen Kirche in Trebnitz.

Der Mittagsprediger an der Kirche zu St. Salvator, Letzner, als Pastor an der evangel. Pfarr-Kirche zu Eilftausend Jungfrauen in Breslau.

Der unbesoldete Rathmann Lache in Trachenberg, anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schullehrer Michalke als kathol. Schullehrer, Organist u. Glöckner in Queissen, Kreis Steinau.

Pocken-Ausbruch.

Zu Gusten, Kreis Ohlau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XL

Breslau, den 3. Oktober 1838.

Publikandum

Nachdem nunmehr die Verfasser derjenigen Entwürfe zu einem neuen Hebammen-Lehrbuche, für welche neben der gekrönten Preisschrift eine besondere Auszeichnung bestimmt worden ist, sich gemeldet und die ihnen zuerkannten Preise entgegengenommen haben, bringt das Ministerium in Verfolg der Bekanntmachung vom 20. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß

1) die mit der großen goldenen Ehrenmedaille gekrönte, mit dem Motto: „In simplicia salus" bezeichnete Abhandlung
   den Dr. W. Plath, Geburtshelfer und Hebammenlehrer in Hamburg,
2) der durch Verleihung der kleinen goldenen Ehrenmedaille ausgezeichnete, mit dem Motto: „Ut desint vires, tamen est laudanda voluntas" versehene Entwurf
   den Dr. Woldemar Ludwig Grenser, Sekundairarzt und Hebammenhilfslehrer an den Königl. Sächsisch. Entbindungs-Schule zu Leipzig
   zum Verfasser hat.

Der Autor, der mit dem Motto: „Omne nimium vocet" bezeichneten, einer ehrenwerthen Erwähnung würdig gefundenen Abhandlung hat den Wunsch ausgesprochen, nicht öffentlich genannt zu werden.

Berlin, den 3. Septbr. 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Kündigung von 851,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1839 betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18ten d M. werden die in der heute statt gehabten 11ten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staats-Schuldscheine im Gesammtbetrage von 851,000 Thalern hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staats-Schuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2. Januar 1839 bei der Kontrole der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1839 hört die fernere Verzinsung dieser ausgelooseten Staats-Schuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) dem Tilgungsfond zuwachsen.

Die Staats-Schuldscheine sind demnach diesmal — da der letzte Coupon Nr. 8 der Serie VII über die Zinsen vom 1. Juli 1838 bis 1. Januar 1839 noch zur Einlösung kommt — ohne Coupons einzuliefern und in der hierüber auszustellenden Quittung mit Nummer, Litter und Geldbetrag zu spezifiziren.

Die Kontrole der Staaspapiere kann jedoch, so wenig wie die unterzeichnete Haupt Verwaltung der Staats-Schulden sich in Correspondenzen wegen der Realisirung dieser Staats-Schuldscheine einlassen, und muß es den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern derselben überlassen bleiben, solche an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere zu übersenden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Inhaber von solchen Staats-Schuldscheinen, welche bereits in den vorangegangenen Verloosungen zur Ziehung gekommen und schon früher zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, wiederholentlich aufgefordert, dieselben einzureichen, da von deren Auszahlungs-Terminen ab keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapital-Valuta der Staats-Schuldscheine in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 27. August 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Indem wir die Inhaber von Staats-Schuldscheinen im hiesigen Regierungs-Bezirk auf das durch vorstehendes Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-

Schulden vorgeschriebene Verfahren wegen der in der 11ten Verloosung gezogenen und am 2. Januar 1839 zur Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine hierdurch aufmerksam machen, nehmen wir zugleich auf unsere früheren zusätzlichen Bemerkungen zur öffentlichen Bekanntmachung ähnlicher Verloosungen, und namentlich vom 24. März c. (Stück XII des diesjährigen Amtsblattes) Bezug, und erwarten, daß diejenigen gezogenen Staats-Schuldscheine, deren Realisirung durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkasse gewünscht wird, derselben spätestens bis zum 15. Dezbr. d. J. in vorschriftsmäßiger Art zugehen werden.

Auch werden die Königl. Kassen veranlaßt, die in Folge der neuen Kündigung räthliche Recherche der etwa in Staats-Schuldscheinen vorhandenen Bestände oder Depositen nicht zu unterlassen.

Nachrichtlich wird nur noch bemerkt, daß das im Publikando erwähnte spezielle Verzeichniß der gezogenen Nummern, Littern und Geldbeträge dem gegenwärtigen Amtsblatt als Beilage angeschlossen ist.

Breslau, am 28. Septbr. 1838. Pl.

No. 40. Die Anrechnung auf Militair-Dienstzeit derjenigen Schiffsmannschaften, welche das Mittelländische Meer oder die Meere in anderen Welttheilen befahren, betr.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. August d. J. haben des Königs Majestät für die Mannschaft diesseitiger Schiffe, welche das Mittelländische Meer oder die Meere in anderen Welttheilen befahren, die vermöge der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1833 zugestandene Begünstigung,

> nach welcher ihnen die Dienstzeit während dieser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet wird,

auf anderweite fünf Jahre, also bis zum 25. März 1843 zu erneuern geruhet.

Breslau, den 15. Septbr. 1838. I.

No. 41 Verbot der Benutzung der Schulknaben als Kegel-Jungen und Schenkgehülfen während der Schulstunden und während des öffentlichen Gottesdienstes, so wie der Annahme noch nicht confirmirter Knaben in die Lehre oder in Dienst.

Es ist in neuerer Zeit wieder häufig vorgekommen, daß in den Wochentagen während der Schulstunden und an den Sonn- und Festtagen, zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und der Kirchen Katechisationen schulpflichtige Knaben als sogenannte Kegeljungen und Schankgehülfen gebraucht, und auf diese Weise dem Kirchenbesuche, so wie dem Schul- und Religions-Unterrichte entzogen werden. Da hierdurch höchst nachtheilig auf die Sittlichkeit der Schuljugend eingewirkt wird, so wird allen Gast- und Schankwirthen diese sittenverderbliche Gewohnheit verboten, und haben sie sich nicht mehr der Schulknaben zu den obgedachten Verrichtungen zu bedienen, widrigenfalls die Polizei-Behörden selbige in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler für jeden einzelnen Kontraventions-Fall zu nehmen haben.

Auch machen wir zugleich auf die im § 12 der im Amtsblatt-Stücke XXXIV vom Jahre 1832 erlassenen Verordnung vom 29. Juli ejd. a. enthaltene Bestimmung: wor-

nach bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. kein die Schule noch besuchendes Kind vor der vollendeten Schulzeit und der erhaltenen Confirmation von einer Dienstherrschaft, Lehrherrn oder Meister in Dienst, Lehre oder auch nur zur Hülfsleistung bei dem Gewerbsbetriebe genommen werden darf, hiermit wiederholentlich aufmerksam, da ein Zuwiderhandeln die dagegen verhängte Strafe unnachsichtlich zur Folge haben würde.

Breslau, den 14. Septbr. 1838. II.

No. 42. Die Befugniß der Königlichen Wege-Baumeister zur Entnehmung der Materialien zu den Chausseen betr.

Die von uns zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Staatsstraßen im hiesigen Regierungs-Bezirk angestellten Königl. Wegebaumeister haben die Befugniß, alle für die Chausseen erforderlichen Materialien von den Grundbesitzern gegen angemessene, sofort erfolgende baare Vergütigung zu entnehmen, und sich darüber, so wie Behufs der Aufsuchung solcher Materialien, mit den Grund-Eigenthümern zu einigen.

Breslau, den 23. Septbr. 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 49. Die Kontrollirung der Kreis-Justizräthe und Untergerichte über die Ausrichtung der ihnen von dem Königl. Ober-Landesgericht ertheilten Aufträge betr.

Zur Kontrollirung der Kreis-Justizräthe und Untergerichte über die Ausrichtung der ihnen von dem Königl. Ober-Landes-Gericht ertheilten Aufträge, ist in Zukunft das nachstehende Verfahren zu beobachten:

Bei Ertheilung jedes einzelnen Auftrages ist zu erwägen, welche Frist zur Ausrichtung desselben mit Rücksicht auf die abzuhaltenden Termine und zu erlassenden Verfügungen die sonstigen Geschäfte des Kommissarius oder des beauftragten Untergerichts und die größere oder mindere Dringlichkeit der Sache angemessen erscheint. Hiernach ist in dem Kommissorium selbst die Frist zur Einreichung der Akten oder, bei etwanigen Hinderungsursachen, zur Berichts-Erstattung zu bestimmen. Kann der Kommissarius oder das Untergericht dem Auftrage in der gegebenen Frist nicht genügen, so muß solches vor Ablauf der Frist dem Königl. Ober-Landes-Gericht angezeigt und zugleich bemerkt werden, binnen welcher neuen Frist die Einreichung der Akten möglich sein dürfte. Diese Fristen müssen inne gehalten oder vor dem Ablauf derselben die Hinderungsgründe, so wie die Zeit, zu welcher die Einsendung erfolgen solle, dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Neuem angezeigt werden.

Für dergleichen Berichte können die Kommissarien und Untergerichte bei Anwendung der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 Kopialien und Abtrags-Gebühren, bei Anwendung der Gebühren-Taxe vom 9. Oktbr. 1833 aber nur Ko-

pialien für Rechnung der Parthien ansetzen, welche auch das Porto für solche Berichte zu tragen haben.

Wenn aber die Kommissarien und Untergerichte die ihnen gesetzten oder von ihnen selbst bestimmten Fristen zur Einreichung der Akten oder zum Bericht nicht inne halten, so haben sie es sich selbst beizumessen, wenn eine Erinnerung von Seiten des beauftragenden Kollegiums erfolgt, für welche das Porto dem betreffenden Beamten zur Last fällt.

Berlin, den 11. Septbr. 1838.

Der Justiz = Minister

(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober = Landes = Gericht
in Breslau.

I. 3848.

Vorstehendes Justiz = Ministeral = Reskript wird sämmtlichen Kreis = Justizräthen und Untergerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 22. Septbr. 1838.

Königliches Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

Tages = Chronik.

Der evangelische Schullehrer Gründler zu Tannhausen, Kreis Waldenburg, ist von des Königs Majestät, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

Der Kaufmann Theodor Kretschmer in Breslau ist als Agent der Phönix = Feuer = Assecuranz = Compagnie zu London bestätigt worden.

Personalia.

Der zweite Lehrer bei der Stadtschule in Festenberg, Bartsch, zum Kantor bei den beiden evangelischen Kirchen daselbst.

Vermächtnisse.

Der in Wartenberg gestorbene Kreis-Physikus Dr. Benedict Hoffrichter für die dortigen katholischen Schulkinder ein Legat von . . . 100 Rthlr.

Als Ergänzung. Amtsblatt-Stück XXVIII. pag. 182.

Der in Breslau verstorbene Professor am kathol. Gymnasium ꝛc. Hausdorff zur Stiftung einer Freistelle in dem mit dem Gymnasium verbundenen Convictorium zur Stiftung einer Freistelle für einen armen Schüler desselben Gymnasiums kathol. Religion . . . . 1000 Rthlr.

Der zu Städtel Leubus, Kreis Wohlau, verstorbene Auszügler Stab der dortigen Armen-Kasse . . . . 200 Rthlr.

Pocken-Ausbruch.

In der Stadt Gottesberg, und in den Dörfern Dittmannsdorf, Fellhammer und Neu-Hohendorf, Kreis Waldenburg.

Verz

in der elften Verloosung gezogenen, durch die B
der Staats-Schulden vom heutigen Tage, zur b
Staats-S

I. Staats-Schuldschei

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
511	562	615	650	708	47337	47378	47427	47469	71057
20	64	19	51	9	39	83	29	72	58
23	68	20	52	10	40	85	31	73	59
25	69	21	53	11	42	93	33	74	60
26	71	22	54	12	43	96	36	75	61
27	72	25	55	14	44	97	38	76	62
28	74	26	56	16	45	98	39	77	63
29	77	28	57	17	46	99	40	78	64
30	79	29	58	47292	47	400	41	79	65
31	84	30	59	309	48	1	43	82	66
32	85	31	64	10	50	4	44	83	67
33	86	32	66	11	53	6	45	84	68
34	87	33	67	13	54	9	46	87	69
35	90	34	74	15	56	12	47	89	70
37	92	35	77	16	57	13	48	92	71
42	94	36	80	18	58	15	49	93	72
43	95	37	86	19	61	16	51	94	73
44	96	38	87	24	66	19	53	95	75
46	601	40	88	32	67	20	56	98	76
47	4	46	96	33	68	21	59	99	77
48	5	47	701	34	75	23	67	71055	78
49	6	48	4	36	77	26	68	56	79
58	13	49	7						

II. Staats-Schuld

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
43274	A	43332	A	43398	B	43445	A	43513	D	43550	A
	B		B	99	A	46	D	16	C		B
79	A	44	B		B	48	A	18	D	51	A
	B	45	D	400	A	49	E	20	B		B
89	A	91	A		B	71	A	23	A	52	A
	B		B	6	D	72	A	25	A		B
90	A	92	A	12	D	85	A		B	53	A
	B		B	15	B	91	B	26	A		B
98	A	93	A	17	B	92	B		B	54	A
305	A		B	18	A	93	A	27	A		B
6	A	94	A	19	C	97	A		B	55	A
15	A		B	26	A	98	A	28	A		B
	B	96	A	27	B	99	B	29	A	56	A
27	A		B	29	F	500	C		B		B
	B	97	A	36	A	1	A	48	B	57	A
28	A		B	37	C	9	D	49	A	58	A

No.	Lt.	No.
116090	G	11614
91	C	
	E	7
	G	63
93	D	
	E	
	F	3
95	B	

	B	98	A	39	D	11	A		B		B	68	A	62	C		

200 Stück à 500 Rth[...]

III. Staats=Schuldscheine à 300 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
18485	G	18739	B	19051	C	20063	A	20446	B	20907	B	21175	A	21329	B	21531	B	21714	
86	D		C	59	D		B	63	A	8	B	216	B	31	A	32	B	17	
92	G	94	B	62	I	158	B		B	13	B	41	B		B	33	B		
	H	822	C	64	B	69	B	-	C	21	B	42	B	80	F	34	B		
505	B	23	G	65	B	87	A	98	B	98	D	43	B	96	B	35	B	18	
	C	25	C	167	C	241	B		C	21011	C	44	B	97	D	601	B		
15	B	26	C	68	C	42	B	508	C	12	B	46	B	98	A	3	B		
16	B	44	H	353	C	46	C	9	D	56	A	47	B		B	6	A	35	
31	C	63	B	60	H	51	A	12	C		B	48	B		C	8	A	39	
33	A	64	C	74	D		B	13	C		C	49	B	407	A	36	A	42	
	B	73	C	628	A		C	23	E	57	A	69	A		B	37	A	45	
	C	74	A	98	C	52	A	25	B		B		B		C	40	C	46	
51	A		B	876	B	55	H	26	A		C		C	8	A	52	B	47	
53	C	75	F	95	B	58	D	629	C	58	A	70	A		B	54	A	49	
62	C	76	B	921	A	73	C	31	A		B		B		C	58	B	50	
81	B	911	I	23	E	75	E		E		C		C	10	E	62	B	52	
93	B	12	C	34	C	371	C	40	A	59	A	83	A	49	A	63	B	53	
94	D	13	A	48	C	72	A	43	A		C	304	D		C	68	B	54	
96	D		B	98	B		B	704	B	121	B	17	B		E	69	B	61	
97	E	78	B	99	G		C	5	D	31	B	18	B	50	B	70	B	67	
728	A		C	20023	A	93	C	61	I	57	K	19	B		C	72	B	76	
37	A	95	E	32	A	409	D	810	A	67	B	20	B		D	73	B	77	
	B		F		B	15	A	64	B	68	B	21	B	53	A	76	B		
	C	99	D		C	16	E	70	A	69	B	23	B		B	79	E	78	
38	A		E	33	C	19	B		B	70	B	24	B	92	A	80	C	89	
	B	19020	H	35	C	40	C	71	A	71	B	26	B	522	B	701	B	94	
	C	21	C	38	C	43	C		B	73	B	27	B	24	B	11	B		
39	A	23	E	58	E		D	900	A	74	B	28	B	30	B	13	B		

333 Stück à 300 Rth[...]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLI.

Breslau, den 10. Oktober 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 43 Die Schädlichkeit des Mutterkornes betr.

Das häufige Vorkommen des Mutterkornes im diesjährigen Roggen und die entschieden schädliche Wirkung, welche dasselbe auf die Gesundheit ausübt, machen es nothwendig, das Korn, bevor es zum Mahlen in die Mühle gebracht wird, von dieser schädlichen Beimischung zu befreien.

Es geschieht dies ohne Schwierigkeit mittelst eines Siebes, dessen Löcher weit genug sind, um die gesunden Roggenkörner durchzulassen, das Mutterkorn jedoch zurückhalten.

Wir fordern daher Jedermann auf, seinen Roggen durch dieses Mittel von dem schädlichen Mutterkorn zu reinigen, und befehlen den Müllern, alles mit Mutterkorn verunreinigte Korn, welches ihnen zum Mahlen gebracht wird, zurückzuweisen.

Breslau, den 6. Oktbr. 1838. I.

Nachdem von dem Königl. Consistorio der Provinz Schlesien der Ober-Pfarrer Süßenbach zu Trebnitz mit der Verwaltung der Ephoral-Geschäfte der Diöces Militsch-Trachenberg beauftragt worden ist, und derselbe diese Geschäfts-Führung vom 1. Oktbr. d. J. ab einstweilen als Superintendentur-Verweser übernehmen wird, so bringen wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Beifügen: daß von dem gedachten Zeitpunkte ab in allen Ephoralgeschäfts-Angelegenheiten des Militschscher Kirchen-Kreises an den Herrn rc. Süßenbach sich zu wenden ist.

Breslau, den 24. Septbr. 1838. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

Wir haben durch die Verfügung vom 24sten v. M. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. August d. J., betreffend die Abhelfung der durch Anbringung von Begnadigungsgesuchen bisher entstandenen Mißbräuche; so wie das Ministerial-Reskript vom 12. Septbr. c., wegen der über die zur Untersuchung gezogenen Personen anzulegenden vollständigern Repertorien; und einen Auszug des Ministerial-Reskripts vom 8. Septbr. c., betreffend die Kompetenz der Königl. Gerichte bei Umwandlung der von den Zoll- und Steuer-Behörden erkannten, uneinziehbaren Geldbußen in Freiheitsstrafen, an jedes hierher ressortirende Inquisitoriat, formirte Untergericht und alle Einzeln-Richter in einem Abdruck übersandt. Sollte diese Verfügung GCr. 943 nicht eingegangen sein, so ist solche von dem unterzeichneten Kriminal-Senate sofort nachzufordern.

Breslau, den 2. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Septbr. 1838.

1) Befördert:

a, Es haben der Ober-Landes-Gerichts-Rath Fuhrmann den Charakter als Geheimer Justiz-Rath, der Justiz-Direktor Kretschmer in Fürstenstein und Justiz-Kommissarius Hirschmeyer hierselbst den Charakter als Justiz-Räthe, der Ober-Registrator Richter als Hofrath und der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Wendroth als Rechnungs-Rath erhalten;

b, der zweite Direktor beim hiesigen Stadt-Gericht, Ober-Landes-Gerichts-Rath Ucke ist zum ersten Direktor, und der Ober-Landes-Gerichts-Rath Behrends zum zweiten Direktor desselben Gerichts ernannt;

c, der Referendarius Nitschke zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

d, die Auskultatoren Kühn und Lucas zu Referendarien;

e, die Rechts-Kandidaten Biefel und Brier zu Auskultatoren;

f, der Supernumerarius Pietruski zum interimistischen Verwalter der Aktuarienstelle beim Stadtgericht Festenberg;

g, der invalide Unteroffizier Rasselt zum Gerichtsdiener und Exekutor beim Land- und Stadtgericht zu Striegau, vom 1. Januar 1839 ab.

2) Versetzt:

a, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Nitsche als Hülfsarbeiter an das Tribunal zu Königsberg;

b, der Auskultator Jeuthe an das Ober-Landes-Gericht in Glogau;

c, der Auskultator Hoffmann vom Ober-Landes-Gericht zu Ratibor an das hiesige.

3) Ausgeschieden:

a, der Justitiarius Berger;

b, der Referendarius Ludwig zu Oels, um sich der Patrimonialgerichts-Verwaltung zu widmen;

c, der Referendarius Czirn von Terpitz bei seinem Uebertritt zur Königl. Regierung hierselbst.

4) Pensionirt:

der Gefangenwärter Wittke beim Inquisitoriat Schweidnitz, vom 1. Januar 1839 ab.

5) Gestorben:

der erste Stadtgerichts-Direktor v. Blankensee zu Breslau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro September 1838.

№.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Schmardt VI. Antheil.	Creutzburg	Justit. Hirsch	mit dem Land- u. Stadt-Gericht Creutzburg vereinigt.
2	Gr. Steinersdorf	Namslau	Justit. Werner	Justitiar. Bogatsch zu Namslau.
3	Treschen	Breslau	Landschafts-Syndikus v. Keltsch	Justitiar. Schaffer in Breslau.
4	Burgwitz	Trebnitz	Justit. Berger	Referendarius Liehr in Breslau.

Verzeichniß

von denen seit dem 1. Juli bis ult. Septbr. 1838 im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Jurisdiktions-Veränderungen.

Nr.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Rechlau	Guhrau	Stadtrichter Jacob zu Glogau	Referendarius Lange zu Glogau.

Bekanntmachung.

Nachdem die Salzfaktoreien nunmehr mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zur Anmeldung von Viehsalz versehen sind, werden die Viehbesitzer, welche für das Jahr 1839 dergleichen Salz zu beziehen wünschen, aufgefordert, die Formulare in Empfang zu nehmen und bis zum 31. Oktbr. d. J. in duplo vollständig ausgefüllt, und wo dies nöthig ist, von den Ortsbehörden oder den Herren Landräthen bescheinigt, wieder einzureichen. Auf Anmeldungen, welche nach dem 31. Oktbr eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Bei Verabfolgung der Formulare werden die Salz-Faktoren in jedem einzelnen Falle Auskunft ertheilen, ob und von wem die unter der Anmeldung vorgedruckte Bescheinigung ausgestellt sein muß.

Sogleich nach dem Eintreffen des Salzes in der Faktorei, wird jeder Anmeldende hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, binnen welcher Zeit das Salz, gegen Bezahlung des Preises, abgeholt werden muß.

Die näheren Bestimmungen über Verwendung und Kontrolirung des Viehsalzes, sind in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 359 und folgende, abgedruckt.

Breslau, den 3. Oktbr. 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath v. Reibnitz.

Personalia.

In Schweidnitz der bisherige besoldete Rathmann Thamm als Kämmerer, und in Winzig der Bürger und Vorwerksbesitzer Willenberg als unbesoldeter Rathmann, beide auf sechs Jahre bestätigt.

Vermächtnisse.

Der zu Baumgarten bei Ohlau verstorbene Gutsbesitzer Steinmann dem Hospital in Ohlau . . . . 100 Rthlr.

Die zu Ebersdorf, Kr. Glatz, verstorbene Wittwe Bittner zur Verschönerung der dortigen Kirche . . . . 20 —

Der in Brieg verstorbene Bäckermeister Gürtler der dortigen Armen-Kasse . . . . 5 —

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 17. Oktober 1838.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 31ste Stück der Gesetz=Sammlung enthält: unter

Nr. 1933 das Feuer=Societäts=Reglement für die Städte der Kur= und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Nieder=Lausitz und der Ämter Senftenberg und Finsterwalde. Vom 19. Septbr. d. J., und

Nr. 1934 die Verordnung von demselben Tage wegen Auflösung der Feuer=Societät der Städte der Kur= und Neumark und der Nieder=Lausitz, so wie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, und wegen Ausführung vorbemerkten Feuer=Societäts=Reglements.

Bekanntmachung

wegen Auszahlung der zum 2. Januar 1839 gekündigten 851,000 Rtlr. Staats=Schuldscheine.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 27. August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch dasselbe zum 2. Januar 1839 gekündigten Staats=Schuldscheine, im Betrage von 851,000 Rtlr., mit den am 2. Januar k. J. fällig werdenden Coupons Ser. VII. Nr. 8. schon vom 1. Dezbr. d. J. ab hier in Berlin bei der Staats=Schulden=Tilgungs=Kasse, Taubenstraße Nr. 80, gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden sollen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats=Schuldscheine bleibt überlassen, diese, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats=Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, portofrei

und so zeitig, daß dieselben noch vor dem 1. Dezbr. hier in Berlin eingehen können, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weiteren Einsendung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta bis zum 2. Januar 1839 zu gewärtigen.

Berlin, den 3. Oktbr. 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 44
Die Straßenbettelei der Kinder und deren Abstellung betr.

Der Unfug, daß Kinder auf offenen Plätzen und Straßen die Vorüberpassirenden geradezu oder vermittelst Zuwerfens von Kränzen und Bändeln aus Blumen oder auf irgend eine andere Art anbetteln, hat in neuerer Zeit, namentlich in den Dörfern und kleineren Städten der Gebirgs-Kreise hiesigen Departements über die Maaßen zugenommen.

Hiervon tragen zumeist die Eltern oder sonstigen Verpfleger der Kinder insofern die Schuld, als sie dieselben nicht bloß ohne Aufsicht und im Müßiggange herumlaufen lassen, sondern oft ausdrücklich auf die Bettelei ausschicken.

Wir sehen uns daher genöthigt, Behufs gründlicher Beseitigung jenes Unwesens, festzusetzen, daß in Zukunft, wenn Kinder bei derartiger Bettelei sich betreffen lassen, allemal deren Eltern oder sonstige Verpfleger zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umstände mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Arreste bestraft werden sollen.

Dies machen wir hierdurch zur Nachachtung bekannt und weisen sämmtliche Polizeibehörden unseres Departements an, darnach von jetzt ab zu verfahren.

Breslau, den 6. Oktbr. 1838. I.

No. 45.
Die Qualifikation der Privat-, Kommunal- und Instituts-Forstbeamten zur Annahme von Forstlehrlingen die auf eine Anstellung im Königl. Dienst Anspruch machen, betr.

In Beziehung auf die, in dem Amtsblatte, Stück XXV vom 22. Juni 1831 pag. 181 vom 15. Juni desselb. J. erlassene Bekanntmachung der, unter dem 21. März 1831 von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz emanirten, allgemeinen Bestimmungen über die, von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen wird in Folge der, von dem hohen Ministerio des Königl. Hauses zweite Abtheilung, am 24. Septbr. d. J. (17,433) geschehenen Festsetzung hiermit bekannt gemacht: daß Privat-, Kommunal- und Instituts-Forstbeamten nur dann Forstlehrlinge, die auf eine Anstellung im Königl. Dienst Anspruch machen, annehmen dürfen, wenn sie die Prüfung als Königl. Oberförster bestanden haben, wirklich verwaltende und nicht etwa blos Forstschutzbeamte sind, auch vom Oberforstbeamten der Regierung für geeignet dazu anerkannt worden. Diejenigen Privat-, Kommunal- und

Instituts-Forstbeamten, welche hiernach Forstlehrlinge, die auf eine Anstellung im Königl. Dienst Anspruch machen, annehmen wollen, haben dem Oberforstbeamten der unterzeichneten Regierung die Bescheinigung der zur Anstellung als Königl. Oberförster bestandenen Prüfung mit dem Zeugnisse des betreffenden Kreislandraths, daß dieselbe wirklich als verwaltende Forstbeamten angestellt worden, urschriftlich einzureichen und sodann eine Prüfung des Oberforstbeamten über deren Fähigkeit zur Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen zu gewärtigen. Wird nun der betreffende Forstbeamte hiernach von dem Oberforstbeamten für geeignet anerkannt, Forstlehrlinge in Unterricht zu nehmen, so hat derselbe, wenn sich ein Lehrling bei demselben zur Annahme meldet, dieses unter Einreichung der beziehungsweise erforderlichen Schulzeugnisse nach § 9 und 11 der eingangs allegirten Bekanntmachung vom 15. Juni 1831, imgleichen eines Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Zöglings, dem Oberforstbeamten anzuzeigen, welcher, wenn er dagegen nichts zu erinnern findet, die Genehmigung schriftlich ertheilt. Die übrigen Bedingungen der Annahme des Lehrlings hängen von der freien Uebereinkunft des Betheiligten ab, indessen haben die Oberforstbeamten der Regierung darauf zu sehen, daß die Unterweisung der Lehrlinge zweckmäßig betrieben wird, und sind hierbei die §§ 5 und 6 der oftgedachten Bekanntmachung vom 15. Juni 1831 auf das pünktlichste zu befolgen. Daß der Forstlehrling die Lehrzeit gehörig benutzt und die im § 5 bezeichnete praktische Vorbildung sich erworben habe, ist durch eine Prüfung darzuthun, welche der unterweisende Forstbeamte in Gegenwart des Königl. Forstinspektors und unter Zuziehung zweier Königl. Oberförster als Zeugen vornimmt. Das über den Ausfall der Prüfung gewissenhaft auszustellende Zeugniß wird von den ebengenannten Anwesenden mit unterschrieben, dann aber von dem Oberforstbeamten der Regierung beglaubiget. Diejenigen Forstlehrlinge, welche das Forst- und Jagdwesen bei Privat-, Kommunal- und Instituts-Forstbeamten, welche die vorstehende Qualifikation zum Unterricht und zur Ausbildung von Forstlehrlingen nicht nachgewiesen, erlernt haben, werden zu der vor angeführten Prüfung von den Königl. Forstinspektoren gar nicht zugelassen.

Breslau, den 6. Oktbr. 1838. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 50
Die Belegung der in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositoren befindlichen Gelder bei der Bank betr.

Den Gerichtsbehörden des Departements wird die genaue Beachtung und Befolgung des Cirkular-Reskripts vom 16. Mai 1804 und dessen Beilage, wegen Belegung der in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien befindlichen Gelder bei der Königlichen Bank mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, die Nachlaßregulirungen, bei welchen majorenne Miterben mit Minorennen konkurriren, vorzugsweise zu beschleunigen, damit die Antheile der majorennen Interessenten an den bei der Bank zu belegenden Nachlaßgeldern bald festgestellt, und bei Belegung der Depositalgelder bei der Bank in Gemäßheit der Bestimmungen unter No. 2 und 10 der Beilage des Cirkulars vom 16. Mai

1804 die den majorennen Interessenten gehörenden Antheile nach bestimmten Summen angegeben werden können.

Das allegirte Cirkular-Reskript vom 16. Mai 1804 und dessen Beilage werden nachstehend wiederholt abgedruckt.

Breslau, den 10. Oktober 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Cirkular-Reskript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia über das Ein- und Ausbringen der bei der Banque zu belegenden Kapitalien vom 16. Mai 1804.

(Depositał-Ordnung vom 15. September 1783, Tit. 2, § 209.)

Da die Erfahrung es gelehrt hat, daß nicht alle Gerichte bei Belegung der Kapitalien aus ihren gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositis bei der Banque, von gleichen Grundsätzen ausgehen; so kommuniciren Wir Euch anliegend ein von dem Haupt-Banko-Direktorio mitgetheiltes Promemoria, die Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien betreffend, nicht allein zu Eurer eignen Nachachtung, sondern auch um die Untergerichte in Eurem Departement darnach zu instruiren und anzuweisen. Wir fügen dem allegirten Aufsatze nur noch die Erläuterung bei, wie der sub No. 2 gedachte Grundsatz dahin zu verstehen ist, daß bei den für das General-Depositum zu belegenden Geldern jedesmal die Bestände der Interessenten, deren Gelder nur mit 2 Procent verzinset worden, von den Beständen der ad No. 5 et 6 gedachten Depositorum zu separiren sei, und bei Belegung der erstern der Banque davon Nachricht zu geben ist.

Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien.

1) Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußischen Passirgewicht, und grobes Preußisches Courant, beides unter 50 Rthlr. gar nicht, über 50 Rthlr. aber nur in Dukaten an.

2) Ist von den respektiven Ober- und Untergerichten bei Absendung der Gelder an die Banque jedesmal in dem Schreiben die spezielle Beschaffenheit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung, ob sie zum Pupillar- oder Judizial-Depositorio gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes nicht jedesmal hinreichend ist. Dies gilt auch bei den, den piis corporibus gehörenden Geldern und hat das pium corpus, oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes anzugeben.

3) Nur die vormundschaftlichen Deposital= und milden Stiftungsgelder genießen die Portofreiheit, wenn sie unter öffentlichem Siegel und unter der speziellen Rubrik

respektive Pupillen=Sache und Milde Stiftungs=Sache

abgesandt werden, dahingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bei der Banque qualificirenden Gelder frankirt werden.

4) Pupillengelder werden mit drei Procent verzinset, wenn solche ein völlig freies Vermögen und uneingeschränktes Pekulium sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Kapital und Zinsen den Kindern jure proprio gebühren.

5) Alle Kirchen=, Wittwen= und Armen=Kassen und überhaupt alle milde Stiftungs=Kapitalien werden ohne Unterschied mit zwei und ein halb Procent verzinset, so wie auch

6) gerichtliche Deposita; und werden dafür gehalten alle in Konkursen und Liquidationen begriffene und sonst streitige Gelder.

7) Kämmerei=, Bürger= und Städte=Kassen und dergleichen Gelder erhalten nur zwei Procent.

8) Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet und erhalten drei Procent Zinsen.

9) Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an, nur zwei Procent Zinsen.

10) Das Vermögen majorenner Abwesender und Verschwender, so wie auch die Antheile majorenner Interessenten, welche bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse konkurriren, aber werden, ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwei Procent verzinset.

11) Von den in Golde belegten Kapitalien werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütigung von Agio bezahlt und

12) an den Zinsen der ausgehenden Kapitalien der Einbringungs= und Belegungs=Tag gekürzt.

Berlin, den 8. Mai 1804.

No. 51. Das in Bagatell-Prozessen statt der einzelnen Gebühren zu liquidirende Pauschquantum betr.

Nach der Bestimmung unter Nr. 4 Abschnitt III der Gebühren=Taxe vom 9. Oktbr. 1833 soll das Pauschquantum, welches anstatt der einzelnen Gebühren in Bagatellprozessen zu liquidiren ist, nur von dem Hauptgericht bezogen, außer demselben sollen für die requirirten und beauftragten Gerichte von den Parteien keine Gebühren, sondern nur die nach Nr. 4 und 5 a. a. O. für zulässig erachteten Auslagen erhoben werden.

Der Justiz-Minister hat zwar gestattet, daß bei der Einziehung aller gerichtlichen Kosten und Kosten-Vorschüsse die Gebühren-Taxe vom 9. Oktbr. 1833 zur Anwendung komme, wenn auch das bei Einziehung der gerichtlichen Kosten in der Verordnung vom 1. Juni 1833 angeordnete Mandats-Verfahren nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Oktbr. 1833 vorläufig suspendirt worden sei. Da jedoch bei Vollstreckung der Exekutionen wegen gerichtlicher Kosten und Kosten-Vorschüsse durch andere Gerichte als dasjenige, bei welchem der Hauptprozeß geschwebt hat, das Hauptgeschäft bei dem wirklich vollstreckenden Gerichte erfolgt, so findet es der Justiz-Minister angemessen, daß das in dergleichen Fällen bei Objekten bis auf 50 Rthlr. für die Exekutions-Instanz zu liquidirende Pauschquantum nicht von dem requirirenden, oder beauftragenden, sondern von dem requirirten oder beauftragten Gerichte angesetzt und für seine Kasse, oder bei Kreis-Justizräthen für diese eingezogen wird. Hiernach sind die Untergerichte des Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Septbr. 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 10. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

No. 52 Die summarischen Prozesse, deren Objekt 100 Rthlr. nicht übersteigen, betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch Reskripte vom 9. Juli und 21. Septbr. c. dem ersten Senate des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts alle Untergerichts-Sachen, also auch die summarischen, deren Objekt Einhundert Thaler nicht übersteigt, zur Erledigung in der Appellations-Instanz vom 1. Dezbr. d. J. ab überwiesen.

Solches wird sowohl den Untergerichten als den Recht suchenden Parteien hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 8. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

An die Stelle des bisher mit den oberlandesgerichtlichen Auktionsgeschäften beauftragt gewesenen Auktions-Kommissarius Mannig ist der Häuser-Administrator und Kaufmann Herr Hertel hierselbst getreten, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums für Schlesien.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf Unsern Antrag den bisherigen Superintendenten und Pastor Falk in Landeshut, nachdem derselbe zum ersten Pastor an der hiesigen Hofkirche berufen worden, zum Superintendenten der durch den Tod des Consistorial-Raths Wunster erledigten zweiten Breslauer Diöcese ernannt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Oktbr. 1838.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der als Stellvertreter des Direktors bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat zu Magdeburg angestellt gewesene Regierungsrath Riemann ist in gleicher Eigenschaft zu dem hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorat versetzt.

Breslau, den 8. Oktbr. 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Der Regierungsrath Philippi ist von Magdeburg zur hiesigen Provinzial-Steuer-Verwaltung versetzt.

Breslau, den 8. Oktbr. 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Juli d. J. die Errichtung einer

geographischen Kunstschule zu Potsdam

allergnädigst zu bewilligen geruht. In dieser Schule werden junge Leute, welche sich dem Fach eines geographischen und topographischen Kupferstechers widmen wollen, nach einem Lehrplane unterrichtet, welcher die Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten hat. Die Eröffnung der Anstalt findet am 1. April 1839 statt. Wegen der Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe, wendet man sich in portofreien Briefen an den

Dr. Heinrich Berghaus
in Potsdam,
Professor bei der Königl. allgemeinen Bauschule zu Berlin und
Direktor der geographischen Kunstschule zu Potsdam.

Patentirung.

Dem Agenten des Fürstenthums Neufchatel, Theremin in Berlin, ist unterm 19. Septbr. 1838 ein Patent

> auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Streichen der Farben Behufs des Handdrucks in ihrem ganzen durch ein Modell erläuterten Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Königl. Superintendent Falk zu Landeshut ist zum ersten ordentlichen Prediger der Hofkirche zu Breslau berufen und bestätigt;

der bisherige Diakonus Schunke zum Archidiakonus bei der evangel. Schloß- und Stadt-Pfarrkirche in Oels, und

der Rektor und Mittagsprediger John zu Trebnitz zum Pastor in Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz,

ernannt worden.

Der Stadt-Bau-Assessor Studt als besoldeter Stadt-Baurath zu Breslau auf 12 Jahre bestätigt.

Der evangel. Schullehrer Reichel von Zindel nach Clarencranst, Kreis Breslau.

Der Schuladjuvant Geppert als evangel. Schullehrer in Jeschen, Kreis Brieg.

Der interimistische Schullehrer Frenzel zum wirklichen evangel. Schullehrer zu Ober-Stradam, Kreis Wartenberg.

Der zweite Lehrer Niepel zu Köben, zum Kantor und Organisten bei der evangel. Kirche und Schule daselbst.

Der Schuladjuvant Franz Brauner als kathol. Schullehrer in Heinersdorf, Kreis Frankenstein.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 24. Oktober 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 46. Die Aufhebung der Bestimmung hinsichtlich des Eintritts der Ausländer in die Preuß. Staaten, welche auf auswärt. Universitäten studirt haben, betr.

In Betracht der jetzt veränderten Verhältnisse, und der von der deutschen Bundes-Versammlung zum Zweck der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Maaßregeln, in Betreff der Universitäten gefaßten Beschlüsse, ist höchsten Ortes beschlossen worden, die zeither bestandene, durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 17. Januar 1834 — (Stück V pag. 36—38) — zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung:

> wonach Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, der Eintritt in die Preuß. Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Ministerial-Pässen versehen sind, oder ihre auswärtigen Pässe das Visa der betreffenden Preuß. Gesandtschaft im Auslande erhalten haben,

nunmehr wieder zurückzunehmen, und hiemit völlig aufzuheben.

Breslau, den 13. Oktbr. 1838. I.

Die Veranstaltung einer Haus-Kollekte zum Aufbau der abgebrannten evangel. Pfarr-Wiedmuthsgebäude in Kroppen, Kreis Hoyerswerda.

Nachdem bei der großen Verlegenheit, die wegen Deckung der Baukosten zu Wiederherstellung der evangelischen Pfarr- und Wiedmuthsgebäude in Kroppen, Kreis Hoyerswerda, welche im Jahre 1835 durch Feuer zerstört worden und einen Bedarf von 2584 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. in Anspruch nehmen, von des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, auf dringende Verwendung der Königl. Regierung zu Liegnitz nächst der bereits bewilligten Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz, welche nur 216 Rthlr. eingetragen hat, auch noch eine Haus-Kollekte durch die hiesige Provinz nachträglich bewilligt und mittelst Erlaß vom 5ten d. M. angeordnet worden ist; so werden in Gemäßheit dessen die Königl. landräthl. Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung der diesfallsigen Haus-Kollekte

das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag der eingekommenen milden Gaben binnen acht Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten = Hauptkasse, an welche solche einzusenden, beisammen sein könne. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit unserer Amtsblatt = Verfügung vom 19. Septbr. 1832 (Stück XXXIX Nr. 92) unter Beifügung eines Nachweises des Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 6. Oktbr. 1838. II. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober = Landes = Gerichts.

No. 53 Den Wegfall des Publikations Termins im ordinairen Prozeß-Verfahren. Allg. Ger. Ord. I. 13, § 2., betr.

Auf die Anfrage vom 14ten v. M. über die Beibehaltung der Urtels = Publikations = Termine im ordentlichen Prozeß = Verfahren, gereicht dem Königl. Ober = Landes = Gericht Nachstehendes zum Bescheide:

Da nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen der Lauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Civil = Sachen von der Insinuation der Erkenntnisse abhängt, und die besondere Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel aufgehoben ist, so ist mit Ausnahme

a, derjenigen Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter erfolgt (Verordnung vom 1. Juni 1833),

b, der Adjudikations = Erkenntnisse in Subhastations = Sachen (§ 61 Tit. 52 der Prozeß = Ordnung),

c, der Konkurs und erbschaftlichen Liquidations = Prozesse (§ 166 Tit. 50 der Prozeß = Ordnung),

die Anberaumung von Terminen zur Eröffnung der richterlichen Entscheidungen überflüssig. Es muß vielmehr sofort die Insinuation der Ausfertigungen und Abschriften der Erkenntnisse, aus denen sich aber auch jedenfalls der Tag der Abfassung ergeben muß, an publikationsstatt erfolgen.

Die Zuordnung von Assistenten zum Zweck der Publikation fällt daher ebenfalls weg.

Hiernach hat sich das Königl. Ober = Landes = Gericht zu achten und die Untergerichte des dortigen Departements mit Anweisung zu versehen.

(Reskript des Herrn Justiz = Ministers Mühler Excellenz vom 13. Juli 1833. An das Königliche Ober = Landes = Gericht zu Magdeburg. I. 3029.)

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz = Ministers wird hiermit zur Kenntnißnahme der Gerichts = Behörden des Departements gebracht.

Breslau, den 9. Oktbr. 1838.

Königliches Ober = Landesgericht von Schlesien.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche auf ihre Eingaben wegen Prüfung zu Stadtschul = Rektoraten oder Stadtschul-Lehrerstellen auf den anzuberaumenden Prüfungs=

Termin verwiesen worden sind, werden aufgefordert, sich am 18ten k. M. bei dem Direktor des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii, Herrn Binner, persönlich vorzustellen, um zunächst die Aufgaben zur schriftlichen Probearbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 21sten desselben Monats abgehalten werden wird.

Sollten noch Andere, als bereits Angemeldete an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, so haben dieselben ihre desfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Attesten, namentlich dem Schulprüfungs-, dem Universitäts-Entlassungs-Zeugnisse und einem von der Aufenthalts-Behörde auszustellenden Zeugnisse des Wohlverhaltens und politischer Unverdächtigkeit, spätestens bis zum 1sten k. M. bei uns einzureichen.

Breslau, den 9. Oktbr. 1838.

Königl. Provinizal-Schul-Kollegium.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps.

Beförderungen und Ernennungen:

1) der Kontrolleur Winter vom Montirungs-Depot zu Düsseldorf zum Rendanten des Montirungs-Depots zu Breslau;
2) der Premier-Lieutenant a. D. v. Poser zum Kasernen-Inspektor in Breslau;
3) der Magazin-Assistent, Lieutenant Gregor zu Jülich, zum Kontrolleur bei dem Proviantamt in Neisse.

Versetzungen:

4) der Montirungs-Depots-Rendant Favreau von Breslau nach Düsseldorf;
5) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Wulckow von Glatz nach Stettin;
6) der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Volkmann von Pillau nach Glatz.

Gestorben:

7) der Proviant-Amts-Kontrolleur Tschirne zu Neisse.

Breslau, den 10. Oktbr. 1838.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.
Weymar.

Tages- und Personal-Chronik.

Der kathol. Schullehrer Kienast in Groß-Bargen, Kreis Militsch, ist von des Königs Majestät aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

Die Kandidaten des höheren Lehramtes: Franke, als ordentlicher Lehrer — und Kasobke, als Religionslehrer am Pro-Gymnasio zu Sagan.

Der Pastor Schwerk zu Paschkerwitz als Pastor nach Groß Weigelsdorf, Kr. Oels.

Der Schul-Adjuvant Rolle als evangelischer Schullehrer zu Köben.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat August 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	2	11	1	18	2	1	17	6	1	8	10	—	27	7	—	23	9	—	19	—	—	17	6	—	18	—	4	22	6
Brieg	1	27	7	1	15	9	1	10	2	1	4	—	—	23	8	—	21	—	—	15	11	—	13	10	—	14	5	2	25	—
Frankenstein	2	8	3	1	20	6	1	19	—	1	11	6	1	8	—	—	26	6	—	24	6	—	16	—	—	15	—	3	10	
Glatz	2	9	3	1	20	9	1	13	—	1	6	6	1	5	3	—	29	—	—	28	—	—	22	3	—	15	—	2	15	—
Guhrau	2	4	3	1	26	5	1	13	3	1	9	1	—	27	6	—	25	—	—	17	9	—	15	9	—	13	—	2	12	6
Habelschwerdt	2	4	2	1	19	9	1	12	9	1	4	—	1	4	9	—	29	9	1	—	—	—	28	—	—	18	—	3	28	—
Herrnstadt	2	3	—	2	1	—	1	10	—	1	8	—	1	2	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	10	—	3	—	—
Münsterberg	1	23	3	1	19	10	1	10	10	1	6	10	—	28	10	—	25	—	—	17	7	—	14	7	—	13	—	3	5	—
Namslau	2	8	1	2	1	1	1	2	—	—	29	11	—	24	7	—	22	9	—	23	5	—	21	8	—	18	5	3	19	2
Neumarkt	2	4	—	2	—	—	1	17	—	1	13	—	1	4	—	1	—	—	—	17	—	—	15	—	—	17	—	3	10	—
Nimptsch	2	8	—	1	24	—	1	18	—	1	12	—	1	—	—	—	26	—	—	21	—	—	17	—	—	20	—	4	10	—
Ohlau	1	26	3	1	17	3	1	7	3	1	3	5	—	22	10	—	19	8	—	17	3	—	15	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	25	4	1	22	—	1	6	—	1	3	6	—	21	10	—	20	10	—	18	—	—	16	3	—	11	8	2	20	10
Prausnitz	2	—	—	1	28	—	1	9	6	1	8	1	—	27	6	—	26	9	—	15	6	—	14	9	—	15	—	3	10	—
Reichenbach	2	—	—	1	20	3	1	19	6	1	11	6	1	2	3	—	25	3	—	18	3	—	15	9	—	15	6	4	15	—
Reichenstein	1	27	2	1	27	2	1	9	—	1	9	—	1	—	2	1	—	2	—	26	6	—	26	6	—	15	—	2	6	—
Schweidnitz	2	19	—	1	27	9	1	22	—	1	7	9	1	9	—	—	28	—	—	25	9	—	16	—	—	20	—	3	12	6
Steinau	2	—	—	1	26	—	1	20	—	1	16	—	1	4	—	1	1	—	—	23	—	—	20	—	—	15	—	3	10	—
Strehlen	1	25	1	1	11	9	1	11	9	1	5	6	—	25	10	—	21	4	—	16	9	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	28	9	1	19	3	1	20	3	1	9	9	1	5	9	—	26	9	—	21	6	—	17	6	—	24	—	3	15	—
Wohlau	1	24	—	1	18	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—	—	15	—	—	15	—	3	—	—
im Durchschnitt	2	—	11	1	22	7	1	13	3	1	7	9	1	—	3	—	26	2	—	20	8	—	17	9	—	16	—	3	9	9
Mittel-Preis	1 Rtl. 26 Sgr. 9 Pf.						1 Rtl. 10 Sgr. 6 Pf.						— Rtl. 28 Sgr. 3 Pf.						— Rtl. 19 Sgr. 3 Pf.											

Breslau, den 6. Oktober 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV.

Breslau, den 31. Oktober 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1935. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli d. J., betreffend das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder;

Nr. 1936. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 250,000 Rtlr. Vom 5. Aug. c.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

Nr. 1937. vom 31. August, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Bünde im Regierungs-Bezirk Minden, vom 15. Mai d. J., nebst dem Tarife selbst;

Nr. 1938. vom 23. Septbr. d. J, über das Verfahren bei unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Justiz-Kommissarien; und

Nr. 1939. vom 26. ejusd. m., betreffend die durch die Justiz-Visitationen bei Patrimonial-Gerichten entstehenden Kosten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 47. Die Kontrolirung der militairpflichtigen Aerzte, Wundärzte und sonstigen Individuen betr.

Durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 15. Juli 1831 (Stück XXX) ist pag. 246 die frühere Verordnung erneuert worden:

daß keinem der in das Reserve- und Landwehr-Verhältniß übergegangenen Aerzte, Wundärzte und sonstigen Individuen, die zum Wiedereintritt ins Militair verpflichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel gestattet werden soll, selbst dann nicht,

wenn dem ersteren auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt sein möchte.

Wenn nun bei alledem verlautet, daß dieser Vorschrift nicht immer genüget worden, so nehmen wir Veranlassung, den betreffenden Behörden diese Vorschrift zur pünktlichsten Wahrnehmung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 25. Septbr. 1838. I.

Da die Unterhaltung der Irren-Anstalten der Provinz durch die fortdauernde Erhebung der als nothwendig verwilligten Geldbeiträge auch ferner gesichert werden muß, so ist durch Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien für das künftige Jahr 1839 ein Beitragsquantum von 30,000 Rthlr., wie solches schon früher erhoben wurde, festgesetzt worden.

Die Landräthlichen Aemter und Magisträte unsers Regierungs-Bezirks werden daher aufgefordert, die Erhebung der Beiträge zu dieser Summe nach der bereits bestehenden Vertheilungsart und in den vorgeschriebenen Fristen zu veranstalten, und für die pünktliche Einzahlung dieser Beiträge an unsre Haupt-Instituten-Kasse Sorge zu tragen. Denn nur durch die fernere Aufrechthaltung der genauen Ordnung, welche bisher in diesem Einnahmegeschäft vorgewaltet hat, wird es nächst andern einwirkenden Verhältnissen möglich werden, die Unterhaltungs-Kosten bei den gedachten Anstalten mit einem geringeren Bedarfe zu decken, als solcher durch die von den Provinzial-Landständen genehmigten Etats derselben ermittelt worden ist.

Breslau, den 25. Oktober 1838. I.

Belobung.

Die Hebamme Kubell zu Linden hat sich bei mehreren Gelegenheiten, und oft mit großen Aufopferungen bei lebensgefährlichen Krankheiten eben so bereitwillig als verständig hülfreich bezeigt.

Da dies neuerdings nach eingegangenen Berichten bei einem an ihrem Wohnorte vorgekommenen Unglücksfalle geschehen ist, so haben wir uns veranlaßt gefunden, derselben öffentlich zum Beispiel und zur Nacheiferung für andere Hebammen, unsere Belobung zu Theil werden zu lassen.

Breslau, den 16. Oktbr. 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die gezogenen Warschauer Pfandbriefe betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Liste der für das zweite halbe Jahr 1838 in Warschau verloosten polnischen Pfandbriefe eingegangen ist und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 22. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister haben dem Justiz-Kommissarius Melzer in Striegau durch das Reskript vom 27. Septbr. d. J. gestattet, auch im Waldenburger Kreise praktiziren zu dürfen. Solches wird zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

Breslau, den 24. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Das vorgeordnete Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat einen neuen Abdruck des Reglements über die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 veranstalten und mit demselben gleichzeitig das in diesem Reglement in Bezug genommene Edikt vom 12. Juli 1810, so wie außerdem die auf diese beiden Verordnungen sich beziehenden späteren Verfügungen abdrucken lassen.

Wir bringen solches zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen, daß dem Buchhändler Mittler in Berlin diese Sammlung, Behufs des weiteren Debits in Kommission gegeben worden ist.

Breslau, den 18. Oktbr. 1838.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Oktbr. 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Bekanntmachung

die

Steuer=Vergütung

bei der

Ausfuhr von inländischem Branntwein

betreffend.

Um den Satz der Steuer=Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 16. Juni d. J. berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntwein=Ausfuhr gegen Steuer=Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 14. d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1836, und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Vom 1. Novbr. d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zoll=Vereins=Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuer=Vergütung von „Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu funfzig Prozent Alkohol nach Tralles" oder (was dasselbe ist) „von Einem Silbergroschen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles)" gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§ 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol=Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§ 2.

Auf die im § 1 bestimmte Vergütung hat jeder Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zollamt I. Klasse nur in dem Falle stattfinden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist.

§ 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem untenstehenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§ 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§ 3), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangs-Amte eine Bescheinigung ertheilt.

§ 5.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts:

> daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . (Tage) über das Haupt-Zollamt zu . . . . ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von . . . zustehe,

welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§ 6.

Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a, wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuerkredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b, wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c, wenn von dem Anerkenntniß in der unter a und b angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. Novbr. an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuerkasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§ 7.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 6 der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 27. Novbr. 1825, wegen Kreditirung der Branntwein-Steuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anwendung, Abfertigung und Erlangung der Bonifikation die vorstehenden Bestimmungen §§ 3 — 6 mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamtes in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§ 4) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§ 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, so wie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 18. Oktbr. 1838.

Der Finanz-Minister

Graf v. Alvensleben.

Der

Der unterzeichnete {Brennerei-Inhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Tage / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangs-Amts. (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders.

Gesehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N. den ten

Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N. den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(Siegel. Unterschriften.)

Das Verfahren beim Verlieren von Packhofs-Niederlagsscheinen betr.

Das Reglement für den Packhof bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte vom 10. Juni 1829 enthält in § 42 die Bestimmung, daß der Niederleger, Falls ihm der Niederlageschein verloren gegangen wäre, deshalb eine Bekanntmachung an alle hiesigen Handlungshäuser erlassen und dem Hauptamte darüber, daß dies geschehen, näheren Nachweis führen müsse. Der Herr General-Direktor der Steuern hat nunmehr mittelst Erlasses vom 26. Septbr. d. J. III. 22, 126 angeordnet, daß dieses Verfahren nur noch hinsichtlich der bis jetzt ausgestellten Niederlagescheine in Anwendung kommen solle. In Betreff aller künftig auszustellenden ist dagegen der Niederleger verpflichtet, den Verlust des Nierlagsscheins durch Anschlag an der Börse und zweimalige Bekanntmachung durch die hiesigen beiden Zeitungen anzuzeigen. Die in solchen Fällen nothwendige, auf die Bestimmung des § 126 Th. I. Tit. 16 des allgemeinen Landrechts gegründete Mortifizirung des Niederlagescheins ist hierdurch nicht erlassen.

Breslau, den 20. Oktbr. 1838.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Der Regierungs-Rath Riemann.

Die Anmeldungs-Frist des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820, wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns der Zeitraum vom 1. bis einschließlich zum 30. Novbr. d. J. hiermit festgesetzt.

Breslau, den 20. Oktbr. 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

In Vertretung desselben

der Regierungs-Rath Riemann.

Als ein öffentliches Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung während einer 50jährigen Amtsverwaltung, haben Se. Majestät der König dem Steuer-Einnehmer Elsner zu Constadt den rothen Adler-Orden 4ter Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet.

Breslau, den 6. Oktbr. 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Zur Vertretung desselben der Regierungs-Rath Riemann.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 1838—1839 vom 25. Oktbr. d. J. an auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

1) Herr Professor und Privat-Docent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1—2 Uhr über Gestüt-Kunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 12—1 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich des Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8—10 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11—12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

4) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr Morgens und Mittwochs von 5—7 Uhr Abends über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4—6 Uhr über Chemie und Pharmacielehre und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

5) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Ost-Havelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7—8 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Hausthiere Vorlesungen halten.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Lichte wird täglich von 10—11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über specielle Pathologie und Therapie mit Berücksichtigung der Arzneimittel-Lehre und des Formulare, halten. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

7) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von

3—4 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

8) Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich von 2—4 Uhr leiten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zwar die Aufnahme kranker Thiere in das Spital der Schule zu jeder Stunde, Tags und Nachts, die Verabfolgung der geheilten jedoch nur in den Vormittags-Stunden von 9—12 und Nachmittags von 4—5 Uhr erfolgen kann, so wie zur Besichtigung derjenigen Thiere, die bloß zur einmaligen Untersuchung und Rathertheilung zur Anstalt gebracht werden, nur die Zeit des Vormittags von 8—10 und Nachmittags von 4—5 Uhr festgesetzt ist.

Berlin, den 9. Oktbr. 1838.

Königliches Kuratorium.

Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Dr. J. Schulze.

Patentirungen.

Dem Instrumentenmacher Karl Möhr in Berlin ist unterm 11. Oktbr. 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur sicheren Stimmung der Saiten des Fortepiano's

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Theodor Stöcker zu Berlin ist unterm 11. Oktbr. 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung in dem Hammerwerke des Fortepiano's, durch welche das sofortige Repetiren einzelner Töne erleichtert wird,

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Karl Bentzke in Berlin ist unterm 13. Oktbr. 1838 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, gekörnte Thierkohle zu präpariren,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen ist unterm 18. Oktbr. 1838 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe, der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalia.

Angestellt:

In Schweidnitz auf 6 Jahre anderweit bestätigt: die unbesoldeten Rathsherren Scheder, Hahn und Wuttge; desgleichen als solcher neu auf dieselbe Dauer bestätigt: der Kaufmann May.

Der Ritterguts-Besitzer Hauptmann Schönitz auf Klein-Kloden, Kreis Guhrau, als zweiter Kreis-Deputirter.

Der Schullehrer Hamhold zu Schlanz als evangel. Schullehrer in Dittersbach, Kreis Waldenburg.

Der Schullehrer Ilbich zu Heinrichsdorf als evangel. Schullehrer zu Charlottenthal, Kreis Wartenberg.

Der Schulamts-Candidat Müller als katholischer Schullehrer in Wilxen, Kreis Neumarkt.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Branntweinbrenner Fleider

dem Hospital für alte hülflose Dienstboten . . . . 5 Rthlr.
dem Siechhause für arme Kranke . . . . 5 —

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 7. November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 48
Die Beaufsichtigung der Filial-Kirchen und Nebenschulen betr.

In Bezug auf die Aufsichtsführung über solche Filials-Kirchen und Nebenschulen, die in anderen Regierungs-Bezirken oder Provinzen gelegen, als in denen, zu welchen die betheiligten Mutter- und Pfarr-Kirchen gehören, sind von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende Vorschriften festgesetzt worden und werden solche hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1) Alle äussere Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen — namentlich die Wahrnehmung der Gerechtsame derselben, die Dotation der Pfarr- und Schulstellen, die Erhebung der an Kirchen, Kirchen-Beamte und Schul-Beamte zu entrichtenden Abgaben, das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen, die Aufsichtführung über den Schulbesuch, und die Ahndung der Unterlassung desselben ꝛc. gehören, da es hierbei hauptsächlich auf Einwirkung der Landräthe und auf Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Rechtszustände ankommt, zum Ressort der Territorial-Behörden.

2) Dasselbe gilt von der Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer. Wenn daher, was nur ausnahmsweise stattfinden wird, die Schulbezirke über die Grenze des betheiligten Regierungs-Bezirks ausgedehnt sind, so steht jene Aufsichtführung lediglich derjenigen Regierung zu, in deren Verwaltungs-Bezirke die Schule gelegen ist und der Schullehrer seinen Wohnsitz hat.

3) Die Geistlichen solcher Parochieen, deren Sprengel sich über die Grenze des Regierungs-Bezirks erstrecken, in welchem die Mutter- und Pfarr-Kirchen liegen, sind dagegen für ihre Person lediglich beziehungsweise demjenigen Consistorium und derjenigen Regierung, als Disciplinar-Behörden, untergeordnet, zu deren

Verwaltungs-Bezirken jene Mutter- und Pfarr-Kirchen gehören, und in welchen jene Geistlichen ihren Wohnsitz haben. Demnach sind diesen Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung auch diejenigen Vorgänge anzuzeigen, welche sich bei der Amtsführung solcher Geistlichen in denjenigen Filial-Bezirken oder Theilen der Parochieen ereignen, die ausserhalb des Territoriums liegen, welchem die Mutter-Kirchen angehören, doch hat die Disciplinar-Behörde demnächst der Territorial-Behörde vom Erfolge ihrer Einschreitung Nachricht zu geben.

4) Die nächsten Aufseher der Geistlichen und Schullehrer solcher Parochial- und Schul-Bezirke, die über Ortschaften mehrerer Regierungs-Bezirke sich erstrecken, sind die Superintendenten und Schul-Inspektoren derjenigen Bezirke, in welchen die betheiligten Mutter- und Pfarr-Kirchen liegen. Diese Beamten sind jedoch in Bezug auf Parochial- und Schul-Bezirke solcher Art den Provinzial-Behörden dergestalt untergeordnet, daß sie sich wegen der äusseren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, und wegen der Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer (s. Nr. 1 und 2) lediglich an die Territorial-Behörden, wegen der Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen (s. Nr. 3) dagegen nur an dasjenige Consistorium und beziehungsweise an diejenige Regierung zu wenden und von derselben die erforderlichen Verfügungen zu empfangen haben, in deren Verwaltungs-Bezirke die Mutter- und Pfarr-Kirchen und die Wohnsitze der Geistlichen liegen.

Sollten irgendwo andere Grundsätze als vorstehende noch gegenwärtig zur Anwendung kommen, so sind sofort hienach die etwaigen Abweichungen abzustellen.

Breslau, den 24. Oktbr. 1838. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 54. Die Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen betr.

Wegen Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für dieses Jahr, werden die Gerichts-Behörden des Departements im Allgemeinen auf die Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Oktbr. 1836 verwiesen.

Außerdem sind folgende, zum Theil durch die Amts-Blatt-Verordnungen vom 9. Oktbr. und 17. Novbr. 1837 Breslauer Amts-Blatt Seite 272 und 301 schon zur Beachtung empfohlenen Bestimmungen genau zu befolgen.

I. ad A. I. der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836.

1) Zu den Untergerichten, welche die angeordneten Geschäfts-Uebersichten an uns einzureichen haben, gehören nicht nur die aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte und Inquisitoriate, die Privat- und Patrimonialgerichte, sondern auch

die Kreis-Justiz-Kommissionen und
die Kreis-Justizräthe, imgleichen
die Berggerichte,
die geistlichen Gerichte und
die Zoll- und Steuer-Untersuchungs-Gerichte.

2) Den Steuer-Untersuchungs-Richtern ist nach einem Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Novbr. 1837 nachgelassen, eine Abschrift derjenigen Uebersicht der von ihnen geführten Untersuchungen, welche an die administrative Behörde eingereicht wird, an uns einzusenden und in der Uebersicht ihrer Jurisdiktions-Verhältnisse die Begränzungen der Bezirke der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, für welche sie angestellt sind, ohne Angabe der Einwohnerzahl aufzuführen.

3) Zur Beilage A. der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836:

a, die Zahl der Prozesse wegen Injurien muß in diesen und den folgenden Jahren besonders ersichtlich gemacht werden. Es sind daher diese unter der Haupt-Rubrik:

I. Prozesse

1) gewöhnliche Civil-Prozesse

separat aufzuführen, so daß sie den summarischen Prozessen unter Lit. c. folgen und sodann unter Lit. d. die Bagatell-Prozesse zu stehen kommen;

b, die in der Haupt-Ubersicht A. unter Kolonne „Bemerkungen" erforderten Notizen, namentlich die über die Zahl der in Ehescheidungs-Schwängerungs-Sachen, in Prozessen über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten und in Erbstreitigkeiten abgefaßten Urtel müssen von allen Gerichten ohne Ausnahme inserirt werden.

Außerdem ist bei der Zahl der Urtel in Ehescheidungssachen, welche
auf Trennung der Ehe,
auf Zurückweisung der Klage
lauten, in der Kolonne „Bemerkungen" mit anzugeben:

aa, wie viel Urtel zweiter Instanz bestätigend oder abändernd ausgefallen sind und ob im letzteren Fall das Urtel erster Instanz auf Trennnug der Ehe, oder auf Zurückweisung der Klage gelautet hat,

bb, wie viel Ehen im Laufe des Jahres rechtskräftig getrennt und

cc, wie viel Ehescheidungs-Klagen durch Erkenntniß rechtskräftig zurückgewiesen worden sind.

51*

4) a, die Jurisdiktions-Uebersichten sind diesmal von den kleinen Patrimonial-Gerichten nicht besonders einzureichen, vielmehr bedarf es nur, wie die Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 vorschreibt, auf dem Titelblatt, der Haupt-Uebersicht A. der Angabe der auf dem Formular A. vorgeschriebenen Notizen;

b, die aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und die Kreis-Justizräthe, so wie die größeren Privatgerichte, müssen dagegen besondere Ueberschriften der Jurisdiktions-Verhältnisse zu gleicher Zeit mit den Haupt-Uebersichten der Geschäfte, und zwar in duplo einreichen;

c, alle Königlichen und Privatgerichte haben die Angabe der zu ihrer Jurisdiktion gehörigen Dorfschaften, zugleich die landräthl. Kreise, in denen solche gelegen, anzugeben und auf die Uebereinstimmung der Einwohnerzahl mit den Angaben der administrativen Behörden nach der letzten allgemeinen Zählung genau zu halten.

Die Dorfschaften, Kolonien und Vorwerke müssen eben so einzeln und unter derselben Bezeichnung von den Gerichten aufgeführt werden, wie sie in den statistischen Tabellen von den Magisträten und landräthl. Behörden verzeichnet stehen, und da eine vollkommene Uebereinstimmung der Jurisdiktions-Uebersichten in Bezug auf Orte und Einwohnerzahl mit den statistischen Tabellen vom Herrn Justiz-Minister unerläßlich verlangt wird, so ist von den Gerichten bei jeder Ortschaft die Nummer mit anzugeben, unter welcher dieselbe in der den Königl. Regierungen von den administrativen Behörden eingereichten statistischen Tabelle aufgenommen ist. Die Gerichte haben wegen genauer Beachtung dieser Vorschrift schleunigst bei den Magisträten und landräthlichen Behörden die erforderlichen Nachrichten einzuholen. Es wird sodann bei uns eine spezielle Vergleichung der Angaben der Gerichte mit den statistischen Tabellen erfolgen, um zur Ueberzeugung zu gelangen, inwieweit dieser Anordnung Genüge geleistet worden ist.

d, Die aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte haben ferner

aa, in den Jurisdiktions-Uebersichten die von ihnen widerruflich verwalteten Patrimonialgerichte besonders ersichtlich zu machen,

bb, darauf zu halten, daß die Angaben über die Geschäfts-Lokalien und

cc, über das etatsmäßige und außeretatsmäßige Beamten-Personal ganz vollständig sind. In letzterer Beziehung müssen die etatsmäßigen Beamten, die remuneratorisch beschäftigten, jedoch außeretatsmäßigen Hülfsarbeiter und die ohne Remuneration arbeitenden, getrennt von einander angegeben und außerdem diejenigen Klassen von Beamten wieder von einander

unterschieden werden, welche nach dem Schema der Uebersicht C. zur Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 in besondern Rubriken nachzuweisen sind.

5) In der Uebersicht der Vertheilung der Geschäfte Beilage B. der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 muß die Gesammtzahl der Spruchsachen, mit der Gesammtzahl der in den vier Quartal-Referat-Tabellen enthaltenen Relationen und Korrelationen und der in den Ueberreichungs-Berichten anzuzeigenden Zahl der Definitiv-Erkenntnisse in summarischen Sachen übereinstimmen.

II. ad A. III. Nr. 3 der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836.

a, Die General-Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattungen der Verbrechen-Beilage T. I. der gedachten Verordnung muß in der Gesammtzahl der Verbrechen mit der Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen nach der Haupt-Uebersicht der Geschäfte, Beilage A., genau übereinstimmen. Es müssen daher in der Uebersicht Tit. I. gerade nur so viel Verbrechen nachgewiesen werden, als nach der Uebersicht A. Untersuchungen neu eingeleitet worden sind. Wenn also in einer Untersuchung mehrere verschiedenartige Verbrechen vorkommen, so wird in der Ueberschrift Tit: I. dennoch nur eins und zwar das schwerste Verbrechen aufgenommen, die übrigen bleiben außer Betracht.

b, In der Uebersicht Tit. III. ist die Spezial-Rubrik:

„Untersuchungen, welche Zoll- und Steuer-Defraudationen zum Gegenstande haben"

ganz wegzulassen, dagegen müssen diese Untersuchungen in der Abtheilung Tit. I. unter einer zu supplirenden Spezial-Rubrik vermerkt werden.

c, In der General-Uebersicht Tit. I. muß Rubrik 23 a die Zahl der Untersuchungen wegen gewöhnlichen Holzdiebstahls, nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821, genau mit der Zahl der in der Haupt-Uebersicht A. ad II. Nr. 4 als neu eingeleitet aufgenommenen Untersuchungen wegen Holzdiebstahl übereinstimmen. Die Kriminal-Untersuchungen wegen Holzdiebstahl sind in der Haupt-Uebersicht A. ad II. zu den Kriminal-Untersuchungen Nr. 1 zu zählen, in der Uebersicht nach Gattungen der Verbrechen Tit. I. aber unter Nr. 24 c besonders aufzuführen.

d, In die Rubrik der Haupt-Uebersicht:

„Zahl der stattgefundenen Obduktionen und Sektionen"

sind nur die stattgefundenen wirklichen Sektionen aufzuführen.

III. ad A. V. Zur Verordnung vom 31. Oktbr. 1836.

Die Konduitenlisten sind in der durch die Cirkular-Verordnung vom 29. August 1836 vorgeschriebenen Form sowohl von den Gerichts-Dirigenten und Einzelrich-

tern, als von denjenigen Kreis-Justizräthen, deren Geschäftskreis nach der Verordnung vom 30. Novbr. 1833 regulirt worden, einzureichen.

Die Notizen zu den Kolonnen 1 bis 6 der Konduitenlisten haben die gedachten Kreis-Justizräthe von den betreffenden Gerichten zu erfordern.

Rücksichtlich der außerhalb des Kreises wohnenden, aber im Kreise fungirenden Justiz-Beamten werden zwar keine förmlichen Konduitenlisten durch die Kreis-Justizräthe eingesendet, jedoch haben sich die letzteren in den Begleitungs-Berichten über die Amts-Verwaltung dieser auswärts wohnenden und speziell aufzuführenden Beamten zu äußern.

IV. ad A. VI. Zur Verordnung vom 31. Oktbr. 1836.

In Betreff der, statt der Deposital-Abschlüsse von den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten einzureichenden Nachweisung über das Rechnungswesen bei der Salarien-Kasse und beim Depositorio dient unsere Cirkular-Verfügung vom 4. Juli v. J. mit der Maaßgabe zur Richtschnur, daß die Einreichung dieser Nachweisungen bis zum 15. Dezbr. jedes Jahr erfolgen muß.

V. ad A. VIII. Zur Verordnung vom 31. Oktbr. 1836.

Mit Verweisung auf die Amts-Blatt-Verordnung vom 10. Novbr. 1836 (Breslauer Amts-Blatt Seite 238) und das Cirkular vom 22. Septbr. 1835, werden bis zum 15. Dezbr. von sämmtlichen Gerichten des Departements

a, Spezial-Uebersichten über die vor dem 1. Dezbr. 1835 anhängig gewordenen und noch nicht beendigten Prozesse, Untersuchungen und Nachlaßsachen, verbunden,

b, mit einer Haupt-Uebersicht der Resultate, welche die diesjährige Revision der Akten durch den Dirigenten gehabt hat,

erfordert.

Sind keine dergleichen unbeendigten Sachen vorhanden, so bedarf es dennoch der besonderen Negativ-Anzeige; es genügt, wenn auf der Haupt-Uebersicht der Geschäfte vermerkt wird, daß die, vor dem 1. Dezbr. 1835 anhängig gewordenen Sachen erledigt sind. Dagegen können Patrimonial-Richter die Negativ-Atteste über mehrere ihrer Gerichts-Aemter zusammen fassen.

VI. Jeder Patrimonial-Richter hat bis zum 15. Dezbr. ein Verhältniß der von ihm verwalteten Gerichts-Aemter unter Angabe der zu jedem gehörigen Gerichtseingesessenen und der Total-Summe der letzteren nach der letzten allgemeinen Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden einzureichen.

Die interimistisch verwalteten Gerichts-Aemter sind besonders aufzuführen. „Desgleichen müssen die Gerichts-Aemter, welche in auswärtigen Departements liegen, separat benannt und ersichtlich gemacht werden."

VII. Sämmtliche Inquisitoriate und aus Staats-Fonds unterhaltene Gerichte des Departements haben bis zum 15. Dezbr. eine Uebersicht des Ab- und Zugangs der Beamten nach dem Schema Beilage D. zur Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 einzureichen und dabei die spezielle Bestimmung der Amts-Blatt-Verordnung vom 9. Oktbr. 1837, ad 7, genau zu berücksichtigen.

VIII. Es wird in Erinnerung gebracht, daß die aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und Kreis-Justizräthe, ferner die Berggerichte, die geistlichen Gerichte und die Zoll- und Steuer-Untersuchungsgerichte die Haupt-Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse, Geschäfte und deren Vertheilung stets in zwei Exemplaren einzusenden haben, weil eins davon an den Herrn Justiz-Minister einzureichen ist.

Unumgänglich nothwendig ist es, daß die einzureichenden Uebersichten den in der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 und den vorstehend umständlich ertheilten Vorschriften in jeder Beziehung genau entsprechen, die Dirigenten und Richter werden, unter Hinweisung auf die gegebenen Vorschriften, für die vollständige Anfertigung der Jahres-Uebersichten und Tabellen selbst verantwortlich gemacht und sind zur prompten Einsendung bis 15. Dezbr. unnachsichtlich verpflichtet. Nur den Kreis-Justizräthen ist verstattet, die Abschlüsse ihrer, am 31. Dezbr. jeden Jahres abzuschließenden Bücher der ins Verdienen gebrachten und bezogenen Sporteln nach den Verfügungen vom 12. Febr. und 29. Oktbr. 1835, innerhalb der darin bestimmten Frist, d. i. bis spätestens zum 15. Januar des nächsten Jahres, auch fernerhin einzureichen.

Breslau, den 31. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 55. Den Ansatz von Siegelgeldern, wo die Sportel-Taxe 1½ guten Groschen auswirkt, betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben mittelst Reskripts vom 13. Oktbr. c. genehmigt:

daß das Reskript vom 6. August 1832 (Jahrbücher Band 40 Seite 205) auch auf Siegelgelder analog in der Art angewendet werde, daß da, wo die Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte rc. vom 23. August 1815 an Siegelgeldern 1½ guten Groschen auswirft (IV. Kolonne) statt dessen 2 Sgr. genommen werden dürfen.

Den Gerichten des Departements wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 26. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung betr.

In Bezug auf die Verordnung vom 31. Oktbr. 1836, die Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung betreffend, werden sämmtlichen Gerichts-Behörden und richterlichen Beamten des hiesigen Departements folgende neuere, von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz am 10ten d. M. getroffenen Bestimmungen zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Es ist darauf genau zu halten, daß die zur Beilage A. der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 gehörenden Uebersichter der Jurisdiktions-Verhältnisse, hinsichts der Angaben über die Geschäfts-Lokalien und das etatsmäßige und außer-etatsmäßige Beamten-Personal ganz vollständig sind.

Zugleich wird Folgendes bestimmt:

In der Haupt-Uebersicht der Geschäfte — Beilage A., zu der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 — ist bei der Zahl der Urtel in Ehescheidungssachen, welche
auf Trennung der Ehe,
auf Zurückweisung der Klage lauten,
in der Kolonne Bemerkungen mit anzugeben:

a, wie viel Urtel zweiter Instanz bestätigend oder abändernd ausgefallen sind, und ob in letzterem Falle das Urtel erster Instanz auf Trennung der Ehe oder auf Zurückweisung der Klage gelautet hat,

b, wie viel Ehen im Laufe des Jahres rechtskräftig getrennt, und

c, wie viel Ehescheidungs-Klagen durch Erkenntniß rechtskräftig zurückgewiesen worden sind.

Die Resultate zu b und c sind auch in die der Beilage E. beizufügende Uebersicht, und zwar am Schlusse derselben summarisch, jedoch
nach dem Obergericht,
den Königl. Untergerichten, und
den nicht Königl. Untergerichten
getrennt aufzunehmen.

In der Beilage E. ist ad III und IV auch die Zahl der beendigten Vormundschaften und Kuratelen und der beendigten Nachlaß-Regulirungen in der Art zu trennen, daß angegeben wird,
wie viel bei dem Obergericht und
den Königl. Untergerichten
und wie viel bei den nicht Königl. Untergerichten,
im Laufe des Jahres beendigt worden sind.

Zugleich wird denselben unsere, diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 16. Novbr. v. J., Liegnitzer Amts-Blatt Seite 354 flg., Breslauer Amts-Blatt Seite 309 zu 1, 3, 4 und 5, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht: daß ad III die dort bezeichnete Revision der älteren, unerledigten Sachen alljährlich, die seit länger

als 3 Jahren anhängigen, also für dieses Jahr die vor dem 1. Dezbr. 1835 eingeleiteten, umfassen muß.

Glogau, den 27. Oktbr. 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landesgerichts-Bezirk zu Breslau pro Oktober c.

1. Befördert:
   a) der Referendarius Stinner aus Glogau zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht;
   b) die Referendarien Karl Wilhelm Anspach und Friedrich Heinrich Moritz Thebesius zu Justiz-Kommissarien, ersterer für die Gerichtsbehörden des Reichenbacher Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach, letzterer für die Untergerichte der Kreise Militsch und Trebnitz, ausschließlich der Gerichte zu Oels, mit Anweisung seines Wohnorts in Militsch;
   c) die Auskultatoren: Münster, Kotschote, von Mauschwitz, von Woyrsch, Kunisch, Richter und Schäfer zu Referendarien;
   d) der Rechts-Kandidat Schwarz zum Auskultator.
2. Versetzt:
   a) der Land- und Stadtgerichts-Rath Hänel aus Frankenstein als Direktor des Land- und Stadtgerichts in Cüstrin;
   b) der Referendarius Richter an das Ober-Landesgericht zu Ratibor.
3. Ausgeschieden:
   a) der Auskultator Wieczoreck bei seinem Uebertritt in den Subalterndienst;
   b) der Referendarius Schäubert.
   c) der Aktuarius Skarplick beim Land- und Stadtgericht zu Namslau.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Oktober 1838.

№.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Martinsberg	Habelschwerdt	Justitiarius Anders	Justitiarius Koschella zu Habelschwerdt.
2	Wittendorf	Kreuzburg	Stadtrichter Schulz in Pitschen	Justitiarius Hirsch in Landsberg.
3	Kreppelhof, Ober- und Nieder-Leppersdorf und Rohnau	Landeshut	Justizlarius Purmann in Petersivaldau	Justitiarius Schrötter in Landeshut.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten u. bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Militsch.		
Dambitsch Klein Peterwitz Klein Ellguth Gürckwitz und Klein Krutschen	August Fritsch	Fürstlich Hatzfeldtscher Domainen-Pächter	Klein Peterwitz.
Freihan Biadauschke Ujast Wensowitz	Sperling	Ziergärtner	Freihan.
	Kreis Münsterberg.		
Stadt Münsterberg	Karl Wilde	Hauptmann a. D.	Münsterberg.
Hertwigswalde	Joseph Gasse	Freigärtner	Hertwigswalde.
Schlause	Karl Pietsch	Schullehrer	Olbersdorf.
Bürgerbezirk	Ferdinand Schmidt	Apotheker	Münsterberg.
Neuhaus	Franz Rudolph	Oberförster und Mühlenbesitzer	Neuhaus.
	Kreis Namslau.		
Stadt Reichthal	Augustin Spiegel	Fleischermeister und Rathmann	Reichthal.
	Kreis Nimptsch.		
Pristram	Gustav Adolph Karraß	Lieutenant und Guts-Besitzer	Pristram.
Manze Reisau Glofenau Dürrhartau Kaltenhaus und Roßwitz	Traugott Raupach	Schullehrer	Manze.
	Kreis Reichenbach.		
Guhlau Johannisthal	Johann Gottfried Sperlich	Landräthlicher Privat-Sekretair	Reichenbach.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Waldenburg.			
Ober-Adelsbach Nieder-Adelsbach	Gottfried Heinrich König	Gerichtsscholz	Nieder-Adelsbach.
Kynau und Schenkendorf	Gottfried Stengel	Schullehrer	Schenkendorf.

Patentirung.

Den Mechanikern Gebrüdern **Bonardel** in Berlin ist unterm 21. Oktbr. 1838 ein Patent

> auf eine neue Vorrichtung zum Verschieben der Nadeln und zur Bewegung des Parallelepipedums an der Jacquard-Mustermaschine, nach den davon deponirten Zeichnungen und Beschreibungen in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne den Gebrauch anderer schon bekannten Vorrichtungen zu diesem Zweck dadurch zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verdienstliche Handlung.

In Klein-Peterwitz Militschschen Kreises ist in verflossenem Jahre dem evangeli- Schullehrer eine Scheune, ein Kuh- und ein Schwarzviehstall gebaut worden, wozu das Dominium Klein-Peterwitz ausser der unentgeltlichen Hergabe des Platzes 54 Rthlr. 20 Sgr. zum benöthigten Holze, und die Gemeine 89 Rthlr. 29 Sgr. beigetragen haben.

Tages- und Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem kathol. Pfarrer **Niessel** in Ludwigsdorf, Kreis Glatz, in Veranlassung seines begangenen 50jährigen Priester-Jubiläums, den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

In Breslau: der zeitherige Syndikus **Bartsch** als Bürgermeister, und der zeitherige Stadtrath **Anders** als Syndikus, — beide auf 12 Jahre; — imgleichen der Apotheker **Scherpe** als unbesoldeter Stadtrath auf 6 Jahre bestätigt.

Der invalide Unteroffizier Hentschel als Waldwärter zu Frauenwaldau, Forst-Reviers Kuhbrück, und

der Invalide Nitschke zu Nippern als Waldwärter zu Tampadel, Forst-Reviers Zobten.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Geheime Justiz-Rath und Landschafts-Direktor Fischer von Reinersdorf

dem Taubstummen-Institut in Breslau	4000 Rthlr.
der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau	4000 =

mit der Bestimmung, daß beide Legate erst nach dem Tode seines Universal-Erben aus dessen Nachlasse bezahlt, inzwischen aber von ihm weder verzinset noch sicher gestellt werden dürfen. Der Universal-Erbe will jedoch schon jetzt den Willen des Erblassers erfüllen, und beide Legate zu Weihnachten d. J. einzahlen.

Der in Breslau verstorbene Zimmermeister Vogel

dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte	200 Rthlr.
= Knaben-Hospital in der Neustadt	200 =
= Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	200 =

Pocken-Ausbruch.

Zu Gusten, Kreis Ohlau.

Amts - Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 14. November 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1940. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Oktbr. d. J., durch welche der Stadt Wronke im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird; und

Nr. 1941. vom 7ten ej. m., betreffend die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher erschienenen Intelligenz-Blattes.

Nr. 1942. die Verordnung über das Aufgebot von Spezialmassen nach erfolgter Subhastation. Vom 21sten desselben M.; und

Nr. 1943. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. v. M. wegen Abänderung des Eingangs-Zolles von Steinkohlen bei deren Eingange auf der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe vom 1. Januar k. J. an.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V zu Kurmärkischen ständischen Kriegs-Schulden-Obligationen betreffend.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beginnt mit dem 1. Novbr. c. die Ausreichung neuer Zins Coupons Series V zu Kurmärkischen ständischen Kriegs-Schulden-Obligationen über Zinsen vom 1. Novbr. 1838 bis letzten Oktbr. 1842. Die Besitzer solcher Papiere in dem Breslauer Regierungs-Bezirk setzen wir hievon mit der Aufforderung in Kenntniß, ihre Obligationen unter Zurück-

behaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons mit einem ganz genauen, in duplo gefertigten Verzeichniß, wonach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorten gehörig specifizirt werden müssen, an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst baldigst und spätestens bis Dezember d. J. einzuschicken, und die Rücksendung der Obligationen nebst neuen Zins-Coupons zu gewärtigen.

Es ist von des Königl. General-Postmeisters Excellenz solchen Ein- und Zurücksendungen von Obligationen nebst neuen Zins-Coupons die Portofreiheit bewilligt worden, wenn solche unter der Aufschrift beziehungsweise

„zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und

„mit den beigefügten neuen Zins-Coupons"

geschehen.

Breslau, den 31. Oktbr. 1838. Pl.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf unseren Antrag den praktischen Arzt und Geburtshelfer Dr. Bunke zum Kreis-Physikus des Wartenberger Kreises ernannt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 3. Novbr. 1838. I.

Den Neubau der kathol. Kirche und eines Schulhauses in Alt-Schermbeck, Regierungs-Bezirk Münster, betr.

Nachdem des Königs Majestät zum Neubau der den Einsturz drohenden katholischen Kirche und eines Schulhauses zu Alt-Schermbeck, Regierungs-Bezirk Münster, Behufs der Unterstützung der dortigen katholischen Gemeine, eine allgemeine katholische Haus-Collecte mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Septbr. c. bewilliget haben, werden zu Folge Erlasses des Königl. wirklichen geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn v. Merckel Excellenz, vom 23ten v. M. die Königl. landräthlichen Aemter unseres Departements so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte in den Gemeinen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Hauptkasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amts-Blatt-Verfügung vom 16. Septbr. 1832 (A. Bl. Stück XXXIX Nr. 92) durch die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Aemter einzusenden sind, beisammen sein können. Ueber den Betrag der in jedem Kreise und der Stadt Breslau eingekommenen Haus-Collekte wird in Gemäßheit der eben gedachten Verhandlung von den Königl. landräthlichen Aemtern und dem hiesigen Magistrat, unter Einsendung der diesfälligen General-Designation, gleichzeitig Anzeige erwartet.

Breslau, den 2. Novbr. 1838. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 56. Die Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner betr.

Die Schiedsmänner unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die Nachweisungen ihrer Geschäfte, welche sie zu Vermeidung von Ordnungsstrafen in der ersten Woche des neuen Jahres an die landräthl. Aemter oder Magisträte einzureichen haben, nach beifolgendem Schema sub A. dergestalt anzufertigen, daß daraus hervorgeht:

a, wie viel Sachen im Laufe des Jahres anhängig geworden,

b, wie viel Sachen davon

1) durch Vergleich,

2) durch Zurücknahme der Klage,

3) durch Ueberweisung an den Richter

beendigt worden und

c, wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

Die letzteren sub c sind künftig in die Nachweisungen des folgenden Jahres, und zwar unter einer besonderen Rubrik zu übertragen.

A.

Die Polizei-Behörden haben auf Grund der bei ihnen in Folge vorstehender Verordnung eingehenden Nachweisungen der Schiedsmänner, Haupt-Zusammenstellungen anzufertigen und dieselben jedenfalls vor Ablauf des Januars nebst den Spezial-Nachweisungen der Schiedsmänner selbst mittelst Berichts an uns einzusenden. Diese Haupt-Zusammenstellungen müssen nicht nur die ad a, b und c gedachten Erfordernisse ebenfalls enthalten, sondern auch die Zahl der vorhandenen Schiedsmänner nachweisen.

Es ist Behufs der Gleichförmigkeit von allen Landräthen und Magisträten bei Anfertigung der gedachten Haupt-Zusammenstellungen das beifolgende Schema sub B zur Anwendung zu bringen.

B.

Die genannten polizeilichen Behörden fordern wir hiernach auf, sich nach vorstehenden, auf einem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers beruhenden Bestimmungen genau zu achten und mit Strenge, nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen, darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann der ertheilten Vorschrift pünktlich nachkommt, damit die rechtzeitige Einsendung der Spezial-Nachweisungen und Haupt-Zusammenstellungen an uns erfolgen kann.

Breslau, den 6. Novbr. 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.

Kuhn.

A.

Nachweisung

der Geschäfte des Schiedsmannes . . . . .

zu . . . .

für das Jahr 183 . .

Laufende Nummer	Namen der Partheien und Gegenstand der Sache.	Zahl der anhängig gewesen. Sachen.			Davon sind beendigt.				Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben	Bemerkungen.
		überjährige	diesjährige	Summa	durch Vergleich	durch Zurücknahme der Klage	durch Ueberweisung an den Richter	Summa		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.
										1) Die Kolonnen 9 und 10 müssen, zusammen genommen, die Zahl in Kolonne 5 ergeben. 2) Was nach Kolonne 10 schwebend bleibt, muß im nächsten Jahre in Kolonne 3 übertragen werden. 3) für das Jahr 1838 müssen auch die Kolonnen 3 und 4 schon ausgefüllt werden, was Seitens der Schiedsmänner bei Anfertigung ihrer Nachweisungen keinen Schwierigkeiten unterworfen sein kann, da sich aus den Protokoll-Büchern leicht ermitteln läßt, welche im Jahre 1838 beendigten Sachen noch aus dem Jahre 1837 originiren, und als solche in Kolonne 3 zu übertragen sind.
	Summa									

B.

Haupt=Zusammenstellung

der

Geschäfte der Schiedsmänner

in

dem landräthlichen Kreise . . . .
in der Stadt . . . .

für

das Jahr . . . .

Laufende Nummer.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen,			
		über=jährige	dies=jährige	Summa	durch Ver=gleich
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkungen:

1) Auch die im Kreise, oder in der Stadt am Schlusse des Jahres bestellt gewesenen Schiedsmänner, bei welchen keine Geschäfte vorgekommen, sind hier unter der laufenden Nummer und namentlich mit aufzuführen, dagegen
2) erhalten die im Laufe des Jahres abgegangenen Schiedsmänner keine laufende Nummer, weil an deren Stelle die neu angestellten treten. Die Geschäfte der abgegangenen Schiedsmänner sind aber, insofern dieselben von diesen und nicht von ihren Nachfolgern nachgewiesen werden, in dieser Haupt=Zusammenstellung mit aufzunehmen.
3) Die letzte laufende Nummer muß zugleich die Zahl der im Kreise oder in der Stadt angestellten Schiedsmänner enthalten.

	Summa				

Ort. Datum.

Unterschrift des Landraths oder Magistrats.

Davon sind beendigt.			Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben	Bemerkungen.
durch Zurücknahme der Klage	durch Ueberweisung an den Richter	Summa		
7.	8.	9.	10.	11.

Zufolge höherer Anordnung werden die Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die nach § 13 unserer Instruktion vom 5. Juli 1833 (cfr. Liegnitzer Amtsblatt, Jahrgang 1833 S. 203), von ihnen einzureichende jährliche Nachweisung der bei ihnen angemeldeten Rechtsstreitigkeiten nach folgendem Formulare:

Anhängig wurden	Davon sind beendigt			Anhängig blieben am Schlusse des Jahres
	durch Vergleich	durch Zurücknahme der Klage	durch Verweisung an den Richter	

zu entwerfen, und in diese Nachweisung die im Laufe des Jahres bis zum 1. Dezember angemeldeten Rechtssachen aufzunehmen, auch die in der letzten Rubrik aufgeführten anhängig gebliebenen Sachen in die Nachweisnng des folgenden Jahres unter einer besondern, obigem Schema alsdann noch zu Anfang links beizufügenden Rubrik zu übertragen.

Die solchergestalt angelegten Nachweisungen müssen von den Schiedsmännern gleich nach dem 1. Dezember jeden Jahres an die betreffenden Landräthe und resp. Magistráte eingesendet, und von denjenigen Schiedsmännern, bei denen im Laufe des Jahres gar keine Rechtssache vorgekommen ist, wenigstens Vakat-Anzeigen bei den gedachten Polizei-Behörden eingereicht werden. Die Landräthe und resp. Magisträte haben aus den bei ihnen eingehenden Spezialnachweisungen der Schiedsmänner eine Generalnachweisung zu entwerfen, und letztere nebst den erstern bei Vermeidung von Ordnungsstrafen spätestens bis zum 15. Dezember jeden Jahres bei uns einzureichen und uns dabei die säumigen Schiedsmänner anzuzeigen, welche wir demnächst durch Strafbefehle zu ihrer Schuldigkeit anhalten werden.

Glogau, den 6. November 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.
Oswald.

Bekanntmachung

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:
Ludwig Alexander Cäsar André aus Breslau, 26 Jahr alt,
Christian Heinrich Burghardt aus Schmiedeberg, 23½ Jahr alt,
Franz Wilhelm Alexander Pape aus Liegnitz, 22½ Jahr alt,
Carl Emil Scheder aus Breslau, 23 Jahr alt,

Carl Adolph Schwarzkopf aus Schweidnitz, 25 Jahr alt,
Ludwig Michael Wohlfahrt aus Liegnitz, 23¾ Jahr alt,
Richard August Heinrich Christian Büttner aus Bischofswald bei Neisse, 29 J. alt,
Carl Heinrich Hasenschmidt aus Lauban, 25¾ Jahr alt,
Lothar Carl Gotthold Keller aus Sprottau, 24 Jahr alt,
Carl Anton Ferdinand Riebel aus Carlsruhe, 25¾ Jahr alt,
Julius Joseph Schellberger aus Glogau, 29 Jahr alt,
Andreas Gottlieb Schliebs aus Gabitz, 27 Jahr alt,
Carl Friedrich August Dyhr aus Barzdorf, 30½ Jahr alt,
Friedrich August Geittner aus Brieg, 26 Jahr alt.
Carl Emil Krone aus Görlitz, 27 Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Knorr aus Guhrau, 27 Jahr alt,
Carl Ottomar Pudor aus Lauban, 20 Jahr alt,
Wilhelm Otto Reichenbach aus Nochten bei Muskau, 30 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben folgende Candidaten des Predigt-Amtes:

Otto Friedrich Ferdinand Eichert aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Gottlieb August Neubert aus Meffersdorf, 36 Jahr alt,
Friedrich August Rädisch aus Lorenzdorf bei Bunzlau, 29 Jahr alt,
Johann Benjamin August Roßteutscher aus Oels, 32 Jahr alt, und
Heinrich August Leberecht Weidner aus Geibsdorf bei Lauban, 30 Jahr alt,

auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. Oktbr. 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Patentirung.

Dem Instrumentenmacher Möhr in Berlin ist unterm 27. Oktbr 1838 ein Patent

auf die von dem Instrumentenmacher H. Pape zu Paris durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen neuen Einrichtungen des Hammer-Mechanismus an dem Fortepiano und auf ein von eben demselben angegebenes, durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes vertikal stehendes Fortepiano

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Königl. Kammer-Musikus W. Wieprecht in Berlin ist unterm 27. Oktbr. d. J. ein Patent

auf die von ihm angegebenen, durch Zeichnung und Modell erläuterten neuen Einrichtungen an musikalischen Blech-Instrumenten, zur Hervorbringung des piangendo und zum genauen und leichten Einstimmen,

auf fünf hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Pastor Wenzel als Pastor primarius, und der bisherige Pastor Sachs in Hundsfeld als zweiter Pastor bei der evangelischen Kirche in Militsch.

Der bisherige General-Substitut Günther als Pastor in Kaulwitz, Kr. Namslau.

Der Candidat des Schulamts Zastra als ordentlicher Lehrer am kathol. Gymnasium in Breslau.

Der Lehrer Hirschberg als Kantor und Lehrer bei der evangelischen Schule in Friedland.

Der Schul-Adjuvant Maywald als evangel. Schullehrer in Klein-Ulbersdorf Kr. Wartenberg.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Johanna Augusta Hellmann
dem Hospital für kranke Kinder . . . . 10 Rthlr.

Pocken-Ausbruch.

In Heidersdorf, Kreis Nimptsch.
" Großburg, Kreis Strehlen.
" Waldenburg, in Gottesberg, imgleichen in Altwasser, Fellhammer, Neu-Hohendorf, Kreis Waldenburg.

Wieprecht in Berlin ist unterm 27. Okt.

durch Zeichnung und Modell erläuterte …
Blech-Instrumenten, zur Hervorbringung …
nd leichten Einstimmen;
von dem gedachten Tage ab und für den Um-

---

l-Chronik.

l als Pastor primarius, und der bisherige …
or bei der evangelischen Kirche in …
nther als Pastor in Kaulwitz, Kr. …
ra als ordentlicher Lehrer am kathol. …

or und Lehrer bei der evangelischen Schule …

als evangel. Schullehrer in Klein-…

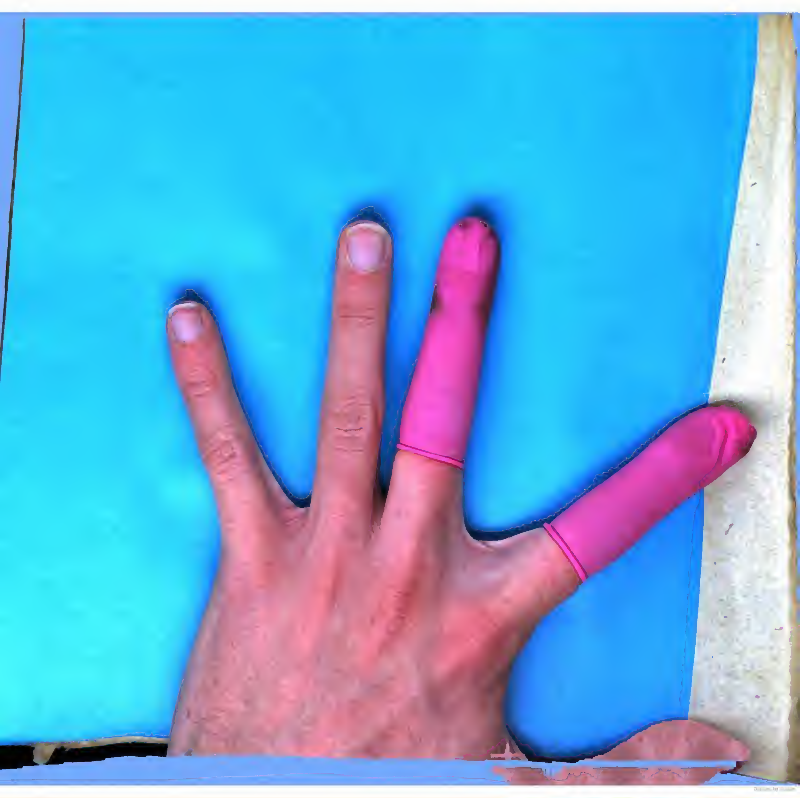
---

chtnisse.

Augusta Hellmann . . . . N …

Ausbruch.

leichen in Altwasser, Fellhammer, …



Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 21. November 1838.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 23. September c. genehmige Ich, daß vom 1. Januar k. J. die Herausgabe des für die ganze Provinz Schlesien in Breslau erscheinenden Intelligenzblattes aufhöre, und bestimme zugleich, daß von demselben Zeitpunkte an in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch die Provinzial=Intelligenzblätter vorschreiben, an die Stelle der letztern in der Provinz Schlesien die öffentlichen Anzeiger der Regierungs=Amtsblätter treten sollen. Diese Meine Bestimmung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 1838.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Mühler, von Rochow und Grafen von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 49. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen betr.

Die neuen Zins=Coupons zu den Staatsschuldscheinen, nämlich die Coupons Series VIII. über die Zinsen für die vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842 sollen hier in Berlin in der Taubenstraße No. 30 von der Controle der Staatspapiere ausgereicht werden und können bei derselben vom 2. Januar 1839 an täglich mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, welche zu andern Geschäften bestimmt sind, in Empfang genommen werden. Die Inhaber von Staatsschuldscheinen haben diese der Controle der Staatspapiere zu übergeben, zugleich aber ein Verzeichniß derselben beizufügen, worin die Staatsschuldscheine nach den Kapital=Beträgen derselben, und nach der Nummer und dem Buchstaben geordnet, einzeln aufgeführt werden, der Kapitalbetrag am Schlusse summirt wird und welches mit der Unterschrift des Inhabers, unter Angabe des Standes und der Wohnung desselben zu versehen ist. Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Controle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben.

Die neue Series Zins=Coupons wird auf den Staats=Schuldscheinen zum Beweise der geschehenen Ausreichung derselben abgestempelt werden.

Die Beamten der Contrôle der Staatspapiere werden es sich angelegen sein lassen, jeden Präsentanten von Staats=Schuldscheinen ungesäumt abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht sofort geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchen sie sich mit ihren Staats=Schuldscheinen wieder einfinden können.

Weder die Contrôle der Staatspapiere noch die Hauptverwaltung der Staats-Schulden, kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung der Zins=Coupons in Schriftwechsel einlassen, und müssen daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Die außerhalb Berlin, so wie im Auslande wohnenden Inhaber von Staats-Schuldscheinen können diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs=Haupt=Kasse einsenden, und werden solche mit den beigefügten Coupons durch dieselbe zurück erhalten. Die Sendungen von Staats=Schuldscheinen an die Regierungs=Haupt-Kasse werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt wird: Staats=Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins=Coupons. Auch die Zurücksendung von den Regierungs=Haupt=Kassen an die Empfänger wird portofrei geschehen. Die Königlichen Regierungen werden dieserhalb das Nöthige durch ihre Amtsblätter bekannt machen.

Berlin, den 6. November 1838.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Da nach vorstehender Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-schulden zu Berlin die Einlieferung der Staats-Schuldscheine zur Verabreichung der neuen Zins=Coupons Series VIII. Nr. 1 bis 8 für die vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842 bei der hiesigen Königl. Regierungs=Hauptkasse erfolgen soll; so fordern wir die in Breslau sich aufhaltenden Inhaber von Staats=Schuldscheinen hiermit auf, die dazu gehörigen noch nicht realisirten Zins=Coupons zurück zu behalten; die Staats-Schuldscheine selbst aber vom 22sten d. M. ab, Montags, Dienstags und Donnerstags in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Lokale der hiesigen Regierungs=Hauptkasse bei unserem Landrentmeister Grust mittelst doppelter Designation einzureichen.

Aus diesem Verzeichnisse muß

die Nummer
der Buchstabe
der Kapitals=Betrag } der Staats=Schuldscheine

der Name
der Stand
und die Wohnung } des Präsentanten

hervorgehen, und ist jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen verpflichtet, um der Hauptkasse die Uebersicht des Geschäfts zu erleichtern, sämmtliche Staats-Schuldscheine, welche derselbe besitzt, mittelst einer, eigenhändig unterschriebenen, doppelten Nachweisung persönlich, oder durch einen mit schriftlichem Auftrage versehenen Bevollmächtigten, zu übergeben, welche nach dem hinten folgenden Formular in der Art eingerichtet sein muß, daß nämlich die Staats-Schuldscheine nach der Reihefolge ihrer Nummern, und wenn unter einer und derselben Nummer mehrere Staats-Schuldscheine vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben dergestalt eingetragen werden, daß sonach zuerst alle Staats-Schuldscheine à 1000 Rthlr.; demnächst die über 500 Rthlr., 400 Rthlr., 300 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr. und 25 Rthlr. speziell zu verzeichnen sind, und am Schlusse der Nachweisung die Summa des Betrages zu ziehen ist.

Von diesen doppelt eingehenden Nachweisungen behält die Regierungs-Hauptkasse ein Exemplar, das zweite wird, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Präsentanten zurückgegeben, damit derselbe gegen Zurücknahme dieser quittirten Duplikats-Nachweisung nach Eingang der mit Coupons versehenen Staats-Schuldscheine selbige wieder in Empfang nehmen kann.

Die von der unterzeichneten Regierung nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden solches vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direkt an die Kontrole der Staatspapiere einsenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Coupons an die Institute und Kassen selbst zurückschicken wird.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende Staats-Gläubiger haben ihre Staats-Schuldscheine unter pünktlicher Beobachtung der vorgeschriebenen Form und des doppelt gefertigten Verzeichnisses, unter Angabe des Kreises, zu dem ihr Wohnort gehöret, gleichmäßig an die hiesige Königl. Regierungs-Hauptkasse unmittelbar einzusenden, wobei wir zugleich anführen, daß bei Versendung der Staats-Schuldscheine mit der Post, die Portofreiheit für solche im Inlande zugestanden ist, wenn auf dem Couvert bemerkt wird:

„Staats-Schuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons.“

Nach Eingang der Staats-Schuldscheine, die so sorgfältig verpackt werden müssen, daß die Dokumente auf dem Transport weder durch Nässe, noch durch andere Zufälle leiden können, erhält der Einreicher der Staats-Schuldscheine ein Exemplar der Nachweisung, von der Regierungs-Hauptkasse mit der Bescheinigung des Empfangs versehen, portofrei zurück, und wird derselbe verpflichtet, die Absendung der besitzenden Staats-Schuldscheine an die Hauptkasse möglichst zu beschleunigen.

Ver-

Verzeichniß

über . . . . Stück Staats-Schuldscheine zur Beifügung der acht Coupons Ser. VIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der vier Jahre 1839 bis einschließlich 1842 eingereicht von N. N., wohnhaft in N. N. Kreis. Straße. Haus-Nummer.

Der Staats-Schuldscheine					Der Staats-Schuldscheine				
Laufende Nr.	Nummer.	Buchstabe	Betrag Rtlr.	Summa für jede Klasse Rtlr.	Laufende Nr.	Nummer	Buchstabe	Betrag Rtlr.	Summa für jede Klasse Rtlr.
						Uebertrag	—	—	6600
1	2641	A	1000		13	1356	C	200	
2	3485	—	1000		14	1356	D	200	
3	6088	—	1000	3000	15	1356	E	200	600
4	44,735	B	500		16	7802	B	100	
5	54,527	D	500		17	15,211	F	100	
6	54,533	C	500	1500	18	15,301	I	100	300
7	1450	C	400		19	2386	F	50	
8	2064	B	400		20	2552	E	50	
9	31,206	A	400	1200	21	15,361	B	50	150
10	1322	F	300		22	15,364	D	25	
11	33,777	B	300		23	24,861	R	25	
12	42,558	A	300	900	24	25,414	H	25	75
			Latus	6600				Summa	7725

Breslau, den ten Novbr. 1838.

Name N. N.

Stand N. N.

Breslau, den 16. Novbr. 1838. I.

No. 50. Die zum Zweck der Einbringung von Wild erforderlichen Legitimations-Atteste betr.

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß die zum Zweck der Einbringung von Wildpret erforderlichen Legitimations-Atteste nicht in der gehörigen Form ausgefertigt worden sind, und es sind sogar den Polizei- und Steuer-Behörden Atteste produzirt worden, welche unverkennbar Spuren der Verfälschung, insbesondere an den Zahlen, an sich tragen.

Jedes solcher Legitimations-Atteste muß enthalten:

1) die Benennung dessen, zu dessen Legitimation dasselbe ausgefertigt worden ist;

2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes;

3) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung, und

4) die Unterschrift des Jagd-Eigenthümers oder Pächters, oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist.

Auch dürfen die von Forstbeamten auszustellenden Atteste von keinem Forst-Schutzbeamten, sondern nur von verwaltenden Forstbeamten ausgestellt werden.

Berlin, den 26. Juli 1838.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses.
Zweite Abtheil.

(gez.) von Ladenberg.

An
die Königliche Regierung
zu Breslau.

B. 726 M. d. J.
14,661 M. d. K. H. II. Abtheil.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und Forstbeamten zur Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 20. Oktbr. 1838. III. I.

No. 51. Die Vorsichts-Maaßregeln bei dem Gebrauch von Gewehren mit Perkussions-Schlössern betr.

Dem Publikum werden hiermit die zur Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche von Jagdgewehren mit Perkussions-Schlössern in unseren Amts-Blatt-Verfügungen vom 11. Februar 1829, 18. Juni 1830 und 1. Juli 1831 vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln wiederholt in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 9. Novbr. 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

No. 59
Das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden ist, betreffend.

Mit Bezug auf die in der diesjährigen Gesetz-Sammlung S. 432 abgedruckte Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 11. August dieses Jahres über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachläßigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden ist, wird den Gerichts= und Vormundschafts=Behörden folgende nähere Anweisung ertheilt:

Der Allerhöchsten Bestimmung liegt hauptsächlich die Rücksicht zum Grunde, daß die betreffenden Personen gesetzlich verpflichtet sind, in Vormundschafts= und Nachlaßsachen, so wie in vielen Prozeß=Angelegenheiten ihre Gelder und Kostbarkeiten den Gerichten zur Verwahrung zu übergeben, ohne an der Verwaltung und Aufsicht Theil nehmen zu dürfen, daß es daher billig ist, bei entstandenem Schaden die nöthigen Maaßregeln zur Entschädigung der Deposital=Interessenten auch ohne einen ausdrücklichen Antrag derselben von Amtswegen zu treffen. Es müssen daher auch alle solche Maaßregeln von Amtswegen ergriffen werden, sie mögen nun gegen Beamte, denen nach den Vorschriften der Deposital=Ordnung Titel 1 § 54 bis 59 eine Verpflichtung zum Schadenersatz obliegt, oder gegen andere Personen erforderlich werden, durch welche der Schaden veranlaßt worden ist.

Sobald also ein gerichtliches oder vormundschaftliches Depositorium einen Schaden erlitten hat, muß zunächst von der Aufsichtsbehörde sorgfältig geprüft werden, ob einem Beamten eine Vernachläßigung der für den Depositalverkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften zur Last fällt, und ob diese Vernachläßigung die Anwendung des § 23 Tit. 1 Th. III. der allgemeinen Gerichts=Ordnung gestattet.

Letztere findet stets statt, wenn die bei der vorläufigen summarischen Untersuchung und Feststellung des Schadens und dessen Entstehung ermittelten Dienstvernachläßigungen von der Art sind, daß sie die Einleitung einer Untersuchung wider die betreffenden Beamten gesetzlich begründen würden, wenn auch die Einleitung dieser Untersuchung ausgesetzt bleiben sollte.

Wenn dagegen die Entschädigung der Deposital=Interessenten auf den Grund des § 23 Tit. 1 Th. III. der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht bewirkt werden kann, so muß dem Depositorium ein Anwalt bestellt werden, welcher Namens desselben im Wege des fiskalischen Civilprozesses die Klage auf Schadenersatz gegen diejenigen Personen, welche den Schaden veranlaßt oder zu vertreten haben, anzustellen und zu verfolgen, auch die Rechte des Depositoriums geltend zu machen hat, wenn etwa über das Vermögen der zum Schadenersatz verpflichteten Personen Konkurs eröffnet werden sollte.

Die zur Entschädigung der Deposital=Interessenten erforderlichen Maaßregeln, für welche den Deposital=Interessenten niemals Gerichtsgebühren, sondern nur die unvermeidlichen baaren Auslagen der Gerichte und die Gebühren und Auslagen des Anwalts zur Last fallen können, sind in der Regel von demjenigen Gerichte zu veranlassen, welchem die Verwaltung des Depositoriums obliegt. Nur wenn die Mitglieder eines Untergerichts bei der Sache selbst betheiligt sind, und überhaupt bei Beschädigungen der Depositorien von Patrimonialgerichten, gehet diese Verpflichtung, insbesondere die Bestellung des Anwalts auf die vorgesetzte Aufsichtsbehörde über. Es muß daher von jedem Schaden, den ein Depositorium erleidet, der vorgesetzten Aufsichts-Behörde schleunigst Anzeige gemacht werden.

Das Königliche Ober=Landesgericht hat diese Verfügung zur Kenntniß der Untergerichte seines Departements zu bringen.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Der Justiz=Minister

An (gez.) Mühler.

das Königl. Ober=Landesgericht
I. 3588. zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird den Untergerichten des Departements zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 13. November 1838.

Königliches Ober=Landesgericht von Schlesien.

No. 60. Die von den Schiedsmännern einzureichenden Geschäftsnachweisungen betr.

Den Schiedsmännern im Departement des unterzeichneten Ober=Landesgerichts wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 6 November dieses Jahres, die einzureichenden Geschäftsnachweisungen betreffend, hierdurch bekannt gemacht:

daß die Listen mit dem letzten November zu schließen sind, dergestalt, daß die vom 1. Dezember dieses Jahres anhängig werdenden Sachen in das künftige Geschäfts=Jahr gehören und in den diesjährigen Nachweisungen nicht aufgeführt werden.

Da sonach die Schiedsmänner hinreichende Zeit haben, um bis zur ersten Woche des neuen Jahres die Nachweisungen über die Geschäftsverwaltung des laufenden Jahres, welches mit dem letzten November abschließt, aufzustellen und einzureichen, so wird die genaue Innehaltung der gesetzten Frist zu Vermeidung der angedrohten Ordnungsstrafen zuversichtlich erwartet.

Zugleich werden die Polizeibehörden auf den Inhalt dieser Verordnung verwiesen, um sich bei Prüfung der Specialnachweisungen darnach zu achten.

Breslau, den 22. November 1838.

Königliches Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

No. 61 Den Wegfall der Belehrung über die Zulässigkeit der Rechtsmittel bei Erkenntnissen betr.

Mit Beziehung auf unsre Bekanntmachung vom 9. Oktober dieses Jahres, Amts-Blatt Stück 43 Seite 286, bringen wir zur Kenntnißnahme der Gerichtsbehörden des Departements:

daß nach einer Bescheidung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. dieses Monats durch die Verordnung vom 5. Mai dieses Jahres die Belehrung der Parteien über die zuständigen Rechtsmittel von Seiten des Richters ganz allgemein aufgehoben, und niemals zu ertheilen ist. Die Belehrung fällt daher auch in den Ausfertigungen der Erkenntnisse weg.

Breslau, den 20. November 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des hiesigen Oberlandes-Gerichts vom 27. Oktober d. J., die Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung betreffend (Liegnitzer Amts-Blatt S. 334—335, und Breslauer Amts-Blatt S. 308), — in welcher die Stelle von den Worten „zu b und c" bis „beendigt worden sind" nur die nachrichtliche Mittheilung einer, bloß die obergerichtlichen Tabellen betreffenden Bestimmung enthält, — werden die sämmtlichen Gerichts-Behörden und richterlichen Beamten des hiesigen Departements bei dem Herannahen der Einsendungs-Termine noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht.

I. Zur Beilage A der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836:

a, die Zahl der Prozesse wegen Injurien muß in diesem und den folgenden Jahren besonders ersichtlich gemacht werden. Es sind daher diese unter der Haupt-Rubrik:

I. Prozesse,

1) gewöhnliche Civil-Prozesse;

separat aufzuführen, so daß sie den summarischen Prozessen unter Lit. c folgen, und sodann unter Lit. d die Bagatell-Prozesse zu stehen kommen.

b, Die in der Haupt-Uebersicht A, unter Kolonne „Bemerkungen" erforderten Notizen, namentlich die über die Zahl der in Ehescheidungs-Schwängerungs-Sachen, in Prozessen über Realberechtigungen und Grundgerechtigkeiten und in Erbstreitigkeiten abgefaßten Urtel müssen von allen Gerichten ohne Ausnahme inserirt werden.

c, Alle Königlichen und Privat-Gerichte haben bei Angabe der zu ihrer Jurisdiktion gehörigen Dorfschaften, zugleich die landräthlichen Kreise, in denen solche gelegen, anzugeben, und auf die Uebereinstimmung der Einwohner-Zahl mit den Angaben der administrativen Behörden nach der letzten allgemeinen Zählung genau zu halten.

Die Dorfschaften, Kolonien und Vorwerke müssen eben so einzeln und unter derselben Bezeichnung von den Gerichten aufgeführt werden, wie sie in den statistischen Tabellen von den Magisträten und landräthlichen Behörden verzeichnet stehen, und da eine vollkommene Uebereinstimmung der Jurisdiktions-Uebersichten in Bezug auf Orte und Einwohner-Zahl mit den statistischen Tabellen von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unerläßlich verlangt wird, so ist von den Gerichten bei jeder Ortschaft die Nummer mit anzugeben, unter welcher dieselbe in der den Königl. Regierungen von den administrativen Behörden eingereichten statistischen Tabelle aufgenommen ist.

Die Gerichte haben wegen genauer Beobachtung dieser Vorschrift schleunigst bei den Magisträten und landräthlichen Behörden die erforderlichen Nachrichten einzuholen. Es wird sodann bei uns eine spezielle Vergleichung der Angaben der Gerichte mit den statistischen Tabellen erfolgen, um zur Ueberzeugung zu gelangen, inwieweit dieser Anordnung Genüge geleistet worden ist.

d, Die aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte haben ferner

aa, in den Jurisdiktions-Uebersichten die von ihnen wiederruflich verwalteten Patrimonial-Gerichte besonders ersichtlich zu machen,

bb, darauf zu halten, daß die Angaben über die Geschäfts-Lokalien und

cc, über das etatsmäßige und außeretatsmäßige Beamten-Personal ganz vollständig sind. In letzterer Beziehung müssen die etatsmäßigen Beamten die remuneratorisch beschäftigten, jedoch außeretatsmäßigen Hülfsarbeiter, und die ohne Remuneration arbeitenden getrennt von einander angegeben und außerdem diejenigen Klassen von Beamten wieder von einander unterschieden werden, welche nach dem Schema der Uebersicht c, zur Verordnung vom 31. Oktbr. 1836, in besonderen Rubriken nachzuweisen sind.

II. In den Uebersicht der Vertheilung der Geschäfte, Beilage B der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836, muß die Gesammtzahl der Spruchsachen, mit der Gesammtzahl der in den vier Quartal-Referat-Tabellen enthaltenen Relationen und Korrelationen und der in den Ueberreichungs-Berichten anzuzeigenden Zahl der Definitiv-Erkenntnisse in summarischen Sachen übereinstimmen.

III. Zu A III. der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836.

a, Die General-Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen nach Gattungen der Verbrechen, Beilage F. I. der gedachten Verordnung, muß in der Gesammtzahl der Verbrechen mit der Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen nach der Haupt-Uebersicht der Geschäfte, Beilage A, genau übereinstimmen. Es müssen daher in der Uebersicht F. I. gerade nur so viel Verbrechen nachgewiesen werden, als nach Uebersicht A Untersuchungen neu eingeleitet worden sind. Wenn also in einer

Untersuchung mehrere verschiedenartige Verbrechen vorkommen, so wird in der Uebersicht F. I. dennoch nur eines, und zwar das schwerste Verbrechen aufgenommen, die übrigen bleiben außer Betracht.

b, In der Uebersicht F. III. ist die Spezial-Rubrik:

„Untersuchungen, welche Zoll- und Steuer-Defraudationen zum Gegenstande haben"

ganz wegzulassen, dagegen müssen diese Untersuchungen in der Abtheilung F. I. unter einer zu supplirenden Spezial-Rubrik zwischen 23 und 24 vermerkt werden.

c, In der General-Uebersicht F. I. muß Rubrik 23 a die Zahl der Untersuchungen wegen gewöhnlichen Holzdiebstahls, nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821, genau mit der Zahl der in der Haupt-Uebersicht A. ad II Nr. 4 als neu eingeleitet aufgenommenen Untersuchungen wegen Holzdiebstahls übereinstimmen. Die Kriminal-Untersuchungen wegen Holzdiebstahls (§ 30 und 33, Gesetz vom 7. Juni 1821) sind in der Haupt-Uebersicht A, ad II zu den Kriminal-Untersuchungen Nr. 1 zu zählen, in der Uebersicht nach Gattungen der Verbrechen F. I. aber, unter Nr. 23 c, besonders aufzuführen.

d, In der Rubrik der Haupt-Uebersicht A. II.

„Zahl der stattgefundenen Obduktionen und Sektionen,"

sind nur die stattgefundenen wirklichen Sektionen aufzuführen.

IV. Zu A. IV. bis VII. wird wiederholt auf die Cirkular-Verfügung der hiesigen Oberlandes-Gerichte vom 17. Novbr. 1836 wegen Ausführung der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 und auf die, die Herren Kreis-Justizräthe betreffende Bekanntmachung vom 12. April 1837, Liegnitzer Amts-Blatt Seite 119, verwiesen.

V. Jeder Patrimonialrichter hat bis zum 15. Dezbr. ein Verzeichniß der von ihm verwalteten Gerichts-Aemter, unter Angabe der zu jedem gehörigen Gerichte eingesessenen und der Total-Summe der letzteren nach der letzten allgemeinen Zählung der Einwohner, von Seiten der administrativen Behörden einzureichen.

Die interimistisch verwalteten Gerichts-Aemter sind besonders aufzuführen. „Deßgleichen müssen die Gerichts-Aemter, welche in auswärtigen Departements liegen, separat benannt und ersichtlich gemacht werden."

Mit Verweisung auf die Schlußworte der Verordnung vom 31. Oktbr. 1836 zu A, gewärtigt das Präsidium um so mehr die pünktliche und vollständige Einreichung der in Rede stehenden Geschäfts-Berichte und Uebersichten, als es danach sonst genöthigt sein würde, von den dagegen Fehlenden eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. ohne Weiteres sofort einzuziehen.

Glogau, den 15. Novbr. 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Das nachfolgende Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler

Die Anerkennung der außer der Ehe erzeugten Kinder vor der Trauung betr.

„Zur Beseitigung der Uebelstände, welche daraus hervorgehen, wenn bei der Verheirathung von Frauens-Personen, welche bereits außer der Ehe geborne Kinder haben, nicht gehörig festgestellt wird, ob diese von dem nunmehrigen Ehemann ihrer Mutter oder von einem andern Vater erzeugt worden sind, sollen nach der abschriftlich beiliegenden Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. d. M. die Geistlichen angewiesen werden, in solchen Fällen den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er die von der Braut außerehelich gebornen Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne; die diesfällige Verhandlung soll der getroffnen Anordnung gemäß von dem Geistlichen sodann dem betreffenden Vormundschaftsgericht der Kinder, oder falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitgetheilt, und daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation vermerkt werden. Diese Mittheilung des Protokolls an die Vormundschafts- oder sonstigen persönlichen Gerichts-Behörden hat den Zweck, daß bei entstehenden Zweifeln über die Legitimation jener unehelichen Kinder und event. dadurch herbeigeführten Prozessen auf die in der Verhandlung enthaltene Erklärung des Ehemannes der Mutter über den Ursprung der Kinder zurückgegangen werden kann. Es ist daher, abgesehen von den Maaßregeln, zu welchen die Vormundschafts-Behörden durch den Inhalt der eingehenden Protokolle veranlaßt werden möchten, für eine sorgfältige Aufbewahrung der letzteren zu sorgen."

Berlin, den 22. Oktober 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Glogau.

wird den Gerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 17. November 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Patentirungen.

Dem Kaufmann H. W. Opderbeck zu Kierspe im Kreise Altena ist unter dem 15. November 1838 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fabrikation von Drahtseilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schmiedemeister Melchior Zum Egen in Sassenberg ist unter dem 12ten November 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Dreschmaschine

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der zum Regierungs-Assessor ernannte bisherige Regierungs-Referendarius v. Gellhorn ist dem hiesigen Königl. Regierungs-Kollegium überwiesen und bei demselben eingeführt worden.

In Wohlau der Amts-Rentmeister Rost als Bürgermeister; in Wansen der Rathmann und Kämmerer Flux anderweit, imgleichen der Servis-Rendant Greulich und der Brennerei-Besitzer Henschel neu als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Ernannt:

Der bisherige evangelische Schullehrer Johann Gottfried Töpler zu Dremling, Ohlauer Kreises, zum Schullehrer in Sybillenort, Oelsschen Kreises.

Der bisherige interimistische evangelische Schullehrer Traugott Schön zu Schmolz, zum wirklichen Schullehrer der Schule in Maria-Höfchen, Kreis Breslau.

Pocken-Ausbruch.

In der Stadt Wünschelburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 5. Dezember 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1944. vom 13. Oktbr. d. J., betreffend die anderweite Modifizirung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833, durch die Aufhebung des Verbots des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten durch Preußische Unterthanen;

Nr. 1945. vom 14ten ejusd., die Zulassung von jüdischen Handwerks-Gesellen aus deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, betreffend; und

Nr. 1946. vom 24sten ejusd., über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen nachträglicher Einlösung der präkludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31. Dezember d. J.

Die Inhaber alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wurden schon durch unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September v. J. aufgefordert, sich solcher durch Einzahlung an die Kassen oder durch Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, zu entledigen und ward der Präklusiv-

Termin für den Umtausch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835, (Gesetz-Sammlung No. 1706) durch unsere ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12. November v. J., erst auf den 30. Juni d. J. angesetzt; so daß die Inhaber seit unserer ersten Bekanntmachung fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kassen-Anweisungen einzutauschen. Dessen ungeachtet sind dennoch nach Ablauf des Präklusiv-Termins viele Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung versäumt war. Obgleich die Staats-Kasse keine Verpflichtung hat, für solche präkludirte Papiere noch nachträglich Ersatz zu leisten, so haben des Königs Majestät dennoch in der Rücksicht, daß die Festsetzung des Präklusiv-Termins lediglich den Zweck gehabt hat, das Umtausch-Geschäft in einer bestimmten Zeit zum Abschluß zu bringen, nicht aber der Staats-Kasse einen Vortheil dadurch zu verschaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. d. M., eine nachträgliche Vergütung für die präkludirten alten Kassen-Anweisungen im Wege der Gnade mit der Maaßgabe zu gestatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen sind, oder bis zum 31. Dezember d. J. noch eingehen werden, der Ersatz geleistet, daß aber mit diesem Termin das Umtausch-Geschäft für immer geschlossen und eine Vergütung für etwa später zum Vorschein kommende alte Kassen-Anweisungen in keinem Falle gewährt werden soll.

Wir fordern daher Diejenigen, welche noch im Besitz alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 sind, auf, solche schleunigst entweder hier in Berlin an die Kontrôle der Staatspapiere, oder in den Provinzen an die Regierungs-Haupt-Kassen gelangen zu lassen und den Ersatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch diesen endlichen Schluß-Termin unbeachtet läßt, den für ihn daraus entstehenden Verlust sich selbst beizumessen hat und alle vom 1. Januar k. J. etwa eingehenden Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Denjenigen, welche bis jetzt schon dergleichen präkludirte alte Kassen-Anweisungen, entweder bei uns, oder bei der Kontrôle der Staatspapiere, oder in den Provinzen bei den Königlichen Regierungen oder Kassen eingereicht haben, wird der Ersatz dafür nachträglich überwiesen werden.

Berlin, den 27. November 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Indem wir sämmtliche Inhaber der präkludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 auf diese von des Königs Majestät noch nachträglich allergnädigst nachgegebene Vergütung derselben, sofern solche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen, oder bis zum 31 Dezember d. J. noch eingehen werden, hierdurch aufmerksam machen, weisen wir zugleich in Bezug auf eine dieserhalb noch besonders erlassene Cirkular-Verfü-

gung, sämmtliche Orts-Vorstände, Magisträte und Landräthe hierdurch an, die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sofort zur allgemeinen Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Eben so tragen wir den von uns ressortirenden Königlichen Kassen auf, die bei denselben etwa noch in diesem Monat präsentirten alten Kassen-Anweisungen an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst mittelst eines besondern Verzeichnisses zur sofortigen Ersatzleistung zu überreichen; insbesondere aber am 31. Dezember c. Abends nach dem Schlusse der Dienststunden, den vorhandenen Bestand aufzunehmen, und solchen mit der nächsten Post der Regierungs-Haupt-Kasse zuzustellen.

Auch sind alle etwa noch vom 1. Januar k. J. ab eingehenden alten Kassen-Anweisungen, wofür in keinem Falle weiterer Ersatz geleistet wird, anzuhalten, und uns einzureichen.

Breslau, den 1. Dezember 1838. Pl.

Der den Polizei-Beamten gebührende Antheil an Steuer-Strafen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird der Königl. Regierung zur Nachachtung eröffnet, daß zu denjenigen Polizei-Beamten, welchen, wenn sie Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820 entdecken, oder zur Entdeckung Hülfe leisten, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezbr. 1820, ein Drittel der eingezogenen Steuerstrafen und etwaigen Confiskate als Denunzianten-Antheil gebührt, auch die Mitglieder der Magisträte in allen Städten ohne Rücksicht auf deren Größe, gehören.

Berlin, den 13. Novbr. 1838.

An
die Königliche Regierung
zu Breslau.
A. 2449 M. d. J.
III. 25,704 F. M.

Vorstehendes hohes Ministerial-Reskript wird in Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 3. Juli 1821 (Jahrgang 1821, S. 264) hiemit den Magisträten unseres Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Novbr. 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 62. Das portofreie Rubrum bei Geldversendungen betr.

Es ist häufig vorgekommen, daß als Salarien-Kassen-Gelder rubrizirte Geldversendungen von Sportel- oder Gerichts-Salarien-Kassen zur Post gegeben werden, welche nicht an die Gerichts-Behörden oder an die Salarien-Kassen derselben, sondern an Privatpersonen adressirt sind. Da die den Salarien-Kassen-Geldern zugestandene Portofrei-

die sämmtlichen Herrn Landräthe, so wie die Herrn Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung der diesfallsigen Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung erwarten wir gleichzeitig in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIV No. 92) von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Kollektenertrages, Anzeige.

Breslau, den 21. November 1838. II. I.

Collecte zum Wiederaufbau des zu Käntchen, Schweidnitzer Kreises, abgebrannten evangelischen Schulhauses.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 18. d. M., wonach zum Wiederaufbau des in Käntchen, Schweidnitzer Kreises, abgebrannten Schulhauses der dasigen evangelischen Gemeinde eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt und wir zu Anordnung derselben in unserm Verwaltungs-Bezirk veranlaßt worden, werden die Herren Kreis Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der desfallsigen Collecte bei den evangelischen Inwohnern und in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, beisammen sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit unsrer Amtsblatt-Verfügung vom 19. September 1832, (Stück XXXIX No. 92) unter Beifügung eines Nachweises des Ertrages Anzeige erwartet.

Breslau, den 22. November 1838. II. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

No. 67. Die von Justiz-Kommissarien bei Reisen mit gestelltem Fuhrwerk zu liquidirenden Trinkgelder betr.

Der Herr Justiz-Minister hat über die Frage:

inwiefern Justiz-Kommissarien, wenn sie sich bei Reisen des ihnen von ihren Machtgebern gestellten Fuhrwerks bedient haben, Trinkgelder liquidiren dürfen,

in einem Reskripte vom 13. November c. Folgendes bestimmt:

Ein Justiz-Kommissarius kann nur die ihm bei einer solchen Reise mittelst gestellten Fuhrwerks wirklich entstandenen baaren Auslagen erstattet verlangen. Da jedoch der Nachweis der Auslagen an Trinkgeldern u. s. w. in der Regel durch Quittungen nicht geführt werden kann, und bereits durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 5. Oktober 1836 (Jahrbücher Band 48 Seite 482

gestattet worden ist, daß gerichtliche Beamte, welche sich des ihnen von den Parteien oder von den Dorfschaften gestellten Fuhrwerks bedient haben, an Trinkgeldern 5 Sgr. für jede Station von 2 Meilen, Hin- und Zurückreise besonders gerechnet, fordern können, so will der Justiz-Minister hierdurch genehmigen, daß auch Justiz-Kommissarien, wenn sie sich bei Reisen des ihnen von ihren Machtgebern gestellten Fuhrwerks bedient haben, das wirklich verausgabte Trinkgeld und andere kleine Neben-Ausgaben, deren Zahlung sie durch Quittungen nicht nachweisen können, bis zur Höhe der den gerichtlichen Beamten bewilligten Trinkgelder liquidiren dürfen, wenn sie deren wirkliche Verausgabung in ihren Rechnungen auf ihren Amtseid versichern.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gerichts-Behörden und Justizbeamten des Departements gebracht.

Breslau, den 4. Dezember 1838.

No. 68. Formulare zu den Verhandlungen im Bagatellprozeß betr.

Die Gerichte des Departements werden benachrichtiget, daß im 100sten Hefte der Jahrbücher für preußische Gesetzgebung, Seite 496, Formulare zur Vereinfachung des Geschäftsganges im Bagatell-Prozesse mitgetheilt sind, zu deren Anwendung der Herr Justiz-Minister die Gerichte ermächtigt hat.

Breslau, den 4. Dezember 1838.

No. 69. Kosten in Bagatellsachen betr.

Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister haben in einem unterm 9. Dezember 1837 an das Königliche Ober-Landesgericht zu Münster erlassenen Reskripte Folgendes verordnet:

Wenn in dem Reskripte vom 16. Juni 1834 (Jahrbücher Band 43 Seite 572) unter No. 5 hinsichts der Berechnung des Pauschquantums bei Bagatellsachen bestimmt worden:

„Werden bei einer aus mehreren Punkten bestehenden Sache einige Punkte durch Entsagung, Anerkenntniß oder Vergleich, andere durch Entscheidung beseitigt, so werden die Kosten-Pauschquanta nach Höhe der einzelnen Punkte mit Rücksicht auf die Sätze No. 1 b. und c. Abschnitt III. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 berechnet und angesetzt;"

so gründet sich diese Bestimmung auf den allgemeinen, bei dem Sportelansatz nach den einzelnen gerichtlichen Geschäften überall zur Anwendung kommenden Grundsatz, daß sich die Höhe der anzusetzenden Gebühren stets nach dem Objekt des betreffenden gerichtlichen Geschäfts richtet, mithin in einer und derselben Sache steigen und fallen kann.

Dieselben Gründe, welche den Justiz-Minister veranlaßt haben, den Ansatz der verschiednen Kosten-Pauschsummen in einer und derselben Sache, wenn solche

aus mehreren Punkten besteht, durch das gedachte Reskript anzuordnen, sind auch dann vorhanden, wenn nur eine Forderung Gegenstand eines Bagatell-Prozesses ist, von dieser aber ein Theil durch Anerkenntniß des Verklagten, oder durch Vergleich, oder durch Beschränkung des Klageantrages ermäßigt wird, und über den Rest der Forderung nach erfolgter kontradiktorischer Verhandlung erkannt werden muß.

Den Gerichten des Departements wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 1. Dezember 1838.

No. 70
Die Personen-Fuhrwerke betr.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind:

ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personen-Fuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohn-Fuhrleuten gestattet sei?

wird auf höhere Anordnung hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die in den Postordnungen vom 1. Januar 1699 und vom 10. August 1712 Kap. XI. § 7, so wie in dem Reglement vom 10. August 1766 hierüber enthaltenen Bestimmungen, nach Vorschrift einer bei Gelegenheit eines Spezialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung, noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privat-Posten gehörig, in Gemäßheit des §. 141 allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 15, und des Gesetzes vom 2. November 1810 § 20 (Gesetz-Sammlung Seite 83) nur mit Genehmigung des Königl. General-Postamts eingerichtet und betrieben werden dürfen.

Breslau, den 1. Dezember 1838.

No. 71.
Die Zulassung von Subalternen-Beamten als Assistenten für auswärtige Parteien betr.

Durch zwei im 100sten Heft der Jahrbücher abgedruckte Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 25. Januar und 8. April 1836 ist Folgendes bestimmt:

Subalternen dürfen ferner nicht mehr als Assistenten oder Mandatarien in Prozessen oder andern gerichtlichen Verhandlungen zugelassen, noch weniger aber von Amtswegen bestellt werden. Nur für einzelne Akte, z. B. bei Eidesleistungen als Schwurzeugen, oder bei Testaments-Publikationen, kann in Ermangelung von Justiz-Kommissarien oder Referendarien, ein Subalternbeamter zum Stellvertreter ernannt werden.

Dagegen ist es gestattet, in Bagatellsachen, wenn bei dem betreffenden Gerichte weder Justiz-Kommissarien, noch Referendarien, noch Auskultatoren fungiren, ausnahmsweise Personen als Bevollmächtigte zuzulassen respektive zu Assistenten zu bestellen, welche weder Subalternbeamte des Gerichts noch Justiz-Kommissarien oder Referendarien, wohl aber nach ihrer Bildung geeignet und bereit sind, Bevollmächtigungen und Assistenzschaften zu übernehmen.

Hiernach haben sich die Gerichte des Departements, welchen hierbei unsere Verordnung vom 21. November 1836 (Amtsblatt Seite 250) in Erinnerung gebracht wird, genau zu achten.

Breslau, den 1. Dezember 1838.

No. 72. Gebühren der Kreis-Justiz-Räthe betr.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 8. vorigen Monats, mit Bezugnahme auf das Reskript vom 19. Februar 1834 (Jahrbücher Band 43 Seite 175) eröffnet:

daß in Bagatellsachen eine Theilung des in der Appellations-Instanz statt der gerichtlichen Gebühren anzusetzenden Pauschquantums zwischen dem Richter erster Instanz, welcher die Appellation eingeleitet hat, und dem Richter zweiter Instanz niemals stattfindet; daß vielmehr das ganze Pauschquantum dem Appellationsrichter gebührt, wenn es bei diesem zur mündlichen Verhandlung, oder auch ohne dieselbe zur Abfassung des Erkenntnisses gekommen, außerdem aber dem Untergerichte verbleibt, von welchem das Appellatorium eingeleitet worden ist.

Dieselben Grundsätze müssen in denjenigen Bagatellsachen zur Anwendung kommen, welche in erster Instanz bei den Kreis-Justizräthen auf den Grund der Verordnung vom 30. November 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 297) anhängig geworden, und in welchen die Kreis-Justizräthe die gegen ihre Erkenntnisse eingewendete Appellation eingeleitet haben. Die Kreis-Justizräthe bilden eine selbstständige Gerichtsbehörde, daher es nothwendig ist, sie auch hinsichts ihres Anspruchs auf Gebühren in dergleichen Geschäften nach gleichen Grundsätzen wie die Untergerichte zu beandeln. Sie können gleich den letztern nach No. 5 Abschnitt III. der Gebühren-Taxe vom 9. Oktbr. 1833 (Gesetz-Sammlung S. 115) nur die dort bezeichneten, neben dem Pauschquantum zuläßigen wirklichen baaren Auslagen liquidiren. Dagegen haben sie keinen Anspruch auf die nach dem Schlußsatz unter No. 4 Abschnitt III. der Gebührentaxe einzelnen Justizbeamten zugebilligten Gebührengattungen, namentlich auf Kopialien und Meilengelder, da diese Bewilligung stets voraussetzt, daß sie in Folge eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Requisition desjenigen Gerichts, bei welchem der Bagatell-Prozeß anhängig ist, besondere Geschäfte vorgenommen haben. Dies ist nicht der Fall, wenn sie in einer bei ihnen selbst anhängigen Sache das Appellatorium einleiten.

Nach diesen Grundsätzen hat sich das Kollegium künftig zu achten.

Berlin, den 9. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

I. 4712. Sportul-Sachen 34.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 1. Dezember 1838.

A.

No. 73. Die Stempel zu Eheverträgen betr.

Die in dem Berichte der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion vom 29. vorigen Monats aufgestellte Meinung:

daß der tarifmäßig zu Eheverträgen erforderliche Stempel von 2 Rthlr. zu dem Akten-Exemplare gehören und eine jede Ausfertigung desselben noch besonders auf den Stempel von 15 Sgr. erfolgen müsse,

läßt sich aus den Vorschriften des Stempelgesetzes nicht begründen. Denn daraus, daß der Satz für Eheverträge im Tarif zum Stempelgesetz auf 2 Rtlr. bestimmt worden, folgt die Nothwendigkeit, diesen Stempel zur Original-Verhandlung oder zum Akten-Exemplar des Ehevertrages zu gebrauchen, nicht. Auch Adoptions-Verträge, Majorennitäts-Erklärungen, Pässe zum Transport von Leichen, unterliegen dem Stempel von 2 Rthlr. Es spricht aber kein Grund dafür, nothwendig zum Akten-Exemplar solcher Verhandlungen den Stempelbogen von 2 Rthlr. zu verbrauchen, vielmehr gilt hier wie für Eheverträge, die aus dem Stempelgesetz folgende allgemeine Regel, daß der Stempel zur Original-Verhandlung, wenn keine Ausfertigung derselben erfolgt, verwendet werden muß, daß aber, wenn eine Ausfertigung geschieht, zu dieser, und wenn mehrere Ausfertigungen gemacht werden, zu einer derselben der 2 Rthlr.-Stempel und zu den übrigen der gewöhnliche Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden muß. Mit Testamenten, Erbfolgeverträgen und Erbrezessen hat es eine andre Bewandniß. Testamente und Erbfolgeverträge werden niemals nach ihrer Errichtung gleich ausgefertigt, sie müssen gerichtlich deponirt werden, bleiben eine oft lange Zeit im Verwahrsam des Gerichts, bis sie publicirt und dann erst ausgefertigt werden.

Aus diesen den Testamenten und Erbfolgeverträgen eigenthümlich angehörigen Verhältnissen folgt, daß, um der Vorschrift des § 12 im Stempelgesetz, wonach die stempelpflichtige Verhandlung auf das erforderliche Stempelpapier geschrieben, oder letzteres doch längstens binnen 14 Tagen nachgebracht werden muß, zu genügen, der Stempel von 2 Rthlr. zum Original-Testament und zum Original-Erbfolgevertrag verbraucht werden muß, und die später erfolgenden Ausfertigungen, abgesehen von dem 2 Rthlr.-Stempel, mit dem erforderlichen Ausfertigungsstempel versehen werden müssen. Der Erbrezeßstempel charakterisirt sich aber deshalb als ein zum Original oder zum Akten-Exemplar des Erbrezesses zu verwendender Stempel, weil die Ausfertigungen, je nach dem Inhalte der Erbrezesse, ob darin Käufe, Leibrenten, Quittungen, Cessionen u. s. w. vorkommen, sehr verschiedenartigen Stempeln unterliegen können.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion hat hiernach von den bei Revision der Akten des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Insterburg gemachten Erinnerungen, daß zu den auf 2 Rthlr. Stempel ausgefertigten Eheverträgen noch ein 15 Sgr. Stempel nachzubringen, abzustehen.

Berlin, den 20. November 1837.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf v. Alvensleben.

An
die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion
zu Königsberg.

B.

Das Reskript des Herrn Finanz-Ministers an die Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg vom 20. dieses Monats ist in den Jahrbüchern abzudrucken, zur Kenntnißnahme und Nachachtung Seitens der Justiz-Behörden.

Berlin, den 26. November 1837.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

I. 4684. Steuer-Sachen 27 Vol. 10.

Sämmtlichen Justiz-Behörden des Departements werden vorstehende Ministerial-Verfügungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 1. Dezember 1838.

Die Portofreiheit der Salarien-Kassen-Gelder betr.

Die Untergerichte des Departements werden in Folge der bestehenden Vorschrift, daß die den Salarien-Kassen-Geldern zugestandene Portofreiheit sich nur auf solche Gelder, die von einer Salarien- oder Sportel-Kasse an die andere gesendet werden, aber nicht auf Geldsendungen an Privatpersonen erstrecken, angewiesen: dergleichen portofreie Sendungen niemals unter Privat-Adresse, sondern stets an das betreffende Ortsgericht, oder die Salarien-Kasse desselben adressirt, zu bewirken und nur die ihrer Natur nach portopflichtigen Gegenstände, Diäten und Gebühren den Empfängern unmittelbar, ohne Anwendung einer portofreien Rubrik, zuzusenden.

Glogau, den 29. November 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Veränderungen

im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Breslau pro November 1838.

1) Befördert:

a, der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Mollius aus Neu-Ruppin zum Rath beim hiesigen Ober-Landes-Gericht;

b, der Referendarius Steinbeck zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

c, der Land- und Stadtgerichts-Direktor Galli aus Ohlau zum Ober-Landes-Gerichts-Rath in Cöslin;

d, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Luther zum Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath in Ohlau;

e, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Junge in Namslau zum Land- und Stadt-Gerichts-Rath;

f, der Referendarius Lebstick zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Stadtgericht;

g, die Auskultatoren Lempart, Wentzky, Knöpfler, Sabarth, Reichwein und Breinersdorff zu Referendarien;

h, der Auskultator Wolff zum interimistischen Aktuarius beim Land- und Stadtgericht in Namslau;

i, der invalide Unteroffizier Göldner zum Ober-Landes-Gerichts-Hülfsboten;

k, der Hülfsbote Köhler zum Exekutor und Boten, und

l, der invalide Unteroffizier Bernhard Pelz zum Hülfs-Exekutor beim Land- und Stadtgericht in Frankenstein.

2) Versetzt:

a, der Ober-Landes-Gerichts-Rath Blumenthal als Rath an das Kammergericht in Berlin;

b, der Justiz-Rath v. Puttkammer vom Land- und Stadtgericht in Reichenbach als Land- und Stadtgerichts-Rath nach Frankenstein;

c, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Scotti vom Land- und Stadtgericht zu Strehlen an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

d, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wendt als etatsmäßigen Assessor an das Land- und Stadgericht in Strehlen.

e, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hein als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Reichenbach;

f, der Referendarius Lucas an das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. Die Referendarien Majunke und Gröschner an das Kammergericht zu Berlin, und den Referendarius Wentzky an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

g, der Auskultator Scheber vom Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. an das hiesige;

h, der Ober-Landes-Gerichts-Hülfsbote Riebel II als Bote an das hiesige Inquisitoriat;

i, der Hülfs-Exekutor Schröter vom hiesigen Stadtgericht als Exekutor und Bote beim Land- und Stadtgericht in Ohlau;

k, der Bote Gottlieb Scholz vom Land- und Stadtgericht in Ohlau als Exekutor an das hiesige Stadtgericht.

3) Ausgeschieden:

a, die Auskultatoren Herrmann, Hübner und Schilke bei ihrem Uebertritt in den Subalterndienst;

b, der Auskultator Bauch.

4) Gestorben:

der Gerichtsdiener Fohl beim Land- und Stadtgericht in Frankenstein.

Jurisdiktions-Veränderung.

Der bisher zum Brieger Inquisitoriats-Verbande gehörig gewesene Rosenberger Kreis ist durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 29. Oktober d. J. vom erstern getrennt, und auch in Betreff der Untersuchungen vom 1. Januar k. J. ab, dem Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor überwiesen worden.

Breslau, den 4. Dezbr. 1838.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das Neben-Zollamt I. zu Friedland, Waldenburger Kreises, mit dem 1. Januar k. J. aus seinem bisherigen Lokale im Rathhause der Stadt Friedland, in das neuerrichtete Zollhaus zu Alt-Friedland verlegt wird.

Die von böhmisch Merkelsdorf her in das diesseitige Gebiet führende Zollstraße erleidet hierdurch insofern eine Abänderung, als sie sich vor der Stadt Friedland, und zwar an dem zu diesem Behufe mit einer Tafel bezeichneten Punkte, rechts abwendet und an der Sandmühlbrücke in Alt-Friedland mit der zweiten in der Richtung von Braunau über Hof-Göhlenau herkommenden Zollstraße, welche direkt nach Alt Friedland zum Zollamte führt, vereinigt.

Breslau, den 3. Dezember 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Bekanntmachung

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Jan. 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20. Novbr. 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassen-Scheine.

Nro.	Jahr		Betrag
8120	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Rtlr.
8130	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 200 Rtlr.
9766	de 1824	auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 Rtlr.
44	de 1826	....	à 100 Rtlr.
1820	de 1826	....	à 100 Rtlr.
4137	de 1827	....	à 100 Rtlr.
8920	de 1827	....	à 100 Rtlr.
9982	de 1827	....	à 100 Rtlr.
1490	de 1826	.....	à 200 Rtlr.
1962	de 1826	....	à 500 Rtlr.
13906	de 1830	....	à 500 Rtlr.
1570	de 1831	.....	à 1000 Rtlr.

Nro. 104 246 254 622 671 693 880 1191 1221
» 1261 1351 1360 1389 1534 1590 1710 1772 1864
» 1895 2096 2235 2329 2409 2481 2793 2805 2814 } de 1832
» 3334 3352 3607 3723 3752 3762 3772 3798 3912 } à 100 Rtlr.
» 3913 3976 4247 4275 4304 4474 4711 4753 4856
» 4879 4932 5414 5501

» 916 } de 1833 . . . . . à 1000 Rtlr.
» 1432 }

» 270 } de 1833 . . . . . à 500 Rtlr.
» 1601 }

B. Kassen-Scheine der Bank-Comtoire,

1) zu Breslau.

Nro. 34 } de 1832 . . . . à 500 Rtlr.
» 853 }

» 717 }
» 877 } de 1833 . . . . à 100 Rtlr.
» 910 }
» 1025 }

2) zu Cöln.

Nro. 107 de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

3) zu Königsberg.

Nro. 321 }
» 530 }
» 573 } de 1833 . . . . à 100 Rtlr.
» 765 }
» 972 }

4) zu Stettin.

Nro. 327 }
» 863 } de 1833 . . . . à 100 Rtlr.
» 1115 }
» 1145 }

Patentirung.

Den Gebrüdern Alberti zu Waldenburg ist unterm 30. November 1838 ein Patent auf eine Garnhaspel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Dem Pfarrer Elsner in Lossen die Pfarrei in Schawoine, Kr. Trebnitz, verliehen.

In Mittelwalde der Kämmerer Rosenberg anderweitig, und in Ohlau der unbesoldete Rathmann Otto als Kämmerer neu auf 6 Jahre bestätigt.

Als evangelische Schullehrer bestätigt:

Die Adjuvanten Porrmann in Schmolz, Kreis Breslau.
Weber in Tschöplowitz, Kreis Brieg.
Lindner in Ottag, Kreis Ohlau.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Professor Hausdorff

dem Elisabethiner-Kloster hierselbst	1000	Rthlr.
dem Konviktorium des hiesigen kathol. Gymnasii für arme Schüler	1000	=
der Pfarrkirche zu Groß-Strenz zu gleichem Zweck . .	200	=
der hiesigen Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder .	100	=
den beiden katholischen Armen-Schulen hierselbst zusammen	100	=
dem Blinden-Institut	50	=
dem Taubstummen-Institut	50	=

Der Gutsbesitzer Krause zu Jürtsch

der Kirche zu Schosnitz zu deren Unterhaltung . .	800	=

Der Pfarrer Niesel zu Ludwigsdorf

für die Armen in Neurode	300	=

Der in Laskowitz, Bresl. Kr., verstorbene Freigärtner Johann Kubitz

der dortigen evangelischen Kirche	100	=

Der Pfarrer und emeritirte Erzpriester Wagner zu Jarischau, Kreis Striegau,

zu einer dortigen Armen-Fundation	60	=

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LI.

Breslau, den 19. Dezember 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1949. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Novbr. d. J., betreffend die Deklaration des § 79, Tit. 35 der Prozeß-Ordnung über die außerordentlichen und willkürlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungs-Sachen;

Nr. 1950. die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der Königlichen Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention vom 21. Januar bis 5. Februar 1820. d. d. Berlin, den 12. Novbr. d. J., und

Nr. 1951. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten ejusd. m, betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheits-Zustand der Gefangenen.

Das Verfahren bei Prüfung der Anträge auf Concessionen von neuen Eisenbahn-Anlagen betreffend.

Bei der im Gesetz vom 3ten d. M. vorbehaltenen Prüfung der Anträge auf Concessionirung von neuen Eisenbahn-Anlagen soll nach einem von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Beschluß des Königl. Staats-Ministerii in folgender Weise verfahren werden.

1.

Jeder Antrag auf Concession für eine Eisenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung wird an den Chef des Handels-Departements gerichtet.

Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverläßigen Quellen, so weit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen- sowohl, als des Güter-Transports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waaren-Transports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, so weit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrainverhältnisse unter spezieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, so wie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrainverhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht, und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungs-Kosten beigefügt werden.

2.

Von Seiten des Chefs des Handels-Departements wird zunächst die allgemeine Zuläſſigkeit des Unternehmens geprüft.

3.

Ist solche nicht anzuerkennen, so wird derselbe den Antrag mit seinem Gutachten dem Staats-Ministerium vorlegen.

4.

Im entgegengesetzten Falle kommunizirt der Chef des Handels-Departements den vorgelegten Entwurf dem Kriegs-Ministerium zur Erklärung über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Bahn-Anlage in militairischer Beziehung, und setzt alle übrige Departements vorläufig davon in Kenntniß, daß die nähere Prüfung des gestellten Antrags durch die Provinzial-Behörden veranlaßt werden solle.

Wird hingegen von Seiten eines anderen Departements ein Bedenken gefunden, so ist darüber unverweilt dem Chef des Handels-Departements zum Zweck der weiteren Erörterung Mittheilung zu machen.

5.

Werden dagegen solche Bedenken nicht zur Sprache gebracht, so läßt der Chef des Handels-Departements den vorgelegten Antrag dem Ober-Präsidenten der Provinz zugehen, um solchen durch die Regierungen, welche dabei betheiligt sind, begutachten zu lassen, und demnächst sein eigenes Gutachten zu erstatten.

Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Kosten;

3) auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse;
4) auf die mit der nachgesuchten Concession möglicherweise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;
5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten in Betracht kommenden partikulären Interessen;
6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen;
7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen sein werden, um Aktienschwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen, und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in welcher Weise sie von den Landräthen und von den Kommunal-Behörden größerer Orte, so wie von einzelnen durch Gewerbs- und sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Personen Information einziehen wollen.

6.

Melden sich während der Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher späteren Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

7.

Die an den Chef des Handels-Departements zurückgehenden Materialien werden den betheiligten Verwaltungs-Chefs mitgetheilt, denen es anheim gestellt bleibt, zur Vermeidung schriftlichen Notirens ihre Referenten zur Prüfung der gemachten Vorschläge zusammen treten zu lassen. Findet sich dabei ein erheblicher Mangel in den ökonomischen oder technischen Grundlagen des Plans, so werden die Verhandlungen dem Chef des Handels-Departements wieder vorgelegt, um solchen ergänzen zu lassen. Erscheinen dagegen die Verhandlungen vollständig, so proponirt die Kommission die der Ausführung desselben zu stellenden speziellen Bedingungen.

8.

Der darüber erstattete Bericht gelangt durch den Chef des Handels-Departements an das Staats-Ministerium, welches über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens berathet, und wenn solche anerkannt wird, für die Ertheilung der Genehmigung an Se. Majestät berichtet.

9.

Der Antrag an des Königs Majestät wird gerichtet:

a, auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Aktien-Kapital unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen festgestellten Bedingungen mit Hinzufügung der für den speziellen Fall etwa noch erforderlichen besondern Bedingungen und Klauseln;

b, auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschaft-Statutes;

c, auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

10.

Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statut der Gesellschaft, dessen weitere Kundmachung durch die Gesetz-Sammlung erfolgt, vorgedruckt.

Sämmtlichen Betheiligten wird dies hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Dezbr. 1838.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen nachträglicher Einlösung der präkludirten alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 bis zum 31. Dezember d. J.

Die Inhaber alter Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 wurden schon durch unsere wiederholten Bekanntmachungen vom 3. Juli und 16. September v. J. aufgefordert, sich solcher durch Einzahlung an die Kassen oder durch Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, zu entledigen und ward der Präklusiv-Termin für den Umtausch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1835, (Gesetz-Sammlung No. 1706) durch unsere ebenfalls wiederholte Bekanntmachung vom 12. November v. J., erst auf den 30. Juni d. J. angesetzt; so daß die Inhaber seit unserer ersten Bekanntmachung fast ein ganzes Jahr Zeit gehabt haben, die alten Kassen-Anweisungen einzutauschen. Dessen ungeachtet sind dennoch nach Ablauf des Präklusiv Termins viele Gesuche um Ersatz für alte Kassen-Anweisungen eingegangen, deren rechtzeitige Einreichung versäumt war. Obgleich die Staats-Kasse keine Verpflichtung hat, für solche präkludirte Papiere noch nachträglich Ersatz zu leisten, so haben des Königs Majestät dennoch in der Rücksicht, daß die Festsetzung des Präklusiv-Termins lediglich den Zweck gehabt hat, das Um-

tausch=Geschäft in einer bestimmten Zeit zum Abschluß zu bringen, nicht aber der Staats=Kasse einen Vortheil dadurch zu verschaffen, Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 25. d. M., eine nachträgliche Vergütung für die präkludirten alten Kassen=Anweisungen im Wege der Gnade mit der Maaßgabe zu gestatten, daß für alle diejenigen, welche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen sind, oder bis zum 31. Dezember d. J. noch eingehen werden, der Ersatz geleistet, daß aber mit diesem Termin das Umtausch=Geschäft für immer geschlossen und eine Vergütung für etwa später zum Vorschein kommende alte Kassen=Anweisungen in keinem Falle gewährt werden soll.

Wir fordern daher Diejenigen, welche noch im Besitz alter Kassen=Anweisungen vom Jahre 1824 sind, auf, solche schleunigst entweder hier in Berlin an die Kontrôle der Staatspapiere, oder in den Provinzen an die Regierungs=Haupt=Kassen gelangen zu lassen und den Ersatz dafür zu gewärtigen, mit dem Beifügen, daß Jeder, der auch diesen endlichen Schluß=Termin unbeachtet läßt, den für ihn daraus entstehenden Verlust sich selbst beizumessen hat und alle vom 1. Januar k. J. etwa eingehenden Gesuche um Ersatz für alte Kassen=Anweisungen unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben werden.

Denjenigen, welche bis jetzt schon dergleichen präkludirte alte Kassen=Anweisungen, entweder bei uns, oder bei der Kontrôle der Staatspapiere, oder in den Provinzen bei den Königlichen Regierungen oder Kassen eingereicht haben, wird der Ersatz dafür nachträglich überwiesen werden.

Berlin, den 27. November 1838.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Indem wir sämmtliche Inhaber der präkludirten alten Kassen=Anweisungen vom Jahre 1824 auf diese von des Königs Majestät noch nachträglich allergnädigst nachgegebene Vergütung derselben, sofern solche bis jetzt schon bei den Behörden und Kassen eingegangen, oder bis zum 31. Dezember d. J. noch eingehen werden, hierdurch aufmerksam machen, weisen wir zugleich in Bezug auf eine dieserhalb noch besonders erlassene Cirkular=Verfügung, sämmtliche Orts=Vorstände, Magisträte und Landräthe hierdurch an, die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden sofort zur allgemeinen Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Eben so tragen wir den von uns ressortirenden Königlichen Kassen auf, die bei denselben etwa noch in diesem Monat präsentirten alten Kassen=Anweisungen an die Königliche Regierungs=Haupt=Kasse hierselbst mittelst eines besondern Verzeichnisses zur sofortigen Ersatzleistung zu überreichen; insbesondere aber am 31. Dezember c. Abends nach dem Schlusse der Dienststunden, den vorhandenen Bestand aufzunehmen, und solchen mit der nächsten Post der Regierungs=Haupt=Kasse zuzustellen.

Auch sind alle etwa noch vom 1. Januar k. J. ab eingehenden alten Kassen-Anweisungen, wofür in keinem Falle weiterer Ersatz geleistet wird, anzuhalten, und uns einzureichen.

Breslau, den 1. Dezember 1838. Pl.

No. 53. Mißbräuche bei Todesfällen betr.

Vielfältig herrscht noch der Mißbrauch, Sterbenden im Todeskampfe die Kopfkissen wegzunehmen, in der Meinung, dadurch ihnen den Tod zu erleichtern. Diese Ansicht ist jedoch nicht nur irrig, indem in gerade ausgestreckt-liegender Stellung das Athmen dem Menschen schwerer fällt, als in halbsitzender, mithin dies Verfahren die Qual des Todeskampfes vermehrt, sondern sie ist auch insofern verderblich, als sie einen schwer Kranken, welcher dem Nichtunterrichteten wie ein Sterbender erscheint, der aber genesen könnte, sehr leicht tödten kann. Manche Krankheiten bringen Erscheinungen mit, welche dem Tode gleichen, den sogenannten Scheintod. In diesen Fällen kann das Leben nur erhalten und wieder hervorgerufen werden, wenn man dafür Sorge trägt, daß das Athmenholen und der Rückfluß des Blutes vom Kopfe nicht gehindert wird. Dieß wird aber jedesmal erschwert, wenn man den Menschen an der ihm von frühester Kindheit zur Gewohnheit und zum Bedürfniß gewordenen halbsitzenden Lage im Bette hindert. Daher kann in dergleichen Krankheiten das Entfernen der Kopfkissen den Kranken geradezu tödten.

Ein anderer eben so gefährlicher Mißbrauch ist das übereilte Zubinden des Mundes, so wie das Binden der Hände und Füße eines für todt Gehaltenen. Ist dieser vielleicht nur scheintodt, so wird er durch dies Verfahren am Wiedererwachen unbedingt gehindert und geradezu getödtet.

Eben so nachtheilig ist es, den Körper eines für todt Gehaltenen sofort seiner bisherigen Bedeckungen zu berauben oder gar ihn aus dem Bette, in welchem er gelegen hat, zu entfernen, und ihn in ein kaltes Gemach auf Stroh oder Bretter zu legen. Wärme ist das Belebende in der Natur; wenn also der vermeintliche Todte nur scheintodt ist, so tödtet man ihn auf diese Weise.

Endlich ist das übereilte Begraben Verstorbener, wenn es gleich längst mehrfach verboten ist, noch immer nicht ganz getilgt. Kein Leichnam darf früher, als drei volle Tage nach dem Tode beerdigt werden, und auch dann nur, wenn sich unbezweifelte Zeichen des wirklichen Todes, Leichengeruch, Todtenflecke, Aufhören der Todtenstarre, Ausfluß übelriechender Feuchtigkeit aus den Oeffnungen des Körpers und Einfallen der Hornhaut des Auges zeigen. Nur dann kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, wenn darüber, daß dies nothwendig sei, ein Zeugniß von dem Kreis-Physikus oder dem Kreis-Chirurgus, oder von einem promovirten und approbirten Doktor der Medizin ausgestellt ist.

Die Königl. Landräthe, Polizei-Beamten, die Geistlichen und Orts-Behörden werden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diesen Mißbräuchen, wo sie etwa noch vorkommen, abgeholfen werde.

Breslau, den 27. Novbr. 1838. I.

Nach einer Mittheilung der Königl. General-Inspektion der Artillerie gehen derselben fast täglich Gesuche aus den Provinzen um Entlassung oder einstweilige Beurlaubung von Artilleristen, Seitens deren Angehörigen, zu, welche von der gedachten Königl. General-Inspektion, da der Ersatz der Artillerie lediglich zum Ressort des resp. Königl. General-Kommando's gehört, auch nur an die betreffenden Artillerie-Inspektionen zur Erledigung überwiesen werden können. Diese treten nun entweder mit den genannten Behörden in nähere Verbindung, oder verweisen den Bittsteller auf den gesetzlichen Weg der Reklamation durch die Königl. Regierungen, wodurch jedenfalls viel Zeit ganz zwecklos verloren gehet, die besonders in dringenden Fällen von Nachtheil sein kann.

No. 54. Die Gesuche um Entlassung oder einstweilige Beurlaubung der Artilleristen betr.

Um diesem Uebelstande zu begegnen und den Bittstellern selbst unnütze Portokosten rc. zu ersparen, wird das betreffende Publikum mit der Anweisung darauf aufmerksam gemacht: ihre diesfälligen Gesuche jederzeit bei den betreffenden Königl. Kreis-Ersatz-Kommissionen zuerst anzubringen.

Breslau, den 11. Dezember 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den Gerichts-Behörden des Departements wird der wesentliche Inhalt folgender, im 100sten Hefte der Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung rc. abgedruckten Reskripte und Verordnungen hiermit bekannt gemacht.

1) Die Mandats-Klage wegen Hypotheken-Forderungen ist gegen Personen nicht zulässig, auf welche weder der Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt, noch deren Eigenthum an dem Grundstücke nachgewiesen ist.

Reskr. vom 1. Dezbr. 1837.

2) Die zum summarischen Prozesse geeigneten Sachen dürfen vor erfolgter Einlassung auf die Klage nicht zum ordentlichen Prozeß-Verfahren verwiesen werden.

Reskr. vom 11. Novbr. 1837.

3) Ehescheidungs-Sachen können unter keinen Umständen im summarischen Prozesse verhandelt werden.

In anderen Fällen bleibt dem Richter, wenn er eine andere, als im § 6 der Verordnung vom 1. Juni 1833 bezeichnete Sache zum summarischen Verfahren geeignet hält, unbenommen, *gleich auf den Antrag des Klägers* den summarischen Prozeß einzuleiten und abzuwarten, ob der Verklagte eine Einwendung dagegen erheben wird.

Reskr. vom 18. Oktbr. 1837.

4) Eine Nichtigkeits-Beschwerde, die der Implorant bei einem anderen, als dem kompetenten Gericht erster Instanz, vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist münd-

lich zu Protokoll nehmen läßt, und die noch innerhalb dieser Frist an das Gericht erster Instanz gelangt, ist für genügend und den Lauf der Frist zu unterbrechen für geeignet za achten, wenn das kompetente Gericht diese Nichtigkeits-Beschwerde als vollständig und genügend annimmt.

Beschluß des Königl. Geh. Ober-Tribunals vom 6. Novbr. 1837.

5) a, Der Benefizial-Erbe ist auf die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses anzutragen berechtigt, wenn er gleich über den Nachlaß bereits disponirt hat.

b, Der Vorschuß zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen des Liquidations-Prozesses ist, wenn sich der Erbe des Besitzes und der Verwaltung des Nachlasses entschlägt, aus der Masse zu entnehmen, in welcher, wenn sofort ein hinreichender Bestand nicht vorhanden sein sollte, sich ein solcher durch die den Erben obliegende Verpflichtung zur Rechnungslegung wird ermitteln lassen.

Die Einleitung des Verfahrens kann aber wegen ermangelnden zureichenden Bestandes zur sofortigen Deckung des Vorschusses nicht aufgehalten werden.

Reskr. vom 2. Dezbr. 1837.

6) Der nothwendige Verkauf der zum Transport von Fracht dienenden Stromschiffe muß im Wege der Subhastation erfolgen.

Reskr. vom 16. Dezbr. 1837.

7) Notarien können von Personen, deren General-Bevollmächtigte sie sind, weder einseitige noch zweiseitige Erklärungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

Reskr. vom 20. Oktbr. 1837.

8) Jede, auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypotheken-Bestellung behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sei.

Diese Vorschrift kömmt auch bei den im Wege der Exekution eingetragenen Hypotheken zur Anwendung.

Beschluß des Königl. Geh. Ober-Tribunals vom 18. Dezbr. 1837.

9) Die Rechte eines Gläubigers aus der auf seinen Antrag vom Hypothekenrichter vermerkten Protestation pro conservando loco erlöschen innerhalb dreier Monate, wenn gleich die Löschung der Protestation nicht erfolgt.

Reskr. vom 9. Dezbr. 1837.

Breslau, den 1. Dezember 1837.

No. 74. Wegen Eintragung der Renten im Hypothekenbuche.

Die Gerichte des Departements werden, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 149 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, des § 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835, und des Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. November 1831 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 38 S. 294), angewiesen, bei jeder Ablösung gegen Rente oder Kapital der Königl. General-Kommission speciell anzuzeigen, wie und in welcher Rubrik des Hypothekenbuchs die Eintragung der Renten oder Kapitalien erfolgt ist.

Zugleich wird den Gerichten in Erinnerung gebracht, daß für Eintragung der von der Königl. General-Kommission bestätigten Rezesse, nach § 9 Nr. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836, keine Sporteln und Gebühren, sondern nur Kopialien liquidirt werden dürfen.

Breslau, den 10. Dezember 1838.

No. 75. Die Reisekosten bei Dienstreisen betr.

Auf die Anfrage vom 6ten dieses Monats:

wegen Festsetzung der Reisekosten des Referendarius R. in der Untersuchungssache wider die Hutmacher D'schen Eheleute zu Q.,

wird dem Kriminal-Senat Folgendes hiermit eröffnet:

Auf das durch die Verfügung vom 17. Juli 1832 nachgelassene Reisekosten-Pauschquantum von 15 Sgr. für jede Meile bei Dienstreisen auf Routen, auf welchen keine Fahrpostverbindungen bestehen, hat allerdings jeder Beamte für sich Anspruch zu machen, wenn mehrere Beamte zu einem und demselben Geschäfte eine dergleichen Reise zu unternehmen genöthiget gewesen sind, da auch bei Reisen auf Routen, auf welchen Fahrpostverbindungen stattfinden, jeder zu einem Geschäfte zugezogene Beamte die reglementsmäßigen Sätze der Fahrt mit der ordinären, oder mit der Schnellpost für sich zu liquidiren befugt ist.

Dabei muß aber stets darauf gesehen werden, daß die den einzelnen Beamten zuzubilligenden Pauschquanta zusammen gerechnet die Kosten einer Reise mit Extrapost nicht übersteigen, da die Beamten in einem solchen Falle ihre Entschädigung nur nach dieser Höhe liquidiren können, und bei der Wahl der Reise mit Extrapost verpflichtet sind, zusammen zu reisen.

Wie die einzelnen, bei einem Geschäfte zugezogenen Beamten sich gegenseitig aus dem empfangenen Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile entschädigen, muß ihrem Uebereinkommen überlassen bleiben.

Berlin, den 17. Februar 1838.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An
den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts
zu Halberstadt.

I. 648.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Gerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezember 1838.

No. 76. Die Ausschließung der Gütergemeinschaft betr.

Es ist von mehreren Gerichtsbehörden in Zweifel gezogen worden:

ob die im § 392, Tit. 1, Th. II. des Allgemeinen Landrechts nachgelassene Vermögens-Auseinandersetzung zur Ausschließung der Gütergemeinschaft, wegen der vor der Ehe entstandenen Schulden, binnen der zweijährigen Frist nicht allein beantragt, sondern auch vollendet und bekannt gemacht werden muß?

Durch das erforderte rechtliche Gutachten des Plenums des Königl. Geheimen Ober-Tribunals ist angenommen worden:

1) daß in dem Falle des § 392 a. a. O. lediglich der Antrag auf Absonderung des Vermögens an die vorgeschriebene zweijährige Frist gebunden ist, und mithin auch dieser zur Befreiung des Ehegatten entstandenen Schuld des andern Theils und zum Eintritt der im § 393 a. a. O. angegebenen Wirkung vollkommen genügt, wenn auch die Absonderung selbst erst später vollendet worden ist; und

2) daß zur Rechtsgültigkeit einer solchen Absonderung, weil sie blos auf die vor der Ehe kontrahirten Schulden sich bezieht, die im § 422 a. a. O. und in dem Gesetze vom 20. März d. J. § 4 (Gesetzsammlung S. 63) bei Aufhebung der Güter- oder Erwerbs-Gemeinschaft für die Zukunft vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

Von diesem Beschlusse wird das Königliche rc., nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August v. J. § 7, hierdurch in Kenntniß gesetzt. Es bestimmt jedoch der Justiz-Minister, daß die Bekanntmachung, wenn sie auch nicht als wesentlich zu erachten ist, dennoch im Interesse der dabei betheiligten, vor der Ehe vorhandenen Gläubiger und deren Rechtsfolger nicht zu unterlassen ist, damit insbesondere kein Dritter sich bestimmen läßt, eine Forderung durch Cession zu erwerben, welche er für eine in die Gütergemeinschaft fallende Schuld hält, während ihm dafür das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute nicht haftet.

Hiervon sind gleichfalls die Untergerichte in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Dezember 1837.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien.
I. 4818.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Gerichtsbehörden des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezember 1838.

No. 77. Die Unterdrückung des Schleichhandels betr.

In Beziehung auf die in der Allgemeinen Gesetzsammlung von 1837 S. 178 abgedruckte, zur Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, unter dem 1. November v. J. geschlossenen Uebereinkunft (Beilage A. des Hauptvertrages vom 1. November pr.), wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden der Monarchie, auf den Grund eines über diese Angelegenheit zwischen den genannten Staaten getroffenen weitern Uebereinkommens, hierdurch zur Nachricht eröffnet:

daß der in dem Artikel 3 der oben gedachten Uebereinkunft zugesicherte Beistand zur Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Vergehen, namentlich auch die Vernehmung von Zeugen und anderen Personen, die Publikation der Strafbescheide und andere derartige Verhandlungen in sich begreift, sobald die Bestrafung eines andern, als eines eigenen, oder eines Unterthans der im nämlichen Zoll- (Steuer-) Verbande befindlichen Staaten in Frage kommt.

Berlin, den 28. Januar 1838.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Cirkular-Verfügung.
I. 286.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezember 1838.

No. 78. Die subsidiarische Verpflichtung zu Untersuchungskosten betr.

Da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 624 der Kriminal-Ordnung die Kosten, mit Ausschluß derer, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes entstanden, von der ordentlichen persönlichen Gerichtsbarkeit erstattet werden müssen, und erst dann, wenn der Verbrecher innerhalb Landes keinen bestimmten persönlichen Gerichtsstand hat, auf die Gerichtsbarkeit des Orts, an welchem das Verbrechen verübt worden, zurückgegangen werden kann, so muß vor dem Erlaß der zur Einziehung der Kosten nöthigen Verfügungen ermittelt sein, ob und wo der Angeschuldigte innerhalb Landes seinen eigentlichen persönlichen Gerichtsstand hat. Jede Ermittelung dieser Art setzt voraus, daß die sorgfältig zum Protokoll aufzunehmende Angabe des Inquisiten zuvor der Gerichtsobrigkeit, welche hiernach die Kosten zu tragen haben würde, mitgetheilt, und dieselbe mit ihren etwanigen Einwendungen dagegen innerhalb einer zu bestimmenden Frist gehört werde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Niemand ungehört verurtheilt werden darf. Dieses Verfahren muß schon während der Untersuchung eingeleitet werden. Ist die Untersuchung aber früher geschlossen, und sind die Akten deshalb an den erkennenden Richter eingereicht

worden, ehe jene Ermittelung beendigt ist, so muß die Bestimmung wegen der subsidiarischen Kostentragung im Urtel ausgesetzt, und das Verfahren über diesen Gegenstand nachgeholt oder ergänzt werden, ehe die Verpflichtung ausgesprochen wird.

Berlin, den 22 Januar 1838.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin.

IV. 362.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Gerichtsbehörden des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezember 1838.

No. 79. Das den Gutsherrschaften zustehende Exekutions-Recht hinsichtlich unstreitiger Zinsen betr.

Den Grundherrschaften steht, nach § 484, Tit. 7, Th. II. des Allgem. Landrechts, die Befugniß zu, unstreitige Zinsen der Gutseingesessenen durch Exekution beitreiben zu lassen. Diese Befugniß ist ihnen jedoch, wie eine Vergleichung mit §§ 472 und 493 a. a. O. und mit den §§ 357, 358, Tit. 50 der Prozeß-Ordnung ergiebt, nicht wegen blos persönlicher, vielmehr nur hinsichtlich der Grundzinsen und solcher Abgaben beigelegt, welche die Einsassen von ihren Stellen zu entrichten haben. Auch kann dies Exekutionsrecht ohne vorgängige petitorische Klage, nach §487, Tit.7, und §80, Tit.14, Th. II. des Allgemeinen Landrechts, nur gegen diejenigen Individuen geltend gemacht werden, welche dergleichen Grundabgaben bisher der Herrschaft gezahlt haben, und nicht etwa durch dagegen erhobenen Widerspruch bereits zwei Jahre lang sich im Besitz der Freiheit von dieser Entrichtung befinden, so wie denn auch jedenfalls die Exekution nur nach Maaßgabe der desfalls geltenden Gesetze, also auch nur nach vorgängigem Erlaß des vorschriftsmäßigen Zahlungsbefehls (§ 31, Titel 24 der Prozeß-Ordnung, und § 5 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834) zu verfügen ist.

Will ein Gerichtsherr sich zur Einziehung von Nutzungen der Gerichtsbarkeit, die, wie Schutzgelder, nicht zu den Grundabgaben gehören, des Organs seiner Gerichte bedienen, so können diese zwar, wenn sie die Berechtigung des Gerichtsherrn, nach vorgenommener Prüfung, für unzweifelhaft halten, eine Aufforderung zur Zahlung erlassen, bei eintretender Weigerung, oder erhobenem Widerspruche muß aber der Gerichtsherr zum ordentlichen Wege Rechtens verwiesen werden.

Berlin, den 17. November 1837.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Mühler.

das von Schwerin-Spantekowsche Patrimonialgericht
zu Anklam.

I. 4410.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Dezember 1838.

Den Gerichtsbehörden sämmtlicher Königl. Provinzen, mit Ausnahme der Rheinlande, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß im Jahre 1835 mit dem Königl. Polnischen Gouvernement eine Verabredung getroffen worden ist, wonach Requisitionen in Kriminalsachen gegenseitig kostenfrei zu erledigen sind. Die diesseits entstehenden baaren Auslagen trägt in dergleichen Fällen der Kriminal-Fonds der Provinz.

No. 80. Requisitionen nach und von Polen in Kriminalsachen.

Berlin, den 20. Januar 1838.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

Zum Abdruck in den Jahrbüchern.

I. 100.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezember 1838.

In einem im 101sten Hefte der Jahrbücher abgedruckten Berichte des Königl. Geheimen Ober-Tribunals ist die Meinung ausgesprochen worden, daß eine mit den Erfordernissen des § 30, Tit. 3 der Prozeß-Ordnung versehene Prozeß-Vollmacht den Justiz-Kommissarius zur Einlegung von Rechtsmitteln, und namentlich zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde, auch ohne ausdrückliche Erwähnung dieser Befugniß, ermächtigt, und daß die Benennung des Gerichts, bei welchem der Prozeß verhandelt wird, oder die Bezeichnung der Instanz, in welcher die Sache schwebt, diese Befugniß nicht ausschließt, daß also auch eine Vollmacht, welche blos auf die Verhandlungen beim ersten Gericht lautet und der gedachten Ermächtigung nicht erwähnt, genügt, den Justiz-Kommissarius zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde zu legitimiren, wenn auch in zweiter Instanz die Instruktion bei einem andern Gerichte stattgefunden hat.

No. 81. Die Vollmachten zur Einlegung von Rechtsmitteln betr.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezember 1838.

A.

Der Königl. Regierung eröffne ich, daß nach einer mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler getroffenen Uebereinkunft der in dem Reskript vom 10. Oktbr. 1834 ausgesprochene Grundsatz, daß die Einleitung auf Gesuche um Wiederver-

No. 82 Die Gesuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze betr.

leihung der Kriegsdenkmünze nur dann den Polizei-Behörden anheim fallen soll, wenn gleichzeitig die Wiederverleihung der National-Kokarde nachgesucht wird, dahin modifizirt wird, daß künftig auch die Gesuche um Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze — selbst wenn der Antrag auf Wiederverleihung der National-Kokarde nicht damit verbunden ist — von den Polizei-Behörden, in der für Rehabilitations-Gesuche vorgeschriebenen Weise, instruirt und der darüber zu erstattende Bericht an das Königl. Justiz-Ministerium und an das Ministerium des Inneren und der Polizei gerichtet werden sollen, damit diese Gesuche in die periodischen Immediat-Berichte mit aufgenommen werden.

Berlin, den 21. Dezbr. 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

von Rochow.

B.

Vorstehende von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei an die Königlichen Regierungen erlassene Verfügung vom 21sten v. M. wird dem Königlichen ꝛc. zur Nachricht und zur Bekanntmachung an die Untergerichte dis Departements zugefertigt.

Berlin, den 3. Januar 1838.

Der Justiz-Minister

An sämmtliche Königliche Obergerichte.

(gez.) Mühler.

I. 3.

Vorstehende Reskripte werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11ten Dezbr. 1838.

No. 83. Das bei Anmaßung des Adels zu beobachtende Untersuchungs-Verfahren betr.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Königl. Hauses, hierdurch angewiesen, in Fällen, wenn eine vermeintliche Anmaßung des Adels, oder höherer Stufen desselben zu ihrer Kenntniß gelangt, nicht sogleich mit der Einleitung einer Untersuchung vorzuschreiten, vielmehr zuvor den Beweis der Zuständigkeit des Adels zu erfordern, und dem Befunde nach wegen der gesetzwidrigen Anmaßung eine Verwarnung an das betreffende Individuum vorhergehen zu lassen; bei obwaltenden Bedenken aber darüber zur vorgängigen Rückfrage bei dem Ministerium des Königlichen Hauses an das Justiz-Ministerium zu berichten.

Nur wenn die erfolgte Verwarnung fruchtlos gewesen, und auf den etwa eingelegten Rekurs keine Aufhebung derselben erfolgt ist, ist mit der Einleitung der Untersuchung zu verfahren.

Berlin, den 16. Februar 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Cirkular-Verfügung.
An
sämmtliche Gerichts-Behörden durch
Einrückung in die Jahrbücher.
IV. 979.

Vorstehendes Reskript wird sämmtlichen Gerichten des Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezbr. 1838.

No. 84. Die Aufbewahrung der Inventarien betr.

Auf die Anfrage vom 22sten vorigen Monats
über die Art der Aufbewahrung der von großjährigen Benefizial-Erben zur Erhaltung der Benefizial-Erben-Qualität eingereichten Inventarien,
gereicht dem zweiten Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zum Bescheid, daß dergleichen offene Inventarien, wie alle andere Nachlaß-Verzeichnisse, zu den Akten genommen werden müssen, wogegen versiegelt übergebene Inventarien dieser Art (§ 423, Tit. 9 Th. I des allgemeinen Landrechts) gleich den im § 400, Tit. 18 Th. II a. a. O. in einem besonderen verschlossenen Behältnisse aufzubewahren sind, ohne daß sie in den Depositał-Kasten niedergelegt zu werden brauchen.

Der Ausdruck des § 423 „gerichtlich niederlegen" ist nicht von einer förmlichen Depositał-Verwahrung zu verstehen, wie sie bei Testamenten im § 112, Tit. 12 Th. I des allgemeinen Landrechts ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Hiernach hat sich das Kollegium zu achten.

Berlin, den 7. Juni 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
den zweiten Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts
zu Naumburg.
I. 2371. Landrecht 19. Vol. III.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Gerichten des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezbr. 1838.

No 85. Rechtsmittel gegen vorläufige Freisprechungen in Injuriensachen betr.

Nach einem Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 7. März d. J. muß auch gegen vorläufig freisprechende Erkenntnisse in Injurien-Sachen dem Verklagten ein Rechtsmittel, und zwar entweder das Milderungsgesuch, oder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, jedoch nur da verstattet werden, wo nach der Beschaffenheit des gegebenen Falles und unter der Voraussetzung des vollständig geführten Beweises der vom Kläger behaupteten Injurie möglicherweise (mithin nach dem Maximum der gesetzlichen Strafe in thesi zu ermessen) auf eine solche Strafe hätte erkannt werden können, daß nach den §§ 217 folgende des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung dem Verurtheilten ein Milderungsgesuch, oder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung dagegen offen gestanden haben würde.

Den Gerichts-Behörden des Departements wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezbr. 1838.

No 86. Die Auszahlung von Geldern durch gerichtl. Kommissarien an Salarien-Kassen betr.

Es tritt häufig der Fall ein, daß einzelnen Mitgliedern des Gerichts die Auszahlung von Geldern an hierbei betheiligte Kassen und andere Interessenten übertragen wird.

Das Königliche rc. wird hierdurch angewiesen, in dergleichen Fällen darauf zu halten, daß die gerichtlichen Kommissarien bei Zahlungen an Salarien-Kassen, wobei ein besonderer Kontrolleur angestellt ist, sich nicht mit der Quittung des Rendanten begnügen, sondern außer demselben auch den Kontrolleur der Kasse, unter Beifügung der Nummer des Kassen-Journals und der Einnahme-Kontrolle, den Empfang der Kassengelder in dem Auszahlungs-Protokolle quittiren lassen, indem nur eine von dem Rendanten und dem Kontrolleur ausgestellte Quittung für vollständig erachtet werden kann.

Hiernach sind auch die Untergerichte des Departements anzuweisen.

Berlin, den 5. April 1838.

Der Justiz-Minister

(gez.) Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte und das
Königl. Stadtgericht hierselbst.

I. 1437. Justiz-Fonds 38. Vol. VI.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichten des Departements zur Nachricht und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 11. Dezbr. 1838.

Bekanntmachung.

Den Eintritt von Supernumerarien bei den Gerichten für das Großherzogthum Posen und des Ober-Landes-Gerichts zu Posen betr.

In Folge meiner Aufforderungen vom 1. Septbr. 1835 und 22. Febr. 1837, haben sich zwar mehrere junge Männer zum Eintritt als Supernumerarien bei den Gerichten des hiesigen Departements gemeldet; einestheils aber ist dadurch das Bedürfniß immer noch nicht gedeckt, anderntheils sind von den, im Jahre 1835 eingetretenen bereits mehrere diätarisch beschäftigt, so daß sich an jungen angehenden, zu ihrer Ausbildung beschäftigten Beamten auf's Neue Mangel zeigt. Ich finde mich dadurch veranlaßt, meine früheren Aufforderungen zum Eintritt in den Justizdienst des hiesigen Departements, sowohl an Supernumerarien, als auch an anstellungsberechtigte Individuen mit dem Beifügen zu erneuern, daß die Bedingungen der Aufnahme für jene dieselben bleiben, welche in der Bekanntmachung vom 22. Februar 1837 ausgedrückt sind, und Anstellungsberechtigte, sobald sie sich in ihren Dienstleistungen auszeichnen, in diesem Departement viel eher auf Diäten, als in anderen Provinzen zu rechnen haben.

Posen, am 1. Dezbr. 1838.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Appellationsgerichts für das Großherzogthum Posen und des Ober-Landesgerichts zu Posen.

Bekanntmachung.

Nachdem das vorgeordnete Königl. Ministerium, unserem Antrage gemäß, den Superintendentur-Verweser, Pastor Jacob in Gleiwitz, zum wirklichen Superintendenten des, von ihm bisher interimistisch verwalteten Kirchen-Kreises Pleß ernannt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. Dezbr. 1838.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Jan. 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem

ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank=Kassen=Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank=Kassen=Scheine, welche von dem Haupt=Bank=Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen=Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20. Novbr. 1838.

Haupt=Bank=Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt=Bank=Kassen=Scheine.

Nro. 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Rtlr.
= 8130 } { à 200 =

= 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 Rtlr.

= 44 } de 1826 }
= 1820 } }
= 4137 } } . . . . à 100 Rtlr.
= 8920 } de 1827 }
= 9982 } }
= 1490 de 1826 . . . . . à 200 Rtlr.
= 1962 de 1826 } . . . . à 500 Rtlr.
= 13906 de 1830 }
= 1570 de 1831 . . . . . . à 1000 Rtlr.

Nro. 104 246 254 622 671 693 830 1191 1221 }
= 1261 1351 1360 1389 1534 1590 1710 1772 1864 }
= 1895 2096 2235 2329 2409 2481 2793 2805 2814 } de 1832
= 3334 3352 3607 3723 3752 3762 3772 3798 3912 } à 100 Rtlr.
= 3913 3976 4247 4275 4304 4474 4711 4753 4856 }
= 4879 4932 5414 5501 }
= 916 } de 1833 . . . . . à 1000 Rtlr.
= 1432 }
= 270 } de 1833 . . . . . à 500 Rtlr.
= 1601 }

B. Kassen=Scheine der Bank=Comtoire,

1) zu Breslau.

Nro. 34 } de 1832 . . . . à 500 Rtlr.
= 353 }

Nro. 717, = 877, = 910, = 1025 de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

2) zu Cöln.

Nro. 107 de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

3) zu Königsberg.

Nro. 321, = 530, = 573, = 765, = 972 de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

4) zu Stettin.

Nro. 327, = 863, = 1115, = 1145 de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

Verdienstliches.

Der Geh. Kommerzienrath Kramsta, als Besitzer von Tschechen[1], hat den Bau eines Wirthschafts-Gebäudes bei der dasigen Schule durch unentgeldliche Hergabe des Bauplatzes und Uebernahme der eindrittheiligen Kosten gefördert.

Personalia.

Der Kaufmann Eduard Groß in Breslau ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Die Kandidaten des evangelischen Predigt-Amts Menzel und Woitke, ersterer als Pastor in Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, und letzterer als Pastor in Obernigk desselben Kreises.

Der Schul-Amts-Kandidat Körber als erster Lehrer an der Elementarschule und des Mädchen-Instituts in Oels.

Pocken-Ausbruch.

In der Stadt Gottesberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat November 1838.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	11	2	2	—	4	1	16	3	1	10	10	1	4	—	1	1	4	—	20	11	—	19	4	—	18	8	4	25	3
Brieg	2	7	8	1	26	6	1	12	9	1	9	2	1	—	—	—	26	—	—	18	2	—	15	3	—	17	8	2	26	10
Frankenstein	2	6	6	1	27	6	1	18	—	1	12	6	1	4	9	—	29	3	—	22	—	—	18	3	—	16	—	3	10	—
Glatz	2	4	3	1	17	6	1	14	—	1	6	6	1	3	3	—	28	—	—	21	9	—	17	9	—	16	—	2	25	—
Guhrau	2	4	8	1	27	10	1	16	4	1	12	10	1	2	1	—	28	5	—	19	9	—	17	3	—	13	6	3	—	—
Habelschwerdt	2	3	—	1	19	3	1	14	6	1	6	9	1	4	3	1	—	9	—	19	8	—	18	5	—	18	6	4	—	—
Herrnstadt	2	3	—	2	1	—	1	17	6	1	15	6	—	28	—	—	26	—	—	19	—	—	17	—	—	10	—	3	15	—
Münsterberg	2	4	—	2	—	—	1	13	6	1	9	9	1	1	3	—	29	—	—	19	9	—	17	3	—	17	—	3	10	—
Namslau	2	3	7	2	—	1	1	9	1	1	7	3	—	26	—	—	24	6	—	19	5	—	17	7	—	18	1	3	19	3
Neumarkt	2	10	—	2	6	—	1	15	—	1	11	—	1	8	—	1	4	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—	4	10	—
Nimptsch	2	8	—	1	19	—	1	17	—	1	13	—	1	2	—	—	27	—	—	22	—	—	18	—	—	20	—	4	10	—
Ohlau	2	—	10	1	20	—	1	13	4	1	9	8	—	29	6	—	25	4	—	19	3	—	17	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	26	2	1	24	4	1	10	—	1	8	—	—	29	6	—	28	2	—	19	3	—	17	5	—	14	4	3	15	—
Prausnitz	2	6	—	2	5	—	1	15	—	1	13	6	1	2	4	1	1	—	—	17	9	—	17	—	—	15	—	4	—	—
Reichenbach	2	2	2	1	27	4	1	18	6	1	12	6	1	4	6	—	28	6	—	20	—	—	18	—	—	16	—	4	15	—
Reichenstein	2	4	9	1	27	—	1	15	—	1	7	3	1	4	9	—	29	6	—	27	—	—	24	3	—	14	—	2	6	—
Schweidnitz	2	9	7	1	25	2	1	21	7	1	12	2	1	8	—	—	27	2	—	23	5	—	16	10	—	19	6	3	15	—
Steinau	2	8	—	2	4	—	1	9	—	1	5	—	1	10	—	1	6	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	4	15	—
Strehlen	2	5	9	1	25	1	1	13	7	1	8	5	1	1	3	—	26	11	—	19	2	—	16	2	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	1	7	1	24	7	1	17	9	1	8	9	1	6	—	—	29	—	—	22	3	—	20	3	—	24	—	3	5	—
Wohlau	2	4	—	1	26	—	1	12	—	1	8	—	1	5	—	1	3	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	5	—	1	26	10	1	14	9	1	9	11	1	3	1	—	29	—	—	20	10	—	18	5	—	17	—	3	19	7

Mittel-Preis | 2 Rtl. — Sgr. 11 Pf. | 1 Rtl. 12 Sgr. 4 Pf. | 1 Rtl. 1 Sgr. — Pf. | — Rtl. 19 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 8. Dezember 1838.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LII.

Breslau, den 26. Dezember 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 55. Die Verpflichtung d. Mediz. Pers. zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranken betr.

Da die Verhältnisse, unter welchen Medizinal-Personen sich der ärztlichen Pflege Armer zu unterziehen verbunden sind, häufig Veranlassung zu Irrungen wegen der dieserhalb entstehenden Ansprüche auf Zahlung des dafür zu entrichtenden Sostri gegeben haben, machen wir folgende hohe Verfügung:

Ueber die von der Königlichen Regierung darüber erbetene Bestimmung:

in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeltlich verrichten und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen,

haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt,

1) an solchen Orten, wo besoldete Armen-Aerzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeltlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht berechtigt;

2) hievon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armen-Aerzte gegen die Kommune so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, inwiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer anderen als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armen-Aerzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Kommune mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen,

6) wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeltlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer anderen Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10. April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Minden.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 10. April 1821.

v. Altenstein. v. Schuckmann.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
und
Ministerium des Innern und der Polizei.

An
die Königliche Regierung
zu Breslau.

837.

zur allgemeinen Beachtung bekannt.

Breslau, den 14. Dezbr. 1838. I.

Die Bescheinigungen über bezahlte Ablösungs-Kapitalien ꝛc. betr.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe dieses Jahres pro 3tes Quartal, das heißt, in dem Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis ultimo September c. eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zugefertigt worden sind, werden alle diejenigen Einsassen unseres Verwaltungs-Bereichs, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Int.rims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 13. Dez. 1838. III.

Belobung.

Bei dem am 11ten d. M. zu Münchwitz, Wartenberg'schen Kreises, statt gehabten Brande hat der Bauer Thomas Kositza mit eigener Lebensgefahr aus einer brennenden Stube das 1½ Jahr alte Kind des Hausweibes Drost gerettet. Diese edelmüthige menschenfreundliche Handlung wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. December 1838. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 87. Den Verlust des Gnadengehalts oder Wartegeldes durch Straf-Erkenntnisse betr.

Unter Verweisung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Oktbr. pr. (Gesetz-Sammlung von 1837 Seite 153) wird das Königl. Ober-Landes-Gericht aufgefordert, sich in allen Fällen, wo auf Amtsentsetzung eines Beamten erkannt wird, der früher ein Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen hat, zugleich über die Beibehaltung oder den Verlust jenes Gnadengehaltes oder Wartegeldes im Erkenntniß bestimmt auszusprechen, damit nachträgliche Entscheidungen hierüber vermieden werden.

Hiernach sind auch die Untergerichte des Departements, welche zur Abfassung von dergleichen Erkenntnissen befugt sind, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5. Dezbr. 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehende Verfügung wird hiermit den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, am 20. Dezbr. 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.
Kriminal-Senat.

No. 88. Die Quittungen über Darlehne aus General-Depositorien betr.

Die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Tarifposition-Quittungen, führen bei dem in der Deposital-Ordnung Tit. II § 331 seq. für Darlehne aus General-Depositorien an Privatpersonen vorgeschriebenen Verfahren zu der Belästigung, daß zu der nach § 346 a. a. O. bei der Auszahlung als Rechnungsbelag auszustellenden gewöhnlichen Quittung, vom Darlehns-Empfänger ein gleich hoher Stempel entrichtet werden muß, als von demselben bereits zu der, in Hoffnung der Zahlung, ausgestellten, das Empfangsbekenntniß der Darlehns-Valuta enthaltenden hypothekarischen Obligation verwandt ist.

Zur Vermeidung dieses, die Ausleihung der Depositalgelder auf Privat-Hypotheken erschwerenden Uebelstandes, weiset der Justiz-Minister sämmtliche Gerichte zu nachstehendem Verfahren an:

Bei Erlaß des, die Auszahlung des Darlehns und die Annahme der bis dahin asservirten hypothekarischen Obligation anordnenden Mandats (§ 343 der Deposital-Ordnung) ist zugleich ein Deputirter zu ernennen, welcher die nach § 346 vom Extrahenten des Darlehns über den wirklichen Empfang des Geldes auszustellende Quittung unter der Obligation selbst, und zwar nach dem Stempelgesetze Absatz 4 der Tarifposition „Quittungen" stempelfrei zu Protokoll zu nehmen hat.

Die außerdem nach § 346 auf dem Deposital-Mandate zu dem gewöhnlichen Rechnungsbelage zu vermerkende Quittung fällt weg, wogegen die Depositarien in dem Mandate anzuweisen sind, das Darlehn auszuzahlen und dagegen die hypothekarische Obligation, mit der von dem Deputirten darüber aufzunehmenden, die Stelle des Rechnungsbelags vertretenden Quittung versehen, anzunehmen.

Durch diesen Inhalt des Mandats modifiziren sich die Bestimmungen § 402, 415 Tit. I der Deposital-Ordnung dahin, daß die Rechnungsabnahme-Kommissarien bei Prüfung der Beläge von der im Depositorio befindlichen, mit der Quittung versehenen Obligation Einsicht zu nehmen haben.

Berlin, den 15. Novbr. 1838.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

Cirkulare

an sämmtliche Königl. Obergerichte.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Gerichts-Behörden des Departements zur Kenntnißnahme und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 12. Dezbr. 1838.

No. 89. Die Vollstreckung der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes betr.

Da Zweifel darüber entstanden sind:

ob die gegen Diebe und ähnliche Verbrecher in Verbindung mit einer Gefängnißstrafe erkannte Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs, von Gerichts- oder Polizei-Behörden zu vollstrecken sind?

so wird hierdurch festgesetzt:

daß in solchen Fällen der Verurtheilte nach Abbüßung der Gefängnißstrafe der Ortspolizei-Behörde zu überweisen ist, welche denselben alsdann, Falls sie den Nachweis seiner Fähigkeit, sich ehrlich zu ernähren, noch nicht für genügend geführt, und also seine Entlassung noch nicht für statthaft erachten zu können glaubt, entweder in dem Ortspolizei-Gefängnisse ferner zu detiniren, oder zu gleichem Zwecke seine Aufnahme in eine Korrektions-Anstalt zu veranlassen hat.

Die Königl. Landes-Justiz-Kollegien und die Regierungen werden angewiesen, hiernach sich zu achten, und auch die Unter-Behörden ihrer Departements demgemäß mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen.

Berlin, den 2. August 1837.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben
(gez.) Köhler.

An
sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Kollegien
und Regierungen.
I. 2873.

A.

Auf einen mir von dem Herrn Justiz-Minister Mühler Excellenz vorgelegten Bericht des Kriminal-Senats des dortigen Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 11. Dezbr. pr.,

betreffend die Vollstreckung der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, wenn dieselbe in Verbindung mit einer bloßen körperlichen Züchtigung ausgesprochen wird,

und auf fernere Anzeige des Königl. Ober-Landes-Gerichts daselbst vom 7. März dieses Jahres,

daß in der That Fälle, wo neben der körperlichen Züchtigung auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs erkannt worden, auch im Marienwerderschen Regierungs-Bezirke vorgekommen sind und ferner vorkommen können,

finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung, im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister und zur Erledigung der von Ihr in obiger Angelegenheit gegen den dortigen Kriminal-Senat geäußerten Bedenken, dahin mit näherer Anweisung zu versehen, daß auch dergleichen Detentionen, welche ohne Festsetzung einer

Freiheitsstrafe und blos in Verbindung mit einer körperlichen Züchtigung erkannt worden, nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei vom 2. August vorigen Jahres zu vollstrecken sind.

Berlin, den 29. April 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

von Rochow.

An
die Königliche Regierung
zu Marienwerder.

B.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichts-Behörden in Bezug auf das Cirkular-Reskript vom 2. August vorigen Jahres (Jahrbücher Band 50, Seite 229) nachrichtlich mitgetheilt.

Berlin, den 3. Mai 1838.

Der Justiz-Minister.
(gez) Mühler.

I. 1881. Criminalia Nr. 41. Vol. II.

Vorstehende Reskripte werden den Gerichts-Behörden des Departements zur Kenntnißnahme hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 17. Dezbr. 1838.

Nr. 90.
Den Deposital-Verkehr mit der Königl. Bank betr.

Es ist bei Ausführung der Verfügung vom 9. August vorigen Jahres,
den Deposital-Verkehr mit der Königlichen Bank betreffend,
zur Sprache gekommen, daß bei den Untergerichten, die auf eine Bank-Obligation eingezogenen baaren Gelder nicht immer ad depositum genommen, sondern in einzelnen Fällen den Interessenten unmittelbar ausgezahlt werden, es dadurch aber unmöglich wird, der Bank den vorgeschriebenen Deposital-Extrakt als Quittung zu ertheilen. Die in der gedachten Verfügung gegebenen Bestimmungen bezwecken hauptsächlich die Einführung einer vorschriftsmäßigen Kontrolle der Deposital-Verwaltung bei dem Verkehr mit der Bank, es muß daher auf deren genaue Befolgung gehalten werden. Deshalb ist insbesondere auch darauf zu sehen, daß die auf eine Bank-Obligation eingezogenen Gelder wirklich zum Depositorium vereinnahmt und der Bank die vorschriftsmäßigen Deposital-Quittungen ertheilt werden. Nur bei denjenigen nichtkollegialischen Gerichten, deren Depositorium sich nicht am Wohnorte des Richters befindet, kann, in einzelnen, ganz besonders dringenden Fällen, wenn die Auszahlung des eingezogenen Betrages sofort an die Interessenten erfolgen muß, und denselben durch die vorherige Vereinnahmung zum Depositorium Kosten entstehen würden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet werden. Es ist

in einem solchen Falle die betreffende Banko-Obligation aus dem Depositorium an den Richter zur Einlösung bei der Bank und zur weiteren Auszahlung des Geldbetrages zu verausgaben, dies auch in dem an das Depositorium zu erlassenden Mandate jedesmal auszusprechen, demnächst aber sowohl von dem Richter als von den Deposital-Beamten wegen Annahme der Banko-Obligation und des dafür erhobenen Geldes in die Asservatenliste und wegen deren Revision durch die Depositarien das in der Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, die kein Kollegium bilden, vom 31. März 1837 § 2 Nr. 4, 6 und 7 vorgeschriebene Verfahren genau zu beobachten, damit sich die Depositarien von der richtigen Absendung der Banko-Obligation und von der wirklich erfolgten weiteren Zahlung des erhobenen Geldbetrages vollständige Ueberzeugung verschaffen.

Der Richter hat in einem solchen Falle die an die Bank einzusendende Quittung unter Unterschrift des Gerichts auszustellen. Bei der deshalb an die Untergerichte zu erlassenden Anweisung sind die Depositał-Beamten auf die ihnen nach Nr. 6 u. 7 der Asservaten-Instruktion obliegende Verpflichtung, sich von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Asservate zu überzeugen, besonders aufmerksam zu machen. Auch ist bei Gelegenheit der bei Untergerichten vorzunehmenden Geschäfts-Revisionen auf Grund der Akten zu prüfen, ob die vorgekommenen Ausnahmen von der in Nr. 2 der Verfügung vom 9. August 1837 gegebenen Vorschrift durch die Umstände wirklich nothwendig geworden sind und das dabei vorgeschriebene Verfahren von dem Richter und den Depositał-Beamten genau beobachtet worden ist.

Nach dem Wunsche Sr. Excellenz des Geheimen Staats-Ministers und Chefs der Haupt-Bank, Herrn Rother, sollen künftig die in der Cirkular-Verfügung vom 9. August 1837 vorgeschriebenen Depositał-Extrakte über den Empfang der von der Bank ausgestellten Obligationen über die bei ihr belegten Gelder von den Gerichten nicht mehr eingesandt werden, es ist daher von dem nach § 76 Tit. 2 der Depositał-Ordnung erforderlichen Neben-Protokoll des zweiten Kurators die im § 85 daselbst angeordnete Abschrift nicht zu fertigen.

Dagegen ist in den außerdem der Haupt-Bank oder deren Comptoirs über geleistete Zahlungen zu ertheilenden und unter bloßem Umschlage einzusendenden Depositał-Extrakten jedesmal die Journal-Nummer und das Datum des Uebersendungs-Schreibens der Bank zu bemerken.

Die unter Nr. 5 der Verfügung vom 9. August 1837 vorgeschriebene Beglaubigung durch den Gerichtsvorstand muß immer erfolgen.

Die Untergerichte sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. November 1838.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

I. 4692.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden des Departements wird vorstehendes, eine theilweise Modifikation derjenigen Bestimmungen, welche das unterm 22. August 1837 im Amts-Blatt veröffentliche Reskript vom 9. August 1837 vorschreibt, enthaltende Reskript des Herrn Justiz-Ministers zur Kenntnißnahme und sorgfältigen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wir bringen hierbei die den Deposital-Beamten nach Nr. 6 und 7 respektive 8 der Asservaten-Instruktion obliegende Verpflichtung, sich von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Asservate zu überzeugen, mit dem Bemerken besonders in Erinnerung, daß dies bei Geschäfts-Revisionen zum Gegenstande genauer Prüfung gemacht und, wenn Vernachlässigungen gefunden werden sollten, die angemessene Rüge verhängt werden wird.

Breslau, den 12. Dezbr. 1838.

No. 91. Die Aufnahme von Verhandlungen der Dorfgerichte, deren Mitglieder nicht alle der deutschen Sprache mächtig sind, betr.

In Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. Oktbr. d. J. werden diejenigen Dorfgerichte, bei welchen nicht alle Mitglieder der deutschen Sprache mächtig sind, hiermit angewiesen, die gerichtlichen Verhandlungen, welche sie nach § 82 Tit. 7 Theil II des allgem. L. R. vornehmen dürfen, sowohl in der deutschen, als auch in der fremden Sprache, deren das eine oder das andere Mitglied nur mächtig ist, aufzunehmen und jedes Exemplar der Verhandlungen von den Partheien und den Dorfgerichts-Personen vollzogen den Gerichten ohne Zeitverlust vorzulegen.

Breslau, den 11. Dezbr. 1838.

Königliches Ober-Landesgericht von Schlesien.
Zweiter Senat.

No. 92. Wegen Anlegung von Tabellen bei Stundung der Erbschafts-Stempel betr.

Häufig enthalten letztwillige Dispositionen Bestimmungen, nach welchen sowohl das Eigenthum eines mit einem Nießbrauche beschwerten Vermögens, als das Nießbrauchsrecht selbst einem Erben oder Legatar dergestalt bedingungsweise anfällt, daß der Erbschafts-Stempel von diesem Anfalle erst, nach demdie Bedingung in Erfüllung gegangen, gefordert werden kann.

Auch dann, wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des § 9 des Stempel-Gesetzes Erbschafts-Stempel von unsichern Aktivis zu entrichten sind, kann mit Genehmigung der Steuerbehörde die Lösung des Stempels bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen ausgesetzt werden, von welchen die Bezahlung der Forderung abhängt. Damit dergleichen eventuell zu lösende und gestundete Erbschafts-Stempel nicht verloren gehen, ist es nothwendig, daß die Gerichts-Behörden Tabellen über dergleichen gestundete Stempel führen, durch welche solche kontrollirt werden.

Aus Veranlassung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors weisen wir daher die Gerichts-Behörden unseres Departements an, nach beifolgendem Schema eine Tabelle über die gestundeten Erbschafts-Stempel sogleich anzulegen und gehörig fortzuführen.

Breslau, den 13. Dezbr. 1838.

Schema

zur

Tabelle über die gestundeten Erbschafts-Stempel-Gefälle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.
Laufende Nr.	Nummer der Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.	Erblasser.	Gestundeter Nachlaß	Namen der Erben.	Betrag der einzelnen Erbtheile.	Prozent Betrag.	Betrag des gelösten Stempels. Rtlr.	Sgr.	Bemerkungen.
1.	7.	Kaufmann N. zu N. gestorben den 1. August 1816.	1. 5000 Rtlr. 2. 1000 Rtlr	1. Nr. 2. Nr. 3. Nr. } Kinder zweiter Ehe des Erblassers.					ad 1, sind die Erben zur Versteuerung erst nach erledigtem Nießbrauch der Mutter. ad 2, nach erledigter Rente ihres Halbbruders N. verpflichtet.

Anmerkungen.

Tritt hiernächst der Fall der Erledigung des Nießbrauchs oder der Rente ein, so werden die 6ste, 7te und 8te Kolonne ausgefüllt, in der 9ten Kolonne auch bemerkt, wenn sich unterdessen eine Veränderung in der Person der Erben zugetragen hat. Ist diese Uebertragung in die Tabelle der gestundeten Erbschafts-Stempel-Gefälle erfolgt, so wird dies in der Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle in der letzten Kolonne ebenfalls bemerkt und die laufende Nummer jener Tabelle beigefügt. Diese Tabelle der gestundeten Stempel-Gefällt bleibt in Gewahrsam eines jeden Gerichts und wird nur dem Provinzial-Stempel-Revisor, bei der von ihm vorzunehmenden Revision vorgelegt. In der 8ten Kolonne der Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle wird

1) die erfolgte Lösung und Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle bemerkt, oder es werden
2) die Gründe, warum dies noch nicht geschehen ist, angeführt.

Bekanntmachung.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen die hierunter verzeichneten bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31. Jan. 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bank-Kassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königl. Hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20. Novbr. 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassen-Scheine.

Nro. 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Rtlr.
= 8130 } { à 200 =
= 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 Rtlr.
= 44 } de 1826 }
= 1820 } }
= 4137 } } . . . . à 100 Rtlr.
= 8920 } de 1827 }
= 9982 } }
= 1490 de 1826 . . . . . à 200 Rtlr.
= 1962 de 1826 }
= 13906 de 1830 } . . . . à 500 Rtlr.
= 1570 de 1831 . . . . . à 1000 Rtlr.

Nro. 104 246 254 622 671 693 830 1191 1221
= 1261 1351 1360 1389 1534 1590 1710 1772 1864
= 1895 2096 2235 2329 2409 2481 2793 2805 2814 } de 1832 à 100 Rtlr.
= 3334 3352 3607 3723 3752 3762 3772 3798 3912
= 3913 3976 4247 4275 4304 4474 4711 4753 4856
= 4879 4932 5414 5501

= 916
= 1432 } de 1833 . . . . . à 1000 Rtlr.

= 270
= 1601 } de 1833 . . . . . à 500 Rtlr.

B. Kassen=Scheine der Bank=Comtoire,

1) zu Breslau.

Nro. 34
= 353 } de 1832 . . . . à 500 Rtlr.

= 717
= 877
= 910
= 1025 } de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

2) zu Cöln.

Nro. 107 de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

3) zu Königsberg.

Nro. 321
= 530
= 573
= 765
= 972 } de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

4) zu Stettin.

Nro. 327
= 863
= 1115
= 1145 } de 1833 . . . . à 100 Rtlr.

Der seitherige interimistische Magazin-Rendant Walter zu Schweidnitz ist als Magazin-Rendant, bestätigt worden.

Posen, den 14. Dezbr. 1838.

Königl. Intendantur 5ten Armee-Corps.

Personalia.

In Münsterberg der Bäckermeister Kügler und in Landeck der Töpfermeister Ibelacker als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre bestätigt.

Der invalide Jäger Wolff als Waldwärter zu Polnisch-Mühle, in der Oberförsterei Catholisch-Hammer.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Der Kaufmann Göhlig in Reichenbach für die dortige evangelische Schule . . . . 250 Rthlr. geschenkt.

Die verstorbene Bauer-Wittwe Langer in Protzan, den dasigen Armen, nebst einer Naturalien-Vertheilung, ein Geschenk von . . . . 100 Rthlr.

Pocken-Ausbruch.

In Altwasser, Kreis Waldenburg.

